IMT Nuremberg Archives

H – 2864

International Court of Justice

H2864 – 0001

H2864 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number EC-347 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-320 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2864 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-347 No. USA-320 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

EC-347

EC-347

Wirtschafts-Führungsstab Ost

(OKW/WiAmt/Z 1/II Nr. 6250/42 geh.)

6000 Ex.

Geheim

Richtlinien
für die Führung der Wirtschaft
in den neubesetzten Ostgebieten

(Teil I)

(2. Auflage)

Ergänzungsmaterial zu Teil I

A098432

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USA Exhibit 320
Filed 5 Jul 1946

Berlin, September 1942

H2864 – 0004

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

H2864 – 0005

H2864 – 0006

Wirtschafts-Führungsstab Ost
(OKW/WiAmt/Z 1/II Nr. 6250/42 geh.)

EC-347

Geheim

Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten

(Grüne Mappe)

Teil II (3. Auflage)

Ergänzungsmaterial zu Teil I

A 098433

Berlin, September 1942

Gedruckt bei Erich Zander Druck- und Verlagshaus, Berlin SW 29

H2864 – 0007

Wirtschaftsführungsstab Ost
OKW/Wi Amt Z 1/II
Nr. 6250/42 geh.

Berlin, den 1. September 1942.

Mit der Ausgabe der vorliegenden Sammelmappe

Geheim! Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (Grüne Mappe), Teil II (3. Auflage) — Ergänzungsmaterial zu Teil I — Berlin, September 1942

tritt die Sammelmappe: Geheim! Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (Grüne Mappe), Teil II (2. Auflage) — Ergänzungsmaterial zu Teil I — Berlin, November 1941 (OKW/Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 5561/41 geh.) außer Kraft und ist zu vernichten.

I. A.
Thomas.

A 098434

EC 347

H2864 – 0008

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung 8

I. Abschnitt.

Grundlegende Erlasse betr. die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete und die Einführung der Zivilverwaltung 9

A. Erlaß des Führers über die Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten vom 29. 6. 41 9
B. Erlaß des Führers über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den neubesetzten Ostgebieten vom 25. 6. 41 9
C. Erlaß des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. 7. 41 und Verordnung zur Ergänzung dieses Erlasses vom 30. 7. 41 10
D. Erlaß des Führers über den Einsatz der Technik in den neubesetzten Ostgebieten vom 9. 6. 42 11
E. Erlaß des Führers über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. 7. 41 12
F. Erster Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten vom 17. 7. 41 13
G. Zweiter Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten vom 20. 8. 41 13
H. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 18. 7. 41 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. 7. 41 14
J. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 27. 7. 41 16
K. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 30. 7. 41 18
L. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 31. 7. 41 18
M. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 15. 8. 41 19
N. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 27. 8. 41 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. 8. 41 20
O. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 17. 10. 41 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. 10. 41 23
P. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 8. 11. 41 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 11. 41 25
Q. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 12. 12. 41, Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 1. 12. 41 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. 12. 41 27
R. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 25. 8. 1942 und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. 8. 1942 30
S. Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der neubesetzten Ostgebiete auf zivile Verwaltungsstellen vom 25. 7. 41 32
T. Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht betr. Übergang von Personal in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 22. und 27. 8. 41 und 14. 2. 42 33
U. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht über Zuständigkeit des Wirtschaftsstabes Ost in den Bereichen der Rüstungsinspektionen Ostland und Ukraine vom 25. 3. 42 37

II. Abschnitt.

Arbeitsrichtlinien sowie grundlegende Verordnungen und Erlasse des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete für die unter Zivilverwaltung stehenden Gebiete 39

A. Auszug aus den Arbeitsrichtlinien des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete für die Zivilverwaltung (Braune Mappe, Teil I, Seite 25 bis 30) 39
1. Allgemeines 39
2. Politische Richtlinien für die Verwaltung der besetzten Ostgebiete 39

A 098435

Seite

B. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. 2. 42 44
C. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung im Reichskommissariat Ostland vom 24. 4. 42 45
D. Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Verhältnis des Beauftragten für d. : Vierjahresplan und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete zu den Reichskommissaren in Wirtschaftsfragen vom 26. 2. 42 45
E. Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Stellung der Reichs-, General- und Gebietskommissare in der Wirtschaftsverwaltung vom 6. 3. 42 47
F. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Wirtschaftssondervermögen in den besetzten Ostgebieten vom 28. 5. 42 47
G. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Zollrecht im Reichskommissariat Ostland vom 28. 4. 42 48
H. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten vom 5. 8. 41 47
J. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 16. 8. 41 48

III. Abschnitt.

Aufbau der Wirtschaftsorganisation Ost und anderer für ihre Arbeit wichtiger Dienststellen 51

A. Die Wirtschaftsorganisation Ost 51
B. Aufgaben der Wirtschaftsdienststellen auf dem Gebiet der Rechtsetzung 53
C. Dienstanweisungen 53
1. Dienstanweisung für den Chef des Wirtschaftsstabes Ost 53
2. Dienstanweisung für den Leiter des Verbindungsstabes des Wirtschaftsstabes Ost bei OKH/Gen. Qu. 54
3. Dienstanweisung für einen Wirtschaftsinspekteur 55
4. Dienstanweisung für einen Wirtschaftsführer der Heeresgruppe 55
5. Dienstanweisung für einen Wirtschaftskommandeur 56
6. Dienstanweisung für einen Armeewirtschaftsführer beim AOK. 58
7. Dienstanweisung für den Kommandeur eines Wehrmacht-Erfassung-Kommandos (WEK) für Gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft beim Armeewirtschaftsführer 60
D. Der Wehrmachtbefehlshaber 69
E. Wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen 69
1. Die Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen 70
2. Die wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen 72

IV. Abschnitt.

Reiseverkehr mit den besetzten Ostgebieten 72

A. Grenzsperre 72
1. Operationsgebiet 72
2. Unter Zivilverwaltung gestellte Gebiete 74
3. Reise nach dem Operationsgebiet und nach unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten 74
B. Urlauberverkehr und Dienstreisen nach und aus den besetzten Ostgebieten (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. 2. 42) 75
C. Versand und Mitnahme von Waren aus den besetzten Ostgebieten (Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. 10. 41 und 16. 8. 42) 78

V. Abschnitt.

Beute, Maßnahmen gegen die Verschleuderung von Landesbeständen, Bezahlung von Sachleistungen. 78

A. Vorbemerkungen 78
B. Erfassung der Beute bei Operationen (Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 3. 8. 41) 83
C. Rückführung von Beutegut in die Heimat (Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 4. 8. 41) 84
D. Maßnahmen gegen Verschleuderung von Beute und Landesbeständen in den besetzten Ostgebieten (Befehl des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 15. 8. 41) .....

A 098436

H2864 – 0009

Seite

E. Finderlohn für die Herbeischaffung von Kriegsgerät (Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 5. 4. 42) ... 86
F. Quartierleistungen (Verfügungen des Oberkommandos des Heeres vom 5. 12. 41 und 6. 6. 42) ... 87
G. Vergütung für ermietete oder angekaufte Pferde und Fahrzeuge (Verfügungen des Oberkommandos des Heeres vom 21. 4. und 15. 5. 42) ... 88
H. Einlösung von Empfangsbescheinigungen (Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 25. 7. 41) ... 89
I. Verteilung der Erlöse aus den von der „Roges" abtransportierten Wirtschaftsgütern (Gemeinsamer Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, des Reichswirtschaftsministers und des Wirtschaftsstabes Ost vom 18. 5. 42) ... 90
K. Ausübung des Prisenrechts ... 92
L. Abgrenzung der Begriffe „Beschlagnahme", „Sicherung", „Einziehung", „Freiwilliger Ankauf", „Beitreibung" ... 92

VI. Abschnitt.

Geld- und Kreditwesen ... 93
A. Gesetzliche Zahlungsmittel ... 93
B. Kassenwesen ... 94
C. Richtlinien für Beschaffung von Betriebsmitteln für wirtschaftliche Unternehmen und Gemeinden ... 94

VII. Abschnitt.

Steuern und Abgaben ... 101

VIII. Abschnitt.

Preise und Löhne ... 103
A. Allgemeines ... 103
B. Preise ... 104
1. Landwirtschaftliche Preise (Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost betr. Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den besetzten Ostgebieten vom 13. 4. 42) ... 104
2. Gewerbliche Preise ... 107
C. Löhne ... 111
1. Verfügungen des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Arbeitern und Angestellten russischen Volkstums vom 2. 12. 41 und 4. 6. 42 ... 111
2. Verfügungen des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung russischer (auch baltischer) Panjefahrer und Kraftfahrer vom 27. 11. 41 und 2. 6. 42 ... 117
3. Verfügung des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Angehörigen entlassener Volksgruppen, die zu Bewachungs- und Sicherungsaufgaben und als Hilfspolizisten eingesetzt sind, vom 9. 1. 42 ... 118
4. Verfügung des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Sprachmittlern in den Ostgebieten vom 17. 2. 42 ... 120
5. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht betr. Entlohnung der sowjetischen Kriegsgefangenen in den besetzten Ostgebieten vom 29. 1. 42 ... 122

IX. Abschnitt.

Verwaltung feindlichen Vermögens ... 123
A. Grundsätze für die treuhänderische Verwaltung in den besetzten Ostgebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. 5. 42) ... 123
B. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmungen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Ostgebieten ... 124
C. Richtlinien für die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten (Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 17. 7. 41) ... 125
D. Dienstanweisung für deutsche kommissarische Verwalter ... 126
E. Dienstanweisung für einheimische kommissarische Verwalter ... 127
F. Bestallung für kommissarische Verwalter ... 128

H2864 – 0010

A 098437

Seite

G. Angehörige von Wirtschaftsdienststellen als kommissarische Verwalter und Beauftragte (Auszug aus den Besonderen Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 18. 8. 41) 129

X. Abschnitt.

Transport und Verkehr 129

A. Straßentransportdienst (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 14. 9. 41, Verfügung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen vom 29. 11. 41 und Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 24. 8. 42) 129

B. Planung und Durchführung von Wirtschaftstransporten sowie Dringlichkeitsliste für Wirtschaftstransporte aus und nach den besetzten Ostgebieten (Erlasse des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 19. 5. und 14. 11. 42) 131

C. Einsetzung von Verbindungsoffizieren der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation bei den Wehrmachttransportleitungen usw. im Osten (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. 4. 42) 134

D. Verkehr mit dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. 1. 42) 135

E. Verladebereitschaft angemeldeter Transporte (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 26. 1. 42) 136

F. Freigabe von Baumaterial zu Zwecken der Deutschen Reichsbahn in den besetzten Ostgebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 11. 3. 42) 136

G. Nachschubverkehr mit den besetzten Ostgebieten (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. 8. 42) 137

XI. Abschnitt.

Arbeitseinsatz 137

A. Allgemeines 137

B. Arbeitsvermittlung in den besetzten Ostgebieten (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht über die Inanspruchnahme der Arbeitsämter durch die Kommandostellen des Heeres vom 3. 11. 41) 138

C. Arbeiteranwerbung für das Reich 138

1. Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. 3. 42 .. 138
2. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. 3. 42..... 139
3. Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Russeneinsatz vom 31. 3. 42 140
4. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht über den Einsatz der Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Operationsgebiet vom 24. 4. 42 und Durchführungsbestimmungen hierzu (im Auszug) vom 16. 5. 42 141
5. Verfügung des Oberkommandos des Heeres über die Mitwirkung der militärischen und landeseigenen Verwaltungsstellen bei der Arbeiteranwerbung vom 10. 5. 42 143

D. Unterhalt der Angehörigen der in das Reich vermittelten Arbeitskräfte (Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 6. 2. 42, Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 4. 6. 42 und Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 12. 6. 42) 146

E. Kriegsgefangeneneinsatz im Reich (Verfügung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über den verstärkten Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen im Reich vom 24. 12. 41) 150

XII. Abschnitt.

Betriebsförderung und Berufserziehung (BB) 151

A. Allgemeine Aufgabenstellung (Auszug aus den Besonderen Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 12. 6. 42) 151

B. Die Aufgaben der Chefgruppe BB im einzelnen 151

XIII. Abschnitt.

Gewerbliche Wirtschaft 152

A. Betreuung der Rüstungsbetriebe und der sonstigen gewerblichen Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 28. 10. 41) 152

A 098438

H2864 – 0011

Seite

B. Herstellung von Waffen und Munition und Ausbau der Energiewirtschaft (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 22. 5. 42) .. 153
C. Richtlinien für die Erfassung von Fertigungsunterlagen (Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 6. 7. 41) 154
D. Reifenversorgung (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. 9. 41) 154
E. Versorgung der Ostfront mit Flachglas (Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. 3. 42) 155
F. Produktionsmittel 156
1. Rückführung von Produktionsmitteln (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 30. 8. 41) 156
2. Verfahren bei der Erwerbung von Werkzeugmaschinen für deutsche Betriebe 156
3. Durchführung der Bergung von Maschinen 157
G. Rohstoffe 157
1. Erfassung und Verwertung von gewerblichen Rohstoffen und anderen kriegswichtigen Materialien in den neubesetzten Ostgebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 28. 10. 41 und Durchführungserlasse vom 17. und 11. 3. 42) 157
2. Bestellung des Beauftragten für Schrott- und Altmetallerfassung in den besetzten Gebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 9. 7. 41) 162
3. Die Rohstoff-Erfassungsorganisation im allgemeinen 163
4. Die Mineralöl-Erfassungsorganisation im besonderen 164
5. Mineralölwirtschaft in Ostgalizien (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. 8. 41) 168
6. Sicherung der Mineralölindustrie (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragter für den Vierjahresplan vom 7. 1. 42) 168
7. Sammlung von Rohstoffen (Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. 2. 42 und des Oberkommandos des Heeres vom 19. 11. 41) 169
8. Richtlinien für die Ausnutzung der neubesetzten Ostgebiete für die deutsche Kriegswirtschaft (Gemeinsamer Erlaß des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost vom 31. 1. 42) 171
9. Verwaltung der Werke der Eisen schaffenden Industrie (Gemeinsame Richtlinien des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung, des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost) .. 173
10. Steuerung der Kautschukwirtschaft (Erlaß des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 26. 8. 41) 175
H. Einsatz von Beauftragten des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung (GB Chem) beim Wirtschaftsstab Ost 176
I. Aufgaben der Sondergruppe des Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen 177
K. Einsatz von Außenstellen des Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel in den neubesetzten Ostgebieten 177

XIV. Abschnitt.

Landwirtschaft 178
A. Organisation 178
1. Landwirtschaftlicher Sachbearbeiter des B.O. bei einer Feld- oder Ortskommandantur 178
2. Der Kreislandwirtschaftsführer 178
3. Maschinen-Traktoren-Station (M.T.S.) 178
4. Der landwirtschaftlich-technische Zug 179
5. Landwirtschaftliche Erkundungs- und Bergungstrupps 179
B. Agrar-Ordnung 179
1. Wortlaut mit Präambel und Schlußwort des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete 179
2. Richtlinien in Propagandaform (Maueranschlag) für die Behandlung der Frage der landwirtschaftlichen Kollektive durch die Truppe 183
C. Vorbereitung der bäuerlichen Siedlung in den besetzten Ostgebieten (Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 10. 11. 41) 183
D. Landbewirtschaftungsgesellschaften 184
E. Zuweisung landwirtschaftlicher Betriebe an ᛋᛋ und Polizei 185

H2864 – 0012

NI-098439

H2864 – 0013

Seite

F. Zusammenarbeit mit Organisation Todt ... 187
G. Die Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H. (ZHO.) 189
1. Allgemeines ... 189
2. Geschäftsanweisung vom 18. 8. 41 ... 190
3. Geschäftsanweisung Nr. 2 vom 25. 9. 41 ... 191
4. Geschäftsanweisungen Nr. 3 und 4 vom 20. 12. 41 ... 192
5. Geschäftsanweisung Nr. 6 vom 21. 3. 42 ... 193
6. Geschäftsanweisung Nr. 7 vom 24. 2. 42 ... 194
7. Ankauf von Lebens- und Futtermitteln in den besetzten Ostgebieten durch die ZHO. (Merkblatt des Wirtschaftsstabes Ost, März 1942) ... 195
H. Ankauf von Lebens- und Futtermitteln für die Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten ... 196
1. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 28. 12. 41 ... 196
2. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 22. 2. 42 ... 201
3. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 5. 3. 42 ... 201
J. Verpflegung der Zivilbevölkerung in den besetzten Ostgebieten (Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 4. 11. 41) ... 202
K. Verpflegung russischer Arbeiter und Angestellter (Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 25. 11. 41) ... 204
L. Richtlinien für den Anbau von Faserpflanzen in den besetzten Ostgebieten ... 206
1. Richtlinien für den Anbau von Baumwolle (Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 5. 3. 42) ... 206
2. Richtlinien für den Anbau von Flachs und Hanf (Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 11. 2. 42) ... 206

XV. Abschnitt.

Forst- und Holzwirtschaft. 208

A. Allgemeines ... 208
1. Organisation ... 208
2. Wirtschaftliche Aufgaben ... 208
B. Unterstützung der Holzabfuhr durch die Landwirtschaft in den besetzten Ostgebieten (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. 6. 42) ... 210
C. Forst- und Holzwirtschaft in partisangefährdeten Gebieten (Gemeinsame Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost und des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 29. 5. 42) ... 210
D. Holzschwellenbeschaffung (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 11. 5. 42 [Auszug], Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. 4. 42 und Gemeinsame Verfügung des Wirtschaftsstabes Ost und des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 23. 1. 42 [Auszug]) ... 211
E. Einsetzung des Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im besetzten sowjetrussischen Südostraum (Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 1. 8. 42, und Ausführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. 8. 42) ... 213

Vorbemerkung.

Teil II der „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten" (Grüne Mappe) erhält Ergänzungsmaterial zu Teil I.

Teil II dient den Wirtschaftsdienststellen in den neubesetzten Ostgebieten als Arbeitsunterlage, der Truppenführung und der politischen Führung in diesen Gebieten als Orientierung.

Die vorliegende 3. Auflage des Teiles II enthält die die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten berührenden wichtigsten Erlasse, Verfügungen, Richtlinien, Dienstanweisungen usw. nach dem Stande vom 1. 9. 42 und ist gegenüber der 2. Auflage bedeutend erweitert.

Die in Teil I, 2. Auflage — Ausgabe Juli 1941 — zusammengestellten Grundsätze für die Wirtschaftsführung in den neubesetzten Ostgebieten gelten im wesentlichen auch heute. Der Abschnitt „Die Wirtschaftsorganisation" (Teil I, S. 5 bis 9) sowie das Schema für den Befehlsweg (am Schluß des Teiles I) sind überholt und durch Teil II, III. Abschnitt unter A ersetzt. Der Abschnitt „Preisregelung" (Teil I, S. 26), von Anfang an nur als vorläufige Regelung gedacht, ist ebenfalls überholt; die z. Zt. gültige Preisregelung ist aus Teil II, VIII. Abschnitt unter B und XIV. Abschnitt unter H ersichtlich. Soweit im übrigen sich aus Teil II in Einzelheiten Abweichungen gegenüber Teil I ergeben, sind die in Teil II zusammengestellten Vorschriften maßgebend.

A 098440

I. Abschnitt.

Grundlegende Erlasse betr. die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete und die Einführung der Zivilverwaltung.

A. Erlaß des Führers über die Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten.

Vom 29. Juni 1941.

1. In den neubesetzten Ostgebieten ordnet der Reichsmarschall Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan im Rahmen der ihm als solchen zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen an, die zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte und Wirtschaftskräfte zugunsten der deutschen Kriegswirtschaft erforderlich sind.

2. Hierzu kann er auch den Dienststellen der Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten unmittelbare Weisungen erteilen.

3. Dieser Erlaß tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Er ist auf besondere Anordnung zu veröffentlichen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

B. Erlaß des Führers über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den neubesetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1941.

I.

In den neubesetzten Ostgebieten üben Wehrmachtbefehlshaber als oberste Vertreter der Wehrmacht die militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse aus.

Die Wehrmachtbefehlshaber werden von mir ernannt. Sie sind dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt und erhalten von diesem ihre Weisungen nach meinen Richtlinien.

II.

Den Wehrmachtbefehlshabern obliegt die militärische Sicherung des Gebiets im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen.

Sie unterstützen die Reichskommissare bei ihren politischen und Verwaltungsaufgaben und vertreten ihnen gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der kämpfenden Truppe.

III.

Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich von den Reichskommissaren durchgesetzt.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Wehrmachtbefehlshaber das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind.

Die Wehrmachtbefehlshaber können dieses Recht vorübergehend auf örtliche Befehlshaber übertragen. Die auf Grund dieser Befugnisse gegebenen Anweisungen der Wehrmachtdienststellen gehen allen anderen Anordnungen vor.

IV.

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses stellt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine Dienstanweisung für die Wehrmachtbefehlshaber auf.*)

Führer-Hauptquartier, den 25. Juni 1941.
Adolf Hitler.

*) Abgedruckt im III. Abschnitt unter D.

H2864 – 0014

A 098441

H2864 – 0015

C. Erlaß des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete.

Vom 17. Juli 1941.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den neubesetzten Ostgebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1.

Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neubesetzten Ostgebieten beendet sind, geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über. Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu überführen sind, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen hat, werde ich jeweils durch besonderen Erlaß bestimmen.

§ 2.

Die Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten untersteht, soweit diese Gebiete nicht in die Verwaltung der angrenzenden Gebiete des Reiches oder des Generalgouvernements einbezogen werden, dem „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete".

§ 3.

Die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse werden in den neubesetzten Ostgebieten von den Wehrmachtbefehlshabern nach Maßgabe meines Erlasses vom 25. Juni 1941 ausgeübt.

Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan in den neubesetzten Ostgebieten sind durch meinen Erlaß vom 29. Juni 1941, diejenigen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei durch meinen Erlaß vom 17. Juli 1941 besonders geregelt und werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4.

Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred Rosenberg. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5.

Die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Teile der neubesetzten Ostgebiete werden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete können zu einem Hauptbezirk zusammengefaßt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

§ 6.

An der Spitze eines jeden Reichskommissariats steht ein Reichskommissar, an der Spitze eines jeden Generalbezirkes ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes steht an dessen Spitze ein Hauptkommissar.

Die Reichskommissare und die Generalkommissare werden von mir, die Leiter der Hauptabteilungen in den Dienststellen der Reichskommissare sowie die Hauptkommissare und Gebietskommissare werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestellt.

§ 7.

Die Reichskommissare unterstehen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und erhalten ausschließlich von ihm ihre Weisungen, soweit nicht § 3 Anwendung findet.

§ 8.

Die Rechtsetzung für die ihm unterstehenden neubesetzten Ostgebiete obliegt dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Er kann die Befugnis, Recht zu setzen, auf die Reichskommissare übertragen.

§ 9.

Den Reichskommissaren untersteht die gesamte Verwaltung ihres Gebietes im zivilen Bereich.

Die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post obliegt den zuständigen Obersten Reichsbehörden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, solange militärische Operationen stattfinden. Für die Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen bleibt anderweitige Regelung vorbehalten.

§ 10.

Um die Maßnahmen, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die Reichskommissare in ihren Gebieten treffen, mit den übergeordneten Gesichtspunkten der Reichsinteressen in Einklang zu bringen, hält der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit den Obersten Reichsbehörden enge Fühlung. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

A 098442

H2864 – 0016

§ 11.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941.

Adolf Hitler.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Dr. Lammers.

Verordnung zur Ergänzung des Führer-Erlasses über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941.

Vom 30. Juli 1941.

Auf Grund von § 11 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 wird bestimmt:

Auch in denjenigen in die Zivilverwaltung überführten Teilen der neubesetzten Ostgebiete, die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nicht unterstehen, obliegt die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post, solange militärische Operationen stattfinden, den zuständigen Obersten Reichsbehörden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht. Für die Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen bleibt anderweite Regelung vorbehalten.

Führer-Hauptquartier, den 30. Juli 1941.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Dr. Lammers.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Rosenberg.

D. Erlaß des Führers über den Einsatz der Technik in den neubesetzten Ostgebieten.

Vom 9. Juni 1942.

Um alle verfügbaren Kräfte auf dem Gebiet der Technik für die Erfordernisse des Krieges und den Wiederaufbau in den neubesetzten Ostgebieten einheitlich zum Einsatz zu bringen, ordne ich für die Dauer des Krieges in Ergänzung meines Erlasses über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 folgendes an:

I.

Dem Reichsminister Speer werden in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Bewaffnung und Munition, als Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und als Generalinspektor für Wasser und Energie in den neubesetzten Ostgebieten folgende Aufgaben übertragen:

Der Rüstungsausbau, der Hochbau, die Energiewirtschaft, der Straßenbau, die Wasserstraßen und Häfen sowie die Wasserwirtschaft.

Die Aufgaben umfassen die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Planung, auch soweit sie sich auf die Nachkriegszeit bezieht.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Dienststellen des Reichsministers Speer.

A098443

H2864 – 0017

II.

Im Rahmen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete hat Reichsminister Speer bereits durch Abordnungen aus seinem Geschäftsbereich Dienststellen beim Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und seinen nachgeordneten Dienststellen gebildet. Diese werden in ihrer derzeitigen persönlichen und sächlichen Ausstattung in seinen Geschäftsbereich zurückgeführt. Die ausgesprochenen Uk-Stellungen bleiben bestehen.

III.

Die Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und die des Reichsministers Speer haben sich wechselseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Aufgaben zu unterrichten.

IV.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsminister Speer die zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

V.

Der Reichsminister Speer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen. Die nachgeordneten Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete sind verpflichtet, die Dienststellen des Reichsministers Speer bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

Führer-Hauptquartier, den 9. Juni 1942.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

E. Erlaß des Führers über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete.

Vom 17. Juli 1941.

I.

Die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei.

II.

Nach Einführung der Zivilverwaltung in diesem Gebiete ist der Reichsführer SS berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder von politisch grundlegender Bedeutung sind, sind sie über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu leiten, es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

III.

Zur Durchführung der politischen Sicherung tritt zu jedem Reichskommissar ein höherer SS- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt ist.

Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren werden Führer der SS und der Polizei zugeteilt, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

A 098444

H2864 – 0018

F. Erster Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten.

Vom 17. Juli 1941.

I.

Die Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok übernimmt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörenden Gebiet Galiziens übernimmt der Generalgouverneur.

Das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum gehen in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung über. Dieses gesamte Gebiet bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und erhält die Bezeichnung „Ostland". Die Unterstellung der Verwaltung kleinerer an der ostpreußischen Grenze liegender Teile des ehemaligen Freistaates Litauen unter den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen bleibt vorbehalten.

II.

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats Ostland und der übrigen unter I bezeichneten Gebiete werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung in den unter I genannten Gebieten oder in Teilen von ihnen werde ich bestimmen.

III.

Zum Reichskommissar für das Ostland bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich Lohse. Er hat seinen Sitz in Riga.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Keitel.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

G. Zweiter Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten.

Vom 20. August 1941.

Im Anschluß an meine Erlasse über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 bestimme ich:

I.

Der von ukrainischer Bevölkerung bewohnte Teil der besetzten Ostgebiete, soweit er nicht der Verwaltung des Generalgouverneurs unterstellt ist, bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und geht in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung über. Das Reichskommissariat erhält die Bezeichnung „Ukraine".

II.

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats „Ukraine" werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung im Reichskommissariat „Ukraine" werde ich besonders bestimmen.

A-098445

H2864 – 0019

III.

Zum Reichskommissar für die Ukraine bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Erich Koch. Er hat seinen Sitz vorläufig in Rowno.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1941.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

H. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 18. Juli 1941, **und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht** vom 25. Juli 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan 18. Juli 1941.

Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 11 604

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über, sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neubesetzten Ostgebieten beendet sind und der Führer eine entsprechende Anordnung trifft.

Durch Erlaß vom 17. Juli 1941 hat der Führer bereits bestimmt:

a) daß die Verwaltung des Bezirks Bialystok von dem Oberpräsidenten von Ostpreußen zu übernehmen ist,

b) daß die Verwaltung in dem früher zu Polen gehörigen Gebiet Galiziens von dem Generalgouverneur zu übernehmen ist,

c) daß das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum als Reichskommissariat „Ostland" in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung übergehen soll. Das Gebiet, das westlich der Düna, Riga ausschließlich, Jakobstadt einschließlich, Dünaburg ausschließlich, Druja einschließlich und nördlich der Linie Druja—Maletai—Ranmiskis—Vistytia liegt, ist vom OKH dem Reichskommissar Ostland sofort zu übergeben.

Hierzu bestimme ich:

I.

Die zu a) und b) genannten Gebiete gehen zu dem vom Führer noch zu bestimmenden Zeitpunkt in die Zivilverwaltung über. In diesem Zeitpunkt scheiden die Gebiete aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus. Wirtschaftsstab Ost macht mir zum 31. 7. 1941 nach Vereinbarung mit dem Oberpräsidenten von Ostpreußen und dem Generalgouverneur Vorschläge, inwieweit Personal zu übergeben ist.

II.

Eine abschließende Regelung der Überführung des Gebietes Ostland in die Zivilverwaltung läßt sich erst treffen, wenn diese auf das ganze Ostland ausgedehnt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ordne ich als Übergangsregelung für den oben umschriebenen Teil des „Ostlandes" vorläufig folgendes an:

1. Das Gebiet scheidet mit dem 25. Juli 1941 aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.
2. Für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten in diesem Gebiet stehen die Wirtschaftsinspektion Nord, Riga, und die ihr nachgeordneten Wirtschaftsdienststellen dem Reichskommissar zur Verfügung.
3. Solange sich der Dienstsitz des Reichskommissars „Ostland", der seinen endgültigen Dienstsitz in Riga haben wird, noch in Kowno befindet, wird der Wirtschaftsinspekteur Nord beim Reichskommissar durch den Kommandeur des Wirtschaftskommandos Kowno vertreten.

A 098446

H2864 – 0020

4. Der Wirtschaftsinspekteur Nord behält neben seiner Aufgabe beim Reichskommissar „Ostland" weiterhin die Führung der Wirtschaft im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Nord.
5. Die „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft" (grüne Mappe) behalten auch in den oben genannten Gebieten bis auf weiteres Gültigkeit.

III.

Erkundung, Erfassung und Abtransport von Rohstoffvorräten erfolgt auch in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten bis auf weiteres durch die bisher eingesetzten Dienststellen. Sie unterstehen insoweit dem Wirtschaftsstab Ost, der über die Rohstoffvorräte nach meinen Weisungen verfügt*).

Der Beauftragte für Schrott- und Altmetallerfassung in den besetzten Gebieten, Rittmeister Schu, ist auch für die Schrott- und Altmetallerfassung in den besetzten Gebieten eingesetzt. Seine Befugnisse bleiben durch die Neuregelung der Verwaltung unberührt.

Göring.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 2658/41

Berlin, den 25. Juli 1941.

Zur anliegenden Verfügung „Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost, V. P. 11 604 vom 18. Juli 1941" und zum Erlaß „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, OKW/WFSt Abt. L (IV) Nr. 001543/41 gK vom 22. Juli 1941" werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

I. Betrifft Reichskommissariat Ostland.

1. Gemäß des oben angeführten Führererlasses vom 22. Juli 1941 scheidet außer den im beigefügten Erlaß des Reichsmarschalls aufgeführten Gebieten.
   mit dem 1. August 1941 12 Uhr auch das Gebiet um Wilna, begrenzt im Osten und Südosten durch die ehemalige litauische Staatsgrenze, aus dem Aufgabengebiet des Wirtschaftsstabes Ost aus.
2. Die im Ostland eingesetzten Wirtschaftsdienststellen (Wirtschaftskommandos, Außenstellen und Gruppen IVWi bei den Feldkommandanturen) verbleiben zunächst dort.
   In dem dienstlichen Verhältnis zwischen Wirtschaftsinspektion, Wirtschaftskommandos und Gruppen IVWi bei den Feldkommandanturen tritt vorerst keine Änderung ein.
3. In allen rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten bleibt der Wirtschaftsinspekteur Nord auch für den Bereich des Ostlandes dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost unterstellt.

II. Betrifft Bezirk Bialystok.

1. Der Raum um Bialystok ist begrenzt durch den Njemen, von der Südostspitze Ostpreußens bis Mosty (ausschließlich Grodno), Wolkowysk einschließlich, Pruczany einschließlich.
   Die rüstungswirtschaftliche Ausnutzung dieses Gebietes übernimmt mit dem 1. August 1941 12 Uhr die Rüstungsinspektion I.
2. Nähere Vereinbarung wegen der Übergabe trifft die Wirtschaftsinspektion Mitte mit der Rüstungsinspektion I.
3. Betreffend des Abtransportes von Rohstoffen aus dem Bezirk Bialystok setzt sich die Rüstungsinspektion I mit der Wirtschaftsinspektion Mitte in Verbindung. Das Ergebnis ist dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Rü Amt zu melden.
4. Die Abgabe von Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz des Wirtschaftskommandos Minsk an die zivile Verwaltung hat gemäß der Verfügung „OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941" zu erfolgen.
5. Die Rüstungsinspektion I legt dem Oberkommando der Wehrmacht, Wi Rü Amt, schnellstens einen Vorschlag vor, ob und inwieweit in dem zu übernehmenden Gebiet die Einrichtung von Außenstellen erforderlich ist.

*) Abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.

A-098447

H2864 – 0021

III. Betrifft Bezirk Lemberg.

1. Die rüstungswirtschaftliche Ausnutzung dieses Gebietes übernimmt mit dem 1. August 1941 12 Uhr die Rüstungsinspektion im Generalgouvernement.
2. Nähere Vereinbarung wegen der Übergabe trifft die Wirtschaftsinspektion Süd mit der Rüstungsinspektion im Generalgouvernement.
3. Das Wirtschaftskommando Lemberg wird nach Abgabe der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz an die zivile Verwaltung gemäß „OKW Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941" in das Rüstungskommando Lemberg umgewandelt und dem Rüstungsinspekteur im Generalgouvernement unterstellt.

   Die Führungsgruppe W — mit Ausnahme der vom Reichswirtschaftsministerium als Fachreferenten zugeteilten Erkunder (vgl. 1. Abs.) — tritt als Gruppe Ro zum Rüstungskommando Lemberg. Ihr bleiben bis auf weiteres die Mineralölfachleute der Erkunderstaffel des Wirtschaftskommandos Lemberg mit ihren Kraftfahrzeugen und Fahrern unterstellt. Die Gruppe Ro führt ihre bisherige Aufgabe bis auf weiteres gemäß Dienstanweisung weiter durch. In Durchführung dieser Aufgaben untersteht das Rüstungskommando Lemberg vorläufig dem Wirtschaftsstab Ost*).
4. Das Gebiet des Rüstungskommandos Lemberg, welches nicht an das Generalgouvernement übergeht, ist vom Wirtschaftskommando Kiew zu übernehmen. Die Übergabe regelt die Wirtschaftsinspektion Süd.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Thomas.

I. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan.

Vom 27. Juli 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Beauftragter für den Vierjahresplan

V. P. 12 028

Berlin, den 27. Juli 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten vom 29. Juni d. J. ordne ich folgendes an:

1. Es ist nicht das Ziel der Wirtschaftsführung in den besetzten russischen Gebieten, die gesamte Wirtschaft baldigst wieder in Ordnung zu bringen, die Größe des russischen Raumes und die Knappheit an geeigneten Fachkräften zwingen vielmehr zu klarer Schwerpunktbildung bei den Wirtschaftszweigen, die für die deutsche Kriegswirtschaft entscheidend sind. Diese Schwerpunkte sind Getreide, Ölsaaten, Erdöl und Leichtmetall. Dazu kommen die Industrien, die wie die landwirtschaftliche Maschinenindustrie und die Transportmittelindustrie die Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Hauptaufgaben bilden. Die Ausnutzung aller sonstigen Wirtschaftszweige kommt zunächst nur insoweit in Frage, als dadurch die Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden; sie muß so lange zurücktreten, bis die deutschen Interessen auf den genannten kriegsentscheidenden Sektoren im vollen Umfange sichergestellt sind. Nach Maßgabe dieser Richtlinie wird die Aufrechterhaltung bzw. Wiederingangsetzung der Wirtschaft in den verschiedenen Gebieten in verschiedenem Umfange durchzuführen sein.

2. Um bei der Landwirtschaft eine Unterbrechung der Produktion und Störungen in der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soweit als möglich zu vermeiden, wird es sich nicht umgehen lassen, die vorgefundene Wirtschaftsform des Kolchos-Systems — wenn auch in der abgemilderten Form des „Gemeindehofs" und der Sowchosen — zunächst beizubehalten. Entscheidend ist, daß in der Landwirtschaft der besetzten Gebiete, und zwar insbesondere in den Überschußgebieten, möglichst viele deutsche Leiter zum Einsatz kommen, die versuchen müssen, auf den von ihnen betreuten Betrieben eine möglichst hohe Produktion zu erzielen, und daß die Erzeugnisse dahin gelangen, wo sie im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft benötigt werden. Um sicherzustellen, daß die landwirtschaftlichen Produkte in den besetzten Ostgebieten zentral erfaßt werden und nach den durch die deutsche Ernährungslage gegebenen Gesichtspunkten zum Einsatz kommen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die „Zentrale Handelsgesellschaft Ost für landwirt-

*) Abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.

F 098448

H2864 – 0022

schaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H." ins Leben gerufen wird, die allein handelsberechtigt ist (Monopolgesellschaft) und neben ihrer Erfassungs- und Verteiler-Tätigkeit auch die Versorgung der Landwirtschaft in den besetzten Ostgebieten mit Produktions- und Verbrauchsgütern solange zu übernehmen hat, als die Einschaltung selbständiger Handelsunternehmungen ohne Gefährdung der Nahrungsmittelablieferung noch nicht möglich ist.

3. Die russische Erdölwirtschaft muß wegen ihrer überragenden Bedeutung für die deutsche Wehrmacht und Wirtschaft dauernd in deutscher Hand bleiben. Ich habe deshalb die Kontinentale Öl-A. G. beauftragt, alle in deutsche Hand fallende Mineralölvorkommen zu übernehmen. Ich behalte mir vor, auch für andere Rohstoffgebiete, deren dauernde Überführung in deutsche Hand im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft liegt, anzuordnen, daß die in Frage kommenden Betriebe sofort in den Besitz der deutschen Unternehmungen überführt werden, die sie auf die Dauer betreiben sollen.

4. Auf Vorschlag des Herrn Reichswirtschaftsministers erkläre ich mich ferner damit einverstanden, daß nachstehende Monopolgesellschaften*) nach Maßgabe der vorgelegten Gesellschaftsverträge gegründet und durch die Inhaber der vollziehenden Gewalt in ihr Tätigkeitsgebiet eingewiesen werden:

a) die Ostland Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft m. b. H. mit der Aufgabe, die russische Kohlen- und Eisenwirtschaft sowie den Eisenerzbergbau im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft zu betreiben,

b) die Ostland Spinnstoff- und Fasergesellschaft m. b. H. mit der Aufgabe, die russische Spinnstoffwirtschaft im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft zu betreiben.

Die Monopolgesellschaften haben dem Wirtschaftsführungsstab Ost über ihre Tätigkeit monatlich zu berichten.

Neben den vorbezeichneten sollen weitere Monopolgesellschaften nur gegründet werden, insoweit es die zentrale Steuerung im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft erfordert. Die Genehmigung zur Gründung etwaiger Tochtergesellschaften sowie zur Bildung weiterer Monopolgesellschaften behalte ich mir deshalb für jeden Einzelfall vor. Die Gesellschaftsverträge sind mir gegebenenfalls über den Wirtschaftsführungsstab Ost zur Genehmigung vorzulegen. Da die Monopolgesellschaften nur eine Übergangslösung darstellen, sollen sie ferner einheitlich nur für eine fest bestimmte Zeit ins Leben gerufen werden. Die Entscheidung über eine etwa für notwendig gehaltene Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesellschaftsvertrages behalte ich mir ebenfalls vor.

5. Im übrigen wird es während der Übergangszeit für die Wahrung der deutschen Interessen ausreichend sein, wenn besonders wichtige Industrie- und Handelsbetriebe von deutschen Unternehmern als Einzeltreuhänder geleitet werden. Dabei wird es sich vielfach, wie z. B. bei der chemischen Industrie, empfehlen, zur Unterstützung der Treuhänder bei der Betriebsführung von Deutschland aus Gesellschaften aus deutschen Einzelunternehmungen oder deutschen Wirtschaftsverbänden zu bilden.

Andererseits wird zu beachten sein, daß die Treuhänderverwaltung, die mit starker Staatsaufsicht verbunden ist, nicht die Endlösung darstellt. Sobald als möglich ist vielmehr die Verpachtung von Betrieben an Deutsche und — wenn der Inhaber der vollziehenden Gewalt dem zustimmt — auch an einheimische Unternehmer anzustreben. Das gilt, soweit ich nicht besondere Ausnahmen anordne, grundsätzlich auch für die von Monopolgesellschaften zentral geleiteten Wirtschaftszweige.

6. Grundsätzlich ist für die Auswahl der Mittel, mit denen die kriegswichtigen Wirtschaftszweige verwaltet werden sollen, allein der Gesichtspunkt der sachlichen Zweckmäßigkeit entscheidend, d. h. die Frage, wie eine möglichst hohe Leistung erzielt werden kann.

Die höchste wirtschaftliche Leistung ist auf die Dauer nicht von der bolschewistischen Kollektivwirtschaft, sondern nur auf der bewährten Grundlage der — staatlich gelenkten — Privatwirtschaft zu erwarten. Die Weiterführung des Systems der Kollektivwirtschaft kommt daher nur solange in Frage, als dies unbedingt notwendig ist, um in der Versorgung der deutschen Wehrmacht und Wirtschaft aus dem russischen Raum Störungen zu vermeiden, die sich aus dem plötzlichen Wechsel der Wirtschaftsformen ergeben könnten.

7. Entscheidend für alle Maßnahmen ist schließlich, daß die kriegsentscheidenden Wirtschaftszweige den absoluten Vorrang behalten. Ich erwarte von allen Wirtschaftsdienststellen in den besetzten Ostgebieten, daß dieser Grundsatz unter allen Umständen eingehalten wird.

Göring.

*) Die Bezeichnung ist abgeändert in „Ostgesellschaften".

A 098449

H2864 – 0023

K. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan.

Vom 30. Juli 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 12 769

Berlin, den 30. Juli 1941.

Durch den Ihnen mit Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 30. Juni 1941 — RK 329 Bg — mitgeteilten Erlaß des Führers vom 29. Juni 1941 bin ich mit der Anordnung aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen in den neubesetzten Ostgebieten beauftragt worden. Nach diesem Erlaß in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 7 des Ihnen ebenfalls zugegangenen Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 steht mir ferner im Rahmen meiner Aufgabe ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den in den besetzten Ostgebieten einzusetzenden Reichskommissaren zu. Hierzu bemerke ich das Folgende:

1. Der mir erteilte Auftrag schließt die unmittelbare Einwirkung der einzelnen Fachressorts auf die in Rußland tätigen Wirtschaftsbehörden aus. Ich habe daher den unter meiner Leitung stehenden Wirtschaftsführungsstab Ost gebildet, in dem alle beteiligten Ressorts vereinigt sind und Gelegenheit haben, ihre Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und die an die Wirtschaftsbehörden der besetzten Gebiete zu richtenden Anweisungen zu beeinflussen. In meiner Vertretung wird der Wirtschaftsführungsstab Ost von Staatssekretär Körner geleitet.
2. Während der Dauer der Operationen ist in den noch nicht unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten ausführendes Organ des Wirtschaftsführungsstabes Ost der Wirtschaftsstab Ost unter Leitung des Generalleutnants d. L. Schubert.
3. Bis auf weiteres behalte ich mir persönlich die Entscheidung vor /
   a) in allen Fragen, die für die deutsche Kriegswirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
   b) in allen Fragen, die die grundsätzliche Gestaltung der Wirtschaftsstruktur in den neubesetzten Ostgebieten berühren,
   c) in allen wichtigen Wirtschaftsfragen, die die Gesamtheit der besetzten Gebiete betreffen,
   d) in wichtigen Einzelfragen nach besonderer Anordnung.
4. Anregungen und Wünsche in den zu 3. genannten Fällen bitte ich mir über den Wirtschaftsführungsstab Ost vorzulegen.
5. Für die Wirtschaftsführung in den besetzten Ostgebieten gelten die in der „Grünen Mappe" enthaltenen Richtlinien.

Göring.

L. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan.

Vom 31. Juli 1941.

Fernschreiben: WOKR Nr. 5230
Beauftragter für den Vierjahresplan
FSA.-Nr. 236 19. 55

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
V. P. 12 262

Berlin, den 31. Juli 1941.

An OKW/Wi Rü Amt.

Durch Erlaß vom 22. Juli 1941 hat der Führer befohlen, daß mit dem 1. August 1941 die Verwaltung nachstehender Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung übergeht:

A. Das Gebiet um Wilna, begrenzt im Osten und Südosten durch die ehemalige litauische Grenze, an den Reichskommissar Ostland.
B. Der Bezirk Bialystok, begrenzt durch den Njemen, von der Südostspitze Ostpreußens bis Mosty (ausschließlich Grodno), Wolkowsk einschließlich, Pruczany einschließlich an den Oberpräsidenten Ostpreußen.

098450

H2864 – 0024

C. Das Gebiet von Lemberg, begrenzt im Nordosten durch die alte Landesgrenze Galiziens, im Osten durch den Zbrucz bis zur Einmündung in den Dnjestr, im Südosten durch die frühere Grenze zu Rumänien, an den Generalgouverneur.

Hierzu bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941 und im Anschluß an meinen Erlaß vom 18. Juli 1941 — V. P. 11604:

I.

Die zu A. bis C. genannten Gebiete scheiden nach Maßgabe von Ziffer III meines Erlasses vom 18. Juli 1941 zum 1. August 1941 aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

II.

Für das Gebiet um Wilna gelten die Bestimmungen in Ziffer II meines Erlasses vom 18. Juli 1941.

III.

Im Bezirk Bialystok steht b. a. w. das Wirtschaftskommando Minsk dem Oberpräsidenten Ostpreußen für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten auf Wunsch zur Verfügung.

IV.

Im Gebiet um Lemberg steht das Wirtschaftskommando Lemberg dem Generalgouverneur bis auf weiteres für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Die Mineralölfachleute der Erkundungsstaffel des Wirtschaftskommandos Lemberg haben ihre bisherigen Aufgaben bis auf weiteres nach den Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost durchzuführen.

V.

Die „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft" (Grüne Mappe) und die Bestimmungen meines Erlasses vom 27. Juli 1941 V. P. 12025 behalten auch in den jetzt unter Zivilverwaltung kommenden Gebieten*) bis auf weiteres Gültigkeit.

VI.

Die im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft erforderlichen Weisungen über die wirtschaftliche Ausnutzung der unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete erlasse ich durch den Wirtschaftsführungsstab Ost. Insbesondere wird er die für den Abtransport in das Reich vorzusehenden Mengen an Nahrungsmitteln und gewerblichen Rohstoffen festsetzen. In Zweifelsfällen grundsätzlicher wirtschaftlicher Art, insbesondere bei Fällen, in denen die Chefs der Zivilbehörden von den seitens des Wirtschaftsstabes Ost bereits getroffenen Anordnungen von besonderer Bedeutung abzuweichen beabsichtigen, ist über den Wirtschaftsführungsstab Ost meine Entscheidung einzuholen.

VII.

Der Reichskommissar Ostland, der Oberpräsident Ostpreußen und der Generalgouverneur werden ersucht, mir über den Wirtschaftsführungsstab Ost, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, in Abständen von zunächst 2 Wochen über die wirtschaftliche Entwicklung in den von ihnen übernommenen Gebieten zu berichten.

In Vertretung
Körner.

M. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan.

Vom 15. August 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 12388/1/5

Berlin W 8, den 15. August 1941.
Leipziger Straße 3.

Betr.: Wirtschaftliche Maßnahmen im Generalgouvernement, insbesondere in Galizien.

Aus Anlaß der Übernahme der Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörigen Gebiet Galiziens hat der Generalgouverneur durch Erlaß vom 28. Juli 1941 für das Generalgouvernement

*) Die „Grüne Mappe" gilt jedoch nicht mehr für den Bezirk Bialystok, seitdem dieser in das Reich eingegliedert ist.

A-098451

im Einvernehmen mit mir bei der Hauptabteilung Wirtschaft eine eigene Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement errichtet, die ihm in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter des Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar untersteht. Zum Leiter der Dienststelle ist der Hauptabteilungsleiter Dr. Emmerich bestellt worden. Der Generalgouverneur hat gebeten, daß sich alle Dienststellen des Reiches in allen Angelegenheiten der Nutzbarmachung der Wirtschaftskräfte Galiziens mit der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement in Verbindung setzen. Ich bitte Sie, diesem Wunsche des Generalgouverneurs zu entsprechen.

In Vertretung
Neumann.

N. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan,
vom 27. August 1941,
und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht,
vom 28. August 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 13 704 g

Berlin, den 27. August 1941.

Durch Erlaß vom 20. August 1941 — OKW/WFSt/L (IV) Nr. 01749/41 geh. — hat der Führer befohlen, daß mit dem 1. September 1941 die Verwaltung nachstehender Gebiete von den militärischen Dienststellen auf Dienststellen der Zivilverwaltung übergeht:

a) Ein Gebiet, das begrenzt wird
östlich von der Linie Mogilew Podolskij am Dnjestr — Bar — Letitschew — Ljubar am Slutsch — Verlauf des Slutsch bis zur Einmündung in den Horyn — Verlauf des Horyn bis zu seiner Einmündung in den Pripet — Senkewitschi (20 km nördlich Dawid—Gorodok) Orte und Orte an den genannten Flüssen einschließlich,
südlich vom Dnjestr,
westlich durch die Grenze des Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien,
nördlich durch die Grenze zwischen Reichskommissariat Ukraine und Ostland, die nördlich Luninez—Pinsk — Kobryn — Brest verläuft,

an den Reichskommissar Ukraine.

b) Das Gebiet um Minsk, das begrenzt wird
östlich durch die Linie Senkewitschi (20 km nördlich Dawid—Gorodok) — Lenino am Slutsch — Verlauf des Slutsch bis Sluzk — Rudensk an der Bahnstrecke Minsk nach Bobruisk — Smilowitschi an der Wolna — Borisow (ausschließlich) — Verlauf der Beresina bis Berezino (etwa 80 km nördlich Borisow) — Disna an der Düna — Verlauf der Düna bis zur ehemaligen lettisch-russischen Grenze (Orte mit Ausnahme von Borisow und Orte an den genannten Flüssen einschließlich),
nördlich und westlich durch die ehemalige litauisch-russische Grenze und die Grenze zum Bezirk Bialystok,
südlich durch die oben genannte Grenze zwischen den Reichskommissariaten Ukraine und Ostland,
sowie das Gebiet des ehemaligen lettischen Staates

an den Reichskommissar Ostland.

Hierzu bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941 und im Anschluß an meine Erlasse vom 18. Juli 1941 — V. P. 11604 — und vom 31. Juli 1941 — V. P. 12262 —:

I.

Die zu a) und b) genannten Gebiete scheiden nach Maßgabe meines Erlasses vom 18. Juli 1941 zum 1. September 1941 aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

A 098452
H2864 – 0025

H2864 – 0026

II.

Die Wirtschaftsinspektion Nord wird ab 1. September 1941 aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland herausgezogen und auf das Operationsgebiet der Heeresgruppe Nord beschränkt. Die Wirtschaftsinspektion Nord gibt das für das Gebiet Ostland benötigte Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz an den Reichskommissar Ostland ab und stellt aus der Gruppe M das erforderliche Personal zur Bildung einer Rüstungsinspektion für das Reichskommissariat Ostland. Die Rüstungsinspektion Ostland nimmt ihre Tätigkeit zum 1. September 1941 auf.

III.

Die Wirtschaftsinspektion Süd wird ab 1. September 1941 auf das Operationsgebiet der Heeresgruppe Süd beschränkt. Für den Bereich des Reichskommissars Ukraine wird mit Wirkung vom 1. September 1941 der Stab der Wirtschaftsinspektion z. b. V. Hessen als Wirtschaftsinspektion Ukraine eingesetzt, bis eine Ablösung durch die Wirtschaftsabteilung des Reichskommissars Ukraine möglich ist. Besondere Verfügung über Chefgruppe W und Chefgruppe La der Wirtschaftsinspektion Hessen bleibt vorbehalten.

IV.

Die „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft" (grüne Mappe) und die Bestimmungen meines Erlasses vom 17. Juli 1941 — V. P. 12028 — behalten auch in den jetzt unter Zivilverwaltung kommenden Gebieten bis auf weiteres Gültigkeit.

Abschnitt III meines Erlasses vom 18. Juli 1941 gilt auch für die neu unter Zivilverwaltung tretenden Gebiete.

V.

Auch für die wirtschaftliche Ausnutzung der neu unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete erlasse ich die im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft erforderlichen Weisungen durch den Wirtschaftsführungsstab Ost. Dieser wird insbesondere die für den Abtransport in das Reich vorgesehenen Mengen an Nahrungsmitteln und gewerblichen Rohstoffen festsetzen. In Zweifelsfällen grundsätzlicher wirtschaftlicher Art, insbesondere in Fällen, in denen die Chefs der Zivilbehörden von den seitens des Wirtschaftsstabes Ost bereits getroffenen Anordnungen von besonderer Bedeutung abzuweichen beabsichtigen, ist über den Wirtschaftsführungsstab Ost meine Entscheidung einzuholen.

VI.

Der Reichskommissar Ostland wird ersucht, die mit meinem Erlaß vom 31. Juli 1941 angeforderten Berichte auch auf die ihm neuerdings unterstellten Gebiete zu erstrecken. Der Reichskommissar Ukraine berichtet mir über den Wirtschaftsführungsstab Ost, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, in Abständen von zunächst 2 Wochen über die wirtschaftliche Entwicklung in den von ihm übernommenen Gebieten.

VII.

Gleichzeitig bestimme ich, daß die Chefgruppe W des Wirtschaftsstabes Ost mit ihrem Hauptteil nach Berlin zurückverlegt wird. Sie stellt einen oder mehrere Verbindungsreferenten zum Chef des Wirtschaftsstabes Ost.

Die Chefgruppe Landwirtschaft des Wirtschaftsstabes Ost entsendet Verbindungsreferenten nach Berlin.

VIII.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Oberkommando der Wehrmacht — Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt.

Zusatz für den Reichskommissar Ukraine:

Meine Erlasse vom 18. Juli 1941 — V. P. 11604 — und vom 31. Juli 1941 — V. P. 12262 — sind zur Unterrichtung beigefügt.

Göring.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 3464/41 g

Berlin, den 28. August 1941.

Geheim.

Zur anliegenden Verfügung „Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost, V. P. Nr. 13704/41 g vom 27. August 1941" werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

A098453

H2864 – 0027

I. Betrifft Reichskommissariat Ostland.

1. Die Abgabe von Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz der Wirtschaftsinspektion Nord, der Wirtschaftskommandos Riga, Reval, Kowno, der Außenstelle Wilna und des Wirtschaftskommandos Minsk an den Reichskommissar hat gemäß der Verfügungen „OKW, Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941" und „OKW, Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 vom 22. August 1941" zu erfolgen.

Die Führungsgruppen W der Wirtschaftskommandos treten als Gruppen Ro zu den Rüstungskommandos.

2. Die rüstungswirtschaftliche Ausnutzung des Reichskommissariats Ostland, sowie Erkundung, Erfassung und Abtransport von Rohstoffvorräten übernimmt nach den Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost mit dem 1. September 1941 die Rüstungsinspektion Ostland, die gemäß Sonderbefehl des Oberkommandos der Wehrmacht / Wi Rü Amt von der Wirtschaftsinspektion Nord aufzustellen ist und dem Wehrmachtbefehlshaber Ostland unterstellt wird.

Inspekteur: Oberst Jansen, mit der Wahrnehmung beauftragt.

Sitz: Riga.

3. Mit dem gleichen Tage werden

a) die Wirtschaftskommandos Riga, Reval, Kowno und die Außenstelle Wilna in Rüstungskommandos bzw. Rüstungsaußenstellen umgewandelt und der Rüstungsinspektion Ostland unterstellt,

b) die Außenstelle IX, zur Zeit Libau, herausgezogen und nach Übergabe der Geschäfte an das Rüstungskommando Riga zur Verfügung der Wirtschaftsinspektion Nord gestellt,

c) das Wirtschaftskommando Minsk (bisher bei der Wirtschaftsinspektion Mitte) in ein Rüstungskommando umgewandelt und der Rüstungsinspektion Ostland unterstellt.

Die Übernahme der im Operationsgebiet liegenden Teile des bisherigen Bereiches des Wirtschaftskommandos Minsk durch andere Dienststellen regelt der Wirtschaftsstab Ost.

4. Die bei den Feldkommandanturen im Reichskommissariat Ostland eingesetzten Gruppen IV Wi FK verbleiben bis auf weiteres dort, sie erhalten ihre fachlichen Weisungen von der Rüstungsinspektion Ostland.

II. Betrifft Reichskommissariat Ukraine.

1. Mit dem 1. September 1941 übergibt die Wirtschaftsinspektion Süd an die Wirtschaftsinspektion Ukraine die Führung der Wirtschaft im Reichskommissariat Ukraine. Erfolgte Übernahme ist von der Wirtschaftsinspektion Ukraine auf dem Dienstwege zu melden.

2. Das Wirtschaftskommando Thorn (zur Zeit in Shepetowka) tritt von der Wirtschaftsinspektion Süd unter den Befehl der Wirtschaftsinspektion Ukraine und übernimmt die Bearbeitung des gesamten vorläufigen Raumes des Reichskommissariats Ukraine.

Das von der Wirtschaftsinspektion Süd im Bereich des Reichskommissariats Ukraine bodenständig eingesetzte Personal tritt zu diesem Wirtschaftskommando.

3. Die Wirtschaftsinspektion Ukraine und das Wirtschaftskommando stehen dem Reichskommissar bis zur Übernahme der Verwaltung für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

4. In dem dienstlichen Verhältnis zwischen Wirtschaftsinspektion, Wirtschaftskommando und Gruppen IV Wi FK tritt vorerst keine Änderung ein.

5. In rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie hinsichtlich Erkundung, Erfassung und Abtransport von Rohstoffvorräten untersteht der Wirtschaftsinspekteur Ukraine für den Bereich des Reichskommissariats Ukraine dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost*).

III.

Zu Ziffer VII des anliegenden Erlasses des Reichsmarschalls ist vom Wirtschaftsstab Ost die getroffene Regelung dem Oberkommando der Wehrmacht / Wi Rü Amt zu melden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. V.

Thomas.

*) Abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.

A 098454

H2864 – 0028

O. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 17. Oktober 1941, und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht, vom 17. Oktober 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 17064/1.

Berlin, den 17. Oktober 1941.
Leipziger Straße 3.

Durch Erlaß vom 11. Oktober 1941 — OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 684/41 — hat der Führer befohlen, daß mit dem 20. Oktober 1941 das folgende Gebiet aus dem Operationsgebiet des Heeres, und zwar aus den rückwärtigen Heeresgebieten Süd und Mitte, ausscheidet und in die Zivilverwaltung des Reichskommissars Ukraine übergeht:

Verlauf des Row von Bar bis zu seiner Einmündung in den Bug — Verlauf des Bug bis Perwomaisk — Nowo Ukrainka — Nowo Mirgorod — Smela — Tscherkassy (Orte und Bahnlinie Perwomaisk — Tscherkassy ausschließlich) — Verlauf des Dnjepr bis Repschiza — Bahnlinie Repschiza Luniniec bis zu bisheriger Ostgrenze des Reichskommissariats Ukraine (Kiew, Repschiza, Dnjepr-Brücken und Bahnlinie Repschiza — Luniniec einschließlich).

Hierzu bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941 und im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. August 1941 — V. P. 13 704/1 g:

I.

Das genannte Gebiet scheidet nach Maßgabe meines Erlasses vom 18. Juli 1941 — V. P. 11 604 — zum 20. Oktober 1941 aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

II.

Die Wirtschaftsinspektionen Süd und Mitte werden ab 20. Oktober 1941 auf das von diesem Zeitpunkt ab geltende Operationsgebiet ihrer Heeresgruppen beschränkt. Die Wirtschaftsinspektion Ukraine ist als Rüstungsinspektion im Gesamtbereich des Reichskommissariats Ukraine zuständig. Im übrigen verbleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Regelung — Fernschreiben des Oberkommandos der Wehrmacht — Wi Rü Amt — vom 30. August 1941 — Stab Ia —, nach der die Chefgruppen La und W der Wirtschaftsinspektion Süd gleichzeitig die Aufgaben der Chefgruppe La und W im Bereich des Reichskommissariates Ukraine wahrnehmen. Der bisher bereits von der Wirtschaftsinspektion Süd für Aufgaben der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft zum Reichskommissar Ukraine abgestellte Verbindungsstab wird nach näherer Vereinbarung zwischen Wirtschaftsstab Ost und Reichskommissar Ukraine erweitert.

III.

Ich erinnere den Reichskommissar Ukraine erneut an die Erstattung der mir über den Wirtschaftsführungsstab Ost Berlin W 8, Leipziger Str. 3, in Abständen von 2 Wochen vorzulegenden Lageberichte.

IV.

Abschnitt IV und V meines Erlasses vom 27. August 1941 — V. P. 13 704 gelten auch für die neu unter Zivilverwaltung kommenden Gebiete.

Z. V.
Körner.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 4939/41

Berlin, den 17. Oktober 1941.

Betr.: Reichskommissariat Ukraine.

Zur anliegenden Verfügung „Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. Nr. 17 064/1", werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

1. Die Abgabe von Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz der Wirtschaftskommandos Shepetowka, Kiew, Dnjepropetrowsk und Nikolajew sowie der Wirtschaftsinspektion Mitte

A 098455

H2864 – 0029

an den Reichskommissar hat gemäß der Verfügungen

OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941,
OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 vom 22. August 1941,
OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 II. Ang. vom 27. August 1941

zu erfolgen mit der Maßgabe, daß die abgegebenen Offiziere, Sonderführer und Kriegsverwaltungsbeamten*) bis auf weiteres im Wehrmachtdienstverhältnis verbleiben.

Zusammenstellungen des von den Rüstungsdienststellen zu betreuenden Personals und Materials sind der Rüstungsinspektion Ukraine von der Wirtschaftsinspektion Süd und der Wirtschaftsinspektion Mitte zu übergeben.

2. Mit dem 20. Oktober 1941 wird die Wirtschaftsinspektion Ukraine in eine Rüstungsinspektion umgewandelt und übernimmt die rüstungswirtschaftliche Ausnutzung des Reichskommissariats Ukraine. In rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie hinsichtlich Erkundung, Erfassung, Beschlagnahme und Abtransport von Rohstoffvorräten untersteht der Rüstungsinspekteur Ukraine dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost (vgl. OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941 Ziffer 1 und OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3464/41 g vom 28. August 1941 Ziffer II 5**). Die Zuführung des Personals für die Abteilung Ro der Rüstungsinspektion Ukraine wird besonders befohlen. Dienstanweisung siehe Anlage 3 zur Dienstanweisung für den Wehrmachtbefehlshaber (Dienstanweisung für den Leiter der Wehrwirtschaftlichen Dienststelle bei einem Wehrmachtbefehlshaber) „OKW WFSt/L (II Org) Nr. 1457/41 g vom 15. April 1941"***).

Mit dem gleichen Tage werden in Rüstungsdienststellen umgewandelt:

a) Wirtschaftskommando Shepetowka,
b) Wirtschaftskommando Kiew unter gleichzeitiger Unterstellung unter die Rüstungsinspektion Ukraine,
c) Wi Außenstellen 47 (Shitomir), 53 (Winniza), 55 (Pjerwomaisk) } unter gleichzeitiger Unterstellung unter das Rüstungskommando Kiew

3. Das Rüstungskommando Shepetowka bearbeitet zunächst das bisherige Gebiet des Reichskommissariats und richtet Außenstellen ein in:

Proskurow,
Luzk,
Brest-Litowsk.

Das Rüstungskommando Kiew übernimmt zunächst die Bearbeitung des gesamten mit dem 20. Oktober 1941 zusätzlich zum Reichskommissariat tretenden Gebietes unter Beschränkung auf das Gebiet des Reichskommissariats Ukraine. Die Bearbeitung des Gebietes des Wirtschaftskommandos Kiew, welches nicht an das Reichskommissariat übergeht, ist von anderen Wirtschaftskommandos der Wirtschaftsinspektion Süd zu übernehmen. Die Übernahme regelt die Wirtschaftsinspektion Süd.

Endgültige Gebietsabgrenzung der Rüstungskommandos ist dem Oberkommando der Wehrmacht, Wi Rü Amt, bis 10. November 1941 zu melden.

4. Führungsgruppe, Führungsgruppe W und Gruppe M des Wirtschaftskommandos Kiew tritt geschlossen zum Rüstungskommando Kiew. Stellenbesetzung ist der Rüstungsinspektion Ukraine und dem Oberkommando der Wehrmacht (dreifach) vorzulegen.

5. Die bei Feldkommandanturen im Reichskommissariat Ukraine eingesetzten Gruppen IV Wi FK verbleiben zunächst dort. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen von der Rüstungsinspektion Ukraine und stehen nach Übernahme der Dienstgeschäfte durch Rüstungsdienststellen zur Verfügung der Wirtschaftsinspektion Süd bzw. Mitte.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Thomas.

*) Die Bezeichnung „Kriegsverwaltungsbeamte" ist durch die Bezeichnung „Militärverwaltungsbeamte" ersetzt worden.
**) Abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.
***) Abgedruckt im III. Abschnitt unter D.

A 098456

H2864 – 0030

P. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 8. November 1941, und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht, vom 12. November 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 18 675/1/6

Berlin W 8, den 8. November 1941.
Leipziger Straße 3.

A. Durch Erlaß vom 4. November 1941 — OKW/WFSt/L IV Nr. 764/41 — hat der Führer befohlen, daß mit dem 15. November 1941 das folgende Gebiet vom rückwärtigen Heeresgebiet Süd aus dem Operationsgebiet des Heeres ausscheidet:

Verlauf des Bug von Perwomaisk bis zur Einmündung in das Schwarze Meer — Küste des Schwarzen Meeres bis zur Mündung des Dnjepr — Verlauf des Dnjepr bis Tscherkassy (Orte einschließlich) — bisherige Grenze des Reichskommissariats Ukraine von Tscherkassy bis Perwomaisk.

Das Gebiet geht in die Zivilverwaltung des Reichskommissars für die Ukraine über.

B. In dem gleichen Erlaß hat der Führer ferner bestimmt, daß an einem vom Oberkommando des Heeres zu meldenden Termin in Kürze folgendes Gebiet aus dem Operationsgebiet des Heeres ausscheidet:

Vom rückwärtigen Heeresgebiet Mitte westlich der Linie, die ostwärts Rotschiza beginnt und 20 km westlich Mogilew und etwa 15 km westlich Witebsk vorbeiführt und etwa 10 km nördlich des Oswejo-Sees die Grenze des Reichskommissariats Ostland erreicht (die Grenzlinie hält sich an die russischen Verwaltungsgrenzen).

Das Gebiet geht in die Zivilverwaltung des Reichskommissars für das Ostland über.

C. Ferner hat der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit Begleiterlaß zum Führererlaß vom 4. November 1941 — OKW/WFSt/L (IV) Nr. 764/41 — bestimmt, daß Transnistrien aus dem Operationsgebiet des Heeres ausscheidet, daß jedoch für die in Transnistrien eingesetzten Dienststellen und Truppenteile der deutschen Wehrmacht die gleichen Bestimmungen wie im Operationsgebiet des Heeres gelten.

Zu den in Abschnitt A und B wiedergegebenen Anordnungen bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941 und im Anschluß an meinen Erlaß vom 17. Oktober 1941 — V. P. 17064/1 —:

I. Die genannten Gebiete scheiden nach Maßgabe meines Erlasses vom 18. Juli 1941 — V. P. 11 604/1 — zum 15. November 1941 — zu B zu dem vom Oberkommando des Heeres zu meldenden Termin — aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

Der vom Oberkommando des Heeres zu meldende Termin (vgl. oben B) wird durch das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt bekanntgegeben.

II. Die Wirtschaftsinspektion Süd wird vom 15. November 1941, mittags 12 Uhr, ab auf das von diesem Zeitpunkt ab geltende Operationsgebiet ihrer Heeresgruppe beschränkt. Das Gleiche gilt bei der Wirtschaftsinspektion Mitte für das oben unter B genannte Gebiet zu dem noch zu bestimmenden Zeitpunkt.

In den aus dem Operationsgebiet ausscheidenden Gebieten übernehmen die zuständigen wirtschaftlichen Dienststellen der Reichskommissare sowie die zuständigen Rüstungsinspektionen im Rahmen ihrer festgelegten Zuständigkeit die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Chefgruppen W und La der Wirtschaftskommandos in den in die Zivilverwaltung übernommenen Gebieten erhalten ihre fachlichen Weisungen auch vor ihrer endgültigen Eingliederung in die Zivilverwaltung durch den Reichskommissar.

III. Im übrigen gelten auch für die neu unter Zivilverwaltung kommenden Gebiete die Bestimmungen meines Erlasses vom 17. Oktober 1941 — V. P. 17 064/1 — und der darin angezogenen früheren Erlasse.

In Vertretung:
Körner.

098457

H2864 – 0031

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 5505/41

Berlin, den 12. November 1941.

Betr.: Reichskommissariate Ukraine und Ostland.

Zur anliegenden Verfügung „Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. 18675/1/6 vom 8. November 1941" werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

I. Ukraine.

1. Mit dem 15. November 1941 übergibt die Wirtschaftsinspektion Süd für das abzugebende Gebiet
   a) an die Rüstungsinspektion Ukraine die Bearbeitung der rüstungswirtschaftlichen Ausnutzung sowie Erkundung, Erfassung, Beschlagnahme und Abtransport von Rohstoffvorräten und sonstigen kriegswichtigen Materialien.
      Der Rüstungsinspektion Ukraine sind von der Wirtschaftsinspektion Süd Listen zu übergeben:
      aa) der in dem abzugebenden Gebiet von der Gruppe M betreuten Betriebe,
      bb) sämtlicher in Betrieben des abzutretenden Gebietes erteilten Wehrmachtaufträge ohne Rücksicht auf die bisherige Betreuung.
   b) an den Reichskommissar Ukraine die Bearbeitung aller sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

2. Mit dem 15. November 1941 werden der Rüstungsinspektion Ukraine unterstellt:
   a) das Wirtschaftskommando Dnjepropetrowsk,
   b) Außenstellen 1 Nicolajew
      22 Nicopol
      25 Dnjeprodsershinsk
      54 Kirowograd
      56 Cherson
      } unter gleichzeitiger Unterstellung unter das Wirtschaftskommando Dnjepropetrowsk

3. Das Wirtschaftskommando Dnjepropetrowsk behält zunächst die Bearbeitung des mit dem 15. November 1941 zusätzlich zum Reichskommissariat tretenden Gebietes bei, unter Beschränkung auf das Gebiet westlich des Dnjepr. Die Bearbeitung des bisherigen Gebietes des Wirtschaftskommandos Dnjepropetrowsk östlich des Dnjepr durch andere Wirtschaftskommandos regelt die Wirtschaftsinspektion Süd.
   Endgültige Gebietsabgrenzung der nachgeordneten Dienststellen der Rüstungsinspektion Ukraine und Vorschläge für etwa erforderliche Verlegung von Dienststellen und Einsatz weiterer Dienststellen sind dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Rü Amt von der Rüstungsinspektion Ukraine bis 1. Dezember 1941 zu melden.

4. Bis zur Einrichtung von örtlichen Dienststellen der Zivilverwaltung steht das Wirtschaftskommando Dnjepropetrowsk (Gruppen La, W und Arbeitseinsatz) im Rahmen der Aufgaben I, 1b mit seinen Außenstellen dem Reichskommissar zur Verfügung und erhält insoweit seine fachlichen Weisungen vom Reichskommissar.

5. Zeitpunkt der Umwandlung des Wirtschaftskommandos Dnjepropetrowsk und seiner Außenstellen in Rüstungsdienststellen wird noch befohlen.

6. Die Abgabe von Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz der Wirtschaftsinspektion Süd hat gemäß der Verfügungen
   OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. Juli 1941,
   OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 vom 22. August 1941,
   OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 II. Ang. vom 27. August 1941
   zu erfolgen mit der Maßgabe, daß die abgegebenen Offiziere, Sonderführer und Kriegsverwaltungsbeamten bis auf weiteres im Wehrmachtdienstverhältnis verbleiben.
   Zusammenstellungen des von den Rüstungsdienststellen zu betreuenden Personals und Materials sind der Rüstungsinspektion Ukraine von der Wirtschaftsinspektion Süd zu übergeben.
   Die Abgabe des entsprechenden Personals des Wirtschaftskommandos Dnjepropetrowsk und seiner Außenstellen erfolgt erst mit der Umwandlung in Rüstungsdienststellen (Ziffer 5).
   Mit diesem Tage treten Führungsgruppe, Führungsgruppe W und Gruppe M des Wirtschaftskommandos Dnjepropetrowsk geschlossen zum Rüstungskommando Dnjepropetrowsk.

A 098458

H2864 – 0032

Das gemäß Stärkenachweisung (Anlage zur Verfügung „OKW Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 5429/41 vom 8. November 1941") überzählige Personal und Material (Kraftfahrzeuge und Schreibmaschinen) ist dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Rü Amt von der Rüstungsinspektion Ukraine getrennt nach M und W in dreifacher Ausfertigung zu melden.

7. Das Wirtschaftskommando Nicolajew steht der Wirtschaftsinspektion Süd nach Übergabe der Dienstgeschäfte an die Außenstelle 1 zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung.
8. Die bei den Feldkommandanturen 193 Nicolajew, 242 Kirowograd, 676 Dnjepropetrowsk, 679 Kriwoirog, 810 Bereslaw eingesetzten Außenstellen bzw. Gruppen IV Wi FK verbleiben zunächst dort. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen von der Rüstungsinspektion Ukraine und stehen nach Übernahme der Dienstgeschäfte durch Dienststellen der Rüstungsinspektion Ukraine zur Verfügung der Wirtschaftsinspektion Süd. Abgabe ist dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Rü Amt von der Rüstungsinspektion Ukraine zu melden.

II. Ostland.

Ausführungsbestimmungen zu B der anliegenden Verfügung des Reichsmarschalls folgen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Thomas.

Q. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan,

vom 12. Dezember 1941, **Verfügung des Oberkommandos des Heeres** vom 1. Dezember 1941, und **Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht** vom 18. Dezember 1941.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 20823/1/6.

Berlin W 8, den 12. Dezember 1941.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat durch Erlaß vom 29. 11. 1941 — OKW/WFSt/Abt. L (IV/Verw.) Nr. 841/41 — bestimmt, daß das ehemalige Estland am 5. Dezember 1941 aus der Verwaltung des rückwärtigen Heeresgebietes Nord ausscheidet und ein Teil des Reichskommissariats Ostland wird. Die Zivilverwaltung wird nach dem genannten Erlaß durch den Reichskommissar für das Ostland übernommen. Das Gebiet bleibt jedoch bis auf weiteres Operationsgebiet des Heeres.

Dazu bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. 6. 1941 und im Anschluß an meinen Erlaß vom 18. 7. 1941 — V. P. 11 604 — sowie im Anschluß an die im Nachgang hierzu ergangenen Erlasse über die Organisation der Wirtschaftsverwaltung in den besetzten Ostgebieten:

I. Das Gebiet des ehemaligen Estland scheidet zum 1. Januar 1942 aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

Die Wirtschaftsinspektion Nord wird mit Wirkung vom gleichen Tage aus dem Gebiet des ehemaligen Estland herausgezogen und auf das übrige Operationsgebiet der Heeresgruppe Nord beschränkt.

II. In dem aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost ausscheidenden Gebiet übernehmen — unbeschadet der dem Oberbefehlshaber des Heeres und dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord als Inhaber der vollziehenden Gewalt zustehenden Rechte — der Reichskommissar für das Ostland mit seinen nachgeordneten Dienststellen und die Rüstungsinspektion Ostland im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Das Wirtschaftskommando Reval gibt die Gruppen W, La und Arbeitseinsatz an den Generalkommissar für Estland ab. Nach Übergabe des Personals und der Aufgaben wird das Wirtschaftskommando Reval nach näherer Bestimmung des OKW/Wi Rü Amt in ein Rüstungskommando umgewandelt.

A 098459

H2864 – 0033

III. Die „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (grüne Mappe)" und mein Erlaß vom 27. Juli 1941 — V. P. 12025 — behalten auch in den jetzt unter Zivilverwaltung tretenden Gebieten bis auf weiteres Gültigkeit.

Bei der gegenwärtigen Kriegslage, insbesondere so lange das Gebiet des ehemaligen Estland zum Operationsgebiet gehört, ist die Versorgung der Truppe nach den Forderungen der militärischen Kommandostellen, vor allem der Heeresgruppe Nord, vordringlichste Aufgabe.

IV. Ziffer III meines Erlasses vom 18. 7. 1941 — V. P. 11604 — und Ziffer VI und VII meines Erlasses vom 31. 7. 1941 — V. P. 12262 — gelten auch in den neu unter Zivilverwaltung tretenden Gebieten.

V. Der Reichskommissar für das Ostland meldet mir und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Gebiet des ehemaligen Estland.

In Vertretung:

Körner.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
Az. Abt. K. Verw. (Qu 4/B)
Nr. II/8467/41 geh.

H. Qu. OKH, den 1. 12. 1941.

Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu Abt. K. Verw. (Qu 4/B)
Nr. II/1069/41 g. K. v. 17. 7. 41 (gilt sinngemäß).

Betr.: Einrichtung von Reichskommissariaten in den besetzten Ostgebieten.

Anliegende Abschrift des Führererlasses vom 29. 11. 41 wird zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übersandt.

Zu Ziffer 3 wird ergänzend befohlen:

1. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Nord führt — unter Beibehalt seiner bisherigen Aufgaben auf altrussischem Gebiet — für seine Aufgaben in Estland die Bezeichnung „Befehlshaber in Estland". Sein Dienstsitz bleibt wie bisher Werro. Er stellt zum Generalkommissar Estland einen Verbindungsoffizier ab.

2. Der Befehlshaber in Estland hat die Unterbringung der Truppe und deren Versorgung aus dem Lande sicherzustellen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse überträgt ihm der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord. Im übrigen regeln sich Aufgaben und Befugnisse in sinngemäßer Anwendung der Dienstanweisung für Wehrmachtbefehlshaber.

3. Mit dem 5. Dezember, 12.00 Uhr, tritt an der ehemaligen estnisch-russischen Grenze Grenzsperre für den Personen- und Nachrichtenverkehr ein. Für ihre Durchführung gilt der Befehl OKH/Gen St d H/Gen Qu Nr. II 5470/41 geh. vom 22. 8. 41 sinngemäß. Einzelheiten des Verlaufs der Sperrlinie regelt der Befehlshaber des rückw. Heeresgebiets Nord mit dem Reichskommissar Ostland unmittelbar.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Grenzsperre an der ehemaligen lettisch-estnischen Grenze aufgehoben.

4. Zur Vorbereitung der Übernahme werden am 3. 12. 41 Vertreter des Reichskommissars in Reval eintreffen. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Nord sorgt für Unterkunft der Vertreter des Reichskommissars und regelt die Vorbereitung der Übernahme sowie die Übernahme selbst mit diesen unmittelbar.

5. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Nord meldet bis 10. 12. 41
   a) Die Durchführung der Übergabe der Verwaltung an den Reichskommissar Ostland,
   b) Verlauf der Grenzsperrlinie zum altrussischen Gebiet.

Z. A.

Halder.

A 09846

H2864 – 0034

Oberkommando der Wehrmacht
Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 6705/41 geh.

Berlin, den 18. 12. 1941.

Betr.: Übergang von Estland in die Verwaltung des Reichskommissars für das Ostland.

Bezug: OKW/Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 6100/41 v. 6. 12. 41.

Im Anschluß an o. a. Verfügung wird Abschrift des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, — V. P. 20823/1/6 vom 12. 12. 41 — sowie der Verfügung OKH/Gen St d H/Gen Qu, Abt. K. Verw. (Qu 4/B) Nr. II/8467/41 geh. vom 1. 12. 41 übersandt. Hierzu werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

1. Mit dem 1. 1. 42 übergibt die Wirtschaftsinspektion Nord für das Gebiet des ehemaligen Estland
   a) an die Rüstungsinspektion Ostland die Bearbeitung der rüstungswirtschaftlichen Ausnutzung sowie Erkundung, Erfassung, Beschlagnahme und Abtransport von Rohstoffvorräten und sonstigen kriegswichtigen Materialien.
      Der Rüstungsinspektion Ostland sind von der Wirtschaftsinspektion Nord Listen zu übergeben.
      aa) der in dem abzugebenden Gebiet von der Gruppe M betreuten Betriebe,
      bb) sämtliche an Betriebe des abzugebenden Gebietes erteilten Wehrmachtaufträge ohne Rücksicht auf die bisherige Betreuung.
   b) an den Generalkommissar für das Estland die Bearbeitung aller sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
   Wi Stab Ost und Rü Jn Ostland melden Durchführung an OKW/Wi Rü Amt.
2. Wi Kdo Reval mit Außenstellen 12 (Pernau), 13 (Dorpat), und 48 (Narwa) werden mit dem 1. 1. 42 in Rüstungsdienststellen umgewandelt und der Rüstungsinspektion Ostland unterstellt. Hierbei treten Führungsgruppe, Führungsgruppe W und Gruppe M geschlossen zum Rü Kdo Reval.
3. Abgabe und Entlassung von Personal der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz hat gemäß den Verfügungen
   OKW/Wi Rü/Amt/Stab I/O Nr. 2657/41 vom 25. 7. 41,
   OKW/Wi Rü/Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 vom 22. 8. 41,
   OKW/Wi Rü/Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 II. Ang. vom 27. 8. 41,
   OKW/Wi Rü/Amt/Stab I/O Nr. 6219/41 vom 16. 12. 41
   zu erfolgen.
   Zusammenstellung des von den Rüstungsdienststellen zu betreuenden Personals und Materials sind von Wi Jn Nord an Rü Jn Ostland zu übergeben.
4. Die bei den Feldkommandanturen 182 (Walk), 189 (Narwa), 192 (Reval), 238 (Wesenberg), 817 (Dorpat), 818 (Poltsamaa) eingesetzten Gruppen IV Wi verbleiben zunächst dort. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen von Rü Kdo Reval und stehen nach Übernahme der Dienstgeschäfte durch Rüstungsdienststellen zur Verfügung der Wi Jn Nord. Abgabe ist an OKW/Wi Rü Amt von Rü Jn Ostland zu melden.
5. Rü Kdo Reval untersteht militärisch dem Befehlshaber Estland. Die Dienstanweisung für den Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle bei einem Wehrmachtbefehlshaber (Anlage 3 zur Dienstanweisung für Wehrmachtbefehlshaber — OKW/WFSt/Abt. L [II. Org.] Nr. 1457/41 geh. vom 15. 4. 41) gilt sinngemäß.
6. Vorschlag für künftige Gliederung und Stärkenachweisung der Rüstungsdienststellen im ehem. Estland sind von Rü Jn Ostland bis 10. 1. 42 vorzulegen.
7. Mit dem 1. 1. 42 wird Oberst Heintz mit der Führung der Wi Jn Nord beauftragt. Vizeadmiral Ancker tritt zum gleichen Tage zur Rü Jn X als Rüstungsinspekteur zurück.
   Das Personal der Wi Jn Nord ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
   Zurückziehung des Reststabes Wi Jn Nord ist beabsichtigt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

J. A.
Thomas.

A 098461

H2864 – 0035

R. Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 25. August 1942, und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25. August 1942.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 14479/1/6.

Berlin W 8, den 25. August 1942.

I. Durch Erlaß vom 12. August 1942 — OKW/WFSt/Qu (Verw.) Nr. 879/42, hat der Führer befohlen, daß mit 1. September 1942, 12 Uhr, die ehemaligen sowjetischen Verwaltungsbezirke (Oblasten) Nikolajew, Saporoshje, Dnjepropetrowsk, Poltawa und Kiew ostwärts des Dnjepr aus dem Operationsgebiet des Heeres ausscheiden. Das Gebiet geht in die Zivilverwaltung des Reichskommissars für die Ukraine über.

II. Hierzu bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über die Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941:

1. Die genannten Gebiete scheiden zum 1. September 1942, 12 Uhr, aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus. Für diese Gebiete bleibt der Wirtschaftsstab Ost nur noch nach Maßgabe der Verfügung OKW/Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 6910/42 vom 25. März 1942 zuständig.
2. Die Wirtschaftsinspektion B wird vom 1. September 1942, 12 Uhr, ab auf das von diesem Zeitpunkt ab geltende Operationsgebiet ihrer Heeresgruppe beschränkt.

   In den aus dem Operationsgebiet ausscheidenden Gebieten übernehmen die zuständigen wirtschaftlichen Dienststellen des Reichskommissars für die Ukraine sowie die Rüstungsinspektion Ukraine im Rahmen ihrer festgelegten Zuständigkeit die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

   Die Wirtschaftskommandos (Gruppen La, W, A, FH und BB) in den in die Zivilverwaltung übergehenden Gebieten erhalten ihre fachlichen Weisungen auch vor ihrer endgültigen Eingliederung in die Zivilverwaltung durch den Reichskommissar.

   Das gesamte in den in die Zivilverwaltung übergehenden Gebieten eingesetzte Personal und Material der wirtschaftlichen Dienststellen einschließlich der Landwirtschaftsführer und kommissarischen Verwalter verbleibt bis auf weiteres an Ort und Stelle.
3. Ziffer V meines Erlasses vom 27. August 1941 — V.P. 13704/g — gilt auch für die neu unter Zivilverwaltung kommenden Gebiete.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Dr. Gramsch.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 1 d 10 Wi Amt Z I/II
Nr. 10640/42

Berlin, den 25. August 1942.

Betr.: Reichskommissariat Ukraine.

Zu anliegendem Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V.P. 14479/1/5 vom 25. August 1942 werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

I.

Mit dem 1. September 1942 übergibt die Wirtschaftsinspektion B für das abzugebende Gebiet

1. an die Rüstungsinspektion Ukraine die Bearbeitung der rüstungswirtschaftlichen Ausnutzung sowie Erkundung, Erfassung, Beschlagnahme und Abtransport von Rohstoffvorräten und sonstigen kriegswichtigen Materialien.

   Der Rüstungsinspektion Ukraine sind hierbei Listen über
   a) die in dem abzugebenden Gebiet bisher von der Wirtschaftsinspektion B (Chef des Stabes, Abteilung Rüstung) bzw. von den Wirtschaftskommandos (Gruppe Fü/M) betreuten Betriebe,
   b) sämtliche an Betriebe des abzugebenden Gebietes erteilten Wehrmachtaufträge ohne Rücksicht auf die bisherige Betreuung zu übergeben.

098462

H2864 – 0036

2. An den Reichskommissar Ukraine die Bearbeitung aller sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der Wirtschaftsstab Ost bleibt auch für die neu unter Zivilverwaltung tretenden Gebiete nur nach Maßgabe von Ziffer IV und V der Verfügung OKW/Wi Amt Stab I/O Nr. 6910/42 vom 25. März 1942 zuständig.

II.

1. Mit dem 1. September 1942 werden der Rüstungsinspektion Ukraine unterstellt:
   Wirtschaftskommando Saporoshje mit Nebenstellen Berdjansk und Nowomoskowsk,
   Wirtschaftskommando Poltawa mit Nebenstelle Krementschug.
2. Gleichzeitig übergeben die Aufgaben gemäß Ziffer I, 1:
   Wirtschaftskommando Krim für den zum Oblast Nikolajew ostwärts des Dnjepr gehörigen Teil seines Bereiches an Rüstungskommando Nikolajew,
   Wirtschaftskommando Tschernigow für den zum Oblast Kiew ostwärts des Dnjepr gehörenden Teil seines Bereiches an Rüstungskommando Kiew.
3. Bis zur Einrichtung von örtlichen Wirtschaftsdienststellen der Zivilverwaltung stehen
   Wirtschaftskommando Krim (für den Bereich des Oblasts Nokolajew ostwärts des Dnjepr),
   Wirtschaftskommando Saporoshje mit Nebenstellen Berdjansk und Nowomoskowsk,
   Wirtschaftskommando Poltawa mit Nebenstelle Krementschug,
   Wirtschaftskommando Tschernigow (für den Bereich des Oblasts Kiew ostwärts des Dnjepr)
   für die Aufgaben gemäß Ziffer I, 2), also auf den Arbeitsgebieten der Gruppen La, W, A, FH, BB, dem Reichskommissar zur Verfügung und erhalten von diesem ihre fachlichen Weisungen über den zuständigen Generalkommissar.

   Nach Anordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete sind zuständig:
   a) für den zum Oblast Nikolajew gehörenden Teil des Wi Kdo Krim:
      der Generalkommissar für die Krim (Sitz vorläufig Melitopol),
   b) für den Bereich des Wi Kdo Saporoshje:
      der Generalkommissar für die Krim (Sitz vorläufig Melitopol),
      und der Generalkommissar Dnjepropetrowsk (Trennungslinie: vom Asowschen Meer Südwestgrenze der Rayons Nogaisk, Bolsch. Tokmak, Michailowka, Bolsch. Beloserka und Bolsch. Lepatscha bis zum Dejepr),
   c) für den Bereich des Wi Kdo Poltawa:
      der Generalkommissar Kiew,
   d) für den zum Oblast Kiew gehörenden Teil des Wi Kdo Tschernigow:
      der Generalkommissar Kiew.

III.

1. Übergabe der Aufgaben gemäß Ziffer I, 2. in dem abzugebenden Gebiet an örtliche Wirtschaftsdienststellen der Zivilverwaltung durch die Wirtschaftskommandos Krim, Saporoshje, Poltawa und Tschernigow, Überführung des erforderlichen Personals der Gruppen La, W, A, FH und BB dieser Wi Kdos in die Zivilverwaltung sowie Umwandlung der Wi Kdos Saporoshje und Poltawa mit ihren Nebenstellen in Rüstungsdienststellen wird noch befohlen. Rü Jn Ukraine schlägt im Einvernehmen mit Reichskommissar und Wi Stab Ost baldmöglichsten Zeitpunkt hierfür dem OKW/Wi Amt vor.
2. Mit der Umwandlung der Wi Kdos Saporoshje und Poltawa mit Nebenstellen in Rüstungsdienststellen treten die Gruppen Fü/M sowie die Fü-Gruppen W dieser Wi Kdos geschlossen zu den Rüstungsdienststellen.
3. Wi Stab Ost bereitet im Einvernehmen mit Reichskommissar und Rü Jn Ukraine Abgabe des aus den Bereichen der Wi Kdos Krim, Saporoshje, Poltawa und Tschernigow in Zivilverwaltung zu überführenden Personals vor und meldet OKW/Wi Amt zahlenmäßig die beabsichtigten Personalabgaben.

IV.

Endgültige Gebietsabgrenzung der Bereiche der nachgeordneten Dienststellen der Rü Jn Ukraine und Vorschläge für etwa erforderliche Verlegung von Dienststellen und Einsatz weiterer Dienststellen sind OKW/Wi Amt von Rü Jn Ukraine bis zum 30. September 1942 zu melden. Hierbei ist davon auszugehen, daß in der Regel für jeden Generalbezirk ein Rü Kdo vorzusehen ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Thomas.

A 098463

5. Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der neubesetzten Ostgebiete auf zivile Verwaltungsstellen vom 25. Juli 1941.

Oberkommando der Wehrmacht
Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 2657/41

Berlin, den 25. Juli 1941.

Betr.: Richtlinien für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der neubesetzten Ostgebiete auf zivile Verwaltungsstellen.

Für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der im Osten besetzten Gebiete auf Dienststellen der zivilen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

I.

Mit dem Übergang scheiden diese Gebiete aus dem Aufgabenbereich des Wi Stabes Ost aus.

Chef Wi Stab Ost bleibt für diese Gebiete verantwortlich, soweit sie nicht an die Rü In des Reiches oder des Generalgouvernements angegliedert werden,

a) in Angelegenheiten der Erfassung und des Abtransportes von Rohstoffen nach den Weisungen des Reichsmarschalls, die ihm über Wirtschaftsführungsstab Ost — OKW/Wi Rü Amt zugehen*),

b) in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten nach den Weisungen des OKW/Wi Rü Amtes*).

Werden nur Teilgebiete eines Wirtschaftsbezirkes an die zivile Verwaltung abgegeben, so wird für diese Teile eine Sonderregelung angeordnet.

II.

Mit dem Übergang stehen die von der Wirtschaftsorganisation Ost in den betreffenden Gebieten eingesetzten Wirtschaftsdienststellen zunächst zur Verfügung des Chefs der zivilen Verwaltung (Generalgouverneur, Reichskommissar, Oberpräsident usw.) und bleiben so lange in ihrem bisherigen Aufgabenbereich eingesetzt, bis der notwendige Ersatz durch zivile Dienststellen erfolgt ist.

Soweit kein Ersatz durch zivile Organe möglich oder das Personal zum bodenständigen Einsatz vorgesehen ist, scheidet das zur zivilen Verwaltung übertretende Personal (siehe III.) aus dem militärischen Verhältnis aus und ist von dem Chef der zivilen Verwaltung in einem zivilen Dienstverhältnis anzustellen. Die militärischen Einberufungen werden für dieses Personal aufgehoben.

III.

Es ist anzustreben, daß die Gruppen La, W und Arbeitseinsatz möglichst bald von der zivilen Verwaltung übernommen werden und aus dem militärischen Verhältnis ausscheiden. Mit dem Ausscheiden dieser Gruppen wird die Wirtschaftsinspektion bzw. das Wirtschaftskommando in eine Rüstungsinspektion oder ein Rüstungskommando (Rüstungsaußenstelle) umgewandelt.

Bei der Umwandlung treten außer der Führungsgruppe und der Gruppe M zur Rüstungsdienststelle:

a) Die Führungsgruppe W einschließlich ihrer Erkunderstaffel als Gruppe Ro,

b) der Beauftragte des Sonderstabes des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (GBK).

IV.

Das von der Wehrmacht für die zivile Verwaltung in den Gruppen W, La und Arbeitseinsatz zunächst zur Verfügung gestellte militärische Unterpersonal und das Gerät (Kraftfahrzeuge, Schreibmaschinen usw.) muß bei der angespannten Personal- und Materiallage im Hinblick auf die weiteren Aufgaben möglichst bald herausgezogen werden, sobald von der zivilen Verwaltung der notwendige Ersatz eingetroffen oder ein Ersatz entbehrlich ist.

Dieses Personal und Material untersteht disziplinar und wirtschaftlich der nächsten Rüstungsdienststelle. Bei Freiwerden steht das Personal und Material dem Wi Stab Ost zum anderweitigen Einsatz zur Verfügung. Sobald es nicht sofort benötigt wird, hat Wi Stab Ost dieses dem OKW/Wi Rü Amt zur Aufstellung neuer wirtschaftlicher Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

V.

Bei jedem Übergang einzelner Gebiete an Dienststellen der zivilen Verwaltung hat Wi Stab Ost festzustellen und an OKW/Wi Rü Amt in dreifacher Ausfertigung beschleunigt zu melden:

*) Ziffer I Abs. 2 (Verantwortlichkeit des Chefs Wi Stab Ost in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten) ist abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.

098464

H2864 – 0037

H2864 – 0038

a) Die Wirtschaftsdienststellen, die der zivilen Verwaltung bzw. den Rüstungsdienststellen zur Verfügung gestellt werden, getrennt nach:

Wirtschaftskommandos,
Außenstellen,
IV Wi bei den Feldkommandanturen,
sonstigen Wirtschaftsdienststellen oder Einheiten.

b) Das gesamte Personal in dem zu übergebenden Gebiet, nach Wirtschaftsdienststellen getrennt, mit namentlicher Liste der einzelnen Personen und mit Vorschlag:

1. Welche Personen können sofort ohne Ersatz unter Beibehalten ihres bisherigen militärischen Dienstverhältnisses herausgezogen werden?
2. Welche Personen müssen zunächst noch in ihrem bisherigen Aufgabenbereich bis zu ihrem Ersatz durch ziviles Personal eingesetzt bleiben?
3. Welche Personen sind als bodenständig anzusehen, deren militärisches Dienstverhältnis zwecks Überführung in ein ziviles Dienstverhältnis sofort aufgehoben werden kann?

c) Das gesamte Gerät der Wirtschaftsdienststellen in dem abgetretenen Gebiet, getrennt nach

1. Kraftfahrzeugen (Pkw., Lkw., Kräder, Kom.),
2. Schreibmaschinen,
3. Sonstiges wichtiges Gerät.

Die angespannte Nachschublage zwingt im Hinblick auf die weiteren Operationen dazu, möglichst schnell die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht durch Ersatz ziviler Kraftfahrzeuge freizumachen und für den weiteren Einsatz bereitzustellen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Thomas.

T. Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht, betr. Übergang von Personal in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete,

vom 22. und 27. August 1941 und 14. Februar 1942.

Oberkommando der Wehrmacht
Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 3438/41

Berlin, den 22. August 1941.

Bezug: OKW Wi Rü Amt Stab I/O
Nr. 2658/41 vom 25. Juli 1941.

Betr.: Übergang von Personal in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

I.

Die Gebiete, deren Verwaltung auf Grund des Erlasses des Führers vom 17. Juli 1941 auf die Reichskommissariate übergeht, scheiden aus dem Aufgabenbereich des Wirtschaftsstabes Ost aus.

Der Chef des Wirtschaftsstabes Ost bleibt für diese Gebiete verantwortlich.

a) in Angelegenheiten der Erfassung und des Abtransportes von Rohstoffvorräten nach den Weisungen des Reichsmarschalls, die ihm über Wirtschaftsführungsstab Ost — OKW Wi Rü Amt zugehen*),

b) in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten nach den Weisungen von OKW Wi Rü Amt*).

*) Abgeändert durch Verfügung vom 25. März 1942, nachstehend Buchstabe U.

A 098465

H2864 – 0039

II.

Für den Übergang stehen die von Wirtschaftsstab Ost in den betreffenden Gebieten eingesetzten Wirtschaftsdienststellen den Reichskommissaren gemäß Ziffer II des Erlasses des Reichsmarschalles des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. 11 604 vom 18. Juli 1941 zunächst zur Verfügung und bleiben in ihrem bisherigen Aufgabenbereich eingesetzt.

III.

1. Der Reichsmarschall wird bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab in den einzelnen Reichskommissariaten die von den Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost vorübergehend weitergeführten Aufgaben von den Dienststellen der zivilen Verwaltung zu übernehmen sind. Eine Abgabe der Aufgaben gemäß I findet nicht statt.

2. In welchem Umfange zu diesem Zwecke Personal (Offiziere, Sonderführer und Kriegsverwaltungsbeamte der Gruppen La, W und Arbeitseinsatz) an die zivile Verwaltung abzugeben und von dieser zu übernehmen ist, regelt Wirtschaftsführungsstab Ost auf Grund von Vorschlägen, die diesem vom Wirtschaftsstab Ost nach Benehmen mit dem zuständigen Reichskommissar vorzulegen sind.

IV. Durchführung der Abgabe von Kriegsverwaltungsbeamten.

1. Die nach III, 2 abzugebenden Kriegsverwaltungsbeamten bleiben noch bis zum letzten des auf die Übernahme folgenden Monats im Wehrmachtdienstverhältnis. Sie bleiben bis zu diesem Zeitpunkt ihrer bisherigen Dienststelle wirtschaftlich und disziplinarisch unterstellt und gelten zu der zivilen Dienststelle, bei der sie Dienst tun, kommandiert.

2. Wirtschaftsstab Ost hat auf Grund der nach III, 2 getroffenen Regelung des Wirtschaftsführungsstabs Ost unverzüglich die Entlassung der Kriegsverwaltungsbeamten zu dem nach Ziffer 1 in Frage kommenden Termin bei OKH/Gen Qu**) zu beantragen.

3. Die unter Ziffer 2 genannten Kriegsverwaltungsbeamten scheiden zum bezeichneten Zeitpunkt aus ihrem militärischen Dienstverhältnis aus und haben die Wehrmachtuniform abzulegen. Der Entlassungsschein ist ihnen jedoch erst auszuhändigen, wenn die Übernahme im Einzelfall durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete geregelt ist.

4. Über Anstellung der ausscheidenden Kriegsverwaltungsbeamten in einem zivilen Dienstverhältnis und über die Zuteilung einer anderen Uniform trifft der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unmittelbare Bestimmungen.

V. Durchführung der Abgabe von Offizieren und Sonderführern.

Befehl hierüber folgt.

VI. Kraftfahrer und Kraftfahrzeuge.

1. Die von dem abzugebenden Personal zur Fortführung der Aufgaben benötigten Kraftfahrer und Kraftfahrzeuge, soweit sie ihm bisher zur Verfügung standen und rechtzeitig Ersatz bei der zivilen Verwaltung noch nicht beschafft werden konnte, werden der zivilen Verwaltung für eine beschränkte Übergangszeit überlassen. Sie müssen jedoch bei der angestrengten Personal- und Materiallage im Hinblick auf die weiteren Aufgaben baldmöglichst, und zwar spätestens sechs Wochen nach erfolgter Zurverfügungstellung wieder herausgezogen werden. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so kann der Termin durch Vereinbarung zwischen der örtlichen zivilen und militärischen Wirtschaftsdienststelle verlängert werden.

2. Die unter 1. bezeichneten Kraftfahrer und Kraftfahrzeuge bleiben, auch solange sie der zivilen Verwaltung zur Verfügung gestellt sind, wirtschaftlich und disziplinarisch der bisherigen Wirtschaftsdienststelle unterstellt. Nach Freiwerden stehen sie dem Wi Stab Ost zum anderweitigen Einsatz zur Verfügung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Thomas.

**) Ab 15. 6. 1942 bei OKH/VA/VI (Verfügung OKW/Wi Amt/Z 2/I/III Nr. 9010/41 vom 16. 6. 41).

098466

H2864 – 0040

Oberkommando der Wehrmacht
Az. Mob. Ost/Wi Rü Amt/Stab I/O/IIa.
Nr. 3438/41 (2. Ang.)

Berlin, den 27. August 1941.

Betr.: Übergabe von Personal in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

Bezug. OKW/Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 3438/41 vom 22. August 1941.

Der Abschnitt V der Bezugsverfügung hat folgenden Wortlaut*):

V. Durchführung der Abgabe von Offizieren und Sonderführern.

1. Die nach III, 2 der Bezugsverfügung abzugebenden Betriebsführer im Bereich der Gruppen La und W (Offiziere und Sonderführer) bleiben noch bis zum letzten des auf die Übernahme folgenden Monats im Wehrmachtdienstverhältnis. Sie bleiben bis zu diesem Zeitpunkt ihrer bisherigen Dienststelle wirtschaftlich und disziplinarisch unterstellt und gelten zu der zivilen Dienststelle, bei der sie Dienst tun, kommandiert.

2. Wirtschaftsstab Ost hat auf Grund der nach III, 2 getroffenen Regelungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost unverzüglich die Entlassung der Offiziere und Sonderführer zu dem nach Ziffer 1 in Frage kommenden Termin über die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung zu veranlassen.

   a) Die Entlassung der Offiziere ist durch die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung listenmäßig durchzuführen. Den für den zuständigen Wohnsitz der Offiziere zuständigen Wehrersatzinspektionen ist mitzuteilen, daß diese Offiziere auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. 11 604 vom 18. Juli 1941, in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete überführt werden, daher aus dem Wehrdienst zu entlassen und gemäß Verfügung OKW/WFSt/L II Org. Nr. 1295/41 g K vom 1. Juni 1941 für den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Uk zu stellen sind.

   Abdrucke der Listen sind durch die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung auf dem Dienstwege an die Personalämter der für die Offiziere zuständigen Wehrmachtteile und an OKW/Wi Amt zu senden.

   b) Für die Sonderführer ist zunächst die Beleihung durch den Rü J, der sie ausgesprochen hat, aufzuheben. Die Aufhebung ist dem OKH/PA (3) auf dem Dienstwege zu melden. Als Grund ist anzugeben: „Überführung in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete."

   Die Entlassung führen die zuständigen Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen listenmäßig durch, indem sie dem für den zu Entlassenden zuständigen Wehrbezirkskommando die gleiche Mitteilung wie zu a) (Offiziere) machen.

   Abdruck dieser Listen sind durch die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung auf dem Dienstwege an OKH/AHA und an OKW/Wi Amt zu senden.

3. Die Listen zu 2a) und b) sind nach folgendem Muster aufzustellen:

* Wirtsch. Dienststelle	Militär. Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geb.-Datum	Zust. WBK.	Heimatanschrift	Bemerkung (aufstellende Rü In)

In Spalte 1 ist die W In bzw. das Wi Kdo, für das der Betreffende einberufen war, einzusetzen. In Spalte 2 ist bei Offizieren der Offz.-Dienstgrad, bei Sonderführern die Bezeichnung Sdf. (Z) bzw. (K) und der militärische Dienstgrad (Soldat, Gefr. usw. bzw. ungedient) anzugeben.

4. Die Offiziere und Sonderführer sind bei ihrer Entlassung durch die Dienststellen der Wi Organisation Ost ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie sich umgehend schriftlich bei den für ihren Heimatort zuständigen Wehrbezirkskommandos unter Angabe der derzeitigen Anschrift zu

*) Der Wortlaut ist dem gegenwärtigen Stand der Organisation entsprechend abgeändert.

A 098467

H2864 – 0041

melden haben und daß weiter jede Änderung des Einsatzes und der Anschrift sofort dem Wehrbezirkskommando mitzuteilen ist.

5. Auf ordnungsmäßigen Abschluß der Entlassungspapiere (Soldbuch, Wehrpaß usw.) ist besonders zu achten.
6. Die unter Ziff. 2 genannten Offiziere und Sonderführer scheiden zum bezeichneten Zeitpunkt aus ihrem militärischen Dienstverhältnis aus und haben die Wehrmachtuniform abzulegen. Der Entlassungsschein ist ihnen jedoch erst auszuhändigen, wenn die Übernahme im Einzelfall durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete geregelt ist.
7. Über Anstellung der ausscheidenden Offiziere und Sonderführer in einem zivilen Dienstverhältnis und über die Zuteilung einer anderen Uniform trifft der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unmittelbare Bestimmungen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Hünermann.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. Mob. Ost/c Wi Rü Amt/Stab/IIa
Nr. 807/42

Berlin, den 14. Februar 1942.

Betr.: Übergang von Personal in den Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

Bezug: 1. OKW/Wi Rü Amt Az. II Stab I/O Nr. 489/42 v. 30. 1. 42.
2. OKW/Wi Rü Amt/Stab 1/O/ IIa Nr. 3438/41 vom 22. und 27. 8. 41.

An

Rüstungsinspektion Ukraine

Rowno.

Für die Entlassung der Sonderführer im Bereich der Rü In Ukraine an den Reichskommissar Ukraine beginnend ab 9. 3. 42 wird befohlen:

1. Die Entlassung ist nach der Bezugsverfügung 2, Abschnitt V, durchzuführen.
2. Die formale Entlassung (Aufhebung der Beleihung, Meldung an die zuständigen WBK's gemäß Abschnitt V Ziff. 2 und 3) hat durch die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung 4, Berlin-Spandau (für Angehörige der Gruppe W) bzw. Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung 5, Kassel, (für Angehörige der Gruppe La) zu erfolgen.

   Hierzu meldet die Rü In Ukraine an die zuständige Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung die Namen mit den näheren Angaben der zur Entlassung kommenden Sonderführer.
3. Die Aushändigung der Entlassungspapiere sowie die Abgabe der Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke hat möglichst bei den Rü Kdos bzw. Außenstellen, in deren Bereich die zu Entlassenden eingesetzt sind, zu erfolgen.

   Rü In Ukraine legt diese Entlassungsstellen selbständig fest und verständigt sich gleichzeitig mit den General- und Gebietskommissaren über die Einrichtung von Übernahmekommissionen am gleichen Ort, die das von den Rüstungsdienststellen entlassene Personal sogleich dienstverpflichten und für die zivilen Dienststellen übernehmen.
4. Bezüglich der Weiterverwendung von Uniformen durch das zur zivilen Verwaltung übertretene Personal wird auf die Verfügung OKW/Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O Nr. 489/42 vom 30. 1. 42 verwiesen.

   Die abgegebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke sind zunächst bei den entlassenden Dienststellen der Rü In Ukraine zu sammeln und an OKW/Wi Rü Amt zu melden.
5. Die Entlassung der Militärverwaltungsbeamten erfolgt durch OKH/Gen Qu nach näheren Weisungen des Wi Stabes Ost.
6. Die gemäß Abschnitt VI der Bezugsverfügung 2. freiwerdenden Kraftfahrer sind bei der zuständigen Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung 1, Berlin, abzustellen. Meldung hierüber an OKW/Wi Rü Amt.

098468

H2864 – 0042

Die Kraftfahrzeuge sind, soweit sie voll einsatzfähig sind oder in Werkstätten im Bereich der Rü In Ukraine wieder hergestellt werden können, an geeigneten Plätzen durch Rü In Ukraine zur Verfügung OKW/Wi Rü Amt zum späteren Einsatz bei Wi In Süd sicherzustellen. Lediglich die Kraftfahrzeuge, die nicht im dortigen Bereich wieder einsatzfähig gemacht werden können, sind durch Bahntransport der Wwi Ers. Abt. 1 Berlin zuzuführen. Eingehende Meldung über den gesamten Kraftwagenanfall an OKW/Wi Rü Amt.

7. Von allen beteiligten Stellen sind genaue Kontrollisten über das an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete abgegebene Personal zu führen.

8. Die Zahlung der Wehrmachtgebührnisse durch die bisherigen Wirtschaftsdienststellen wird einheitlich ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Entlassungstag mit Ablauf des 31. März 1942 eingestellt. Alle zur Entlassung kommenden Militärverwaltungsbeamten und Sonderführer werden ab 1. April 1942 durch die Dienststellen des Reichskommissars entlohnt. Diese Regelung erfolgt zur Vereinfachung des Abrechnungswesens im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Zusatz: Diese Verfügung gilt sinngemäß für alle weiteren Überführungen. Die Uk-Stellung erfolgt auf Grund der Verfügung OKW 1 h 35 AHA/Ag E (VZ) Nr. 420/429 vom 9. 4. 42, gegangen an sämtliche Wehrkreiskommandos.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Hünermann.

U. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht über Zuständigkeit des Wirtschaftsstabes Ost in den Bereichen der Rüstungsinspektionen Ostland und Ukraine,

vom 25. März 1942.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 6910/42

Berlin, den 25. März 1942.

Betr.: Zuständigkeit des Wi Stab Ost in den Bereichen der Rü Jn Ostland und Ukraine.

Bezug: OKW/Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 2657/41 v. 25. 7. 41 (Richtlinien für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der neubesetzten Ostgebiete auf zivile Verwaltungsstellen).

In Ziffer I der o. a. Verfügung war für den Übergang der Wirtschaftsorganisation der besetzten Ostgebiete auf die zivile Verwaltung befohlen:

„Mit dem Übergang scheiden diese Gebiete aus dem Aufgabenbereich des Wi Stabes Ost aus. Chef Wi Stab Ost bleibt für diese Gebiete verantwortlich, soweit sie nicht an die Rü Jn des Reiches oder des Generalgouvernements angegliedert werden,

a) in Angelegenheiten der Erfassung und des Abtransportes von Rohstoffen nach den Weisungen des Reichsmarschalls, die ihm über Wirtschaftsführungsstab Ost — OKW/Wi Rü Amt — zugehen,

b) in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten nach den Weisungen des OKW/Wi Rü Amtes."

In Abänderung dieser Bestimmung wird mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeit und damit die Verantwortlichkeit des Chefs Wi Stab Ost grundsätzlich auf die nicht unter Zivilverwaltung gestellten Teile des Operationsgebiets beschränkt, soweit nicht nachstehend unter Ziffer IV und V für einzelne Sachgebiete eine abweichende Regelung ausdrücklich befohlen wird.

Für die einzelnen Sachgebiete gilt folgendes:

I. Gewerbliche Rohstoffe und andere kriegswichtige Materialien.

1. Nach Ziffer II, 1 a des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. 17 621 vom 28. 10. 41*) erfolgt Erkundung, Erfassung, Sicher-

*) Abgedruckt im XIII. Abschnitt unter G. 1.

A 098469

H2864 – 0043

stellung, Beschlagnahme und Durchführung des Abtransports von Rohstoffvorräten und kriegswichtigen Materialien nach den Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost

im Operationsgebiet durch Wi Stab Ost und seine nachgeordneten Dienststellen,
in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten durch die Rüstungsinspektionen und ihre nachgeordneten Dienststellen.

Die Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost gehen nach Ziffer II, 1 d desselben Erlasses,

soweit sie das Operationsgebiet betreffen, über OKW/Wi Rü Amt an Wi Stab Ost (Chefgruppe W),

soweit sie die unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete betreffen, über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete an den Reichskommissar (Hauptabteilung Wirtschaft) und gleichzeitig über OKW/Wi Rü Amt an die zuständigen Rü Jn.

Nach dem bezeichneten Erlaß ist klargestellt, daß Wi Stab Ost auf dem Gebiet der Rohstoffe und kriegswichtigen Materialien für die Reichskommissariate nicht mehr verantwortlich ist und keine Weisungen an die Rü Jn geben kann.

2. Die Führungsgruppe der Chefgruppe W des Wi Stab Ost wird gleichzeitig mit der Bearbeitung der dem OKW/Wi Rü Amt nach dem vorbezeichneten Erlaß des Reichsmarschalls vom 28. 10. 41 obliegenden Aufgaben in den Reichskommissariaten beauftragt. Für diese Aufgaben tritt sie zu OKW/Wi Rü Amt, Abt. Ro, und wird mit dem Kopf „OKW/Wi Rü Amt (Ro/I Ost)" tätig. Sie hat engste Verbindung mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu halten.

3. Die Abteilungen bzw. Gruppen Ro bei den Rü Jn und bei den Rü Kdos in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine werden mit sofortiger Wirkung Bestandteil ihrer Dienststellen. Das Personal der Abteilungen bzw. Gruppen Ro der Rü Jn und Rü Kdos gilt in Abänderung der Verfügung OKW/Wi Rü Amt/Stab IIf Nr. 6390/41 vom 17. 11. 41 mit sofortiger Wirkung zu diesen Dienststellen versetzt. Der Rü Jn Ostland sind bereits entsprechende Kriegsplanstellen mit OKW/Wi Rü Amt/Stab IIf vom 5. 2. 42 zugewiesen worden; für Rü Jn Ukraine wird dies bei der Festsetzung der endgültigen Stärke noch erfolgen.

Das Personal der Abteilungen bzw. Gruppen Ro darf nur auf seinem Fachgebiet eingesetzt werden. Falls es auf dem Fachgebiet nicht voll ausgelastet ist, ist OKW/Wi Rü Amt umgehend zu melden, damit über das Fachpersonal anderweit verfügt werden kann.

II. Produktionsmittel.

Im Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V. P. 14016 vom 30. 8. 41 ist eine Einschaltung des Wi Stab Ost auf dem Gebiete der Bergung und des Einsatzes der vorgefundenen Produktionsmittel, insbesondere Werkzeugmaschinen, nicht erfolgt. Nach Ziffer 2 dieses Erlasses bedient sich OKW/Wi Rü Amt in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten der Rü-Dienststellen. Eine Verantwortung des Wi Stab Ost in den Reichskommissariaten ist damit auf diesem Gebiete nicht gegeben.

Für die Gebiete der Zivilverwaltung ist der Einsatz von Bergungstrupps durch Rü Jn Ostland und Rü Jn Ukraine im Bedarfsfalle unmittelbar bei OKW/Wi Rü Amt anzufordern. Einsatzbefehle ergehen von OKW/Wi Rü Amt/Stab I/O.

III. Erkundungen, Betriebs- und Auftragsbetreuung.

Eine Einschaltung des Wi Stab Ost in allen Fragen der Erkundungen, der Betriebsbetreuung (einschl. Entscheidung über Betreuung und Zuteilung von Betrieben) und der Auftragsbetreuung in den Reichskommissariaten entfällt.

Demgemäß sind die Erkundungsberichte und Zuteilungsfestlegungen von den Rü Jn nicht mehr über Wi Stab Ost, sondern unmittelbar OKW/Wi Rü Amt und den Wehrmachtteilen einzureichen. Wi Stab Ost ist jedoch ein Abdruck von allen Erkundungsberichten und Zuteilungen nachrichtlich zuzuleiten.

IV. Auftragserteilung.

Aufträge der Beschaffungsstellen nach den Reichskommissariaten für das Reich gehen ohne Einschaltung des Wi Stab Ost an die Rü Jn.

Wi Stab Ost bleibt jedoch befugt, zur Unterbringung von Forderungen der Kommandostellen der Wehrmacht, insbesondere von OKH/Gen Qu, für den unmittelbaren Bedarf der im Operationsgebiet eingesetzten Truppen auch die Gebiete der Reichskommissariate heranzuziehen und zu diesem Zwecke den Rü Jn Ostland und Ukraine die erforderlichen Weisungen zu geben. Die Weisungen sind OKW/Wi Rü Amt/Rü abschriftlich mitzuteilen. Unterbringung und Durchführung dieser Aufträge im einzelnen ist Sache der Rü Jn. Die Rü Jn haben den Weisungen des

H2864 – 0044

Wi Stab Ost für Unterbringung des Truppenbedarfs mit Vorrang zu entsprechen und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

V. Transport und Verkehr.

Die Abgrenzung der den Rü-Dienststellen bei der Durchführung von Wirtschaftstransporten aus, nach und in den besetzten Ostgebieten zufallenden Aufgaben und ihre allmähliche Überleitung auf die Zivilverwaltungen sind in der mit OKW/Az. 43g (Osten) Wi Rü Amt/Stab I/Verkehr a Nr. 1388/42g vom 18. 3. 42 mitgeteilten Besprechungsnotiz festgelegt.

Solange eine einheitliche Steuerung der Osttransporte durch den Wi Stab Ost notwendig ist, hat er in Transport- und Verkehrsfragen gegenüber den Rü Jn Ostland und Ukraine Weisungsrecht.

VI. Lageberichte.

Die terminmäßigen Lageberichte sind von Rü Jn Ostland und Rü Jn Ukraine nachrichtlich Wi Stab Ost zuzuleiten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Thomas.

II. Abschnitt.

Arbeitsrichtlinien sowie grundlegende Verordnungen und Erlasse des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete für die unter Zivilverwaltung stehenden Ostgebiete.

A. Auszug aus den Arbeitsrichtlinien des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete für die Zivilverwaltung.

(Braune Mappe Teil I S. 25—30.)

1. Allgemeines.

Die erste Aufgabe der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten ist, die Interessen des Reiches zu vertreten. Dieser oberste Grundsatz ist bei allen Maßnahmen und Überlegungen voranzustellen. Zwar sollen die besetzten Gebiete in späterer Zukunft in dieser oder jener noch nicht zu bestimmenden Form ein gewisses Eigenleben führen können. Sie bleiben jedoch Teile des großdeutschen Lebensraumes und sind stets unter diesem Leitgedanken zu regieren.

Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, die sich mit der Verwaltung eines durch eine fremde Kriegsmacht besetzten Landes befassen, gelten nicht, da die UdSSR. als aufgelöst zu betrachten ist und das Reich infolgedessen die Verpflichtung hat, im Interesse der Landesbewohner alle Regierungs- und sonstigen Hoheitsbefugnisse auszuüben. Es sind daher auch alle Maßnahmen zulässig, die der deutschen Verwaltung zur Durchführung dieser umfassenden Aufgabe erforderlich und geeignet erscheinen.

2. Politische Richtlinien für die Verwaltung der besetzten Ostgebiete.

I. Allgemeine Richtlinien.

Der Feldzug gegen die Sowjetunion ist ein Unternehmen von größter politischer Tragweite. Es bezweckt, die Gefahr für immer zu bannen, die Deutschland von einem mächtigen, wirtschaftlich voll entwickelten und organisierten Staat östlich seiner Grenzen droht.

Diese Gefahr ist um so größer, als die Sowjetregierung aus ihren aggressiven Absichten niemals einen Hehl gemacht hat. Sie hat immer wieder betont, daß die Zukunft der Sowjetunion erst dann gesichert sei, wenn alle Staaten bolschewistisch geworden seien, d. h. wenn die Weltrevolution gesiegt habe. Ihr ganzes Denken und Trachten wurde ausschließlich in den Dienst dieses Entscheidungskampfes gestellt, der nicht termingemäß festgelegt wurde, sondern in einem für die Sowjetunion günstigen Zeitpunkt, am besten im Endstadium eines die Mächte erschöpfen-

7 098471

H2864 – 0045

den Krieges, herbeigeführt werden sollte. Sie hat die ganze Wirtschaft des ungeheuren Raumes, den sie beherrscht, seit Beginn ihres Bestehens in den Dienst einer gigantischen Aufrüstung gestellt ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, die zwar reichlich mit kommunistischen Phrasen, aber nur höchst ungenügend mit Brot versorgt wurde.

Zur Durchführung der weltrevolutionären Pläne wurde die Kommunistische Internationale ins Leben gerufen, die Dachorganisation für die Kommunistischen Parteien der ganzen Welt. In diesen Parteien wurde unablässig gegen die Regierungsform des betreffenden Landes die schärfste Propaganda betrieben. Es wurde auf den Parteiversammlungen und Sitzungen der Komintern offen ausgesprochen, daß das Endziel der kommunistischen Propaganda der Generalstreik mit anschließendem Bürgerkrieg und gewaltsamer Machtergreifung durch die kommunistische Partei sei. In zäher Kleinarbeit suchte man die Staaten von innen auszuhöhlen, bis sie eine reife Frucht für die erwähnte Aktion geworden wären. Für den Fall des Krieges wurde an alle Mitglieder der kommunistischen Partei die Weisung gegeben, die Waffen umzukehren und gegen die eigenen Offiziere und politischen Führer zu richten.

Dieser agressive Sowjetimperialismus kam in den letzten Jahren deutlich zum Ausdruck, als die Sowjetregierung die Schwäche ihrer nördlichen und westlichen Nachbarn und die Engagierung Deutschlands benutzte, um sich Estland, Lettland und Litauen, den größten Teil von Polen, Teile von Finnland sowie Bessarabien und Nordbuchenland anzueignen. Die Eroberung dieser Gebiete wurde entsprechend der kommunistischen Ideologie als eine Befreiung des unter dem kapitalistischen Joch schmachtenden Proletariats von seinen Ausbeutern hingestellt, ein Beweis dafür, daß die Parolen der vom Kreml gesteuerten Kommunistischen Internationale keinerlei Abwandlungen erfahren haben. Selbstverständlich wurden auch die neu erworbenen Gebiete sofort in ein gewaltiges Waffenarsenal umgewandelt. Rote Truppen wurden dort in derartigen Massen konzentriert, daß sie eine ständige Bedrohung für die deutsche Grenze bildeten.

Bei dieser Sachlage wäre ohne Lösung des Ostproblems selbst nach siegreicher Beendigung des Krieges gegen England Deutschland eine friedliche Entwicklung nicht beschieden gewesen. Die bolschewistische Gefahr hätte für uns fortbestanden, und Deutschland hätte seine Rüstung der ständig steigenden Rüstung der Sowjetunion anpassen müssen. Aber selbst die beste Rüstung hätte Deutschland nicht genügend geschützt, da bei dem jetzigen Stand der Luftwaffe und angesichts der neuen sowjetischen Gebietseroberungen die Sowjetregierung von vornherein in der Lage gewesen wäre, Deutschland eines für die Kriegführung wichtigen Rohstoffes zu berauben. Innerhalb weniger Stunden hätten die lebenswichtigen Erdölvorkommen in Rumänien zerstört werden können.

Gegen diese Gefahren muß Deutschland ein für allemal geschützt werden, und dies muß dadurch geschehen, daß nach Niederringung der Roten Armee die Sowjetunion in erster Linie nach völkischen Gesichtspunkten aufgegliedert wird und die im Osten an Deutschland angrenzenden nichtrussischen Gebiete in ein enges politisches Verhältnis zu Deutschland gebracht werden.

Hierbei ist geplant, die früheren Baltenstaaten und Weißruthenien zu einem Gebilde zusammenzufassen, wobei die beiden nördlichen Gebiete Estland und Lettland weit nach Osten bis kurz vor Leningrad ausgreifen sollen.

Es bedarf kaum besonderer Erwähnung, daß nach Erreichung dieses politischen Zieles nicht nur eine Gefahr von Deutschland abgewandt ist, sondern Deutschland auch einen gewaltigen politischen und wirtschaftlichen Machtzuwachs erhält. Dieser ist so bedeutend, daß der Friede für absehbare Zeit gesichert erscheint, zumal Deutschland und mit ihm Europa durch die Gewinnung aller wichtigen Rohstoffe blockadefest wird.

Die jahrelange Unterdrückungspolitik und Mißwirtschaft des Bolschewismus, der die von ihm besetzten Länder von einer Katastrophe zur anderen geführt hat, gibt uns ein Kapital von unschätzbarem Wert in die Hand. Dieses Kapital muß ausgenutzt werden. Deutschland muß die Macht sein, die den Bolschewismus zertrümmert, und der Führer muß von den Völkern der Sowjetunion als der Befreier vom bolschewistischen Joch gefeiert werden, damit wir die Mitarbeit von vielen Millionen für das europäische Aufbauwerk gewinnen.

Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Behandlung des Landes und der Bevölkerung. Der Krieg gegen die Sowjetunion ist bei aller notwendigen Sicherung der deutschen Ernährung ein politischer Feldzug mit dem Ziel einer dauerhaften Ordnung. Das eroberte Gebiet darf also als Ganzes nicht als Ausbeutungsobjekt betrachtet werden, selbst wenn die deutsche Ernährungs- und Kriegswirtschaft größere Gebiete in großem Maße beanspruchen muß.

Das Land wird nach allen bolschewistischen Leiden durch den Krieg zunächst noch weitere große Entbehrungen erdulden müssen. Die Bevölkerung wird hierfür Verständnis aufbringen und keinen Haß dem Eroberer gegenüber hegen, wenn sie sieht, daß dieser sich nach Kräften bemüht, die angerichteten Schäden zu beseitigen. Durch die Propaganda werden große Hoffnungen in der Bevölkerung geweckt, die ohnehin in ihrer Hochachtung vor dem deutschen Schaffens- und Erfindergeist Großes von uns erwartet. Die Bauernschaft wird in erster Linie an der Frage des

098472

H2864 – 0046

landwirtschaftlichen Kollektivsystems interessiert sein. Das Volk ist von den Bolschewisten jahrelang mit leeren Versprechungen abgespeist worden. Es muß unter allen Umständen der Eindruck vermieden werden, daß auch wir nur mit hochtrabenden Versprechungen kommen, die Erfüllung aber sehr auf sich warten läßt.

Ohne eine willige Mitwirkung der Bauern ist eine wesentliche Erfassung von Getreide auf die Dauer überhaupt nicht möglich. Das hat sich bereits 1917/18 gezeigt, als es Deutschland trotz seiner Besatzung von 750 000 Mann nicht gelang, den passiven Widerstand der Bauern zu brechen und nennenswerte Getreidevorräte abzutransportieren. Selbst die Bolschewisten haben es in der Zeit des „Kriegskommunismus" trotz rücksichtsloser Terrormaßnahmen nicht fertig gebracht, die verhältnismäßig geringen Getreidemengen, die sie zur Ernährung der großen Städte benötigten, den Bauern abzupressen.

Andererseits wird es möglich sein, bei williger Mithilfe der Bauernschaft nach einer Anlaufzeit außerordentliche Erfolge auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu erzielen. Dies setzt aber von vornherein einen geordneten Wirtschaftsausbau voraus.

Es muß also erreicht werden, daß die landwirtschaftlichen Betriebe intakt bleiben und der Bauer willig seine Mitarbeit anbietet. Ein Substanzverlust, vor allem an Vieh, könnte die Landwirtschaft auf viele Jahre hinaus auf das schwerste schädigen und unsere Aufbauarbeit hemmen.

Aus politischen Gründen ist ferner noch eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Völker erforderlich. Für das Ostland sind die Einwohner in Gemeindeverwaltungen heranzuziehen und durch geeignete Berater sind Wünsche der regierten Völker anzuhören. Näheres ist dem Reichskommissar durch Sonderanweisung bekannt.

II. Richtlinien für die Einsetzung der Vertrauensräte.

Aus zuverlässigen Vertretern der einheimischen Bevölkerung werden bei den Reichskommissaren, Generalkommissaren und Gebietskommissaren Vertrauensräte bestellt. Die Vertrauensräte haben die deutschen Verwaltungsstellen in den Fragen der Verwaltung, der Kultur und der Wirtschaft zu beraten, soweit in diesen Fragen ein anerkanntes Mitinteresse der einheimischen Bevölkerung besteht.

Die Benennung der Vertrauensräte erfolgt durch die deutsche Verwaltungsstelle, für die der Vertrauensrat tätig sein soll. Ihre Bestätigung spricht der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete aus.

Für die Vertrauensräte sind Existenzmöglichkeiten zu schaffen, die sie nicht dem Vorwurf aussetzen, bezahlte deutsche Vertreter zu sein.

III. Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage.

a) Allgemeines.

Alle Maßnahmen zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten müssen unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, daß die Judenfrage nach dem Kriege für ganz Europa generell gelöst werden wird. Sie sind daher als vorbereitende Teilmaßnahmen anzulegen und bedürfen der Abstimmung mit den sonst auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen.

Andererseits können die bei der Behandlung der Judenfrage in den besetzten Ostgebieten gemachten Erfahrungen für die Lösung des Gesamtproblems richtungweisend sein, da die Juden in diesen Gebieten zusammen mit den Juden des Generalgouvernements das stärkste Kontingent des europäischen Judentums bilden.

Rein schikanöse Maßnahmen sind, als eines Deutschen unwürdig, auf jeden Fall zu unterlassen.

Ein etwaiges Vorgehen der örtlichen Zivilbevölkerung gegen die Juden ist nicht zu hindern, soweit sich dies mit dem Gebot der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rücken der kämpfenden Truppe vereinbaren läßt. Dem Vorgehen des Straßenpöbels und anderer dunkler Elemente, denen es nur auf die Plünderung jüdischer Geschäfte und Ausraubung des Judentums zu ihrer eigenen Bereicherung gnkommt, ist scharf entgegenzutreten.

b) Bevölkerungsstand.

Das Judentum stellt in den einzelnen Reichskommissariaten und innerhalb dieser in den Generalkommissariaten einen sehr verschieden starken Anteil an der Gesamtbevölkerung. Zum Beispiel leben in Weißruthenien und der Ukraine Millionen von Juden, die hier seit Generationen ansässig sind. In den zentralen Gebieten der UdSSR. dagegen sind die Juden zum weitaus größeren Teil erst in der bolschewistischen Aera zugezogen. Eine besondere Gruppe stellen die im Gefolge der Roten Armee 1939 und 1940 nach Ostpolen, der Westukraine, West-Weißruthenien, den baltischen Ländern, Bessarabien und Buchenland eingedrungenen Sowjetjuden

098473

H2864 – 0047

dar. Gegenüber diesen verschiedenen Gruppen ist teilweise eine verschiedenartige Behandlung am Platze.

In erster Linie sind die in den beiden letzten Jahren in die von den Sowjets neubesetzten Gebiete zugezogenen Juden, soweit sie nicht geflohen sind, mit scharfen Maßnahmen auszuscheiden. Da sich diese Gruppe durch ihren Terror gegenüber der Bevölkerung in höchstem Grade verhaßt gemacht hat, ist ihre Ausscheidung größtenteils schon beim Erscheinen der deutschen Truppen von der Bevölkerung selbst besorgt worden. Derartigen Vergeltungsmaßnahmen ist nicht entgegenzutreten. Die übrige ansässige jüdische Bevölkerung ist zunächst durch Einführung der Meldepflicht zu erfassen. Alle Juden werden durch sichtbare Abzeichen (gelber Judenstern) gekennzeichnet.

c) Absonderung aus der übrigen Bevölkerung.

Ein erstes Hauptziel der deutschen Maßnahmen muß sein, das Judentum streng von der übrigen Bevölkerung abzusondern. Das Sowjetjudentum hat, besonders in den Kerngebieten der UdSSR., seit der bolschewistischen Revolution dauernd versucht, sich zu tarnen, um unauffällig in beherrschende Positionen aufrücken zu können. Zu diesem Zweck haben zahlreiche Juden ihr mosaisches Bekenntnis aufgegeben und russische Familien-, Vor- und Vatersnamen angenommen. Es ist anzuordnen, daß alle zu Lebzeiten des Meldepflichtigen oder, soweit ihm bekannt bei seinen Vorfahren erfolgten Namensänderungen von Juden zu melden und rückgängig zu machen sind. Das gleiche gilt für frühere Austritte aus der mosaischen Kultusgemeinschaft und Übertritte (häufig mehrfache) zu anderen Bekenntnissen. Die Zerschlagung der jüdischen Tarnung wird in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine, wo ein größerer Teil des Judentums seit Generationen ansässig ist, leichter sein, als in den anderen Reichskommissariaten. Sowjetisches Archivmaterial ist, soweit erhalten, hierbei heranzuziehen.

Die Freizügigkeit ist für alle Juden sofort aufzuheben. Eine Überführung in Ghettos ist anzustreben, die in Weißruthenien und in der Ukraine durch das Vorhandensein zahlreicher mehr oder weniger geschlossener jüdischer Niederlassungen erleichtert wird. Diesen Ghettos kann unter Aufsicht eine jüdische Selbstverwaltung mit jüdischer Polizei gegeben werden. Die Bewachung der Grenzen zwischen dem Ghetto und der Außenwelt ist Sache der Kommissariatspolizei.

Eine weitere Vermischung mit der übrigen Bevölkerung, z. B. durch Eheschließung, geschäftlichen Zusammenschluß, gemeinsame kulturelle Betätigung usw., ist zu verbieten. Durch geeignete Maßnahmen ist zu erreichen, daß das Judentum aus dem öffentlichen Leben Zug um Zug ausgeschieden wird.

d) Wirtschaftliche Betätigung.

Bei der durch den Krieg bedingten Vordringlichkeit der wirtschaftlichen Aufgaben im Osten ist bei allen Maßnahmen gegen die Juden darauf zu achten, daß wirtschaftliche Belange nicht wesentlich geschädigt werden.

Eine vollkommene Umschichtung des jüdischen Berufslebens ist erforderlich. Die Gruppe der Staatsangestellten, unter der Sowjetherrschaft die stärkste jüdische Berufsgruppe, verschwindet gänzlich. Zu verbieten ist ferner die allgemeine Betätigung in den Berufen der Rechtspflege, des Bankwesens, des Grundstückshandels, des Lehrwesens, des Medizin- und Apothekenwesens, der Publizistik und ähnlichen, auch in Deutschland für Juden verbotenen Berufen; auszunehmen ist hierbei jedoch die einschlägige Betätigung innerhalb der jüdischen Bevölkerung. Die jüdische Betätigung im Handel ist, ohne daß eine Störung der Versorgung eintritt, Zug um Zug einzuschränken und grundsätzlich nur innerhalb der jüdischen Bevölkerung zuzulassen. Ebenso ist auf dem Gebiet des Medizinal- und Apothekenwesens zu verfahren, falls sonst eine ernsthafte Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung eintreten sollte.

Die in den genannten Berufsgruppen freiwerdenden Arbeitskräfte werden unter Aufsicht zu produktiver, weitgehend körperlicher Arbeit herangezogen (Straßen-, Eisenbahn-, Kanalbau, Landwirtschaft usw.). Jüdische Fabrikarbeiter, Handwerker und Heimarbeiter (in Produktionsartjels) können ihrer Beschäftigung weiter nachgehen; dabei ist eine Zusammenfassung in rein jüdischen Betrieben unter Aufsicht der Zivilverwaltung anzustreben. Ein immer größerer Teil der jüdischen Bevölkerung ist zu landwirtschaftlicher Arbeit heranzuziehen. Wo jüdische landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Kollektive) vorhanden sind, setzen diese unter straffer Aufsicht ihre Arbeit fort.

Von Fall zu Fall wird dabei eine Revision der Bodenzuteilung vorzunehmen sein.

Das gesamte jüdische Vermögen ist anzumelden. Transaktionen bedürfen der Genehmigung.

e) Kulturelle Betätigung.

Die Juden sind Zug um Zug aus der kulturellen Betätigung der übrigen Bevölkerung auszuscheiden und auf intern jüdische Einrichtungen zu beschränken. In einzelnen Gebieten bestehen zahlreiche jüdische Schulen mit Jiddisch als Unterrichtssprache; diese Schulen haben auch

098474

die bisher in andersſprachigen Schulen erzogenen Judenkinder aufzunehmen. Bei Bedarf können von Juden mit jüdiſchen Mitteln neue Schulen dieſer Art errichtet werden. Neben dem Jiddiſchen iſt das Hebräiſche als Sprache, die der Abſonderung der Juden aus der übrigen Bevölkerung dient, zu fördern. Die jüdiſchen Schulen unterliegen nach Lehrperſonal und Lehrplan einer ſtändigen Aufſicht.

Jüdiſche Theater, Kinos uſw. können, ſoweit ſie aus rein jüdiſchen Mitteln beſtritten werden, unter Aufſicht weiter beſtehen. Der Beſuch iſt jedoch nur Juden geſtattet.

Eine jüdiſche Preſſe (in jüdiſcher oder hebräiſcher Sprache) iſt vorläufig nicht zuzulaſſen. Genehmigung einzelner Organe unter beſonders ſtraffer Aufſicht bleibt ſpäterer Entſcheidung vorbehalten.

Die jüdiſche Kultusausübung darf nur innerhalb der Ghettos erfolgen.

Das Schächten iſt zu verbieten.

IV. Richtlinien für die Behandlung der Religionsfrage.

Religion iſt Privatangelegenheit jedes einzelnen. Ein hervortretendes Bedürfnis der örtlichen Bevölkerung nach Religionsausübung iſt nicht zu verhindern. Kirchen und ſonſtige Kulturſtätten können für ihre urſprünglichen Zwecke freigegeben werden. Kirchliche Kongreſſe und ähnliche organiſatoriſche Maßnahmen haben zu unterbleiben.

Eine politiſche Betätigung Geiſtlicher, insbeſondere aber von konfeſſionellen Verbänden, iſt zu unterbinden. Über derartige Beſtrebungen iſt zu berichten. Eine Teilnahme der Angehörigen der Wehrmacht und der Wehrmachtgeiſtlichen am kirchlichen Leben der Bevölkerung iſt unterſagt.

Die Einreiſe aus der Emigration in die beſetzten Gebiete oder von Sendboten von Kirchenorganiſationen aus anderen Ländern iſt verboten. Auch über dieſe eventuellen Verſuche iſt zu berichten.

V. Richtlinien für die Behandlung der ſozialen Frage.

Die Gewerkſchaften, die überbetriebliche kommuniſtiſche Organiſationen darſtellten, können nicht mehr zugelaſſen werden. Mit Rückſicht darauf, daß der Arbeiter in den beſetzten Oſtgebieten im Intereſſe der deutſchen Wirtſchaft die höchſtmögliche Arbeitsleiſtung zu vollbringen hat, ſind jedoch Maßnahmen notwendig, die einerſeits eine ſtraffe Organiſation der Arbeiterſchaft in dem einzelnen Betrieb und andererſeits eine Betreuung mit dem Ziel der Erhaltung der Arbeitskraft gewährleiſten. Zu dieſem Zweck iſt zunächſt folgender Weg zu beſchreiten:

a) Alle in einem Betrieb tätigen Arbeiter werden zu einer Werkeinheit zuſammengeſchloſſen, deren verantwortlicher Führer und Betreuer der von den deutſchen Dienſtſtellen eingeſetzte Werksleiter (Treuhänder) iſt.

b) Der Werksleiter beſtellt aus den Reihen der Arbeiter- und Angeſtelltenſchaft einen oder mehrere Sprecher, die ihn bei der Erfüllung ſeiner ſozialen Aufgaben zu unterſtützen haben und ihm Wünſche, Anregungen oder Beſchwerden der Belegſchaft vortragen können. Sie ſind für die Diſziplin im Betriebe mitverantwortlich.

c) Der Werksleiter übernimmt alle ſozialen Aufgaben, die bisher von der kommuniſtiſchen Partei, den Gewerkſchaften und ähnlichen Einrichtungen in dem von ihm geleiteten Werk wahrgenommen worden ſind, ſoweit deren Erfüllung zur Zeit überhaupt notwendig und erwünſcht iſt. Zu ſeinen Aufgaben auf dieſem Gebiet gehören insbeſondere:
   aa) Aufrechterhaltung von Diſziplin und Arbeitsleiſtung,
   bb) Geſtaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen nach den Anordnungen der deutſchen Dienſtſtellen,
   cc) Unterbringung und Verpflegung der Belegſchaft,
   dd) Geſundheitsbetreuung.

d) Zu den bei Durchführung dieſer Aufgaben etwa entſtehenden Koſten ſind die Belegſchaftsmitglieder nach näheren Weiſungen durch die deutſchen Dienſtſtellen mit einer Sozialabgabe heranzuziehen.

e) Überbetriebliche Organiſationen ſind nicht zu bilden. Die Aufgabe der bisherigen Organiſationen dieſer Art werden notfalls von den Reichs-, General- und Gebietskommiſſaren wahrgenommen.

f) Das von den ſowjetiſchen Gewerkſchaften verwaltete Vermögen iſt zu erhalten und, wenn nötig, ſicherzuſtellen. Über ſeine Verwendung bleibt weitere Beſtimmung vorbehalten.

g) In dem Reichskommiſſariat Oſtland werden die beſtehenden Gewerkſchaften zunächſt weitergeführt.

A 098475

H2864 – 0048

VI. Richtlinien für die Presse- und Propagandaarbeit.

Alle Fragen der Zulassung von Zeitungen des in Frage kommenden Volkstums werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (Abt. Presse und Aufklärung) unter Zugrundelegung der Vorschläge der Reichskommissare entschieden.

Für die Zulassung gilt folgendes:

Es sollen grundsätzlich nur so viele Zeitungen des in Frage kommenden Volkstums zugelassen werden, als notwendig sind, um eine Nachrichtenleere, die erfahrungsgemäß politisch nicht sachdienlich ist, zu vermeiden. Es muß also angestrebt werden, in den einzelnen Reichskommissariaten mit einer möglichst geringen Anzahl von Volkstumszeitungen auszukommen.

Die Zulassung von Volkstumszeitungen ist ferner davon abhängig zu machen, ob genügend politisch einwandfreie Verleger und Schriftleiter in den einzelnen Fällen zur Verfügung stehen. Außerdem ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl deutscher Zensurorgane Voraussetzung für die Zulassung.

Die Einrichtung von deutschen Zeitungen wird vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nach Vorschlag durch die Reichskommissare bestimmt und in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsleiters der NSDAP. für die deutsche Presse durchgeführt.

Die Einrichtung und Zulassung von Rundfunkdiensten jeglicher Art obliegt dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, der hierbei die Vorschläge der Reichskommissare zur Grundlage seiner Entscheidungen macht.

B. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten.

Vom 21. Februar 1942.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

§ 1.

(1) Die von dem Reichminister für die besetzten Ostgebiete erlassenen Verordnungen werden in dem „Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete" verkündet.

(2) Die Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

(1) Auf Sachgebieten, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nicht selbst regelt oder deren Regelung er sich nicht ausdrücklich vorbehält, können die Reichskommissare Recht setzen. Soweit der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Rechtsetzung nachträglich an sich zieht, treten entsprechende oder entgegenstehende Bestimmungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft.

(2) Die Reichskommissare verkünden die von ihnen erlassenen Verordnungen in ihren Verordnungsblättern, die in deutscher und bei Bedarf in der landesüblichen Sprache erscheinen.

(3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Reichskommissare geben die in dem Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete verkündeten Verordnungen in ihren Verordnungsblättern bekannt.

§ 3.

Die von militärischen Dienststellen erlassenen, im Aufgabengebiet der Zivilverwaltung liegenden Anordnungen bleiben in Kraft, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 1 rückwirkend am 1. Januar 1942.

Berlin, den 21. Februar 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg.

098476

H2864 – 0049

C. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung im Reichskommissariat Ostland

vom 24. April 1942.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

§ 1.

(1) Im Rahmen der dem Reichskommissar für das Ostland durch § 2 der Verordnung über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBlRMOst. S. 11) erteilten Ermächtigung können auf Sachgebieten, die dieser nicht selbst regelt oder deren Regelung er sich nicht ausdrücklich vorbehält, die Generalkommissare des Reichskommissariats Ostland Recht setzen.

(2) Die Generalkommissare werden ermächtigt, diese Rechtsetzungsbefugnis mit Genehmigung des Reichskommissars für das Ostland auf unterstellte Organe zu übertragen.

(3) Soweit der Reichskommissar für das Ostland die Rechtsetzung nachträglich an sich zieht, treten entsprechende oder entgegenstehende Bestimmungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft.

§ 2.

(1) Die Generalkommissare verkünden die von ihnen erlassenen Verordnungen in ihren Amtsblättern, die in deutscher und bei Bedarf in landesüblicher Sprache erscheinen.

(2) Die Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Die Generalkommissare geben die in dem Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete verkündeten Verordnungen an Stelle des im § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 hiermit beauftragten Reichskommissars für das Ostland sowie die in dessen Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen in ihren Amtsblättern bekannt.

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg.

D. Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Verhältnis des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete zu den Reichskommissaren in Wirtschaftsfragen

vom 26. Februar 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Berlin, den 26. Februar 1942.
III 1180/41

An

a) den Herrn Reichskommissar für das Ostland
Gauleiter Hinrich Lohse, Riga

b) den Herrn Reichskommissar für die Ukraine
Gauleiter Erich Koch, Rowno.

Betr.: Verhältnis des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete zu den Reichskommissaren in Wirtschaftsfragen.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Hermann Göring, wird folgendes bestimmt:

098477

H2864 – 0050

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 untersteht den Reichskommissaren die gesamte Verwaltung ihres Gebietes im zivilen Bereich. Die Bedeutung ihrer Stellung erfordert weitgehende Selbständigkeit der Entscheidung. Selbständige Entscheidungen sind häufig auch deshalb erforderlich, weil die Verhältnisse in den Ostgebieten und die Entfernung dieser Gebiete von der Reichshauptstadt es nicht immer gestatten, die Zustimmung der zuständigen obersten Reichsbehörden zu einer bestimmten, besonders dringenden Maßnahme einzuholen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Reichskommissare in ihrem Gebiet die Treuhänder des Reiches sind. Für ihr Gebiet gilt daher mit unbedingtem Vorrang die politische und wirtschaftspolitische Zielsetzung des Reiches. Die Reichskommissare sind insoweit von den Weisungen abhängig, die sie auf wirtschaftlichem Gebiet gemäß §§ 2, 3 und 7 des Führererlasses vom 17. Juli 1941 von dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder von mir erhalten.

Das Verhältnis zwischen dem Beauftragten für den Vierjahresplan und meinem Ministerium ist für die praktische Durchführung wie folgt abgestimmt worden:

a) Beide Stellen halten ständig Fühlung, unterrichten sich gegenseitig fortlaufend und stimmen alle Entscheidungen miteinander ab.

b) Verordnungen können im Rahmen einer demnächst erscheinenden Ermächtigungsverordnung und unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vorbehalte im allgemeinen von den Reichskommissaren erlassen werden.

Verordnungen des Reiches mit Gültigkeit für die neubesetzten Ostgebiete werden ausschließlich im Verordnungsblatt meines Ministeriums erscheinen.

c) Unbeschadet des unmittelbaren Weisungsrechts des Beauftragten für den Vierjahresplan werden Dienstanweisungen an die Reichskommissare in der Regel von mir erteilt.

d) Alle Vorlagen der Reichskommissare werden über mich geleitet, sofern nicht der Beauftragte für den Vierjahresplan ausdrücklich unmittelbare Berichte anfordert. In diesem Falle ist mir gleichzeitig eine Berichtsabschrift zuzuleiten. Allgemeine Lageberichte sind dem Beauftragten für den Vierjahresplan und mir stets gleichzeitig vorzulegen.

Neben dem Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan und meines Ministeriums steht sonstigen Obersten Reichsbehörden auf wirtschaftlichem Gebiet ein Weisungsrecht an die Reichskommissare nicht zu. Es ist dementsprechend selbstverständlich, daß die Sachbearbeiter der Behörden der Reichskommissare, Generalkommissare usw. sich bei Dienstreisen nach Berlin nur oder jedenfalls in erster Linie mit den entsprechenden Sachbearbeitern meines Ministeriums in Verbindung setzen, sofern nicht der Beauftragte für den Vierjahresplan zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert hat. In diesem Falle sind meine Sachbearbeiter nachträglich zu verständigen.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan und ich werden uns auf Weisungen in den notwendigen Fällen beschränken. Möglichst wird vorher eine Abstimmung der Entscheidungen mit den Reichskommissaren stattfinden. Wenn also auch in gewisser Abweichung von den Grundsätzen der demnächst erscheinenden Ermächtigungsverordnung auf wirtschaftlichem Gebiet Verordnungen im allgemeinen von den Reichskommissaren erlassen werden können, so muß doch die einheitliche Linie der Wirtschaftspolitik des Reiches und der Reichskommissariate dadurch sichergestellt werden, daß die Reichskommissare alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und mit mir entscheiden. Desgleichen ist es notwendig, für die Behandlung wichtiger Probleme zunächst mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und mit mir einheitliche Richtlinien festzulegen, bevor Einzelmaßnahmen getroffen werden, die von solchen Richtlinien abhängig sind. Fragen dieser Art sind insbesondere folgende:

a) Erzeugungsplanung, Wirtschaftsausbau und Verbrauchslenkung,
b) Lohn-, Preis-, Steuer- und Zollpolitik, Währungsgestaltung,
c) Aufteilung der anfallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und gewerblichen Rohstoffe auf die Bedarfsträger (Wehrmacht usw.), besonders Festsetzung von Rationssätzen für die einheimische Bevölkerung,
d) Arbeitseinsatz,
e) Verkehrspolitik,
f) Warenverkehr und Devisenbewirtschaftung im Verhältnis zum Reich, zu anderen Reichskommissariaten, besetzten Gebieten oder dritten Ländern.

Verordnungen, die die Treuhandverwaltung bzw. die Reprivatisierung betreffen, dürfen von den Reichskommissaren und den ihnen nachgeordneten Behörden nicht erlassen werden.

Rosenberg.

098478

H2864 – 0051

H2864 – 0052

E. Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Stellung der Reichs-, General- und Gebietskommissare in der Wirtschaftsverwaltung vom 6. März 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Berlin, den 6. März 1942.

Gesch. Z. Nr III Wi 602/42

An

a) den Herrn Reichskommissar für das Ostland, in Riga;
b) den Herrn Reichskommissar für die Ukraine, in Rowno.

Betr.: Stellung der Reichs-, General- und Gebietskommissare in der Wirtschaftsverwaltung.

In meinem Erlaß vom 26. Februar 1942 — III 1180/41 — wurde festgestellt, daß den Reichskommissaren eine weitgehende Selbständigkeit bei der Durchführung der Wirtschaftspolitik nach den von mir bzw. dem Beauftragten für den Vierjahresplan niedergelegten Richtlinien und grundsätzlichen Entscheidungen zusteht. Eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Hauptabteilungen Wirtschaft bei den Reichskommissaren, den Generalkommissaren und auch den Gebietskommissaren erscheint heute noch verfrüht, da die hierzu erforderlichen Erfahrungen noch fehlen. Trotzdem weise ich schon heute darauf hin, daß es Sache der Hauptabteilung Wirtschaft bei den Reichskommissaren ist, für die Planung und Lenkung der wirtschaftlichen Vorgänge zu sorgen, während das Schwergewicht der wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit bei den Hauptabteilungen Wirtschaft der Generalkommissare liegen muß. Bei dem Aufbau der Hauptabteilungen Wirtschaft sollte daher schon jetzt auf diesen Grundsatz geachtet werden.

Es ist unzweckmäßig, wenn der Name der Reichskommissare bei Verwaltungsmaßnahmen nicht grundsätzlicher Art wie zum Beispiel Bewirtschaftungsvorschriften — soweit sie nicht umfassender Natur sind —, Festsetzung von Höchstpreisen usw. erscheint. Ebenso ist zu bedenken, daß die den Reichskommissaren unterstellten Gebiete viel zu weiträumig und zu verschieden sind, als daß sie von einer Stelle aus unmittelbar und einheitlich wirtschaftlich erfaßt werden könnten. Es muß das Bestreben der Reichskommissare sein, ihre wirtschaftspolitische Arbeit in der Richtung zu gestalten, daß sie die Hauptabteilungen Wirtschaft der Generalkommissare mit den nötigen Richtlinien versehen und nach den Erfordernissen der Reichspolitik einheitlich lenken.

In Vertretung
Dr. Meyer.

F. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Wirtschafts-Sondervermögen in den besetzten Ostgebieten.

Vom 28. Mai 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan:

§ 1.

In den besetzten Ostgebieten, die der Zivilverwaltung unterstehen, bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der UdSSR., ihrer Gliedstaaten, Körperschaften, Verbände und Zusammenschlüsse, das der Wirtschaft gedient hat, ein Sondervermögen (Wirtschafts-Sondervermögen).

§ 2.

(1) Das Wirtschafts-Sondervermögen ist treuhänderisch zu verwalten.

(2) Verfügungen, insbesondere Veräußerungen, die nicht im Rahmen einer laufenden Wirtschaftsführung liegen, bedürfen der im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan zu erteilenden vorherigen Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete. Verfügungen, die ohne diese Zustimmung getroffen werden, sind nichtig. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete kann die Zustimmung allgemein, für einzelne Gebiete oder Wirtschaftszweige oder für einzelne Betriebe erteilen.

098479

H2864 – 0053

§ 3.

(1) Die Treuhänder werden von den Reichskommissaren bestellt. Die Reichskommissare können ihre Befugnisse auf die Generalkommissare übertragen.

(2) Bis zur Bestellung der Treuhänder haben die bisherigen Verwalter die Geschäfte als Treuhänder weiterzuführen.

§ 4.

Für landwirtschaftliche Grundstücke, für Monopolgesellschaften und für Sachgebiete, die durch Durchführungsverordnung bestimmt werden, regelt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan das Treuhandverhältnis.

§ 5.

(1) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erläßt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann die Reichskommissare ermächtigen, in den im § 3 aufgeführten Fällen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete kann Ausnahmen von der Regelung des § 2 Abs. 1 zulassen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.
Rosenberg.

G. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über das Zollrecht im Reichskommissariat Ostland.

Vom 28. April 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1.

(1) Das Ostland untersteht der Zollhoheit (Zollgesetzgebung, Zollverwaltung, Zollrechtsprechung) des Reichs.

(2) Die Zollhoheit des Reichs wird durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete ausgeübt.

(3) Das Ostland bildet ein besonderes Zollgebiet.

§ 2.

(1) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete überträgt die aus der Zollhoheit des Reichs sich ergebenden Befugnisse auf den Reichskommissar für das Ostland, soweit nicht im § 3 Ausnahmen bestimmt sind.

(2) Der Reichskommissar übt die ihm übertragenen Befugnisse unter der Aufsicht des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete aus.

§ 3.

(1) Dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bleiben vorbehalten:

a) die Änderung der im Ostland für anwendbar erklärten reichsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Änderung von Zollsätzen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

b) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über den Erlaß oder die Ermäßigung der nach dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben,

c) die Aufhebung von Zollbefreiungen § 69 Abs. 2 des Zollgesetzes gemäß,

d) die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Zollausschlüsse.

(2) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete übt diese Befugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern aus.

098480

H2864 – 0054

§ 4.

(1) Von den in das ostländische Zollgebiet eingeführten Waren werden Einfuhrzölle und eine Umsatzausgleichsteuer, von den aus dem ostländischen Zollgebiet ausgeführten Waren Ausfuhrzölle erhoben.

(2) Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und die Ausgleichsteuerordnung vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) finden im Ostland sinngemäß Anwendung. Die Vertragszollsätze des Zolltarifs werden nicht angewendet.

(3) Soweit das sachliche Reichssteuerrecht gilt, finden auch die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) mit den späteren Änderungen und die zu diesen Gesetzen ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 5.

(1) Im Sinne der Vorschriften der Reichsabgabenordnung ist Gericht das zuständige Deutsche Gericht, Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft bei dem Deutschen Gericht.

(2) Der Staatsanwalt bei dem Deutschen Gericht kann ein Verfahren an die landeseigene Gerichtsbarkeit abgeben. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach voraufgegangenem Strafbescheid der Finanzbehörde über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung befinden soll.

(3) Die der Finanzbehörde zustehenden Rechte eines Nebenklägers gemäß §§ 467, 472 der Reichsabgabenordnung werden durch die Bestimmung des § 2 der Verordnung über die Anwendung deutschen Strafrechts in den besetzten Ostgebieten vom 19. Dezember 1941 (VBlRMOst 1942 S. 4) nicht ausgeschlossen.

(4) Wird in den für anwendbar erklärten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen, die im Ostland nicht anzuwenden sind, so gelten die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts.

§ 6.

(1) Der Reichskommissar für das Ostland kann einstweilen anordnen, daß auf dem Gebiet des Rechtsmittel-, des Beitreibungs- und des Strafverfahrens von reichsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird. Dies gilt nicht, soweit Beschuldigten oder Nebenbeteiligten, die nicht Juden sind, das Recht zusteht, gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

(2) Der Reichskommissar für das Ostland kann ferner die Liste der Durchschnittswerte (Anlage 1 der Ausgleichssteuerordnung) und die Freiliste 1 (Anlage 2 der Ausgleichssteuerordnung) einstweilen ändern.

(3) Er hat die von ihm erlassenen Anordnungen (Abs. 1 und 2) dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete alsbald vorzulegen.

§ 7.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

(2) Die im Ostland bisher geltenden Vorschriften über die Erhebung von Zöllen und von Umsatzausgleichsteuer treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Rosenberg.

H. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung der Arbeitspflicht in den besetzten Ostgebieten.

Vom 5. August 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich:

§ 1.

(1) Alle Bewohner der besetzten Ostgebiete zwischen dem 18. und dem 45. Lebensjahr unterliegen nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Arbeitspflicht.

(2) Die Reichskommissare können für bestimmte Bevölkerungsgruppen die Arbeitspflicht ausdehnen oder einschränken.

(3) Für Juden ergeht Sonderregelung.

A 098491

§ 2.

Personen, die eine dauernde gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können, sollen zur Erfüllung der öffentlichen Arbeitspflicht nicht herangezogen werden.

§ 3.

(1) Die Entlohnung geschieht nach gerecht erscheinenden Sätzen.

(2) Die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien ist im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

§ 4.

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichskommissare.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Zur Aburteilung sind die Sondergerichte zuständig.

Berlin, den 5. August 1941.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.
Rosenberg.

I. Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung.
Vom 16. August 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich:

§ 1.

Die in den neubesetzten Ostgebieten ansässigen Juden männlichen und weiblichen Geschlechts im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr unterliegen dem Arbeitszwang. Die Juden werden zu diesem Zweck in Zwangsarbeitsabteilungen zusammengefaßt.

§ 2.

(1) Wer sich dem Arbeitszwang entzieht, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Entziehen sich mehrere auf Grund gemeinsamer Verabredung dem Arbeitszwang oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, kann auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 3.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichskommissare.

Berlin, den 16. August 1941.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.
Rosenberg.

A 098122

H2864 – 0055

H2864 – 0056

III. Abschnitt

Aufbau der Wirtschaftsorganisation Ost und anderer für ihre Arbeit wichtiger Dienststellen.

A. Die Wirtschaftsorganisation Ost.

I. Allgemeines.

Die einheitliche Führung der Wirtschaft (einschließlich Ernährung und Landwirtschaft) im Operationsgebiet und in den Reichskommissariaten erfolgt durch den Wirtschaftsführungsstab Ost, der dem Reichsmarschall unmittelbar untersteht und der in seiner Vertretung von Staatssekretär Körner geleitet wird. Zur Vertretung der militärischen Belange während der Vorbereitung und Dauer der militärischen Operationen hat der Chef des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht für das Operationsgebiet die Federführung im Wirtschaftsführungsstab Ost. Die Anordnungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost werden durch ihn dem Wirtschaftsstab Ost übermittelt.

Die Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet ist Aufgabe der Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost unter Führung des Wirtschaftsstabes Ost.

Die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost leiten in den Bereichen, für die sie eingesetzt sind, die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes für die deutsche Kriegswirtschaft. Gleichzeitig stehen sie den militärischen Kommandobehörden, für deren Bereich sie eingesetzt sind, für Zwecke der Deckung des Sofortbedarfs der Truppe zur Verfügung.

Diese Aufgabe hat den Vorrang vor allen übrigen.

II. Aufgaben und Gliederung des Wirtschaftsstabes Ost.

Der Wirtschaftsstab Ost ist verantwortlich für Einsatz und Führung der Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost.

Er hat die über Chef Wi Amt an ihn gelangenden Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost durchzuführen und gegebenenfalls bei OKH/Gen Qu zu vertreten. Den Anforderungen von OKH/Gen Qu für den Truppenbedarf hat er zu entsprechen.

Der Wirtschaftsstab Ost gliedert sich in:

Chef des Stabes (mit den Abteilungen Führung und Organisation, Personal und Haushalt, Rechtswesen, Rüstung und Truppenbedarf, Transport und Verkehr und dem Referat Wissenschaft),

Chefgruppe Landwirtschaft (La) (Arbeitsgebiet: Lenkung und Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung; Erfassung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Übernahme, Führung oder Betreuung be- und verarbeitender ernährungswirtschaftlicher Betriebe; Bereitstellung der Truppenverpflegung im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht; Bereitstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Abtransport ins Reich und zur Versorgung der Zivilbevölkerung des besetzten Ostraums),

Chefgruppe Wirtschaft (W) (Arbeitsgebiet: Rohstofferfassung; Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Energiewirtschaft und Versorgungsbetriebe; Handel, Waren- und Zahlungsverkehr; Reichskreditkassen, Banken- und Versicherungswesen; Finanzwesen; Feindvermögen),

Angegliedert: Sondergruppe des Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (BdK), Sondergruppe „Energieversorgung" und Sondergruppe „Die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für die chemische Erzeugung (GB Chemie)",

Chefgruppe Arbeit (A) (Arbeitsgebiet: Erfassung und Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte einschließlich der Kriegsgefangenen, Anwerbung von Arbeitskräften für das Reich; Gestaltung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen),

Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft (FH) (Arbeitsgebiet: Bewirtschaftung der gesamten Waldflächen, Holzeinschlag, Sicherung und Bergung von Rund- und Schnittholzvorräten und forstliche Nebennutzungen [Jagd, Harz, Gerbrinde, Köhlerei usw.]; Betreuung und Betrieb von Werken der Holzverarbeitungsindustrie; Lenkung des Holzhandels; Versorgung der Truppe mit Holz und Holzgerät),

A 098483

H2864 – 0057

Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB) (Arbeitsgebiet: Übernahme der bisherigen Berufsverbände; Maßnahmen zur Sicherung und Hebung der Arbeitskraft; Arbeitsdisziplin und Arbeitswilligkeit, Betriebspropaganda und Werksverpflegung).

III. Gliederung der Wirtschaftsorganisation Ost.

Im Operationsgebiet sind eingesetzt:

1. Für das Gebiet jeder Heeresgruppe:
   a) eine Wirtschaftsinspektion als nachgeordnete Dienststelle des Wirtschaftsstabes Ost zur Führung der Wirtschaft im Bereich der Heeresgruppe.
   b) Wirtschaftskommandos als nachgeordnete Dienststellen der Wirtschaftsinspektionen. Sie führen die Wirtschaft im Bereich einer oder mehrerer Feldkommandanturen und haben ihren Sitz bei einer Feldkommandantur, soweit nicht die Wirtschaftsstruktur eines Gebietes eine Anpassung an die alten russischen Verwaltungsgrenzen und -sitze erfordert. Nach Bedarf können nach Anordnung der Wirtschaftsinspektion ein oder mehrere Wirtschaftskommandos einem „Leitenden Wirtschaftskommando" fachlich unterstellt werden.
   c) Nach Bedarf Nebenstellen von Wirtschaftskommandos zur Erleichterung der örtlichen Wirtschaftsführung. Sie werden nach dem Ort ihres Einsatzes bezeichnet.
   d) Nach Bedarf Außenstellen der Wirtschaftsinspektionen oder der Wirtschaftskommandos für fachliche Sonderaufgaben. Sie werden nach dem Ort ihres Einsatzes bezeichnet.
   e) Verbindungsoffiziere der Wirtschaftsinspektionen oder Wirtschaftskommandos, soweit erforderlich, bei den

      Kommandierenden Generalen der Sicherungstruppen und Befehlshabern der Heeresgebiete,

      Versorgungsbezirken,

      Sicherungsdivisionen,

      Feld- und Ortskommandanturen

      zur Entgegennahme der Forderungen der Truppe an die Wirtschaftsdienststellen und zur Vertretung der Belange der Wirtschaftsdienststellen gegenüber den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind.

2. Für jedes Armeegebiet:
   a) ein Armeewirtschaftsführer zur Leitung der Wirtschaft im Armeebereich (dazu Einheiten der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation gemäß Dienstanweisung).
   b) Nach Bedarf ein oder mehrere in das Armeegebiet vorgezogene Wirtschaftskommandos zur Übernahme der bodenständigen Wirtschaftsverwaltung. Sie unterstehen dem Armeewirtschaftsführer. Bei Einsatz mehrerer Wirtschaftskommandos im Armeebereich können nach Anordnung des Armeewirtschaftsführers ein oder mehrere Wirtschaftskommandos einem „Leitenden Wirtschaftskommando" fachlich unterstellt werden.
   c) Nach Bedarf Verbindungsoffiziere des Armeewirtschaftsführers bei den dem AOK unterstellten Generalkommandos, Divisionen, Feld- und Ortskommandanturen zur Entgegennahme der Forderungen der Truppe an die Wirtschaftsdienststellen und zur Vertretung der Belange der Wirtschaftsdienststellen gegenüber den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind.

IV. Befehlsweg für das Operationsgebiet.

1. Wirtschaftliche Weisungen, deren Durchführung die Einschaltung des Inhabers der vollziehenden Gewalt voraussetzt oder Anweisungen an militärische Kommandostellen und an die Truppe (oder an die Zivilbevölkerung) erfordert, haben die Wirtschaftsdienststellen bei den militärischen Kommandostellen zu vertreten, für deren Bereiche sie eingesetzt sind. Diese befehlen die Durchführung auf dem militärischen Befehlswege.
2. Die übrigen fachlich-wirtschaftlichen Weisungen bringen die Wirtschaftsdienststellen auf dem Fachdienstweg zur Durchführung. (Für Heeresgebiet: Wirtschaftsstab Ost — Wirtschaftsinspektion — Wirtschaftskommando bzw. Leitendes Wirtschaftskommando — Wirtschaftsaußenstelle; für Armeegebiet: Wirtschaftsstab Ost — Wirtschaftsinspektion — Armeewirtschaftsführer). Die Wirtschaftsdienststellen haben die militärischen Kommandostellen, bei denen sie eingesetzt sind, laufend über alle erhaltenen und erteilten Weisungen von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

A 098424

B. Aufgaben der Wirtschaftsdienststellen auf dem Gebiet der Rechtssetzung.

Die vollziehende Gewalt steht ausschließlich den militärischen Kommandostellen zu.

Verordnungen auf wirtschaftlichem Gebiet werden im Einvernehmen mit den Wirtschaftsdienststellen erlassen.

Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt von Rechtsverordnungen, die auf wirtschaftlichem Gebiet von den militärischen Kommandostellen auf Vorschlag der Wirtschaftsorganisation Ost oder in Zusammenarbeit mit ihr erlassen werden, trägt die zuständige Wirtschaftsdienststelle.

In der Einleitung von Rechtsverordnungen der H. Gr., der Bef. H. Geb. und der AOK's auf wirtschaftlichem Gebiet, die von der Wirtschaftsorganisation vorgeschlagen oder in Zusammenarbeit mit ihr erlassen werden, ist nach einer Verfügung des OKH/Gen Qu vom 2. 6. 42 (Nr. II 6944/42) zum Ausdruck zu bringen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Wi In bzw. dem Wi Kdo erlassen wird.

Die Durchführung von Rechtsverordnungen, welche auf wirtschaftlichem Gebiet von den militärischen Kommandostellen des Operationsgebiets erlassen werden, ist Sache der Wi-Dienststellen. Zwangs- und Strafmaßnahmen können die Wi-Dienststellen jedoch nur insoweit verhängen und durchführen, als sie dazu durch den Träger der vollziehenden Gewalt im Verordnungswege ausdrücklich ermächtigt werden.

C. Dienstanweisungen.

1. Dienstanweisung für den Chef des Wirtschaftsstabes Ost.

I. Stellung:

1. Der Chef des Wirtschaftsstabes Ost ist dem Wirtschaftsführungsstab Ost unterstellt und erhält von ihm durch den Chef Wi Amt seine Weisungen.

   Der Chef des Wirtschaftsstabes untersteht militärisch dem Chef des Wi Amtes im OKW.
2. Er hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines kommandierenden Generals.
3. Ständiger Vertreter des Chefs des Wirtschaftsstabes Ost ist der Chef des Stabes. Bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung besonders geregelt.
4. Der Chef des Stabes und die Gruppenchefs sind dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost unmittelbar unterstellt und ihm für den gesamten Dienstbetrieb innerhalb des Stabes bzw. ihrer Gruppen nach seinen Weisungen verantwortlich. Die von ihnen zu erlassenden Dienstanweisungen sind dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost vor ihrem Erlaß vorzulegen.

   Alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten sind dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost vom Chef des Stabes und den Gruppenchefs zur Entscheidung vorzutragen und von ihm zu vollziehen.
5. Dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost sind die im Operationsgebiet eingesetzten Wirtschaftsinspektionen unterstellt.

II. Aufgaben:

1. Führung und einheitliche Ausrichtung aller wirtschaftlichen Aufgaben im Operationsgebiet nach den Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost.
2. Sicherstellung des Sofortbedarfs der Truppe nach den Forderungen von OKH/Gen Qu und sonstiger Bedarfsträger.
3. Laufende Unterrichtung des Wirtschaftsführungsstabes Ost.
4. Laufende Unterrichtung des OKH/Gen Qu über die erteilten fachlich-wirtschaftlichen Anordnungen von besonderer Bedeutung.

2. Dienstanweisung für den Leiter des Verbindungsstabes des Wirtschaftsstabes Ost bei OKH/Gen Qu.

I. Stellung:

Der Leiter des Verbindungsstabes (V Stb) untersteht dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost unmittelbar.

A 098485

H2864 – 0058

H2864 – 0059

II. Aufgaben:

Der Leiter des Verbindungsstabes ist der ständige Vertreter des Chefs Wi Stab Ost bei OKH/Gen Qu.

Er trägt die Verantwortung für die enge Bindung und Zusammenarbeit zwischen Wi Stab Ost und OKH/Gen Qu.

In besonders eiligen Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die daraus notwendigen Anordnungen im Auftrage des Chefs Wi Stab Ost zu geben. Das Einverständnis des Chefs Wi Stab Ost ist vorher einzuholen.

III. Zur Durchführung seiner Aufgaben sind ihm unterstellt:

2 Sachbearbeiter Landwirtschaft
1 Sachbearbeiter Wirtschaft
1 Sachbearbeiter Arbeitseinsatz
1 Sachbearbeiter Forst- und Holzwirtschaft
2 Sachbearbeiter Transport und Verkehr
1 Sachbearbeiter Truppenbedarf

mit dem erforderlichen militärischen Unterpersonal.

3. Dienstanweisung für einen Wirtschaftsinspekteur.

I. Stellung:

1. Der Wirtschaftsinspekteur untersteht dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost, in territorialer Hinsicht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe. Der Wirtschaftsinspekteur ist zugleich Wirtschaftsführer der Heeresgruppe.
2. Der Wirtschaftsinspekteur hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.
3. Der Wirtschaftsinspekteur wird bei kürzerer Abwesenheit in den laufenden Geschäften vom Chef des Stabes vertreten, bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung durch Wi Stab Ost besonders geregelt.
4. Der Chef des Stabes und die Gruppenchefs sind dem Wirtschaftsinspekteur unmittelbar unterstellt und ihm für den gesamten Dienstbetrieb innerhalb des Stabes bzw. ihrer Gruppen nach seinen Weisungen verantwortlich.
5. Die Entscheidungen über Anforderung, Einsatz und Abberufung von Personal bleiben dem Wirtschaftsinspekteur vorbehalten.
6. Dem Wirtschaftsinspekteur unterstehen alle im Bereich der Heeresgruppe eingesetzten Wirtschaftsdienststellen und wehrwirtschaftlichen Einheiten.
   Im Gebiet von Armeen, bei denen ein Armeewirtschaftsführer eingesetzt ist, unterstehen die im Armeegebiet eingesetzten Wirtschaftsdienststellen und wehrwirtschaftlichen Einheiten dem Armeewirtschaftsführer.
7. Dem Wirtschaftsinspekteur sind die bei den Armeen des Heeresgruppenbereiches eingesetzten Armeewirtschaftsführer fachlich unterstellt.
   Die bei verbündeten Armeen eingesetzten Leiter des deutschen Wirtschaftsstabes sind dem Wirtschaftsinspekteur unterstellt. Das Weisungsrecht der Chefs der deutschen Verbindungsstäbe hinsichtlich der Versorgung der Truppe wird hierdurch nicht berührt.

II. Aufgaben:

1. Leitung der wirtschaftlichen Ausnutzung des Bereiches der Wirtschaftsinspektion nach den Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost. Hierbei ist den Anforderungen der Heeresgruppe für die laufende Versorgung mit Vorrang vor allen übrigen Aufgaben zu entsprechen.
2. Einheitliche Ausrichtung der auf den verschiedenen Gebieten zu treffenden Maßnahmen.
3. Laufende Unterrichtung des Wirtschaftsstabes Ost.
4. Beratung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten und laufende Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage im Gebiet der Heeresgruppe und über die erhaltenen und erteilten fachlich-wirtschaftlichen Anordnungen von besonderer Bedeutung.
5. Wahrnehmung der Aufgaben als Wirtschaftsführer der Heeresgruppe lt. besonderer Dienstanweisung.
6. Einsatz und Beaufsichtigung der unterstellten Wirtschaftsdienststellen und Einheiten.

098486

H2864 – 0060

III. Zur Durchführung seiner Aufgaben
stehen dem Wirtschaftsinspekteur eine Wirtschaftsinspektion zur Verfügung, die sich gliedert in:
Chef des Stabes (mit den Abteilungen Führung und Organisation,
Personal und Haushalt,
Rüstung und Truppenbedarf,
Transport und Verkehr),
Chefgruppe Landwirtschaft (La),
Chefgruppe Wirtschaft (W),
Chefgruppe Arbeit (A),
Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft (FH),
Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB).

4. Dienstanweisung für einen Wirtschaftsführer der Heeresgruppe.

Der Wirtschaftsführer der Heeresgruppe untersteht dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost.

Er ist Berater und Sachbearbeiter des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe in solchen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die die Ausnutzung des Gebiets der Heeresgruppe für die Versorgung der Truppe betreffen oder deren Durchführung vom Oberbefehlshaber bzw. Chef des Generalstabes der Heeresgruppe zu vollziehende Anweisungen an die Armeen oder an die Zivilbevölkerung erfordert. Befehlsvorschläge auf militärischem Gebiet bedürfen der Mitzeichnung des O Qu.

Insoweit ist der Wirtschaftsinspekteur dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe unterstellt und die Abteilung Führung und Organisation der Wirtschaftsinspektion gleichzeitig sachbearbeitende Stelle der Heeresgruppe.

5. Dienstanweisung für einen Wirtschaftskommandeur.

I. Stellung:

1. Der Wirtschaftskommandeur untersteht:
   a) bei Einsatz des Wirtschaftskommandeurs im Heeresgebiet dem Wirtschaftsinspekteur, territorial dem Befehlshaber des Heeresgebietes,
   b) bei Einsatz des Wirtschaftskommandos im Gebiet einer Armee dem Armeewirtschaftsführer, soweit ein solcher bei der Armee eingesetzt ist, sonst dem Wirtschaftsinspekteur, territorial dem Oberbefehlshaber der Armee,
   c) gegebenenfalls fachlich dem Kommandeur des auf Anordnung des Wirtschafts-Inspekteurs bzw. Armee-Wirtschaftsführers bestimmten „Leitenden Wirtschaftskommandos".
2. Der Wirtschaftskommandeur hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines Regiments- bzw. selbständigen Batl.-Kommandeurs (je nach der in der Kriegsstärkennachweisung festgelegten Stellenbewertung).
3. Der Wirtschaftskommandeur wird durch den dienstältesten Offizier vertreten.
4. Die Gruppenleiter sind dem Wirtschaftskommandeur unmittelbar unterstellt. Sie sind ihm gegenüber für den gesamten Dienstbetrieb innerhalb ihrer Gruppen verantwortlich.
5. Angelegenheiten grundsätzlicher Art sowie alle Angelegenheiten, welche die Truppenversorgung wesentlich berühren, unterliegen für alle Arbeitsgebiete des Wirtschaftskommandos der Entscheidung des Wirtschaftskommandeurs. Unterschriften in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Wirtschaftskommandeur vollzogen.
6. Die Entscheidungen über Anforderung, Einsatz und Abberufung von Personal bleiben dem Wirtschaftskommandeur vorbehalten.
7. Auf Anordnung der Wirtschaftsinspektion können — als Bestandteil des Wirtschaftskommandos — nach Bedarf Wirtschaftsaußenstellen des Wirtschaftskommandos für sachliche Sonderaufgaben und Nebenstellen des Wirtschaftskommandos zur Erleichterung der örtlichen Wirtschaftsführung eingerichtet, ferner nach Bedarf Verbindungsoffiziere des Wirtschaftskommandos zu Sicherungsdivisionen, Feld- und Ortskommandanturen oder Versorgungsdienststellen abgestellt werden.

II. Aufgaben:

1. Leitung der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gebietes, für welches das Wirtschaftskommando eingesetzt ist, für die deutsche Kriegswirtschaft nach den Weisungen des Wirtschafts-Inspekteurs bzw. des Armeewirtschaftsführers oder des Kommandeurs des Leitenden Wirtschaftskommandos. Hierbei hat die laufende Versorgung der Truppe den Vorrang vor allen übrigen Aufgaben.

A 098487

H2864 – 0061

2. Einheitliche Ausrichtung der auf den verschiedenen Gebieten zu treffenden Maßnahmen.
3. Laufende Unterrichtung des Wirtschaftsinspekteurs bzw. Armeewirtschaftsführers oder des Kommandeurs des Leitenden Wirtschaftskommandos.
4. Laufende Unterrichtung der militärischen Kommandostellen, in deren Bereich das Wirtschaftskommando eingesetzt ist, über die wirtschaftliche Lage des Gebietes und über die erhaltenen und erteilten fachlich-wirtschaftlichen Anordnungen von besonderer Bedeutung.

III. Zur Durchführung seiner Aufgaben

steht dem Wirtschaftskommandeur ein Wirtschaftskommando zur Verfügung. Es besteht aus:

der Gruppe Führung (Fü/M) (mit den Arbeitsgebieten Führung und Organisation, Personal und Haushalt, Rüstung und Truppenbedarf, Transport und Verkehr),

und nach Bedarf

einer Gruppe Landwirtschaft (La),
einer Gruppe Wirtschaft (W),
einer Gruppe Forst- und Holzwirtschaft (FH),
einer Gruppe Arbeit (A),
einer Gruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB).

Nach Bedarf werden ferner dem Wirtschaftskommando durch die Wirtschaftsinspektion Fachkräfte zur Führung von Landwirtschaftsbetrieben, ernährungswirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS), Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und der Forst- und Holzwirtschaft zugeführt und unterstellt.

6. Dienstanweisung für einen Armeewirtschaftsführer beim AOK*).

Der Armeewirtschaftsführer beim AOK leitet die Wirtschaft im Armeebereich.

I. Stellung:

1. Der Armeewirtschaftsführer ist dem Chef des Generalstabes des AOK militärisch unterstellt und als Sachbearbeiter für wirtschaftliche Fragen (IV Wi) dem O Qu zugeteilt. Er ist an die fachlichen Weisungen des zuständigen Wirtschaftsinspekteurs gebunden.

   Der bei einer verbündeten Armee eingesetzte Chef des Deutschen Wirtschaftsstabes ist dem zuständigen Wirtschaftsinspekteur unterstellt. Das Weisungsrecht des Chefs des deutschen Verbindungsstabes hinsichtlich der Versorgung der Truppe wird hierdurch nicht berührt.

   Der Armeewirtschaftsführer und der Chef des bei einer verbündeten Armee eingesetzten deutschen Wirtschaftsstabes ist zugleich Verbindungsoffizier des OKW/Wi Amtes beim AOK und in dieser Eigenschaft dem Chef Wi Amt im OKW unterstellt.
2. Nach Bedarf werden dem Armeewirtschaftsführer auf Anforderung durch die für den Bereich der Heeresgruppe zuständige Wirtschaftsinspektion über die Stärkenachweisung hinaus weitere Fachkräfte zugeführt.

   Dem Armeewirtschaftsführer unterstehen alle im Armeebereich eingesetzten Dienststellen und Einheiten der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation, und zwar je nach den wehrwirtschaftlichen Erfordernissen im Armeegebiet:

   a) Wirtschaftskommandos,
   b) Wehrmachterfassungskommandos (für gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft),
   c) Landwirtschaftsführer zur Führung landwirtschaftlicher Betriebe und Fachkräfte für MTS,
   d) Technische Bergbau- und Mineralöleinheiten,
   e) Landwirtschaftlich-technische Züge zur Inbetriebnahme von Ernährungsbetrieben (Mühlen, Molkereien, Schlächtereien usw.),
   f) Verbindungsoffiziere bei den dem AOK unterstellten Generalkommandos, Divisionen, Feld- und Ortskommandanturen.

*) Die Dienstanweisung für den Armeewirtschaftsführer bei einem AOK gilt sinngemäß auch für den Chef des deutschen Wirtschaftsstabes bei einer verbündeten Armee, soweit nicht Abweichungen befohlen werden.

098488

H2864 – 0062

Der Bedarf ist bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion anzufordern.

Der Einsatz der technischen Truppen wird durch den Armeewirtschaftsführer bearbeitet und vom AOK befohlen.

3. Der Armeewirtschaftsführer ist Truppenvorgesetzter aller ihm unterstellten Dienststellen und Einheiten (Ziffer 2, Absatz 2) mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs.
4. Die Personalangelegenheiten (Beurteilungen, Beförderungs-, Auszeichnungsvorschläge usw.) des Armeewirtschaftsführers und seines Stabes werden vom AOK bearbeitet. Der zuständige Wirtschaftsinspekteur gibt einen Beitrag zur Beurteilung.

Die Personalangelegenheiten des Chefs des deutschen Wirtschaftsstabes bei einer verbündeten Armee und seines Stabes werden bei der Wirtschaftsinspektion bearbeitet.

Personalangelegenheiten der ihm unterstellten Wi-Dienststellen und Einheiten der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation vertritt der Armeewirtschaftsführer bzw. der Chef des deutschen Wirtschaftsstabes bei einer verbündeten Armee bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion.

II. Aufgaben:

1. Zweckdienliche Ausnutzung des Armeegebietes zur laufenden Versorgung der Truppe aus dem Lande und sofortige Ingangsetzung der Versorgungsbetriebe einschließlich solcher für die Versorgungsdienste nach den Anordnungen des AOK. Diese Aufgabe hat den Vorrang vor allen übrigen.
2. Vorbereitung und Leitung der allgemeinen wirtschaftlichen Ausnutzung des Armeegebietes für die deutsche Kriegswirtschaft nach den wirtschaftlichen Erfordernissen oder nach den (auf Grund der Richtlinien des Wirtschaftsführungsstabes Ost ergehenden) fachlichen Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost und der zuständigen Wirtschaftsinspektion.
3. Laufende Unterrichtung des Chefs des Generalstabes über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Armeegebiet und über die gemäß Ziffer 2 ergangenen fachlichen Weisungen.
4. Unterrichtung des AOK über die Wirtschaft des Feindes, insbesondere:
   a) über diejenigen wehrwirtschaftlich-wichtigen Anlagen, deren frühzeitige und möglichst unversehrte Inbesitznahme im Interesse späterer Ausnutzung für die Versorgung der eigenen Truppe und für die deutsche Kriegswirtschaft wichtig ist (vgl. Ziffer 7, Absatz 2),
   b) über die vom Feinde besetzten, zur Lähmung seiner Wehrkraft zu zerstörenden wirtschaftlichen Anlagen (hierzu Verbindungaufnahme mit Stoart und Koluft bei AOK),
   c) über wichtige von der eigenen Truppe besetzte Anlagen, die bei unmittelbarer Feindbedrohung einer Ausnutzung durch den Gegner durch Zerstörung entzogen werden müssen.

   Unterlagen für diese Unterrichtung des AOK erhält der Armeewirtschaftsführer vom OKW/Wi Amt über Wi Stab Ost.
5. Einheitliche Leitung der Erfassung wirtschaftlicher Kriegsbeute durch Erkundung und Sicherung von Vorratslagern an kriegswichtigen Rohstoffen und Materialien sowie von Produktionsmitteln, ferner der Vorbereitung ihres Abtransportes oder Einsatzes (bei unmittelbarer Feindbedrohung auch Vernichtung, soweit rechtzeitige Bergung nicht möglich). Hierzu werden ihm außer den Wehrmachterfassungskommandos alle die Erfassungsstäbe der Armee und der Wehrmachtteile einsatzmäßig unterstellt, deren Aufgabe nicht auf die Erfassung der Beute an Waffen und Kriegsgerät, sowie Bekleidung und Ausrüstung beschränkt ist. Der Einsatz der Zweigstellen des Wehrmachtbeschaffungsamtes durch Abschnittsleiter und der Einsatz der Verpflegungserfassungsstäbe durch den Armeeintendanten wird hierdurch nicht berührt; er ist im Einvernehmen mit dem Armeewirtschaftsführer durchzuführen.

   Alle von den zentralen Beschaffungsstellen der Wehrmacht und der Wehrmachtteile mit wirtschaftlichen Aufträgen einschließlich der Erfassung wirtschaftlicher Kriegsbeute in das Armeegebiet vorgeschickten Dienststellen und Persönlichkeiten haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Armeewirtschaftsführer zu melden und sind an seine Weisungen gebunden.
6. Erkundung und Sicherung wichtiger Versorgungsbetriebe und sonstiger wirtschaftlich besonders wichtiger Anlagen, Feststellung ihrer Ausnutzbarkeit, ihre Ingangsetzung und betriebliche Überwachung und zwar:
   a) von Versorgungsbetrieben und Anlagen, die zur Deckung des unmittelbaren Truppenbedarfs wichtig sind,
   b) von Gas-, Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasserwerksanlagen zur Versorgung der Truppe und zur Versorgung von Betrieben und Einrichtungen der unter a) genannten Art; ferner nach den wirtschaftlichen Erfordernissen oder nach den ihm gemäß II, 2 zugehenden fachlichen Weisungen:
   c) von sonstigen Industrieanlagen, die für die allgemein-wirtschaftliche Ausnutzung des Landes besonders wichtig sind,

A 098499

H2864 – 0063

d) von Gas, Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasserwerksanlagen zur Versorgung von Anlagen der unter c) genannten Art.

7. Einsatz der technischen Truppen nach Weisung des AOK und Einsatz der dem Armeewirtschaftsführer unterstellten Dienststellen und Einheiten (Ziffer I, 2) für die unter Ziffer 5 und 6 genannten Aufgaben.

Zur Sicherung wichtiger Betriebe und Rohstofflager kann es erforderlich werden, Offiziere des Stabes des Armeewirtschaftsführers oder der ihm unterstellten Einheiten in besonders wichtige Abschnitte mit den Vorausabteilungen vorzuschicken.

8. Sofortige Aufnahme und Überwachung der Arbeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben und MTS.

9. Durchführung aller allgemein-wirtschaftlichen Maßnahmen, die zu einer geordneten Wirtschaftsführung im Armeegebiet, zur Versorgung der Truppe aus dem Lande und zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes für die deutsche Kriegswirtschaft erforderlich und nach der Kampflage möglich sind (z. B. Anordnungen über Festsetzung von Preisen und Löhnen, Arbeitseinsatz und Arbeitsbedingungen, Anmeldung kriegswichtiger Vorräte, notwendigste Versorgung der Zivilbevölkerung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, Weitererhebung von Steuern und Abgaben).

10. Wirtschaftspropagandistische Maßnahmen gegenüber Truppe und Zivilbevölkerung.

11. Beim Vorrücken des AOK sind die Arbeiten des Armeewirtschaftsführers im Armeebereich so rechtzeitig an rückwärtige und bodenständige Wirtschaftsdienststellen zu übergeben, daß keine Lücke in der wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes entsteht. Hierzu werden dem Armeewirtschaftsführer durch die Wirtschaftsinspektion Offiziere der zum späteren Einsatz vorgesehenen Wirtschaftskommandos rechtzeitig zugeführt.

III.

Berichterstattung, Schriftverkehr, Kriegstagebuch.

1. Der Armeewirtschaftsführer berichtet:
   a) sofort fernschriftlich an Wirtschaftsstab Ost und an die zuständige Wirtschaftsinspektion über wesentliche Feststellungen und besondere Vorkommnisse wirtschaftlicher Art im Armeegebiet,
   b) nach dem Stand vom 1. und 15. jeden Monats über die wirtschaftliche Lage im Armeegebiet; die Berichte sind vorzulegen:
      dem Chef des Generalstabes des AOK über den O Qu,
      dem Wirtschaftsstab Ost (dreifach),
      der zuständigen Wirtschaftsinspektion.

   Den Berichten sind Tätigkeitsberichte der unterstellten Dienststellen und Einheiten nach dem Ermessen des Armeewirtschaftsführers beizufügen.

2. Soweit von seiten des Armeewirtschaftsführers Befehle an die dem AOK unterstellten Truppen und Dienststellen oder Anweisungen an die Zivilbevölkerung zu erlassen sind, ergehen diese durch die „Besonderen Anordnungen" des AOK.

3. Der Schriftverkehr des Armeewirtschaftsführers geht unter der Bezeichnung „Armeewirtschaftsführer bei AOK . . .".

4. Der Armeewirtschaftsführer führt ein eigenes Kriegstagebuch nach den Bestimmungen des OKH sowie den besonderen Zusätzen des OKW/Wi Amt.

   Er reicht dem AOK Tätigkeitsberichte als Anlagen für das Kriegstagebuch der O Qu-Abteilung ein.

7. Dienstanweisung
für den Kommandeur eines Wehrmacht-Erfassungs-Kommandos (WEK) für Gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft beim Armeewirtschaftsführer.

I. Stellung:

1. Der Kommandeur eines WEK ist dem A Wi Fü unterstellt, sofern nicht vom OKW eine anderweitige Unterstellung befohlen wird.

2. Gegenüber den Angehörigen seines Stabes und den ihm unterstellten Einheiten hat er die Dienststellung eines Bataillons-Kommandeurs.

098497

H2864 – 0064

3. Das WEK besteht aus:
   Erfassungsstab,
   Erkunderstaffel,
   Feldgendarmeriestaffel,
   Sammelstaffel,
   Transportstaffel.

4. Der Hauptmann beim Stabe ist nach Erledigung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem A Wi Fü nebst 1 Statistiker, 1 Fahrer und 1 Pkw an das nachfolgende Wi Kdo abzugeben; desgleichen ½ Minöl-Trupp sowie 3 Sachbearbeiter Gewerbliche Wirtschaft und 1 Sachbearbeiter Gewerbliche Wirtschaft-Fach. Ersatz ist rechtzeitig über A Wi Fü anzufordern.

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben können dem Kommandeur des WEK vom A Wi Fü Erfassungsstäbe des AOK, Feldzeugstäbe und Luftzeugstäbe einsatzmäßig für seine Aufgaben unterstellt werden.

II. Aufgaben:

1. Durchführung der Erkundung, Erfassung, Sicherstellung und Beschlagnahme sowie Sammeln und Abtransport aller für die Truppenversorgung und die Wehrwirtschaft wichtigen Güter im Bereich der Armee nach den Weisungen des A Wi Fü (Rohstoffe nach der Rohstoffliste des OKW/Wi Amtes).

2. Fühlungnahme mit allen im Bereich der Armee eingesetzten Dienststellen mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben, z. B.:
   Technischen Bataillonen,
   technischen Einheiten für Bergbau und Mineralöl,
   Eisenbahn-Erkundern.

3. Laufende Unterrichtung des A Wi Fü in allen Angelegenheiten des Einsatzes des WEK und der ihm unterstellten oder zugeteilten Einheiten, sowie über die Erfassungstätigkeit im Armeebereich.

4. Verantwortung für dauernde Einsatzbereitschaft aller ihm unterstellten Einheiten und deren Einsatz unter Berücksichtigung der für sie erstellten Dienstanweisungen.

5. Anforderung notwendiger Verstärkung der Erkunder- und Feldgendarmeriestaffel durch die Truppe oder durch Feldgendarmen, der Sammel- und Transportstaffel durch einheimische Zivilpersonen und Kriegsgefangene beim A Wi-Fü, in eiligen Fällen unmittelbar, unter Meldung an A Wi Fü.

6. Überwachung des gesamten Meldewesens.

III. Personal-Angelegenheiten.

1. Das WEK führt nur die Zweitausfertigung des Kriegsstammrollenblattes. Wehrpaß und Erstausfertigung des Kriegsstammrollenblattes befinden sich bei den zuständigen Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen.
   Die Feldgendarmeriestaffel als Mob-Verband nach K St N 2033 B führt sämtliche Karteimittel selbständig.

2. Der Schriftverkehr in Personalangelegenheiten erfolgt grundsätzlich über A Wi Fü.

3. Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung von Kriegsauszeichnungen für Angehörige seines Stabes, der Staffeln und sonstigen ihm unterstellten Einheiten beim A Wi Fü.

4. Beurlaubung der Angehörigen des WEK durch den Kommandeur entsprechend seiner Dienststellung.
   Beurlaubung des Kommandeurs erfolgt durch den A Wi Fü.

A 09849

H2864 – 0065

D. Der Wehrmachtbefehlshaber.

Allgemeine Dienstanweisung für Wehrmachtbefehlshaber (W Bfh).

(OKW/WFSt Abt. L (II Org) Nr. 1457/41 geh. vom 15. April 1941*).)

Für „Wehrmachtbefehlshaber", die im Kriege nach Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eingesetzt werden, gilt nachfolgende, nach den vom Führer ergangenen Anordnungen zusammengefaßte Dienstanweisung.

I.

1. a) Der Wehrmachtbefehlshaber ist der oberste Vertreter der Wehrmacht in seinem Gebiet und übt in diesem die militärischen Hoheitsrechte aus. Ihm obliegen in dieser Eigenschaft die Aufgaben, die über den Bereich eines einzelnen Wehrmachtteils hinausgehen oder die einer einheitlichen Regelung in der Wehrmacht bedürfen.

   Der Wehrmachtbefehlshaber ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt. Er erhält seine Weisungen nach den Richtlinien des Führers vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, in dessen Auftrag von den zuständigen Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und den mit Wehrmachtaufgaben betrauten Dienststellen der Wehrmachtteile.

   b) Die politische Verwaltung wird durch Führererlaß einem besonderen politischen Beauftragten des Reiches (z. B. Reichskommissar) übertragen werden. Dieser erhält seine Richtlinien und Weisungen vom Führer oder einer von ihm bestimmten Obersten Reichsstelle. Der Wehrmachtbefehlshaber unterstützt ihn in seiner politischen Verwaltungsaufgabe.

   c) Der Wehrmachtbefehlshaber vertritt dem Beauftragten des Reiches gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht. Sie werden von diesem im zivilen Bereich durchgesetzt.

   Im einzelnen ergeben sich die Rechte des Wehrmachtbefehlshabers gegenüber dem Beauftragten des Reiches aus dem Führererlaß, durch den dieser bestellt wird — vgl. Anlage 2.

2. Die vornehmste Aufgabe des Wehrmachtbefehlshabers ist, die kämpfenden Wehrmachtteile in der Kriegführung, nötigenfalls ausgleichend, auf jede Weise zu unterstützen.

   Wird das Gebiet des Wehrmachtbefehlshabers ganz oder teilweise vorübergehend zum Operationsgebiet des Heeres erklärt, so sind dort die Anordnungen des Ob d H maßgebend.

3. a) Dem Wehrmachtbefehlshaber obliegt in seinem Gebiet die militärische Sicherung im Innern und gegenüber überraschender Bedrohung von außen. Er leitet die Vorbereitungen hierfür.

   b) Für diese Aufgabe werden dem Wehrmachtbefehlshaber durch Anordnung des OKW die erforderlichen Sicherungs- und Nachrichtentruppen sowie Nachschubdienste, Ordnungsdienste und Kommandanturen zugewiesen. Sie sind dem Wehrmachtbefehlshaber voll unterstellt. Ihre anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des OKW.

   Zur Entlastung der Wehrmacht von der Bewachung nichtmilitärischer Objekte ist ihre Bewachung durch deutsche Polizeikräfte und gegebenenfalls Sicherungskräfte des Landes weitgehend anzustreben.

   Die Zuteilung und das Unterstellungsverhältnis von Organen des Abwehrdienstes, von Propagandatruppen, von Dienststellen und Einheiten der Wehrwirtschaftsorganisation sowie Kriegsgefangenen-Bewachungskräften werden besonders befohlen.

   c) Die im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers außerdem untergebrachten Kommandobehörden, Dienststellen und Truppen der Wehrmachtteile sowie alle sonstigen Sicherheitsorgane (SS, Polizei, VGAD. usw.) nach Benehmen mit dem politischen Beauftragten, stehen bei überraschender Bedrohung von außen nötigenfalls zur Verfügung des Wehrmachtbefehlshabers, jedoch frühestens zu einem Zeitpunkt, wenn ein unmittelbar bevorstehender Angriff eindeutig erkannt ist.

   d) Die Bekämpfung eines im Gebiet des Wehrmachtbefehlshabers luftgelandeten Feindes und von Luft- und Flußminen, sowie

   die Vorbereitung und Durchführung der Küstenverteidigung und die Sicherstellung der hierzu erforderlichen Zusammenarbeit der Wehrmachtteile durch den Wehrmachtbefehlshaber sind durch Anordnungen des OKW geregelt.

   e) Für die einheitliche Leitung des Luftschutzes durch den Wehrmachtbefehlshaber in seinem Gebiet sind die Weisungen des RdL und Ob d L oder der Luftgaukommandos maßgebend.

*) Ohne Anlagen 1, 4, 5, 6, 8, 9.

09849

H2864 – 0066

II.

4. a) Der Wehrmachtbefehlshaber übt die Befugnisse eines Befehlshabers im Wehrkreis aus. Seine Dienststellung (Anl. 1) und sein Dienstbereich werden besonders bestimmt.

b) Dem Wehrmachtbefehlshaber unterstehen in territorialer Hinsicht alle in seinem Gebiet eingesetzten Dienststellen und Truppen der Wehrmacht.

5. Der Wehrmachtbefehlshaber gibt von territorialen Weisungen an Dienststellen und Truppen deren vorgesetzten Kommandobehörden Kenntnis. Bei grundsätzlicher Bedeutung unterrichtet er das Oberkommando der Wehrmacht und die Oberkommandos der betreffenden Wehrmachtteile.

6. Zu den territorialen militärischen Aufgaben des Wehrmachtbefehlshabers gehört insbesondere die einheitliche Leitung auf folgenden Gebieten:

a) Ausnutzung des Landes für die Versorgung der Wehrmacht.

b) Unterbringung von Rüstungs- und sonstigen Beschaffungsaufträgen der Wehrmacht nach Weisungen OKW/Wi Rü Amt. — Anl. 3.
Der Leiter der obersten im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers eingesetzten wehrwirtschaftlichen Dienststelle ist zugleich Berater und Sachbearbeiter des Wehrmachtbefehlshabers auf seinem Gebiet.

c) Verkehrswesen auf Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen
nach Weisungen OKW/Chef des Transportwesens.
Die Zuteilung eines Beauftragten oder Sachbearbeiters wird befohlen. — Anl. 4*).

d) Militärische Regelung des Straßenverkehrs und Straßenbezeichnung.

e) Militärisches Kraftfahrwesen
nach Weisungen OKH/AHA/Ag K. — Anl. 5*).

f) Nachrichtenverbindungswesen
nach Weisungen OKW/WFSt/Stab WNV. — Anl. 6*).

g) Territoriale und für mehrere Wehrmachtteile gültige militärische Verwaltungsangelegenheiten
nach Weisungen OKW/AWA und der mit Wehrmachtaufgaben betrauten Dienststellen der Wehrmachtteile nach den Bestimmungen der — Anl. 7.
Für den Geschäftsbetrieb usw. wird der Wehrmachtteil bestimmt, dessen Vorschriften maßgebend sein sollen.

h) Militär- und veterinärärztliche sowie sanitäre territoriale Maßnahmen.

i) Abwehrdienst (Abwehr von Spionage, Landesverrat, Sabotage und Zersetzung in der Wehrmacht) — Anl. 8*).
und militärischer Grenzverkehr
nach Weisungen OKW/A Ausl Abw.

k) Wehrmachtpropaganda, soweit sie nicht auf dem Truppendienstweg geregelt wird,
nach Weisungen OKW/WFSt/WPr, — Anl. 9*).
Aufgaben der geistigen Betreuung der Truppe
nach Weisungen OKH/WFSt/WPr und AWA/I.

l) Handelskrieg und wirtschaftliche Kampfmaßnahmen
nach Weisungen OKW/Sonderstab HWK. — Anl. 10.

m) Unterbringung, militärischer Ordnungsdienst.
In Fragen des Standortdienstes und der Unterbringung sind auch die außerhalb der Wehrmacht eingesetzten Dienststellen und Verbände an die militärischen Anweisungen gebunden. — Anl. 11.

III.

7. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ist der Wehrmachtbefehlshaber den Oberbefehlshabern der Armeen gleichgestellt. Seine Befugnisse sind in Anlage 12 festgelegt.

*) Im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

A 098493

H2864 – 0067

IV.

8. Über die laufenden militärischen, politischen und wirtschaftlichen Anordnungen und Ereignisse wird der Wehrmachtbefehlshaber durch die einschlägigen Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht unterrichtet.

   Die Zustellung von Verordnungsblättern regeln die Wehrmachtteile.

9. Der Wehrmachtbefehlshaber berichtet dem Chef OKW/WFST/Abt. L monatlich das für die Wehrmachtführung Wesentliche aus der Lage in seinem Befehlsbereich und seiner Tätigkeit.

10. Die vorstehenden allgemeinen Anweisungen werden nach den örtlichen, politischen und militärischen Verhältnissen durch besondere Anweisungen oder Befehle ergänzt und nötigenfalls abgeändert.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Anlagen:

	Anlage
Staatsrechtliche Stellung des Wehrmachtbefehlshabers	2
Dienstanweisung für den Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle	3
Dienstanweisung für den Chefintendanten	7
Aufgaben im Handelskrieg und für wirtschaftliche Kampfmaßnahmen	10
Verfügung OKW wegen Standortdienstes und Unterkunft in den besetzten Gebieten	11
Befugnisse des Wehrmachtbefehlshabers in der Wehrmachtgerichtsbarkeit	12

Anlage 2

Das Verhältnis der Wehrmachtbefehlshaber zu den politischen Beauftragten (Reichskommissare).

I.

Die staatsrechtliche Stellung der Wehrmachtbefehlshaber zu den politischen Beauftragten (Reichskommissare o. dgl.) ergibt sich aus dem Führererlaß, durch den die Reichskommissare jeweils bestellt werden. In der Voraussetzung, daß die Bestimmungen der Führererlasse denen entsprechen, durch die die Reichskommissare in den Niederlanden und Norwegen bestellt worden sind, sind die nachstehenden Darlegungen zu beachten:

II.

Die militärischen Hoheitsrechte üben die Wehrmachtbefehlshaber aus. Sie stehen neben den Reichskommissaren. Wegen etwaiger Forderungen im zivilen Bereich haben sich die Wehrmachtbefehlshaber an die Reichskommissare zu wenden, die die Durchführung übernehmen.

Da die Reichskommissare die volle Verantwortung für den zivilen Bereich haben, muß ihnen das Recht zugestanden werden, Forderungen der Wehrmachtbefehlshaber darauf zu prüfen, ob ihre Weitergabe und Ausführung auf Grund ihres allgemeinen Auftrags und nach ihrer Beurteilung der Lage angängig ist.

Tritt durch Meinungsverschiedenheiten nach Auffassung des Wehrmachtbefehlshabers eine Gefährdung wichtiger militärischer Interessen ein, so holt der Wehrmachtbefehlshaber, sofern die Bedeutung der Frage dies rechtfertigt und die Lage es gestattet, über das Oberkommando der Wehrmacht die Entscheidung des Führers, in wirtschaftlichen Fragen die Entscheidung des Reichsmarschalls, ein.

III.

Soweit und solange die militärische Lage es erfordert, im allgemeinen also im Falle unmittelbar drohender Gefahr, haben die Wehrmachtbefehlshaber das Recht, die notwendigen Maßnahmen auch im zivilen Bereich selbst, d. h. letzten Endes auch gegen die Auffassung der Reichskommissare, anzuordnen. Dieser Fall kann bei einer militärischen Bedrohung von außen gegeben sein, aber auch, wenn die innere Lage so gespannt wird, daß wesentliche Rückwirkungen auf die Lage der Wehrmacht entstehen.

098194

H2864 – 0068

Die Beurteilung der militärischen Lage ist Sache der Wehrmachtbefehlshaber. Bei Meinungsverschiedenheiten mit den Reichskommissaren werden die Wehrmachtbefehlshaber zu berücksichtigen haben, daß die Verantwortung für den zivilen Bereich zunächst bei den Reichskommissaren liegt und daß ein Eingreifen der Wehrmachtbefehlshaber in diesen nur aus zwingenden militärischen Gründen gerechtfertigt sein kann.

IV.

In diesem Zusammenhang muß Klarheit über gewisse staatsrechtliche Begriffe bestehen, damit ihre Anwendung gleichmäßig erfolgt und die Beurteilung der Lage darauf abgestellt wird.

Auszugehen ist stets davon, daß die Wehrmachtbefehlshaber und ihre Dienststellen nicht mehr Anordnungen treffen oder Staatsgewalt übernehmen dürfen, als zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

Deswegen rechtfertigen örtliche Unruhen in der Regel nicht die Übernahme „vollziehender Gewalt". Es wird in solchen Fällen genügen, daß der Reichskommissar die ihm hierzu unterstellten Polizeikräfte einsetzt. Wenn diese nicht ausreichen sollten, wird der Wehrmachtbefehlshaber auf Ersuchen oder im Einverständnis mit dem Reichskommissar einen Truppenbefehlshaber mit einem klar umrissenen Auftrag versehen, z. B. die Ruhe in der Stadt oder in dem Bezirk X wiederherzustellen, und ihm hierzu die Polizeikräfte in dem Bezirk oder darüber hinaus noch zu bestimmende unterstellen (zu vgl. RKM und Ob d W Nr. 2260/35 geh. L II vom 11. Dezember 1935).

Wenn der Truppenbefehlshaber die Befugnis erhalten soll, Verordnungen zu erlassen (z. B. Strafandrohungen), ist dies besonders zu erwähnen. Einen festgelegten staatsrechtlichen Begriff (Belagerungs-, Ausnahmezustand) für eine derartige Maßnahme gibt es nach deutschem Staatsrecht z. Z. nicht. Da aus psychologischen Gründen in den meisten Fällen eine Bekanntmachung an die Bevölkerung notwendig sein dürfte, wird empfohlen, diesen Zustand dahin zu manifestieren, daß die „Befehlsgewalt" übertragen sei. Die Zuerkennung der Rechtsetzungsbefugnis kann gegebenenfalls als „Ausnahmezustand" bezeichnet werden.

„Vollziehende Gewalt" ist nach dem Reichsverteidigungsgesetz — nicht veröffentlicht — sowie der H. Dv. 90 die höchste Staatsgewalt (summum imperium), die ihre Grenze nur in dem Willen des Führers findet. Ihre Übernahme ist nur gerechtfertigt, wenn die Lage in einem größeren Gebiet sehr ernst ist und der Reichskommissar sie überträgt oder im Augenblick höchster Gefahr die Maßnahmen des Wehrmachtbefehlshabers unzureichend unterstützt.

Anlage 3

Dienstanweisung
für den Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle bei einem Wehrmachtbefehlshaber
(Chef des Wehrwirtschaftsstabes bzw. Rüstungsinspekteurs).

1. Dienststellung.

a) Der Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle ist dem Wehrmachtbefehlshaber unterstellt. Die gleichzeitige Wahrnehmung wirtschaftlicher Aufgaben im Stabe des politischen Beauftragten des Reiches (Reichskommissar) wird gegebenenfalls hierdurch nicht berührt.

b) Er ist der Berater und Sachbearbeiter des Wehrmachtbefehlshabers in allen gesamtwirtschaftlichen Fragen der Wehrmacht, insbesondere hinsichtlich der Heranziehung der Wirtschaft des Landes für den Bedarf der dort eingesetzten deutschen Streitkräfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Chefintendanten gegeben ist.

c) Er vertritt die Gesamtforderungen der Wehrmacht an die Wirtschaft des Landes gegenüber den zivilen Dienststellen und gegebenenfalls gegenüber dem Beauftragten des Reiches (I 1 der allgemeinen Dienstanweisung für den Wehrmachtbefehlshaber) — soweit die Zuständigkeit des Chefintendanten gegeben ist, in Zusammenarbeit mit diesem.

d) Er entspricht den Weisungen des Wehrmachtbefehlshabers für Deckung des Wirtschaftsbedarfs der Truppe (vgl. Ziffer 2 a) durch Nachweisung geeigneter Vorräte bzw. Fertigungsstätten.

e) Seine Richtlinien und Aufgaben erhält er
auf rüstungswirtschaftlichem Gebiet vom OKW/Wi Rü Amt und den Oberkommandos der Wehrmachtteile,
auf allgemeinwirtschaftlichem Gebiet vom Reichsmarschall über OKW/Wi Rü Amt.
Er hat den Wehrmachtbefehlshaber hierüber laufend zu unterrichten.

f) Sofern er gleichzeitig Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des politischen Beauftragten des Reichs wahrnimmt, ist er an dessen Weisungen gebunden.

098495

H2864 – 0069

g) Unterschriften in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Wehrmachtbefehlshaber und, sofern sie Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des politischen Beauftragten des Reiches betreffen, von diesem vollzogen.

Im übrigen zeichnen der Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle oder die von ihm hiermit Beauftragten:

„Für den Wehrmachtbefehlshaber (bzw. Reichskommissar)
Der Chef des Wehrwirtschaftsstabes
(bzw. Der Rüstungsinspekteur)".

Im Schriftverkehr mit OKW/Wi Rü Amt, mit diesem unterstellten Dienststellen sowie mit Firmen, Betrieben und Einzelpersonen zeichnet der Leiter der wehrwirtschaftlichen Dienststelle:

„Der Chef des Wehrwirtschaftsstabes
(bzw. Der Rüstungsinspekteur)".

2. Aufgaben.

a) Unterstützung der Truppe, insbesondere durch schnellste Einrichtung von Reparaturwerkstätten aller Art in jedem nur möglichen Umfang sowie durch Bereitstellung von Hilfsstoffen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmitteln (Verpflegung und Bekleidung) und Unterkunft.

b) Beobachtung der wehrwirtschaftlichen Lage seines Gebiets; Feststellung, Sicherung und Meldung an OKW/Wi Rü Amt aller für die deutsche Rüstungswirtschaft wichtigen Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und sonstigen Gütern. Abtransport von Wirtschaftsgütern nach Weisungen von OKW/Wi Rü Amt im Benehmen mit den politischen Beauftragten des Reiches.

c) Erkundung wehrwirtschaftlich wichtiger Betriebe und Anlagen und Vorschlag für ihre Ausnutzung an OKW/Wi Rü Amt.

d) Ingangsetzung der vom OKW/Wi Rü Amt zur Belegung bestimmten Industriebetriebe durch Heranziehung zu Lieferungen und Unterlieferungen an die Wehrmacht nach den Weisungen der Wehrmachtteile.

e) Unterstützung der mit der Wiederherstellung der Verkehrswege beauftragten Stellen und Bearbeitung von wehrwirtschaftlichen Transportfragen im Benehmen mit dem Beauftragten des Chefs des Transportwesens beim Wehrmachtbefehlshaber.

f) Die Erfüllung der unter a—e genannten Aufgaben hat, soweit die Zuständigkeit des politischen Beauftragten des Reiches berührt wird, im Einvernehmen mit diesem zu erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist nach Anlage 2, Abschnitt II, Absatz 3 zu verfahren.

Anlage 7

Dienstanweisung
für den Chefintendanten bei einem Wehrmachtbefehlshaber.

1. Dienststellung.

a) Der Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber ist der Chef der Dienststelle „Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber ....."

Er ist dem W Bfh unterstellt.

Er ist sein Berater in den territorialen Verwaltungsangelegenheiten der Wehrmacht in seinem Bereich.

Weisungen auf diesem Arbeitsgebiet erlassen OKW/AWA und die mit Wehrmachtaufgaben betrauten Dienststellen der Wehrmacht.

Der Chefintendant ist gleichzeitig Sachbearbeiter IVa beim W Bfh.

Seine Dienststellung richtet sich nach derjenigen des Wehrmachtbefehlshabers gemäß Ziff. I 4.) der Allgemeinen Dienstanweisung für Wehrmachtbefehlshaber.

Auf den Chefintendanten finden die Bestimmungen H. Dv. 321/1 : A, der Verfügung des Ob d H (V1) über die Anpassung der Verantwortung an die Verhältnisse des Krieges vom 4. 11. 1939 („Verhältnis zwischen Truppe und Verwaltung"; H. M. Nr. 23, Seite 366) und der Dienstanweisung des Reichswehrministeriums (V1) für die Intendanten vom 8. 10. 1934 sinngemäß Anwendung.

b) Die Stärke der Dienststelle Chefintendant wird von OKW bestimmt.

098496

H2864 – 0070

c) Befehle und Verwaltungsanordnungen des Wehrmachtbefehlshabers, die der W Bfh nicht selbst vollzieht, zeichnet der Chefintendant:

„Für den Wehrmachtbefehlshaber:
Der Chefintendant."

Die Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle Chefintendant vollzieht der Chefintendant unter der Bezeichnung „Chefintendant beim Wehrmachtbefehlshaber ...".

d) In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche die im Bereich des W Bfh untergebrachten Truppen betreffen, sorgt der Chefintendant für Zusammenarbeit mit den diesen Truppen vorgesetzten Kommandobehörden sowie mit der wehrwirtschaftlichen Dienststelle.

2. Aufgaben der Chefintendanten.

Bearbeitung der territorialen oder für mehrere Wehrmachtteile gültigen militärischen Verwaltungsangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Regelung der Geldversorgung der Wehrmachtteile und der Währungsfragen, Rechnungswesen, Besatzungskosten;

b) Regelung des Geld- und Warenverkehrs über die Grenzen des Gebiets des Wehrmachtbefehlshabers, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, in Zusammenarbeit mit der wehrwirtschaftlichen Dienststelle;

c) Regelung der Ausnutzung des Landes für die Wehrmacht hinsichtlich der Beschaffung von Verpflegung, Futter, Marketenderwaren, Spinnstoffen, Spinnstoffwaren, Leder und Lederwaren, Unterkunftsbedürfnissen und Baustoffen für die im Bereich des W Bfh eingesetzten Dienststellen, Verbände und Einheiten der Wehrmacht, sowie Regelung der Rationierung bewirtschafteter oder gesperrter Waren für diese Dienststellen, Verbände und Einheiten, Beschlagnahmewesen, Beitreibungsverfahren — in Zusammenarbeit mit der wehrwirtschaftlichen Dienststelle;

d) Regelung der Ausstattung und Bewirtschaftung der Dienststellen und Truppenunterkünfte, der Verwaltung von Liegenschaften und der Wohnungsfürsorge, der Bauten, insbesondere für Unterkunftszwecke, mit Ausnahme der Bauten, die für militärische Zwecke errichtet werden, z. B. Stellungsbauten, Bauten der Fliegerhorstkommandanturen, Werft- und Hafenbauten;

e) Regelung der Vergütungen oder Preise für Lieferungen oder Leistungen für die Wehrmacht, Einlösung von Empfangsbescheinigungen, hinsichtlich Rüstungsaufträgen in Zusammenarbeit mit der wehrwirtschaftlichen Dienststelle;

f) Angelegenheiten der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, Abfindung der Wehrmachtangehörigen;

g) Regelung der Arbeitsbedingungen, der Lohntarife und des Arbeitsrechts für Arbeitskräfte aus dem Bereich des W Bfh, die bei der Wehrmacht verwendet werden und nicht zu den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht gehören;

h) Regelung der Entschädigung für die durch die Wehrmacht verursachten Schäden;

i) Rechtssachen, z. B. Kraftfahrzeugunfälle und sonstige zivile Rechtsstreitigkeiten, Rechtsfragen nach Haager Abkommen im Zusammenhang mit der Versorgung der Truppe usw.

Dem Chefintendanten können Wehrmachtverwaltungseinrichtungen im Bereich des W Bfh unterstellt werden: z. B. Wehrmachtkassen — Zahlstellen und — Wechselstellen, Wehrmachtunterkunftsämter usw.

Beilage zu Anlage 7

Dienstanweisung

für einen Wehrmachtintendanten im Bereich eines Wehrmachtbefehlshabers.

1. Dienststellung.

a) Der Wehrmachtintendant ist Leiter der bodenständigen Dienststelle „Wehrmachtintendant .....". Er ist dem Befehlshaber bzw. dem Kommandanten des Sicherungsgebietes unterstellt.

Er ist Berater des Befehlshabers bzw. des Kommandanten in den territorialen Verwaltungsangelegenheiten der Wehrmacht in seinem Bereich. Es können ihm gleichzeitig die Aufgaben eines Intendanten bei einer in seinem Bereich befindlichen Dienststelle eines Wehrmachtteils übertragen bzw. kann der Intendant der Dienststelle eines Wehrmachtteils (z. B. Sicherungs-Div.) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrmachtintendanten beauftragt werden.

A 09849

H2864 – 0071

Weisungen an den Wehrmachtintendanten in seiner Eigenschaft als Leiter der Dienststelle Wehrmachtintendant erteilt der Chefintendant des zuständigen W Bfh.

Der Wehrmachtintendant ist gleichzeitig Sachbearbeiter IVa beim Befehlshaber bzw. des Kommandanten.

Seine Dienststellung und damit seine Befugnisse entsprechen denen eines Korpsintendanten beim Feldheer.

Auf den Wehrmachtintendanten finden die Bestimmungen der Verfügung des Ob d H (V1) über die Anpassung der Verantwortung an die Verhältnisse des Krieges vom 8. 11. 39 („Verhältnis zwischen Truppe und Verwaltung"; A. H. M. Nr. 23, Seite 366, Nr. 834) sinngemäß Anwendung.

b) Die Stärke der Dienststelle Wehrmachtintendant wird vom Oberkommando der Wehrmacht bestimmt.

c) Befehle und Verwaltungsanordnungen des Befehlshabers bzw. Kommandanten ....., die dieser nicht selbst vollzieht, zeichnet der Wehrmachtintendant:

„für den .....

Der Wehrmachtintendant."

Die Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle Wehrmachtintendant vollzieht der Wehrmachtintendant unter der Bezeichnung:

„Der Wehrmachtintendant ....."

d) In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche die im Bereich des Wehrmachtintendanten untergebrachten Truppen betreffen, sorgt der Wehrmachtintendant für Zusammenarbeit mit den diesen Truppen vorgesetzten Kommandobehörden sowie mit den wirtschaftlichen Dienststellen.

2. Aufgaben des Wehrmachtintendanten.

Bearbeitung der territorialen oder für mehrere Wehrmachtteile gültigen militärischen Verwaltungsangelegenheiten in entsprechender Anwendung von Ziffer 2 der Dienstanweisung für den Chefintendanten bei einem Wehrmachtbefehlshaber.

Anlage 10

Aufgaben
im Handelskrieg und für wirtschaftliche Kampfmaßnahmen.

1. Verhinderung der Aus- und Durchfuhr von Waren und Werten (Gold, Devisen usw.) zum Feinde auf dem Land-, Wasser- und Luftweg. Beachtung der Möglichkeit der „fortgesetzten Reise" über neutrale Staaten zum Feinde.
2. Verhinderung der Abwanderung von wichtigen Arbeitskräften, besonders Facharbeitern, Ingenieuren usw., der Rüstungsindustrie zum Feinde oder in Gebiete außerhalb des deutschen Machtbereichs.
3. Verfügungsverbot über feindliches Vermögen im Lande sowie über alle Werte im Auslande ohne Genehmigung.
4. Verbot von Zahlungen an das Ausland ohne Genehmigung.
5. Erlaß einer Verordnung zur Erfassung aller Werte des besetzten Landes im Auslande.
6. Verbot der Veröffentlichung von Statistiken und sonstigen wirtschaftlichen Angaben.
7. Das Auslaufen sämtlicher See- und Binnenschiffe einschließlich Fischerflotte aus den Häfen ist so zu regeln, daß deren Abwanderung ausgeschlossen ist.

Anlage 11

Oberkommando der Wehrmacht

11c WFSt/Abt. L (II)
Nr. 3051/40

Berlin, den 2. September 1940.

Betr.: Standortdienst und Unterkunft in den besetzten Gebieten.

Das Ansehen des Deutschen Reiches verlangt ein einheitliches Auftreten aller in den besetzten Gebieten befindlichen Verbände innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Der Führer hat hierzu folgende Entscheidung getroffen:

098198

H2864 – 0072

1. In den besetzten Gebieten, die nicht Operationsgebiet des Heeres sind, erlassen die mit der Wahrnehmung der Wehrmachtbelange beauftragten militärischen Befehlshaber die für den Standortdienst und für alle Unterkunftsfragen erforderlichen Bestimmungen, die einer einheitlichen Regelung innerhalb der Wehrmacht bedürfen.
2. Verbände und Dienststellen außerhalb der Wehrmacht haben bei Einsatz in den besetzten Gebieten ihre Anordnungen in Fragen des Standortdienstes den entsprechenden militärischen Vorschriften und örtlichen Bestimmungen anzugleichen.

   Ihre Unterkunft ist stets im Benehmen mit den örtlich zuständigen militärischen Dienststellen zu regeln. Sobald dabei die Belange der Kriegführung berührt werden, sind in Unterkunftsfragen die militärischen Vorschriften und Interessen maßgebend. Die Entscheidung trifft der örtliche militärische Befehlshaber.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Anlage 12

Befugnisse des Wehrmachtbefehlshabers in der Wehrmachtgerichtsbarkeit.

I. Befugnisse als Gerichtsherr.

Der Wehrmachtbefehlshaber ist Gerichtsherr. Seiner Gerichtsbarkeit sind im Rahmen der durch die Kriegsstrafverfahrensordnung gegebenen Zuständigkeit Angehörige aller Wehrmachtteile unterworfen.

II. Befugnisse als übergeordneter und territorialer Befehlshaber.

1. Der Wehrmachtbefehlshaber hat für seinen Befehlsbereich die Befugnis, einen fehlenden Gerichtsstand zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1b KStVO.). Sie erstreckt sich auf die Wehrmachtangehörigen und das Gefolge aller Wehrmachtteile und der dem Oberkommando der Wehrmacht unmittelbar unterstellten Dienststellen. In Verfahren gegen Angehörige der Wehrmacht und ihres Gefolges kann der Wehrmachtbefehlshaber nur einen Gerichtsherrn des Wehrmachtteils bestimmen, dem der Täter angehört, wenn er die Strafverfolgung nicht selbst übernimmt.
2. Der Wehrmachtbefehlshaber kann die Verfolgung der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Strafsachen einem Gerichtsherrn in seinem Befehlsbereich übertragen (§ 12 Abs. 4 KStVO.). Verfahren gegen Angehörige der Wehrmacht und ihres Gefolges kann er nur einem Gerichtsherrn des Wehrmachtteils übertragen, dem der Täter angehört.
3. Für das Nachprüfungs- und Gnadenverfahren gilt folgendes:
   a) Der Wehrmachtbefehlshaber hat die Befugnisse

   des Oberbefehlshabers einer Armee

   in allen Verfahren der ihm unterstellten Gerichte des Heeres, der ## und Polizei,

   in Verfahren seines eigenen Gerichts

   gegen Angehörige des Heeres und die aus dem Heer stammenden Angehörigen des Oberkommandos der Wehrmacht und der diesem unmittelbar unterstellten Dienststellen,

   gegen das Gefolge des Heeres und des Oberkommandos der Wehrmacht,

   gegen Angehörige des RAD., soweit sie nicht im Rahmen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe eingesetzt sind,

   gegen Zivilpersonen deutscher Staatsangehörigkeit und Kriegsgefangene, soweit sich ihre Tat nicht ausschließlich oder überwiegend gegen die Kriegsmarine oder die Luftwaffe, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richtet;

   eines Kommandierenden Admirals

   in allen Verfahren der ihm unterstellten Gerichte der Kriegsmarine,

A 098199

H2864 – 0073

in Verfahren seines eigenen Gerichts

gegen Angehörige der Kriegsmarine und die aus der Kriegsmarine stammenden Angehörigen des Oberkommandos der Wehrmacht und der diesem unmittelbar unterstellten Dienststellen,

gegen das Gefolge der Kriegsmarine,

gegen Angehörige des RAD., die im Rahmen der Kriegsmarine eingesetzt sind,

gegen Zivilpersonen deutscher Staatsangehörigkeit und Kriegsgefangene, deren Tat sich ausschließlich oder überwiegend gegen die Kriegsmarine, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richtet;

des Chefs einer Luftflotte

in allen Verfahren der ihm unterstellten Gerichte der Luftwaffe,

in Verfahren seines eigenen Gerichts

gegen Angehörige der Luftwaffe und die aus der Luftwaffe stammenden Angehörigen des Oberkommandos der Wehrmacht und der diesem unmittelbar unterstellten Dienststellen,

gegen das Gefolge der Luftwaffe,

gegen Angehörige des RAD., die im Rahmen der Luftwaffe eingesetzt sind,

gegen Zivilpersonen deutscher Staatsangehörigkeit und Kriegsgefangene, deren Tat sich ausschließlich oder überwiegend gegen die Luftwaffe, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge richtet.

Das weitergehende Bestätigungs-, Aufhebungs- und Gnadenrecht übt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils aus, nach dessen Bestimmungen sich der Wehrmachtbefehlshaber als übergeordneter Befehlshaber zu richten hat.

In Verfahren gegen Angehörige oder das Gefolge verschiedener Wehrmachtteile übt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht das Bestätigungs-, Aufhebungs- und Gnadenrecht der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile aus.

b) In Verfahren der Wehrmachtgerichte im Befehlsbereich des Wehrmachtbefehlshabers gegen Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die nicht zum Gefolge gehören, hat der Wehrmachtbefehlshaber das volle Aufhebungs- und Gnadenrecht. Das Bestätigungsrecht übt er aus, wenn

der Vertreter der Anklage die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren beantragt, oder das Kriegsgericht auf eine dieser Strafen erkennt oder er es sich im Einzelfall vorbehält.

Bei Freiheitsstrafen unter fünf Jahren kann der Wehrmachtbefehlshaber das Bestätigungsrecht im Einzelfall oder allgemein den zuständigen Gerichtsherren übertragen.

4. Die Gerichtsherren im Befehlsbereich des Wehrmachtbefehlshabers haben ihm in Verfahren gegen Angehörige der Wehrmacht und ihres Gefolges, die Belange seines Befehlsbereichs berühren, im Einzelfall auf seinen Wunsch vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die weitergehenden Befugnisse gegenüber den unterstellten Gerichtsherren werden hierdurch nicht berührt.

III. Berichterstattung.

1. In Verfahren gegen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die nicht zum Gefolge gehören, berichten die Wehrmachtgerichte im Befehlsbereich des Wehrmachtbefehlshabers über ihn an das Oberkommando der Wehrmacht (WR), wenn

a) der Wehrmachtbefehlshaber das Bestätigungsrecht ausübt (Abschnitt II Nr. 3b Satz 2 und 3) oder

b) dem Verfahren politische Bedeutung zukommt.

Beglaubigte Abschriften des Urteils und der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren sind beizufügen. In besonders bedeutsamen Sachen ist über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der Anklage und den Hauptverhandlungstermin zu berichten.

Soweit Abwehrbelange berührt werden, ist der Bericht in zwei Stücken zu erstatten.

2. In allen anderen Verfahren berichten die der Befehlsgewalt des Wehrmachtbefehlshabers unterstellten Gerichte der Wehrmachtteile nach ihren Bestimmungen über den Wehrmachtbefehlshaber an den Oberbefehlshaber ihres Wehrmachtteils. Das Gericht des Wehrmachtbefehlshabers berichtet an den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, nach dessen Bestimmungen sich der Wehrmachtbefehlshaber als übergeordneter Befehlshaber zu richten hat (Abschnitt III Nr. 3 a).

098581

H2864 – 0074

E. Wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen.

1. Die Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen.

(Verfügung des OKW/Wi Amt vom 10. Januar 1942 betr. Aufstellung der Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen mit Dienstanweisung für den Inspekteur für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen.)

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O
Nr. 70/42

Berlin, den 10. Januar 1942.
App. 170/172.

Betr.: Aufstellung der Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen.

1. Zur Zusammenfassung und einheitlichen Leitung des gesamten Ersatz- und Ausbildungswesens für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation wird als nachgeordnete Dienststelle des Oberkommandos der Wehrmacht/Wi Amt die

   Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen
   (abgekürzt Wwi Ers. In)

   aufgestellt mit dem Dienstsitz in Berlin.

2. Aufgaben:
   a) Einheitliche Ausrichtung und Überwachung des gesamten Ersatz- und Nachschubwesens und der Ausbildung des Personals der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation für die besetzten Gebiete.
   b) Dienstaufsicht über die Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen und die im Heimatgebiet liegenden mobilen Wehrwirtschaftsdienststellen und Einheiten.
   c) Aufstellung wehrwirtschaftlicher Dienststellen und Einheiten.

3. Der Inspekteur für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen ist Truppenvorgesetzter der Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen mit der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs.

4. Bei Angelegenheiten, die das in Ziffer 2 aufgeführte Aufgabengebiet der Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen betreffen, ist grundsätzlich der Dienstweg über die Inspektion einzuhalten.

   In laufenden Angelegenheiten verkehren die Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen unmittelbar mit
   a) dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Amt in Angelegenheiten des Ersatzwesens,
   b) den anforderungsberechtigten Mob. Dienststellen in Ersatz- und Nachschubfragen.

5. Stärkenachweisung siehe Anlage 1*).
   Dienstanweisung für den Inspekteur siehe Anlage 2.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Thomas.

Anlage 2

Dienstanweisung für den Inspekteur für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen.

I. Dienststellung.

1. Der Inspekteur ist dem Chef des Wi Amtes im Oberkommando der Wehrmacht unterstellt.
2. Dem Inspekteur sind unterstellt:
   a) Das gesamte Personal der Inspektion,
   b) die Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen 1—5,
   c) die im Heimatgebiet liegenden mobilen Wehrwirtschafts-Dienststellen und Einheiten,
   d) die Wehrmachtreifenstelle (disziplinarisch).

*) Im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

A. 098501

H2864 – 0075

3. Der Inspekteur hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs. Für die Offiziere der Inspektion, die Kommandeure der Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen und die Kommandeure bzw. Leiter der im Heimatgebiet liegenden mobilen Wehrwirtschaft-Dienststellen und Einheiten ist er nächster Disziplinarvorgesetzter und für alle ihm unterstellten Offiziere bis zum Hauptmannsrang in Ehrenangelegenheiten der Kommandeur im Sinne der Vorschrift „Wahrung der Ehre". Für Stabsoffiziere ist der Kommandeur im Sinne der Vorschrift „Wahrung der Ehre" der Chef des Wi Amtes im Oberkommando der Wehrmacht.

   Für alle Beamten der Inspektion und der ihm unterstellten Dienststellen und Einheiten ist der Inspekteur unmittelbarer Dienst- (Disziplinar-) vorgesetzter nach dem Deutschen Beamtengesetz und nach H. Dv. 3b Teil II.

   Für die bei der Inspektion beschäftigten Angestellten und Arbeiter hat der Inspekteur die Stellung eines Betriebsführers im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

4. Für die Genehmigung von Dienstreisen gelten die Bestimmungen der Reiseverordnung für die Wehrmacht. Dienstreisen zu den unterstellten Dienststellen genehmigt der Inspekteur nach Maßgabe der vorliegenden Bedürfnisse. Für sonstige Dienstreisen ist die Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht (Chef Wi Amt) erforderlich.

5. Der Inspekteur wird durch den Oberst beim Stabe vertreten. Der Leiter der Gruppe II hat über das militärische Unterpersonal der Inspektion die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs.

II. Aufgaben.

1. Leitung und Überwachung des gesamten Ersatz- und Ausbildungswesens der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation nach den fachlichen Weisungen des Oberkommandos der Wehrmacht/Wi Amt, insbesondere hinsichtlich:

   a) karteimäßiger Erfassung der für den Einsatz bei der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation geeigneten Offiziere, Beamten und Sonderführer (einschließlich der Fachkräfte auf dem Gebiet der Rohstoffe, des Mineralöls, der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft) durch die Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen;

   b) Einberufung der für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation der besetzten Gebiete benötigten Kräfte;

   c) militärischer Grundausbildung des einberufenen Personals;

   d) wehrwirtschaftlicher Ausbildung der für den Einsatz in besetzten Gebieten vorgesehenen Offiziere, Beamten und Sonderführer der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation;

   e) Fachausbildung der wehrwirtschaftlichen Fachkräfte einschließlich des militärischen Unterpersonals.

2. Dienstaufsicht über die Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen und die im Heimatgebiet liegenden mobilen Wehrwirtschaft-Dienststellen und Einheiten.

3. Aufstellung wehrwirtschaftlicher Dienststellen und Einheiten.

4. Mobilmachungsvorarbeiten für die Sicherstellung des Mob.-Bedarfs der mobilen Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation in den besetzten Gebieten auf personellem und materiellem Gebiet.

5. Demobilmachungsvorarbeiten für die Entlassung des Mob.-Personals der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation in den besetzten Gebieten.

2. Die wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilungen.

Der Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen sind fünf Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilungen unterstellt.

1. Wwi Ers. Abt. 1, Berlin, als Ersatztruppenteil und Nachschubdienststelle für alle in den besetzten Gebieten eingesetzten bzw. zum Einsatz vorgesehenen Kraftfahrer, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugausrüstung.

R 09850

H2864 – 0076

2. Wwi Ers. Abt. 2, Dresden, als Ersatztruppenteil und Nachschubdienststelle für alle in den besetzten Gebieten eingesetzten bzw. zum Einsatz vorgesehenen Rechnungsführer, Registraturpersonal, Schreiber und sonstiges militärisches Unterpersonal und für materielle Ausstattung, soweit nicht die Wwi Ers. Abt. 1 zuständig ist.
   (Verfügungen des OKW/Wi Amt Stab I/O Nr. 4385/41 vom 27. 9. 1941 und Nr. 8820/42 vom 5. 6. 1942.)

3. Wwi Ers. Abt. 3, Dresden-Radebeul.

   Aufgaben:
   a) Karteimäßige Erfassung der für den Einsatz bei der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation geeigneten Offiziere, Beamten und Sonderführer mit Ausnahme der aktiven Offiziere und Beamten, sowie der Fachkräfte auf dem Gebiet der Rohstoffe, des Mineralöls, der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft.
   b) Einberufung und Ausbildung der für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation benötigten Offiziere, Beamten und Sonderführer.
   c) Bereitstellung des Ersatzes an Offizieren, Beamten und Sonderführern für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation.
   d) Bis auf weiteres Bereitstellung des Bedarfs an männlichen und weiblichen Zivilangestellten für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation in den besetzten Gebieten.
   (Verfügung des OKW/Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 73/42 vom 10. 1. 1942.)

4. Wwi Ers. Abt. 4, Berlin.

   Aufgaben:
   a) Karteimäßige Erfassung der für den Einsatz bei der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation geeigneten Fachkräfte auf dem Gebiet der Rohstoffe, der gewerblichen Wirtschaft und der Mineralöle.
   b) Ausbildung der für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation benötigten Fachkräfte sowie ihre militärische und fachliche Ausbildung, Einkleidung und Ausrüstung im Rahmen der gegebenen Bestimmungen.
   c) Aufstellung von Rohstoff- und Mineralöl-Einheiten.
   d) Bereitstellung des Ersatzes an Fachkräften für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation.
   (Verfügung des OKW/Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 159/42 vom 10. 1. 42.)

5. Wwi Ers. Abt. 5, Kassel.

   Aufgaben:
   a) Karteimäßige Erfassung der für den Einsatz bei der Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation geeigneten landwirtschaftlichen Fachkräfte.
   b) Betreuung der für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation einberufenen landwirtschaftlichen Fachkräfte sowie ihre militärische und fachliche Ausbildung, Einkleidung und Ausrüstung im Rahmen der gegebenen Bestimmungen.
   c) Bereitstellung des Ersatzes an landwirtschaftlichen Kräften für die Wehrwirtschaft- und Rüstungsorganisation.
   d) Aufstellung von landwirtschaftlichen Facheinheiten.
   (Verfügung des OKW/Wi Rü Amt Stab I/O Nr. 74/42 vom 10. 1. 42.)

A 0985[illegible]

H2864 – 0077

IV. Abschnitt

Reiseverkehr mit den besetzten Ostgebieten.

A. Grenzsperre.

1. Operationsgebiet.

I. Die rückwärtigen Grenzen des Operationsgebietes dürfen nur überschreiten:

a) Angehörige der Deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS;

b) Angehörige des Wehrmachtgefolges (Angestellte und Lohnempfänger) und der von der Wehrmacht eingesetzten Organisationen (Ordnungspolizei, Zollgrenzschutz, Technische Nothilfe, Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt, Freiwillige Krankenpflege, Reichsbahn, Reichspost, NSKK., NSFK., NSV.);

c) Angehörige der Sonderkommandos, Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD.);

d) Angehörige der den Höh. SS- und Polizei-Führern bei den Befehlshabern des Heeresgebietes unterstellten Kräfte der Ordnungspolizei;

e) Angehörige von Wehrmachtverbänden verbündeter Staaten und ausländischen Freiwilligenverbänden in deutscher Uniform;

f) Inhaber von Durchlaßscheinen Ost.

Einzeln reisende Personen zu a) bis b) haben beim Überschreiten der Grenze Soldbuch oder Truppenausweis oder Dienstausweis mit Lichtbild, zu e) neben ihrem Wehrmacht-Dienstausweis den Sonderausweis O bzw. OD bzw. den zweisprachigen Sonderausweis D vorzuzeigen. Deutsche Wehrmachtangehörige, die in Zivil reisen und keinen Truppenausweis besitzen, haben neben dem Soldbuch einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

II. Durchlaßscheine zum Betreten und Verlassen des Operationsgebietes werden nur solchen Personen erteilt, die aus zwingenden militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen in das Operationsgebiet einreisen oder aus ihm ausreisen müssen.

Zum Nachweis der zwingenden Notwendigkeit der Reise im wirtschaftlichen Interesse ist eine Bescheinigung einer der folgenden Dienststellen vorzulegen:

Beauftragter für den Vierjahresplan,

OKW Wi Amt,

Reichswirtschaftsminister,

Wi Stab Ost oder einer ihm unterstellten Wirtschafts-Inspektion.

III. Die Durchlaßscheine werden ausgestellt durch

OKH/Gen Qu — Passierscheinhauptstelle,

Berlin W 35

Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11

Passierscheinstelle Ost I in Lemberg

Passierscheinstelle Ost IV beim Bef. H. Geb. Süd

Passierscheinstelle Ost V beim Bef. H. Geb. Mitte

Passierscheinstelle Ost VI beim Bef. H. Geb. Nord

Allen übrigen militärischen und zivilen Dienststellen ist die Ausstellung von Durchlaßscheinen, wie überhaupt die Ausstellung jeder Art von Bescheinigungen zur Einreise, Ausreise oder Durchreise für das Operationsgebiet verboten.

2. Unter Zivilverwaltung gestellte Gebiete.

I. Die Grenzen der unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete der ehemaligen Sowjetunion dürfen nur überschreiten:

a) Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte), sofern sie durch einen Marschbefehl, Fahrbefehl, Urlaubsschein oder Sonderausweis D die Berechtigung zum Grenzübertritt nachweisen. Daneben haben sie das Soldbuch oder den Truppenausweis und, wenn sie ausnahmsweise Zivil tragen, das Soldbuch in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder den Truppenausweis mitzuführen.

098594

H2864 – 0078

Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Lohnempfänger) sowie Angehörige der von der Wehrmacht eingesetzten Organisationen (Reichsarbeitsdienst, Technische Nothilfe, Organisation Todt, Freiwillige Krankenpflege einschließlich Betreuungshelferinnenschaft), sofern sie durch einen Marschbefehl, Fahrbefehl, Urlaubsschein oder Sonderausweis D die Berechtigung zum Grenzübertritt nachweisen und ihren Dienstausweis mit Lichtbild vorlegen;

b) Angehörige der Waffen-SS in Uniform mit Truppenausweis und Soldbuch sowie mit einem Marschbefehl, Fahrbefehl, Urlaubsschein oder Sonderausweis D.

c) Polizeibeamte in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis sowie alle Inhaber von roten Dienstausweisen der Sicherheitspolizei, die mit der Faksimileunterschrift des Reichsführers SS oder des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes versehen sind;

d) Zollbeamte in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis;

e) Eisenbahnbedienstete in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis einschließlich des Speise- und Schlafwagenpersonals sowie der Reichsbahn-Kraftfahrzeugführer und -begleiter;

f) Bedienstete der Deutschen Reichspost in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis einschließlich der Postkraftfahrzeugführer und -begleiter;

g) Inhaber von graugrünen Durchlaßscheinen.

II. Durchlaßscheine an Zivilpersonen für unbedingt notwendige Reisen werden im allgemeinen durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Durchlaßscheinbewerbers örtlich zuständige Kreispolizeibehörde nach den hierzu vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergangenen näheren Anweisungen erteilt.

Hiernach werden Durchlaßscheine für Reisen aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund entsprechender Befürwortungen der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, bei Bauern und Landwirten des zuständigen Landes- (Provinzial-) Ernährungsamts, Abteilung A (Landesbauernschaft) ausgestellt. Die Industrie- und Handelskammern usw. erteilen diese Befürwortungen grundsätzlich nur auf Grund von allgemeinen oder Einzelanweisungen der zuständigen Obersten Reichsbehörden oder der von diesen besonders beauftragten zentralen Planungsstellen (Reichsstellen, Prüfungsstellen, Wirtschaftsgruppen, Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung usw.).

III. Mit der Ausstellung von Durchlaßscheinen an Zivilpersonen, die in militärischem Auftrage oder in Angelegenheiten der der Aufsicht der Rüstungsdienststellen unterstehenden Betriebe die unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete zu betreten oder zu verlassen haben, sind beauftragt:

a) Die OKW-Zentralstelle für Durchlaßscheine, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 1;

b) R. d. L. und Ob. d. L. (ZA), Ausland Ang., Berlin W 8, Leipziger Straße 7 (für Reisen im Auftrage der Luftwaffe);

c) Durchlaßscheinstellen der Wehrmacht in Königsberg, Stettin, Dresden, Stuttgart, Breslau, Nürnberg, Wien, Salzburg, Graz, Danzig, Posen, Prag, Brünn, Krakau, Warschau, Lemberg, Riga, Kauen, Minsk und Rowno.

Durchlaßscheine werden durch die vorstehend unter a) bis c) genannten Dienststellen für Personen ausgestellt, die aus zwingenden militärischen oder wirtschaftlichen Gründen die Grenze überschreiten müssen. Der Antrag muß von einer Wehrmachtdienststelle ausgefertigt sein und die Bescheinigung enthalten, daß die in dem Antrag bezeichnete Person zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten entsandt wird. Bei Reisen aus wirtschaftlichen Gründen ist in jedem Falle der Nachweis zu erbringen, daß die Reise vom OKW/Wi Rü Amt befürwortet oder genehmigt worden ist.

IV. Die Einreise von Emigranten in die neubesetzten Ostgebiete ist auf Anordnung des Führers zu verhindern. Als Emigranten gelten sämtliche Personen, die in den neubesetzten Ostgebieten beheimatet sind oder waren und diese aus politischen Gründen seit Beginn der bolschewistischen Revolution verlassen haben, sowie ihre Abkömmlinge. Müssen die Emigranten aus zwingenden dienstlichen Gründen in die neubesetzten Ostgebiete mitgenommen oder dorthin entsandt werden, so ist dazu in jedem Falle vorher die schriftliche Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 134, einzuholen.

A 098505

H2864 – 0079

3. Reise nach dem Operationsgebiet und nach unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten.

Führt die Reise nach dem Operationsgebiet oder nach einem unter Zivilverwaltung gestellten Gebiet durch ein anderes unter Zivilverwaltung gestelltes Gebiet, so wird der Durchlaßschein auf der Rückseite mit einem Vermerk versehen, der den Durchlaßschein-Inhaber zur ununterbrochenen Reise durch das Durchreisegebiet ermächtigt. Z. B.: Dieser Durchlaßschein ermächtigt zur ununterbrochenen Durchreise durch das Generalgouvernement. Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift.

Muß der nach dem Operationsgebiet Reisende die Fahrt in einem unter Zivilverwaltung gestellten Gebiet unterbrechen, so ist neben dem Durchlaßschein nach 1 ein besonderer Durchlaßschein nach 2 erforderlich.

B. Urlauberverkehr und Dienstreisen nach und aus den besetzten Ostgebieten.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. Februar 1942.)

Oberkommando der Wehrmacht
Az. Mob. Ost/Wi Rü Amt/Stab IIa
Nr. 414/42 g 2. Ang.

Berlin, den 4. Februar 1942

Betr.: Urlauberverkehr und Dienstreisen nach und aus den besetzten Ostgebieten.

Bezug: Diess. Schr. Nr. 414/42 g v. 26. 1. 1942.

Der Chef OKW hat mit Verfügung WFSt/Org. (I) vom 17. 1. 1942 befohlen:

„Die schwierige Transportlage in den besetzten Ostgebieten zwingt zu einschneidenden Sofortmaßnahmen hinsichtlich des Urlauber- und Dienstreiseverkehrs. Der Transportraum muß restlos für den personellen und materiellen Nachschub an die Front und für den Abtransport von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Material von der Front ausgenutzt werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat deshalb für den Bereich der Wehrmacht

ab sofort Urlaubssperre für die im Osten eingesetzten Teile der Wehrmacht und eine scharfe Drosselung des Dienstreiseverkehrs nach und aus den besetzten Ostgebieten befohlen unter Bindung der Reisegenehmigung an die Person höherer Truppenführer (Div. Kdre.).

Für die Erhaltung der kämpfenden Front ist es unumgänglich erforderlich, entsprechende Anordnungen für den dortigen Befehlsbereich unverzüglich zu treffen und die beteiligten nachgeordneten Stellen zu durchgreifenden Maßnahmen zu veranlassen. Das Nachziehen von Familienangehörigen, die Ausführung von Urlaubsreisen getarnt als Dienstreisen u. ä. müssen ausdrücklich verboten, Dienstreisen selber auf dringende Ausnahmen beschränkt werden.

Die Kontrolle wird militärischerseits durch den Heeresstreifendienst durchgeführt, der auch Angehörige der als Wehrmachtgefolge eingesetzten Verbände erfaßt. Die Beteiligung der obersten Dienstbehörden aller übrigen im Osten eingesetzten Kräfte an dieser Kontrolle wird das Oberkommando des Heeres herbeiführen."

098506

H2864 – 0080

Zusatz OKW/WZ I vom 26. Januar 1942:

Für den Bereich des Wi Rü Amts unterliegen Dienstreisen nach den besetzten Ostgebieten in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Amtschefs.

Ferner wird die Berechtigung zur Genehmigung von Dienstreisen im vorstehenden Sinne erteilt:

Für den Bereich des Wi Stabes Ost: dem Chef des Wi Stabes Ost.

Für den Bereich der Rü In Ostland bzw. Ukraine, Wi In Nord, Mitte und Süd: dem jeweiligen Rüstungs- bzw. Wirtschaftsinspekteur.

Übertragung der Genehmigungsbefugnis ist nicht gestattet.

Alle bisher erteilten Berechtigungen zur Genehmigung von Dienstreisen in und aus den besetzten Ostgebieten werden hiermit zurückgezogen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

S. A.

Thomas.

C. Versand und Mitnahme von Waren aus den besetzten Ostgebieten.

(Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. Oktober 1941 und 16. August 1942.)

Oberkommando der Wehrmacht

$\frac{60\ h\ 42}{9559/41}$ AWA/WV (XII)

Berlin, den 18. Oktober 1941.

Betr.: Regelung über Versand und Mitnahme von Waren aus den besetzten Ostgebieten durch Wehrmachtangehörige und ihnen gleichgestellte Personen.

Vorg.: Befehl des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches 4785/41 vom 10. 8. 1941 OKW 60 h 42 Nr. 8327/41 AWA/WV*)

Die in letzter Zeit in Erscheinung getretenen besonderen Verhältnisse in den besetzten Ostgebieten haben eine Ergänzung bzw. Abänderung des Erlasses des OKW 8327/41 vom 9. 9. 1941 erforderlich gemacht. Mit dieser neuen Regelung ist der Vorgangerlaß des Oberkommandos der Wehrmacht überholt. Er hat jetzt folgenden Wortlaut:

I.

In Ausführung des im Vorgang angeführten Befehls des Reichsmarschalls und im Einvernehmen mit den Oberkommandos der Wehrmachtteile sowie dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsfinanzminister wird für die Mitnahme von Waren und den Versand von Feldpostpäckchen aus den besetzten Ostgebieten die folgende Regelung erlassen. Soweit bisherige Anordnungen nicht mit dieser Regelung in Einklang stehen, sind sie außer Kraft zu setzen.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt entsprechende Anordnung an seine Organe.

II.

Mitnahme.

1. Jeder Angehörige der Wehrmacht einschl. der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS und der in den genannten Gebieten eingesetzten folgenden Verbände:

*) Abgedruckt im V. Abschnitt unter D.

A 098507

SS, Polizei, NSKK., NSFK., RAD., NSV., OT., TN., DRK., NSKraft durch Freude und der in den besetzten Gebieten eingesetzten Behörden und Dienststellen darf bei der Einreise in das Reichsgebiet neben seinem im Rahmen der Zollbestimmungen zugelassenen persönlichen Reisebedarf im Rahmen des Wehrsolds oder der ihm sonst in den Ostgebieten zustehenden Gebührnisse gekaufte Waren mitnehmen, soweit sie für den eigenen hauswirtschaftlichen Bedarf bestimmt sind.

Neben der dienstlichen Ausrüstung darf jeder nur soviel Gepäck mitnehmen, wie er ohne Zuhilfenahme von Tragriemen oder Tragvorrichtungen in beiden Händen tragen kann. Zur dienstlichen Ausrüstung gehören bei Selbsteinkleidern auch die Offiziersfeldkoffer. Das Gepäck muß im Eisenbahnabteil über oder unter dem Sitz des Reisenden unterzubringen sein.

Soweit in Zügen des allgemeinen Verkehrs eine Aufgabe von Reisegepäck möglich ist, tritt dadurch eine Erhöhung der zur Mitnahme erlaubten Mengen nicht ein. Versetzte oder Verwundete können in einem hierdurch bedingten Ausmaße größeres Gepäck mitnehmen. Die Tatsache der Versetzung oder Verwundung ist gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

Aufgegebenes Reisegepäck eines Wehrmachtangehörigen muß von der zuständigen Wehrmachtdienststelle als solches gekennzeichnet, d. h. mit Namen und Dienstgrad des Eigentümers und mit dem Stempel der Einheit versehen sein.

Das Äußere der Gepäckstücke hat sich in einem das Ansehen der Wehrmacht nicht schädigenden Zustande zu befinden.

Im Kraftwagen-, Luft- und Schiffsverkehr dürfen nur die gleichen Mengen wie im Eisenbahnverkehr mitgenommen werden.

Der jeweils zuständige militärische Befehlshaber in den besetzten Gebieten — nach Einsetzung des Wehrmachtbefehlshabers dieser — kann im Einvernehmen mit dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, soweit ein solcher daneben vorhanden, bzw. auf dessen Forderung hin, hinsichtlich der Warenart und Warenmengen Beschränkungen festsetzen.

Der persönliche Reisebedarf und die zur Mitnahme zugelassenen Waren bleiben frei von jeglichen Abgaben.

2. Die über das Generalgouvernement, die Slowakei, Ungarn, Rumänien oder Bulgarien einreisenden Wehrmachtangehörigen und ihnen gleichgestellten Personen haben ein Verzeichnis der aus den besetzten Ostgebieten mitgenommenen Waren bei sich zu führen, aus dem Art und Menge der Waren ersichtlich sind und dessen Richtigkeit von dem Führer der Einheit oder dem Dienststellenleiter bescheinigt sein muß. Unter dem Inhaltsverzeichnis ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Mitgeführte Waren stammen aus den besetzten Ostgebieten. Zollfreie Mitnahme anläßlich einer Urlaubsreise, Dienstreise usw."

Die Bescheinigung muß die Unterschrift und den Dienstgrad des Führers der Einheit oder des Dienststellenleiters, den Tag der Ausstellung und den Dienststempel der Einheit oder der Dienststelle tragen. Der Führer der Einheit oder der Dienststellenleiter hat sich von dem Inhalt der mitzunehmenden Packstücke zu überzeugen. Die Ausstellung einer inhaltlich falschen Bescheinigung wird bestraft. Die genannten Staaten haben sich damit einverstanden erklärt, daß bei Vorlage einer solchen Bescheinigung die Zollkontrolle an ihren Grenzen unterbleibt. Waren, die ohne eine solche Bescheinigung mitgeführt werden, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

3. Bei geschlossenen Truppenteilen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

III.

Versendung:

1. Die Versendung von Feldpostpäckchen in die Heimat im Gewicht bis zu 1000 Gramm ist ohne Beschränkung der Zahl den in II Ziffer 1 genannten Personen erlaubt, soweit nicht wegen Mangel an Transportraum usw. von den zuständigen militärischen Befehlshabern einschränkende Bestimmungen ergehen.

2. Die Versendung von Waren auf anderen Wegen als durch die Feldpost ist verboten.

IV.

1. Die Mitnahme und Versendung von Waren zu Handelszwecken ist verboten. Die entgeltliche Weiterveräußerung der eingeführten Waren an fremde Personen durch Verkauf oder Tausch ist strengstens untersagt und wird bestraft.

T 09858

H2864 – 0081

H2864 – 0082

2. Angehörige der Wehrmacht und der in ihrem Auftrage tätigen Organisationen und Verbände, die über das zugelassene Maß hinaus Waren aus den besetzten Ostgebieten mitnehmen oder versenden, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Die entgegen diesen Anordnungen mitgenommenen oder versendeten Waren werden beschlagnahmt und eingezogen. Soweit nur das Äußere der Gepäckstücke zu beanstanden ist, sind sie dem Reisenden zu belassen, jedoch Meldung gegen den Einheitsführer einzureichen.

Über die Verwertung und Zollbehandlung beschlagnahmter Waren ergeht besondere Bestimmung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

I. A.
Linde.

Fernschreiben. 16. 8. 1942.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß die Bestimmungen über das Mitführen von Lebens- und Genußmitteln aller Art sowie von Tabakwaren aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet verschiedenartig und vor allem kleinlich ausgelegt und bei den Kontrollen gehandhabt werden. Das gleiche gilt für die Kontrollen des persönlichen Gepäcks.

Der Führer hat daher befohlen, daß mit sofortiger Wirkung Lebens- und Genußmittel und Tabakwaren, welche Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge als Urlauber oder auf Dienstreisen aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet mit sich führen, soweit sie es selbst tragen können, von jeder Kontrolle und Beschlagnahme befreit sind. Die Mitnahme von Waren zu Handelszwecken ist weiterhin verboten. Soweit bisherige Anordnungen nicht mit dieser Regelung in Einklang stehen, sind sie außer Kraft zu setzen. Es gilt ab sofort der vorstehende Befehl. Verstöße durch Überschreiten der Kontrollbefugnisse werden in Zukunft strengstens geahndet.

Dieser Befehl ist umgehend der Truppe sowie allen Kontrollstellen des Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile bekanntzugeben. Der Reichsminister der Finanzen wird die Zollstellen ebenfalls unverzüglich entsprechend anweisen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel
Generalfeldmarschall

WFSt/Qu (Verw.) Nr. 917/42.

1985

V. Abschnitt.

Beute, Maßnahmen gegen die Verschleuderung von Landesbeständen, Bezahlung von Sachleistungen.

A. Vorbemerkungen.

Die Verfügung betr. Kriegsbeute (OKW vom 9. November 1939 Nr. 9517/39 Ausl. IV, bekanntgegeben mit OKH/Gen St d H/Gen Qu IVa Az. 959/III Nr. II/722/40 g vom 16. Dezember 1940) gilt grundsätzlich auch für den Osten.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Ostraum ist jedoch nur die Wehrmachtbeute („der Teil des beweglichen Staatseigentums, der in der Verwaltung und Verwendung der feindlichen Wehrmachtteile lag", Grüne Mappe Teil I Seite 20) als Kriegsbeute unentgeltlich wegzunehmen.

Bezüglich der Wegnahme sonstiger Gegenstände gilt dem Grundsatz nach folgendes:

Mit Ausnahme des Wehrmachteigentums ist alles staatliche wie private Eigentum von der Truppe zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt bei Werten bis zu 1000.— RM. mit Reichskreditkassenscheinen, bei Beträgen über 1000.— RM. durch Ausstellung von Empfangsbescheinigungen.

Als Empfangsbescheinigungen dürfen nur die den Truppenteilen zugewiesenen zweisprachigen Empfangsbescheinigungs-Blocks verwendet werden. Die Ausstellung anderer Empfangsbescheinigungen ist verboten.

Gemäß Teil I Seite 20 der Grünen Mappe hat die Einlösung der Empfangsbescheinigungen durch die AOK's bzw. durch die Feldkommandanturen zu erfolgen.

Diese dem Grundsatz nach festzuhaltenden Bestimmungen sind durch eine Reihe von Sonderregelungen durchbrochen. So ist ein abweichendes Zahlungsverfahren vorgesehen für die Vergütung für ermietete oder angekaufte Pferde und Fahrzeuge (nachstehend unter G), für die von der „Roges" abtransportierten Wirtschaftsgüter (nachstehend unter J) sowie für den Ankauf von Lebens- und Futtermitteln durch die ZO und durch die Wehrmacht (nachstehend Abschnitt XIV unter H). Auch für den Bereich der Heeresgruppe Nord gilt mit Rücksicht auf die dort eingeführte besondere Form der Wirtschaftsführung ein besonderes Verfahren zur Bezahlung von Waren gemäß Verfügung des OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III, 4) Az. 94 ob Nr. I/12404/42 vom 17. 3. 1942 (vgl. Fachliche Anweisungen Nr. 25 der Wi In Nord vom 6. 4. 1942).

Eine Verfügung des OKH, welche die Einzelheiten der Einlösung von Empfangsbescheinigungen regelt, ist in Vorbereitung. Bisher ist nur die nachstehend unter H abgedruckte Verfügung des OKH vom 25. 7. 1941 über unvorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen ergangen.

Schäden, die die Landeseinwohner an ihrer Person, ihrem Eigentum oder Besitz erleiden, sind Kriegsschäden und daher nicht zu entschädigen.

Wegen der Regelung von Schäden, die nicht im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen stehen, müssen Bestimmungen nach Übernahme der Gebiete durch die Reichskommissare abgewartet werden.

B. Erfassung der Beute bei Operationen.

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres Gen St d H/Gen Qu Nr. I/22 000/41 vom 3. August 1941.)

1. Umfang der Beuteerfassung.

a) Zur Erfassung der Beute gehört:

(1) Feststellung aller Beutebestände (in Kasernen, Lagern, Heereseinrichtungen usw., sowie des im übrigen Kampfgebiet verstreuten Materials);

(2) Sicherstellung aller festgestellten Beute, d. h. Beschlagnahme und Bewachung, Zählung oder Schätzung der Bestände;

(3) Ausnutzung der Beute zur Nährung der Operation als Ergänzung oder Ersatz für laufende Versorgung;

T 09851

H2864 – 0083

H2864 – 0084

(4) Bergung, d. h. Sammeln der Einzelbestände und des verstreuten Materials, Rückführung in die Heimat oder Zuführung in andere Operationsgebiete.

b) Mit der Bergung der Beute ist Bergung eigenen liegengebliebenen Materials zu verbinden. Die Bergung ist auch für beschädigtes Gerät erforderlich.

c) Alles Eigentum der feindlichen Wehrmacht gilt als „Kriegsbeute" und kann von der Truppe unentgeltlich weggenommen werden. Sonstiges staatliches Eigentum (in Staatsbetrieben, staatliche Vorräte usw.) ist wie Privateigentum zu behandeln und von der Truppe nur gegen Bezahlung oder Leistungsbescheinigung zu beschlagnahmen. Einzelheiten werden gesondert befohlen (Verfg. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IV a Nr. I. 0558/41 g. Kdos. vom 24. Mai 1941).

2. Aufgaben der AOK und Pz.-Armeen.

a) Die AOK und Pz.-Armeen leiten die Erfassung von Beutebeständen, die zur Nährung der Operation benötigt werden, in ihrem Bereich. Hauptsächlich kommen in Betracht:

(a) Verpflegung;
(b) Betriebsstoff;
(c) Kraftfahrzeuge;
(d) Pferde und Bespannfahrzeuge;
(e) Munition, Waffen und Gerät, San.- und Veter.-Material, Bekleidung in beschränktem Umfang.

b) Die sofortige Ausnutzung von Beute an Betriebsstoff und Verpflegung ist von größter Bedeutung zur Erleichterung der schwierigen Nachschubtransportlage.

Vorausschauende Organisation und sofortige Sicherung festgestellter Bestände ist nötig.

Hierzu sind gemischte „Beuteerfassungstrupps" zu bilden. Sie sind mit den zur Erkundung und Vorbereitung von Versorgungsstützpunkten entsandten Organen zu verkoppeln, da es oft zweckmäßig sein wird, die eigenen Versorgungsstützpunkte den feindlichen Einrichtungen (Lagern, zentralen Versorgungsstellen der Wirtschaft usw.) anzupassen.

Zu den Erfassungstrupps treten Teile der
Verpflegungserfassungsstäbe,
Betr. St. Untersuchungs- und Verbleiungstrupps,
techn. Bataillone,
Instandsetzungsdienste,
weitere Kräfte nach Bedarf.

Zuteilung von Sicherungskräften ist erforderlich, um die Bestände vor Plünderung durch die Bevölkerung oder vor sinnloser Verschleuderung durch die eigene Truppe zu schützen.

Die Erfassungstrupps werden nur dann Erfolge erzielen, wenn sie weit vorgreifend eingesetzt werden. Es kann zweckmäßig sein, die Beuteerfassungstrupps der Armee den Panzerarmeen anzugliedern.

c) Bei Korps und Divisionen sind in ähnlicher Weise Erfassungstrupps zu bilden und einzusetzen.

d) Die planmäßige Ausgabe an die Truppe ist frühzeitig zu organisieren.

Wo feindliche Großbestände (Lager) erbeutet werden, sind diese sofort durch höhere Kommandobehörden zu übernehmen. Diese stellen sicher, daß eine schwerpunktsmäßige Ausnutzung für die Gesamtversorgung erfolgt.

e) Von den AOK und Panzerarmeen nicht benötigte Beutebestände sind an die Befehlsstellen Gen Qu (O. Fz. Stäbe), nicht benötigte Landesbestände, die nicht feindlichem Wehrmachteigentum entstammen, der Wirtschaftsorganisation zu übergeben.

3. Aufgaben der Befehlsstellen (O. Fz. Stäbe).

a) Die Erfassung aller Beutebestände und -lager, die nicht von den Armeen zur Nährung der Operation verwendet werden, sowie von eigenem liegengebliebenem Material, ist Aufgabe der den Bef. Stellen Gen Qu unterstellten O. Fz. Stäbe in ihren Bereichen. Zweck ist die planmäßige Verwertung für die eigene Rüstung. Grundsatz ist, daß während der Operationen die Verwendung der Beute zur Nährung der Operation den Vorrang hat vor allen anderen Aufgaben.

b) Zur Durchführung stehen zur Verfügung:

(a) Fz. Stäbe z. b. V. als „Beutestäbe".
Die Fz. Stäbe sind nach Bedarf durch Kräfte zur Erfassung von Verpflegung, Betriebsstoff und Pferden zu verstärken.

(b) Fz. Batlne, Fz. Kolonnen und weitere Versorgungstruppen (z. B. Bau-, Wacheinheiten, RAD., Verwaltung für Munitions- und Betriebsstoff, Instandsetzungsdienste).

Nr. 09851

(c) Kriegsgefangene, Beutefahrzeuge (Kolonnen).

(d) Leerzüge, zurücklaufende Leerkolonnen.

(e) Die Truppe, die Befehlshaber rückw. H. G. und die Sicherungs-Div. können in ihren Bereichen in Anspruch genommen werden.

c) Die Arbeit hat frühzeitig im Gebiet der Armeen zu beginnen; sie wird jedoch Einsatz von Kräften in Räumen erfordern, die im Verlauf der Operation den Befehlshabern im rückwärtigen Heeresgebiet oder den Wehrmachtbefehlshabern unterstellt werden. Unter Führung der O. Fz. Stäbe sind nach Weisungen der Befehlsstellen aus den Versorgungsbezirken hierher Kräfte frühzeitig vorzuschieben und auf Zusammenarbeit mit den AOKs, den Befehlshabern im rückwärtigen Heeresgebiet, den Sicherungs-Div. bzw. den Wehrmachtbefehlshabern anzuweisen; die Beutestäbe können den AOKs von den Befehlsstellen für begrenzte Zeit unterstellt werden. Es kommt darauf an, die AOKs frühzeitig durch Übernahme der von ihnen erfaßten Bestände zu entlasten. Enge Anlehnung an Versorgungsstützpunkte ist zweckmäßig. Die Bergung erfolgt entsprechend den in Ziffer 12 und der Anlage gegebenen Richtlinien.

4. Aufgaben der Wirtschaftsorganisation.

Erfassung aller nicht aus feindlichem Wehrmachteigentum stammenden Landesvorräte und Produktionsstätten ist Sache der Wirtschaftsdienststellen:

a) Armeewirtschaftsführern, Wehrmachterfassungs-Kdo.;

b) Wirtschaftskommandos;

c) Wirtschaftsinspektionen.

Die von den Wirtschaftsdienststellen erfaßten Bestände dienen ebenfalls in erster Linie zur Nährung der Operationen und stehen den AOKs und Befehlsstellen Gen Qu auf Anfordern zur Verfügung.

Weitere Aufgabe der Wirtschaftsorganisation ist Ausnutzung des besetzten Landes, Ingangbringung von Landwirtschaft und Industrie.

5. Aufgaben der bodenständigen Feldzeugdienststellen.

Durch Chef H Rüst und B d E/AHA/Fz In wurden zugeführt und unterstellt:

dem Vers. Bez. Nord — bodenst. Fz. Dienststelle A vorläufig in Riga

dem Vers. Bez. Mitte — bodenst. Fz. Dienststelle B vorläufig in Bialystok

dem Vers. Bez. Süd — bodenst. Fz. Dienststelle C vorläufig in Shitomir

dem Vers. Bez. Süd — bodenst. Fz. Dienststelle D vorläufig in Krementschug.

Die bodenst. Fz. Dienststellen übernehmen von den O. Fz. Stäben Zug um Zug die aus feindlichem Wehrmachteigentum angefallene Beute im rückwärtigen Gebiet, die

a) aus Mangel an Kräften nicht mehr verwaltet werden kann; hierüber können die Befehlsstellen bzw. Vers. Bezirke bei Bedarf weiterverfügen;

b) die nicht mehr zur Nährung der Operation benötigt wird; diese steht zur Verfügung für die Wehrmachtbefehlshaber, für Wirtschaftsaufgaben und zur Rückführung in die Heimat.

6. Zusammenarbeit mit anderen Wehrmachtteilen.

a) Jeder Wehrmachtteil hat grundsätzlich nur die Beute auszunutzen und zu bergen, die bei ihm nach der planmäßigen Ausstattung verwendet wird. Gerät, das im Heer nicht eingeführt ist, ist an den zuständigen Wehrmachtteil zu übergeben.

(1) Der Luftwaffe sind zu übergeben:

fliegerisches Gerät,
Flugbetriebsstoffe,
Bildauswertestellen,
Flak mit zugehörigem Gerät, Munition und Kraftfahrzeugen,
Bodeneinrichtungen.

09851

H2864 – 0085

H2864 – 0086

(2) Der Kriegsmarine sind zu übergeben:
erbeutete Kriegswasserfahrzeuge und alles sonstige, nur bei der Marine eingeführte Material.

Übergabe von Beute an die anderen Wehrmachtteile hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem sie aufgefunden wurde; vorheriges Plündern und Ausschlachten ist verboten.

b) Bei größerem Beuteanfall (z. B. Kapitulationen größerer feindlicher Verbände) ist sofort das Oberkommando des Heeres (Gen Qu/Qu 3/III) zu benachrichtigen, damit die Dienststellen der Luftwaffe und gegebenenfalls der Kriegsmarine rechtzeitig herangezogen werden.

c) Kraftfahrzeuge.

Vorläufige Erfassung von Beutekraftfahrzeugen in größerem Ausmaß erfolgt durch den Wehrmachtteil, der die Kraftfahrzeuge erbeutet hat.

Über endgültige Zuteilung entscheidet der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen (OKH/Chef H Rüst und B d E, Amtsgruppe K).

d) Regelung der Zusammenarbeit mit der Luftwaffe.

Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen Beuteorganisationen Heer und Luftwaffe sind durch die Oberfeldzeugstäbe unmittelbar mit den beteiligten Dienststellen der Luftwaffe (Luftgaustäbe z. b. V. und Luftzeugstäbe) zu regeln.
Als Grundsätze für Zusammenarbeit gelten:

(a) Ziel der Zusammenarbeit muß sein, einen Wettlauf zwischen den beiden Wehrmachtteilen nach der Beute zu unterbinden und eine Abgrenzung der Beuteerfassung zu regeln, die dem gemeinsamen Ziel zugute kommt.

(b) Die Fz. Stäbe z. b. V. sind auf Zusammenarbeit mit den Luftzeugstäben anzuweisen, die im gleichen Einsatzstreifen angesetzt sind. Austausch von Verbindungsoffizieren (Beamte oder Uffz.) kann zweckmäßig sein.

(c) Vom Heer erbeutete oder erfaßte Flakgeschütze und Flakgerät sowie Flugplätze und Bodeneinrichtungen der Luftwaffe sind in vorgefundenem Zustande unverändert zu belassen und zu bewachen, bis Übergabe an die Luftwaffe erfolgt ist.

Ausplündern von Flugzeugen (Andenkensammlung) sowie Abfahren von Lkw.-Schleppern hat zu unterbleiben, um sofortigen Einsatz für eigene Zwecke zu gewährleisten.

(d) Sonderkraftfahrzeuge der Luftwaffe und Flugbetriebsstoffbestände sind sofort der nächsten Luftwaffeneinheit zu übergeben.

(e) Verpflegungsbestände werden grundsätzlich nur von Beuteorganisationen des Heeres erfaßt. Von der Luftwaffe erfaßte Bestände sind sofort dem Heer zu übergeben.

(f) Die gesamte Beute auf dem Spinnstoff- und Ledergebiet (Bekleidung und Ausrüstung, Tuche, Leder, Werkstoffe) mit Ausnahme der für den Sofortbedarf der Truppe benötigten Stücke wird durch die vom OKW damit beauftragten Zweigstellen des Wehrmacht-Beschaffungsamtes (WBA) zentral erfaßt.

Sämtliche Beutegut erkundenden Dienststellen des Heeres, der Luftwaffe und Kriegsmarine haben Abdrucke ihrer Beutemeldungen über Spinnstoffe, Lederwaren und Werkstoffe auch an diese Zweigstellen des WBA zu senden. Die Dienststellen für Beuteerfassung der einzelnen Wehrmachtteile sind berechtigt, auch von ihnen bereits erfaßte und der Zweigstelle des WBA gemeldete Bestände an Bekleidung und Ausrüstung bei Sofortbedarf an die Truppe auszugeben. Bisher sind Zweigstellen des WBA in Riga, Pleskau, Narwa, Bialystok, Minsk, Klinzy, Orscha, Lemberg, Berditschew, Nikolajew, Kirowograd, Dnjepropetrowsk mit Nebenstellen in Kiew, Poltawa, Simferopol und Kriwoi-Rog eingerichtet. Einrichtung weiterer Zweigstellen wird bekanntgegeben.

Über Verwendung und Verteilung der so erfaßten Beute verfügen ausschließlich die Zweigstellen des WBA im Auftrage des OKW/Va/V5.

7. Abgabe von Beute an Org. Todt, RAD. und sonstige der Wehrmacht angegliederte Organisationen.

a) An Organisation Todt und RAD. kann Beutematerial überlassen werden, das für den Einsatz dieser Verbände wichtig ist (vor allem schweres Straßenbaugerät), ferner bei besonders eintretendem Bedarf sonstiges Beutematerial (Verpflegung, Bekleidung, Waffen usw.).

098513

H2864 – 0087

b) Wünsche der OT. und des RAD. für Zuweisung von Beute sind durch die Verbindungsoffiziere (-Führer) der OT. und des RAD. anzumelden:

bei den AOK	an die O. Qu/Qu 2
bei den Heeresgruppen	an die Befehlsstellen Gen Qu (Oberfeldzeugstäbe)
im rückwärtigen Gebiet	an Versorgungsbezirke (bodenständige Feldzeugdienststellen

Den Anforderungen ist nach Maßgabe des vorhandenen Beuteanfalls zu entsprechen.

Anträge auf Überlassung von Bekleidung, Ausrüstung und Instandsetzungsmaterial sind grundsätzlich über die Versorgungsbezirke an die nächste Zweigstelle des WBA zu richten.

c) Selbständige Beuteerfassung durch OT. und RAD. ist verboten.

d) Gleiche Regelung gilt sinngemäß für alle der Wehrmacht angegliederten Verbände und Organisationen.

8. Abgabe von Beute an befreundete Truppen und Staaten.

a) Selbstgemachte Beute von italienischen, rumänischen, ungarischen, slowakischen, finnischen Truppen und später einzusetzenden Freiwilligenverbänden steht diesen Truppen und Verbänden zur Verfügung, soweit es sich um Waffen, Gerät und Versorgungsgüter aller Art handelt, die zur Auffüllung ihrer eigenen Ausstattung dienen können.

b) Bei Anfall größerer Bestände, besonders an Kraftfahrzeugen, Betriebsstoff, Lebensmitteln und Rohstoffen im Operationsbereich der verbündeten Truppen bzw. der ausländischen Freiwilligenverbände verfügen über die Verwendung die deutschen AOK und Pz. Armeen (im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausnutzung für die gemeinsam fortzuführenden Operationen).

c) Nicht zur Nährung der Operationen benötigte Bestände sind den Ob. Fz. Stäben bzw. Fz. Dienststellen zu übergeben.

Wegen Beute an Bekleidung und Ausrüstung vgl. Ziff. 6 (f).

d) Für sonstige Abgabe von Beute an befreundete Staaten ist die Genehmigung des OKW erforderlich, das auch die Frage der Bezahlung entscheidet. Unmittelbare Übergabe ist unzulässig.

9. Ausnützung von Beute-Betriebsstoff aller Art.

a) Alle erbeuteten Betriebsstoffvorräte, insbesondere bei den Traktorenstationen (Traktorenstationen sind „Staatseigentum" im Sinne von Ziffer 1 c), sind vor Gebrauch zu untersuchen, da dieser Betriebsstoff in den meisten Fällen eine so geringe Oktanzahl hat, daß seine Verwendung zu einer schweren Schädigung der Motoren führt.

Betriebsstoff, dessen Oktanzahl erheblich unter der der deutschen liegt, ist durch die Verbleiungstrupps der AOK und Pz.-Armeen aufzuarbeiten.

b) Betriebsstoffe und Öle der Traktorenstationen dürfen nur aus zwingenden taktischen Gründen entnommen werden.

10. Beute, die der Truppe nicht zur Verfügung steht.

Folgende Beute kann der Truppe auf Grund von Sonderverhältnissen nicht zur Verfügung gestellt werden:

a) Reifenlager,
Kraftfahrzeug-Ersatzteillager,
Bekleidungslager (einschl. Wolldecken).

Diese stehen zur Verfügung Gen Qu., Bekleidungslager zur Verfügung OKW (WBA).

Erbeutete Mengen sind sofort Gen Qu zu melden, bzw. der nächsten Zweigstelle des WBA anzuzeigen.

Geringe Mengen für Sofortbedarf können von den AOK, Pz. Armeen und Befehlsstellen entnommen werden; sie sind an Gen Qu zu melden bzw. den Zweigstellen des WBA mitzuteilen.

b) Landwirtschaftstraktoren.

Diese sind auf den Traktorenstationen zur Verfügung der Wirtschaftsdienststellen zu belassen.

09851-

H2864 – 0088

c) Eisenbahnmaterial (Kohle, Öl, Petroleum, Schwellen, Schienen, Handwerkszeug usw.) sowie Gebäude und Lagerschuppen auf Bahngelände. Dieses Beutegut ist den Eisenbahndienststellen zu belassen, soweit es für den Eisenbahnbetrieb nutzbar gemacht werden kann.

Außerdem haben die Dienststellen der Eisenbahn das Vorrecht auf Beutegut an fertigen und halbfertigen Eisenbahnfahrzeugen und -ersatzteilen und hinsichtlich der entspr. maschinellen Einrichtung (z. B. Werkzeugmaschinen) von Fabriken, sofern letztere nicht von den Wirtschaftsdienststellen in Gang gesetzt werden.

11. Belehrung der Truppe.

Die Truppe ist über sorgfältige Behandlung und Verwendung der Beute eingehend zu belehren. Das willkürliche Entnehmen und Verschleudern von Material, das Erbrechen von Behältnissen setzt den Wert der Beute erheblich herab und stellt die Verwendungsmöglichkeit für eigene Zwecke in Frage. Ebenso ist die Zerstörung erbeuteter Waffen verboten. (Ausnahme siehe Ziffer 12 f.)

. . . . . .

Wagner.

Bemerkungen.

1. Ziff. 12 (Einzelbestimmungen über die Bergung), Ziff. 13 (Zählung der Beute), Ziffer 14 (Meldungen) sowie die dem Befehl beiliegende Liste von Kriegsmaterial, das bevorzugt als Beute zu erfassen und für deutsche Zwecke Verwendung finden soll, sind im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.
2. Der vorstehende Befehl für Erfassung der Beute bei Operationen ist berichtigt nach Maßgabe der Befehle OKH/Gen St d H/Gen Qu Az. I/498 B (Qu 3/III) Nr. I 22 000/41 II. Ang. vom 10. 12. 1941 und OKH/Gen St d H/Gen Qu Az. I/498 B (Qu 3/III) Nr. I 22 000/41 III. Ang. vom 11. 6. 1942.

C. Rückführung von Beutegut in die Heimat.

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres/Gen St d H/Gen Qu Nr. I/22 000/41 vom 4. August 1941.)

1. Rückführung von Beute sowie eigenem Material muß aus Transportgründen bis auf weiteres auf besonders wichtige Einzelgebiete beschränkt bleiben.
   Es kann nur das abbefördert werden, wofür der Zielort feststeht.
2. Vordringlich zurückzuführen sind nur (Reihenfolge zugleich Dringlichkeit):
   (1) von eigenem Material:
   a) Leergebinde,
   b) beschossene Munitionsteile,
   c) Flaschen für techn. Gase,
   d) Panzerkampfwagen,
   e) Kraftfahrzeuge,
   ee) Waffen zur Instandsetzung,
   ee[1]) instandsetzungsfähige deutsche Pioniermaschinen, Floßsackgerät, Brückengerät, Minensuchgerät (auch Einzelteile).

   (2) von Beute:
   f) Beute-Leergebinde jeder Art, Altreifen,
   g) folgende Waffen:
   7,62 cm-l. F. K. m. lg. Rohr,
   7,62 cm-l. F. K. D,
   15,2 cm-Kanonen,
   15 cm-Kanonen lg. Rohr,
   autom. Gewehre,
   10 cm-Geschütze pp. entsprechend Anlage,
   russische Gewehre und Karabiner Modell Mauser und Pistolen 9 und 7,65 mm (außer Revolver),
   h) Munition für Waffen zu g),

H 098517

H2864 – 0089

i) Wirtschaftliche Mangelgüter wie Kautschuk, Mangelmetalle (Kupfer, Mangan), Leder, Wolle, Baumwolle, Felle und Häute, Asbest, Glimmer,
k) Pioniermaschinen, Floßsackgerät, Brückengerät, Minensuchgeräte (auch Einzelteile),
l) Nachrichtengerät,
m) Gasmasken und sonstige kautschukhaltige Geräte (z. B. Bereifung, Schläuche).

3. Zurückzuführende Beute ist unter Ausnutzung von Leerkolonnen zunächst in Nähe der Ausladebahnhöfe für Versorgungszüge, abgesetzt von den Zu- und Abfahrtsstraßen, abzustellen.

Die Beladung der Leerzüge mit vordringlich benötigtem Beutegut ist durch die Entladestäbe der Befehlsstellen und Versorgungsbezirke zu regeln. Der planmäßige Ablauf der Züge darf hierdurch keine Verzögerung erleiden. Wenn Verzögerungen im Zugablauf durch Beladung oder Entladung festgestellt werden, muß die Rückführung von Beute durch OKH/Gen Qu grundsätzlich eingestellt werden. Im allgemeinen können nur Züge mit deutscher Spur ausgenutzt werden, die ohne Umschlag durchrollen. Der Abtransport ist von der Zustimmung der für die Einladebahnhöfe zuständigen Transportdienststellen abhängig; diese erhalten von den Bv. TO der Heeresgruppen, außerhalb des Operationsgebietes von der Wehrmachttransportleitung Ost grundlegende Weisungen.

4. Die beladenen Waggons müssen mit genauer Inhaltsangabe und Zielort bezeichnet und bezettelt werden.
Zielorte der verschiedenen Beutegruppen siehe Anlage*).

J. A.
(Unterschrift)

D. Maßnahmen gegen Verschleuderung von Beute und Landesbeständen in den besetzten Ostgebieten.

(Befehl des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 15. August 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Nr. 4785/41

Hauptquartier — Reichsmarschall, den 15. August 1941.

Betr.: Befehl über Maßnahmen gegen Verschleuderung von Beute und Landesbeständen in den besetzten Ostgebieten.

An den Herrn

Oberbefehlshaber des Heeres,
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,
Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei,
Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen,
Reichsarbeitsführer.

Auf Grund der mir vom Führer übertragenen Vollmachten für die Ausnutzung der besetzten Ostgebiete für die deutsche Kriegswirtschaft erlasse ich nachstehenden

Befehl über Maßnahmen gegen Verschleuderung von Beute und Landesbeständen in den besetzten Ostgebieten.

Zahlreiche Meldungen zeigen, daß Einheiten und einzelne Angehörige der Wehrmacht und der von ihr eingesetzten, nichtmilitärischen Organisationen (Wehrmachtgefolge) Beutegut und willkürlich beschlagnahmte oder zusammengekaufte Waren zur freien Verfügung der einzelnen Wehrmachtangehörigen usw. verteilen, bzw. mitnehmen und in großem Umfange in das Reichsgebiet

*) Im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

09851

H2864 – 0090

verbringen. Dieses Vorgehen erstreckt sich etwa nicht nur auf Bestände der Sowjetwehrmacht, sondern zum großen Teil auf Waren, die für den zivilen Verbrauch bestimmt sind.

Hieran sind überwiegend die rückwärtigen Dienste und die nichtmilitärischen Organisationen beteiligt. Die kämpfende Truppe hat hierzu weder Zeit noch Gelegenheit.

Eigenmächtige und willkürliche Zugriffe gefährden die Versorgungsquellen und Bestände des Landes, die nicht zur Versorgung der Truppe, sondern zur Ausnützung für die Kriegswirtschaft des Reiches unbedingt erhalten werden müssen.

Es wird deshalb befohlen:

1. Als Beute gilt nur das Eigentum der feindlichen Wehrmacht.

Es wird mit der Wegnahme Eigentum der Deutschen Wehrmacht.

Beutebestände sind sicherzustellen und zur Verwendung für die Versorgung der Truppe durch die dafür bestimmten Stellen (Intendanten, Oberfeldzeugstäbe usw.) zu erfassen. Einheitsführer aller Dienstgrade und Intendanten dürfen an den einzelnen Mann nur insoweit Beute verteilen, als sie unmittelbar bei der Truppe bzw. dem Wehrmachtgefolge verwendet werden soll. Wer zur freien Versendung, insbesondere zur Versendung in die Heimat, Beute an sich nimmt oder verteilt, vernichtet Eigentum der Deutschen Wehrmacht.

2. Der Erwerb von Waren aller Art, die nicht der Sowjetwehrmacht gehören (sonstiges Staats- und Privateigentum) ist nur für unmittelbaren Bedarf der Wehrmacht durch deren Dienststellen einschließlich Wehrmachtgefolge zulässig, und zwar:
im Werte bis zu 1000 RM. nur gegen Barzahlung,
darüber hinaus gegen Empfangsbescheinigung.

Jede sonstige Wegnahme solcher Waren ist Plünderung.

3. Niemand darf im Operationsgebiet über andere Geldmittel als seinen Wehrsold oder die ihm sonst in den Ostgebieten zustehenden Gebührnisse verfügen. Einkauf von Waren ist deshalb nur mit Mitteln des Wehrsoldes usw. zulässig.

Jedes Verbringen von Reichsmark in das besetzte Gebiet, auch zum Zwecke der Umwechslung in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheine, ist verboten. Verstöße hiergegen sind Devisenvergehen, sowohl für die wechselnde Zahlstelle wie für den Empfänger.

4. Infolgedessen dürfen nur mit Wehrsold usw. bezahlte Waren in die Heimat mitgenommen werden oder versandt werden.

Alle entgegen dieser Bestimmung mitgeführten oder versandten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

An den Grenzen des Operationsgebietes, in den Kriegshäfen und auf den Flugplätzen werden von den Wehrmachtteilen militärische Kontrollen eingerichtet, welche die genaue Innehaltung dieses Befehls zu überwachen haben. Meldungen über erfolgte Einziehungen werden von den Kontrollstellen den Armeen, Luftflotten oder Marinestationskommandos zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

5. Ausgenommen von der Bestimmung Ziffer 3 und 4 sind ordnungsmäßig von militärischen Dienststellen befohlene Ankäufe. Diese sind jedoch grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Wirtschaftsdienststellen durchzuführen.

6. Verantwortlich für die Innehaltung dieses Befehls sind die Disziplinarvorgesetzten aller Dienstgrade. Bei Verstößen ist in allen Fällen zu prüfen, ob die Vorgesetzten ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, gegebenenfalls sind auch diese zu bestrafen.

7. Dieser Befehl gilt auch für die von der Wehrmacht eingesetzten, nichtmilitärischen Organisationen (Wehrmachtgefolge). Er ist allen Angehörigen der Truppe und des Wehrmachtgefolges nachdrücklichst bekanntzugeben.

Ich bitte, die für die Durchführung und Beachtung dieses Befehls erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

Göring.

A 09851

H2864 – 0091

E. Finderlohn für die Herbeischaffung von Kriegsgerät.

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 5. April 1942.)

Oberkommando des Heeres
Gen d H/Gen Qu
Az. I/498B (Qu 3/III) (IVa) (III,1)
—. I. 16 971/42

Den 5. April 1942.

Bezug: 1. OKH/Gen St d H/Gen Qu/Az. I/498 B (Qu 3/III) Nr. 1. 14 251/42 vom 25. 3. 42.
2. H.V.Bl.42 Teil B, Ziffer 1.

Betr.: Zahlung von Finder-Belohnungen an Landeseinwohner.

Es hat sich als notwendig erwiesen, für die Herbeischaffung von Kriegsgerät (Waffen, Gerät und Munition) durch Landeseinwohner in den besetzten Gebieten Geldbelohnungen auszuzahlen, um dadurch einen vermehrten Anreiz zur Sammeltätigkeit zu schaffen.

In Anlehnung an Bezug 2), letzter Absatz wird daher verfügt:

1. Allen Landeseinwohnern in den besetzten Ostgebieten wird für die einwandfreie, erstmalige Anzeige bisher nicht bekannter oder nicht festgestellter Waffen, Munition oder Geräts bei einem deutschen Truppenteil oder einer deutschen Dienststelle (Ortskommandantur) eine Geldbelohnung gezahlt, für die die Sätze gemäß Anlage als Anhalt dienen können.
2. Für Gegenstände, die hier nicht aufgeführt sind, werden die Armeen (Wehrm.Bfh., Bfh.H.G.) ermächtigt, Belohnungen von Fall zu Fall selbst zu bestimmen.
3. Bei der Bemessung der Belohnungen sind nicht nur der Wert des Gegenstandes, sondern auch die Schwierigkeiten der Auffindung oder sonstige besondere Umstände zu berücksichtigen.
4. Voraussetzung für die Zahlung der Geldbelohnung ist, daß die Mitteilung zur einwandfreien Feststellung und Erfassung des Gegenstandes führt und dieser sich in brauchbarem Zustande befindet.
   Es bleibt den Armeen (Wehrm.Bfh., Bfh.H.G.) überlassen, auch für nicht voll brauchbare Gegenstände in Einzelfällen Teile der in der Anlage festgelegten Belohnungen zu zahlen.
5. Voraussetzung ist weiter, daß es sich um erstmalige Feststellungen und Anmeldungen handelt.
6. Die Bevölkerung ist aufzufordern, Meldungen an den nächstgelegenen Truppenteil oder die nächstgelegene Orts- oder Feldkommandantur zu richten. Diese stellen durch Rückfragen bei der nächsten Beutedienststelle oder Beutesammelstelle fest, ob es sich um eine erstmalige Meldung handelt. Danach setzen sie Finder-Belohnungen (gem. Anlage) fest und veranlassen die Auszahlung an den Finder.
7. Erfahrungsberichte und Abänderungsvorschläge zum 1. 7. 1942.

J. A.
Wagner.

Anlage zu OKH/Gen St d H/Gen Qu
Nr. I. 16 971/42.

Richtzahlen für Finder-Belohnungen.

Für Gewehre	in Stück	2.00	RM.
„ Masch.Pist.	„ „	1.50	„
„ Masch.Gewehre	„ „	4.00	„
„ pferdebespannte, mot. Fahrzeuge, Protzen usw.	„ „	6.00	„
„ leichte Pak und schwere Inf.Waffen	„ „	8.00	„
„ Geschütze	„ „	10.00	„
„ Munition aller Art	„ 50 kg	0.20	„
„ Kartuschen und Hülsen (Messing)	„ 50 kg	2.00	„
„ Benzinfässer, Kanister, sonst. Behältnisse a. Metall	„ 50 kg	1.00	„

09851

H2864 – 0092

Die Richtzahlen können entsprechend örtlichen Verhältnissen geändert werden. Richtzahlen für nicht voll brauchbare Gegenstände setzen Armeen (Wehrm.Bfh., Bfh.H.G.) fest.

Beim Auffinden ganzer Lager sind Pauschalbeträge festzusetzen, die genügend Anreiz zur Anmeldung der Gesamtmengen geben. Die Pauschalsumme darf 100.— RM. nicht übersteigen und ist für jeden Einzelfall durch die AOK (Wehrm.Bfh., Bfh.H.G.) festzulegen.

Der Gesamtbetrag an Finderlohn darf in keinem Falle 100.— RM. übersteigen.

F. Quartierleistungen.

(Verfügungen des Oberkommandos des Heeres vom 5. Dezember 1941 und 6. Juni 1942.)

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4)
Az. 958/41

Hauptquartier OKH, den 5. 12. 1941.

Betr.: Quartierleistung in den besetzten Ostgebieten.

I. 1. Es besteht zu dem Hinweis Veranlassung, daß in den besetzten russischen Gebieten Entschädigungen für Inanspruchnahme von Quartieren durch die Truppe vorläufig nicht zu zahlen sind.

2. Werden jedoch von der Truppe bei der Einquartierung außer den Unterkünften noch andere Leistungen in Anspruch genommen, z. B. Licht, Wasser, Beheizung, so kann hierfür Bezahlung erfolgen, wenn
   a) solche Leistungen nicht billigerweise von der Gemeinde oder dem Leistungspflichtigen unentgeltlich verlangt werden können und
   b) der Befehlshaber des rückw. Heeresgebietes oder eine von diesem beauftragte Stelle bestätigt, daß die betr. Gemeinde nicht in der Lage ist, Ausgaben für solche Zwecke selbst zu tragen oder dem Leistungspflichtigen entstandene Ausgaben zu ersetzen.

3. Etwaige nach Ziffer 2 notwendige Zahlungen sind nicht von der Truppe, sondern den örtlich zuständigen bodenständigen Dienststellen (Unterkunftsverwaltung oder Ortskommandanturen) durchzuführen.

4. Ziffer 2 und 3 gelten nicht in den Gebieten der Reichskommissare, soweit dort für die Inanspruchnahme von Quartieren Sonderregelungen getroffen sind.
   Sie gelten ferner nicht in den Armeegebieten.

II. Soweit beim Neu- oder Ausbau von Unterkünften durch die Truppe oder durch Heeresbaudienststellen Ausgaben entstehen, sind diese durch die Truppe bzw. die Heeresbaudienststelle zu bezahlen, soweit nicht unentgeltliche Bereitstellung des Materials usw. von den Gemeinden billigerweise verlangt werden kann.

I. A.
Kleberger.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4)
Az. 958 Nr. I/27353/42

H.Qu. OKH., den 6. 6. 1942.

Betr.: Quartierleistungen in den besetzten Ostgebieten.
Bezug: OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,4) Az. 958/41 v. 5. 12. 41.

1. Ab 1. Juni 1942 findet Ziffer 2 der Bezugsverfügung auch auf die Armeegebiete Anwendung.
2. Die im Abschnitt I Ziffer 2b) vorgesehene Entscheidung trifft im Armeegebiet der Oberbefehlshaber oder die von diesem beauftragte Stelle. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und zu prüfen, ob die betr. Gemeinde solche Leistungen nicht aus dem Steueraufkommen oder in sonstiger Weise selbst finanzieren kann.

I. A.

098512

H2864 – 0093

G. Vergütung für ermietete oder angekaufte Pferde und Fahrzeuge.

(Verfügungen des Oberkommandos des Heeres vom 21. April und 15. Mai 1942.)

Oberkommando des Heeres

Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4)

Az. 934 b Nr. I/9493/42

H Qu OKH, den 21. April 1942.

Betr.: Vergütung für ermietete oder angekaufte Pferde und Fahrzeuge in Rußland.

I. Ankauf:

Bei Beschaffung von Pferden und Fahrzeugen für die Deutsche Wehrmacht und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Verbände und Dienststellen sind in den bes. russischen Gebieten einschl. der Reichskommissariate Ostland und Ukraine, jedoch ausschließl. Transnistriens folgende Festpreise zu vergüten:

a) Pferde:

für Panjepferde	2500 Rubel
für leichte Zugpferde	3000 Rubel
für schwere Zugpferde	3500 Rubel

Wird Geschirr mitgeliefert, sind hierfür 100 Rubel zusätzlich zu zahlen.

b) Fahrzeuge:

für Räderfahrzeuge minderer Qualität	1000 Rubel
für Räderfahrzeuge besserer Qualität	1500 Rubel
für Schlitten	500 Rubel

II. Ermietung:

A. Nur zeitweise benötigte Pferde und Fahrzeuge sind zu ermieten und mit folgenden Sätzen zu vergüten:

1. für jedes Pferd (einschl. Geschirr) täglich:
   a) wenn das Futter durch die Wehrmacht gestellt wird . . . 5 Rubel
   b) wenn das Futter durch Gespanngesteller geliefert wird . . 7,5 Rubel
2. für jedes Fahrzeug täglich . . . . . 2 Rubel
   für jeden Schlitten täglich . . . . . 1 Rubel

B. Verenden ermietete Pferde während des Einsatzes bei der Truppe, so sind die Preise nach Abschnitt I, a) zu zahlen. Mietentschädigung für das Pferd wird daneben nicht vergütet. Bei Lieferung des Futters durch den Gespannsteller sind jedoch für jeden Tag der Inanspruchnahme 2,5 Rubel Futterentschädigung zu zahlen.

III. Zahlungsverfahren:

1. Die nach Abschnitt I zustehenden Vergütungen dürfen auch bei Beträgen unter 1000 RM. nicht bar gezahlt werden. Dem Lieferer (Kolchosniki, Kolchose) ist vielmehr eine Empfangsbescheinigung (in deutsch-russischer Sprache, zu Beginn des Ostfeldzuges in numerierten Blocks an die Truppe verteilt) auszustellen und auszuhändigen.

   Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen gilt für Einlösung der Empfangsbescheinigungen über Kauf von Pferden und Fahrzeugen in Rußland folgende Regelung:

   Der Lieferer reicht die ihm vom Truppenteil usw. ausgehändigte Empfangsbescheinigung dem für ihn zuständigen Landwirtschafts-Führer ein, der über die Abgabe eine Bestätigung ausstellt. Der Landwirtschafts-Führer setzt in die Empfangsbescheinigung den nach Abschnitt I zustehenden Festpreis ein und übergibt sie sofort oder in regelmäßigen Zeitabschnitten der Zahlstelle des nächstgelegenen AOK. (Stab), Feld- oder Ortskommandantur. Die Zahlstelle prüft stichprobenweise die eingesetzten Preise und zahlt den Gesamtbetrag nach rechnerischer Feststellung an den Landwirtschafts-Führer. Buchung als Ausgabe im G. A. N. bei Kap. VIII E 230, Abs. 4.

   Der Landwirtschafts-Führer zahlt seinerseits dem Lieferer eine Vergütung, deren Höhe vom Wi Stab Ost gesondert festgesetzt und bekanntgegeben wird. Auszahlung erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der in Händen des Lieferers befindlichen Abgabebestätigung.

   Über die Verwendung der Differenzbeträge durch die Landwirtschafts-Führer wird vom Wi Stab Ost ebenfalls Verfügung ergehen.

09852

H2864 – 0094

2. Die nach Abschnitt II zustehenden Beträge sind aus Gründen der Vereinfachung an den Vermieter bar zu bezahlen.

IV. Abfindung der Fahrer:

Für Abfindung der Fahrer gilt Erl. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/41282/41 v. 27. 11. 1941, ergänzt durch Erl. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/2891/42 vom 18. 1. 1942. Soweit im Verteiler aufgeführte Dienststellen diese Verfügungen nicht erhalten haben, ist ergänzter Abdruck des OKH-Erlasses vom 27. 11. 1941 Nr. I/41282/41 beigefügt.

Die Abfindung des Fahrers ist durch die Bedarfsstelle in bar an den Fahrer auszuzahlen.

Z. A.
Kleberger.

Oberkommando des Heeres H Qu OKH, den 15. Mai 1942.
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4)
Az. 934b Nr. I/22951/42

Betr.: Vergütung für ermietete oder angekaufte Pferde und Fahrzeuge in Rußland.

Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4) Az. 934b Nr. I/9493/42 vom 21. April 1942.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird bekanntgegeben, daß für die nach Abschnitt II B des Bezugserlasses beim Verenden eines ermieteten Pferdes zu entrichtende Vergütung (Ankaufspreis) eine Empfangsbescheinigung nach Abschnitt III,1 auszustellen ist.

Die gegebenenfalls zustehende Futterentschädigung ist dem Gespannsteller durch die Bedarfsstelle bar zu bezahlen.

Z. A.
Kleberger.

H. Einlösung von Empfangsbescheinigungen*).

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres/Gen St d H/Gen Qu IVa (III, 2) Az 9565/41 vom 25. Juli 1941.)

Der schnelle Vormarsch im Osten hat es mit sich gebracht, daß von der Truppe unvorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen, zum Teil entgegen den o. a. Richtlinien auch bei Inanspruchnahme von Leistungen im Werte unter 1000 RM., ausgestellt worden sind. Derartige Empfangsbescheinigungen sind wie folgt zu behandeln:

1. Empfangsbescheinigungen aus den Blocks mit Kontrollnummern, die jedoch auf Werte unter 1000 RM. lauten, sind durch Barzahlung an den Überbringer — gegen Einziehung der Empfangsbescheinigungen — in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheinen von der nach Ziffer 5 zuständigen Stelle einzulösen.

2. Behelfsmäßige, von der Truppe selbst gefertigte Empfangsbescheinigungen für Werte unter 1000 RM. sind ebenfalls einzuziehen und
   a) soweit die Forderung anerkannt wird, durch Barzahlung wie zu 1. einzulösen,
   b) soweit die Forderung nicht ohne weiteres anerkannt werden kann, sind die Angaben des Antragstellers nachzuprüfen. Berechtigte Forderungen sind wie zu 1. zu bezahlen, andernfalls ist der Überbringer zu belangen.

3. Bescheinigungen zu 2. für Werte über 1000 RM. sind ebenfalls einzuziehen; bei diesen ist wie folgt zu verfahren:

*) Vgl. Vorbemerkungen unter A und XIV. Abschnitt unter H.

09852

a) Wird die Forderung anerkannt, ist eine Ersatz-Empfangsbescheinigung durch die nach Ziff. 5 zuständige Stelle auszustellen. Zu der bei der ausstellenden Stelle verbleibenden Durchschrift der Empfangsbescheinigung ist die behelfsmäßige Bescheinigung der Truppe zu nehmen.

b) Soweit die Forderung nicht ohne weiteres anerkannt werden kann, sind die Angaben des Antragstellers (z. B. durch Rückfragen bei den Empfängern, Zeugenaussagen usw.) zu prüfen. Bei berechtigten Forderungen ist wie zu a) zu verfahren; andernfalls ist der Überbringer zu belangen.

4. Können Empfangsbescheinigungen irgendwelcher Art überhaupt nicht vorgelegt werden, sind die Vorgänge in Form einer Niederschrift festzuhalten und die Angaben der Antragsteller zu prüfen. Wird die Forderung anerkannt, ist entsprechend wie zu 2 b) bzw. 3 b) zu verfahren; jedoch muß bei der Überprüfung ein strenger Maßstab angelegt werden.

5. Zuständig zur Einlösung bzw. Bestätigung sind die AOK's bzw. die Feldkommandanturen.

6. Über die Einlösung von Empfangsbescheinigungen auf Werte über 1000 RM., soweit sie nicht bereits nach den im Bezug angegebenen Richtlinien sofort einzulösen sind, folgen noch besondere Bestimmungen.

I. A.

(Unterschrift)

I. Verteilung der Erlöse aus den von der „Roges" abtransportierten Wirtschaftsgütern.

(Gemeinsamer Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, des Reichswirtschaftsministers und des Wirtschaftsstabes Ost, vom 18. Mai 1942.)

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
III Wi 3011/42

Der Reichswirtschaftsminister
VI 1/6651/42

Wirtschaftsstab Ost, Chefgruppe W
AW 1/56460/42

An die

Rohstoff-Handelsgesellschaft m. b. H

Berlin-Mariendorf,
Chausseestraße 6—10.

Betr.: Verteilung der Erlöse aus den von der Roges aus den besetzten Ostgebieten abtransportierten Wirtschaftsgütern.

Über die Verteilung der Erlöse aus den von den Wehrmachterfassungskommandos (Erkunderstaffeln) in den Unternehmen und Betrieben der besetzten Ostgebiete sichergestellten oder beschlagnahmten und von Ihnen nach dem Reich abtransportierten Rohstoffen und sonstigen Wirtschaftsgütern wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Wirtschaftsführungsstab Ost) und dem OKW (Wi Rü Amt) folgendes angeordnet:

1. Über die zum Abtransport erfaßten Wirtschaftsgüter müssen den bisherigen Besitzern (kommissarischen Verwaltern des Betriebes u. dgl.) vereinfachte Empfangsbescheinigungen nach dem vom Wirtschaftsstab Ost herausgegebenen Muster erteilt werden; bei der Erfassung von Beständen, die als Transitgut erkennbar sind, sind zwecks Ermittlung des Berechtigten die Versendungspapiere sicherzustellen. Empfangsbescheinigungen werden nicht erteilt

a) für Wehrmachtbeute, d. h. für solche Teile des beweglichen Staatseigentums, die in der Verwaltung und Verwendung der feindlichen Wehrmachtteile gelegen haben;

b) für herrenloses und bahnstehendes Gut.

0985...

H2864 – 0095

H2864 – 0096

2. Die Empfangsbescheinigungen des Wi Stabes Ost sind für den bisherigen Besitzer Nachweisbelege über den Verbleib der Güter gegenüber der Stelle, welcher er über seine Tätigkeit Rechnung zu legen hat. Eine Einlösung dieser Empfangsbescheinigungen findet nicht statt. Benötigt der bisherige Besitzer zur Durchführung der ihm übertragenen kriegswirtschaftlichen Aufgaben Betriebsmittel, so ist ihm auf Veranlassung der Wirtschaftsdienststellen durch die Reichskreditkassen ein nach der jeweiligen Produktionsaufgabe bemessener Betriebsmittelkredit zu gewähren*). Soweit dieser Kredit einschließlich der Zinsen aus laufenden Einnahmen des Betriebes nicht abgedeckt werden kann, wird über die Tilgung nach Einführung der Zivilverwaltung entschieden.

3. Von den durch die Roges im Reich erzielten Bruttoerlösen werden die Unkosten der Roges, insbesondere die Frachtkosten aller Art, und ein zwischen der Roges und dem Generalverwalter sowjetischen Staatsvermögens in Berlin noch zu vereinbarender Betrag abgesetzt; der Generalverwalter sowjetischen Staatsvermögens übernimmt dafür die Erledigung sämtlicher gegen die Roges erhobenen Regresse aus Warenverlusten in den Gebieten der ehemaligen UdSSR.

   Den Rest des Erlöses überweist die Roges je zur Hälfte dem OKW und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete. Sie hat bereits vor Feststellung des Gesamterlöses aus dem Ostgeschäft angemessene Abschlagszahlungen an diese Stellen zu leisten.

4. Diese Regelung tritt als Spezialregelung an die Stelle der Vorschriften über die Warenentnahmen gegen Empfangsbescheinigungen („Grüne Mappe" Teil I S. 19/20); sie tritt an die Stelle des Erlasses des Reichswirtschaftsministers — VI/2/369/42 — vom 3. Februar 1942 und des gemeinsamen Erlasses des RWM und des Wirtschaftsstabes Ost Chefgruppe W — VI/1/866/42 — und AW/1/69048/41 — vom 20. Februar 1942 und gilt in den Reichskommissariatsgebieten (außer den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen, vgl. unter Nr. 5) und im Operationsgebiet. Soweit die Roges bereits Anzahlungen auf die gemäß den Empfangsbescheinigungen erstellten Rechnungen für die abtransportierten Wirtschaftsgüter gemacht hat, behält es dabei sein Bewenden. Sofern die Roges im Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern auch Güter zum Abtransport erfaßt hat, die zur Zuständigkeit einer Ostgesellschaft des Reiches gehören, oder umgekehrt, findet wegen des Erlöses keine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaften statt; die Gesellschaften sind jedoch gehalten, nur Güter ihres Zuständigkeitsbereichs zu erfassen und abzutransportieren. Soweit eine Gesellschaft im ausdrücklichen Auftrage einer anderen den Abtransport und die Verwertung übernimmt, hat eine Verrechnung zu erfolgen.

   Diese Regelung gilt nicht für Rohstoffe und sonstige Wirtschaftsgüter, die die Roges auf Grund eines besonderen Auftrages deutscher Dienststellen aus der Neuproduktion oder aus Sammlungen (Metall-, Altmaterialsammlungen) u. dgl. nach dem Reiche abtransportiert; diese sind, sofern Besonderes nicht bestimmt wird, zu den festgesetzten Übernahmepreisen zu bezahlen.

5. Für die Einlösung der Empfangsbescheinigungen für die aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen abtransportierten Rohstoffe und sonstigen Wirtschaftsgüter wird im Anschluß an Nr. 2 Abs. 1 des Erlasses des Reichswirtschaftsministers VI/2/369/42 vom 3. Februar 1942 bestimmt:

   a) Soweit der auf Grund der Empfangsbescheinigung von der abgebenden Stelle berechnete Preis niedriger liegt als 60 v. H. des von der zuständigen Reichsstelle bei der Verwertung erzielten Erlöses, wird der Unterschied zwischen der bereits geleisteten Anzahlung und dem Rechnungsbetrag gezahlt;

   b) soweit der auf Grund der Empfangsbescheinigung von der abgebenden Stelle berechnete Preis höher als 60 v. H. des von der zuständigen Reichsstelle bei der Verwertung erzielten Erlöses ist, wird zur Abgeltung aller Ansprüche aus der Empfangsbescheinigung zur bereits geleisteten Anzahlung der an 60 v. H. des deutschen Verkaufserlöses noch fehlende Betrag gezahlt.

   Im übrigen gilt dieser Erlaß auch für das Ostland.

6. Die Roges hat über die Durchführung dieses Erlasses in Abständen von 3 Monaten, erstmals zum 15. August 1942, dem Reichswirtschaftsministerium, dem Wi Stab Ost und dem OKW Wi Rü Amt unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zu berichten.

   Abschrift dieses Erlasses haben die beteiligten Wirtschaftsdienststellen und Ostgesellschaften erhalten. Für die Wirtschaftsdienststellen ist eine kurze Erläuterung beigefügt.

Im Auftrage
Dr. Schlotterer.

*) Unberührt bleiben die Richtlinien über die Beschaffung von Betriebsmitteln (nachstehend VI. Abschnitt unter Buchstabe C.)

FW 09852

H2864 – 0097

K. Ausübung des Prisenrechts.

Die in den Seehäfen vorgefundenen Schiffe und das auf ihnen befindliche Banngut unterliegen dem Prisenrecht. Ihre Aufbringung erfolgt durch die vom OKM/Skl dazu bestimmten, dem Führungsstab jeweilig aufgegebenen Dienststellen der Kriegsmarine. Das auf den Schiffen vorgefundene feindliche Staatseigentum ist von den Prisenstellen ohne prisenrechtliche Behandlung den Erfassungsstellen zu übergeben. Die Erfassung der im Hafenbezirk der Seehäfen vorgefundenen Seetransportgüter geschieht in der gleichen Weise wie bei den sonstigen an Land befindlichen Gütern. Soweit die Seetransportgüter in privatem Eigentum stehen, ist die rechtliche Behandlung des Falles an die Prisenstellen der Kriegsmarine zur prisenrechtlichen Erledigung abzugeben, ohne daß dadurch die Verwertung der Güter für Zwecke der Wehrmacht aufgehalten wird.

Bei dieser Sachlage ist marineseitig nur eine kleine Organisation vorgesehen, die ausreicht, um die als Prisen anfallenden Schiffe und Banngüter in den Häfen zu erfassen und der prisengerichtlichen Aburteilung zuzuführen.

Die Prisenstellen sind angewiesen, mit den sonstigen für die Erfassung von Gütern zuständigen Stellen eng zusammenzuarbeiten. Die gleiche Pflicht liegt den in den Küstenbezirken tätigen Wirtschaftsdienststellen ob. Sie haben den Prisenstellen zwecks beschleunigter Erfassung von Wirtschaftsgütern erforderlichenfalls Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen (vgl. OKH Gen St d H/Gen Qu IV a [III, 2] Az. 957/41 Nr. I/15302/41 geh. vom 4. Juli 1941 und Nr. I/16821/41 geh. vom 24. Juli 1941).

L. Abgrenzung der Begriffe „Beschlagnahme", „Sicherung", „Einziehung", „Freiwilliger Ankauf", „Beitreibung".

(Erläuterungen zu Grüne Mappe Teil I, S. 13, militärische Sicherungsaufgaben für die Wirtschaft — und S. 19, Kriegsbeute, Leistungen gegen Bezahlung, Wehrmachtbeute, Prise.)

Die Begriffe „Beschlagnahme", „Sicherung", „Einziehung", „Freiwilliger Ankauf", „Beitreibung", werden häufig nicht scharf auseinandergehalten. Vielfach findet sich die Auffassung, daß eine Beschlagnahme bereits einen Eigentumsübergang in sich schließt.

Beschlagnahme und Sicherung sind lediglich Sicherungsmaßnahmen, die eine beabsichtigte Eigentumsentziehung vorbereiten und sichern, nicht aber selbst einen Eigentumswechsel herbeiführen. Der Eigentumsübergang setzt vielmehr einen besonderen Rechtstitel voraus. Rechtstitel für den Eigentumserwerb sind: Einziehung, freiwilliger Ankauf, Beitreibung. Der Eigentumserwerb auf Grund eines der vorgenannten Rechtstitel setzt eine vorhergehende Beschlagnahme oder Sicherung nicht voraus.

1. Beschlagnahme und Sicherung.

a) Die Beschlagnahme ist eine rechtliche Sicherungsmaßnahme. Sie begründet lediglich eine Verfügungssperre, die dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten verbietet, den beschlagnahmten Gegenstand ohne Genehmigung der beschlagnahmenden Stelle zu veräußern, zu verpfänden, beiseite zu bringen oder zu verändern. Durch die Beschlagnahme wird an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert, insbesondere erwirbt die beschlagnahmende Stelle durch die Beschlagnahme weder für sich noch für einen Dritten Eigentum.

b) Die Sicherung ist eine rein militärische oder polizeiliche äußere Schutzmaßnahme. Sie bezweckt den Schutz des zu sichernden Gegenstandes mit militärischen oder polizeilichen Mitteln (vgl. Grüne Mappe, Teil I, S. 13) gegen Einwirkungen von außen. Sie führt ebensowenig wie die Beschlagnahme eine Änderung der Eigentumsverhältnisse herbei.

Ist Rechtsschutz und äußerer Schutz gleichzeitig notwendig, so können Beschlagnahme und Sicherung nebeneinander angeordnet werden.

2. Einziehung, Freiwilliger Ankauf, Beitreibung.

a) Die Einziehung bedeutet entschädigungslosen Übergang des einzuziehenden Gegenstandes in das Eigentum des Einziehenden. Sie erfolgt auf Grund des Kriegsbeuterechts. Nach Art. 53, Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung kann die besetzende Macht das ganze bewegliche Eigentum des besetzten Staates, das geeignet ist, unmittelbar den

09852

H2864 – 0098

Kriegsunternehmungen zu dienen (sog. Kriegsbeute), einziehen. (Der Ausdruck „mit Beschlag belegen" in Art. 53 der Haager Landkriegsordnung bedeutet nicht Beschlagnahmen im vorstehend dargelegten Rechtssinne, sondern entschädigungsloses Aneignen.) Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Sowjetunion hat jedoch das Oberkommando der Wehrmacht die Ausübung des Kriegsbeuterechts, also die entschädigungslose Aneignung, auf den Teil der Kriegsbeute, die im Eigentum der feindlichen Wehrmacht gestanden hat (sog. Wehrmachtbeute), beschränkt (vgl. Grüne Mappe, Teil II, V. Abschnitt unter A und B).

Die Einziehung ist weiter zulässig nach den näheren Bestimmungen der Prisenordnung und der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.

b) Im Wege des freiwilligen Ankaufs können Gegenstände, die nicht der Einziehung unterliegen, auch von privaten Eigentümern gegen angemessene Bezahlung zu Eigentum erworben werden. Die Bezahlung erfolgt in bar (durch Reichskreditkassenscheine) oder gegen Empfangsbescheinigung nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (vgl. Grüne Mappe Teil I, S. 19 und Teil II, V. Abschnitt unter A und H). Auf den Befehl des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches über Maßnahmen gegen Verschleuderung von Beute und Landesbeständen in den besetzten Ostgebieten, Nr. 4785/1941 vom 15. August 1941, wird hingewiesen (vgl. V. Abschnitt unter D).

c) Durch die Beitreibung wird das Eigentum an dem in Anspruch genommenen Gegenstand auf die besetzende Kriegsmacht zwangsweise übertragen, jedoch gegen angemessene Entschädigung. Die Entschädigung ist in bar (durch Reichskreditkassenscheine) oder durch Empfangsbescheinigung nach den hierfür gegebenen Bestimmungen zu leisten. Die Beitreibung ist nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung gegenüber Gemeinden und Einwohnern und nur insoweit zulässig, als die geforderte Leistung für die Bedürfnisse der Besatzungswehrmacht erforderlich ist. Die Beitreibung greift Platz, wenn ein Erwerb der benötigten Gegenstände nicht bereits im Wege der Einziehung ohne Entschädigung möglich ist, oder wenn ein freiwilliger Ankauf nicht zustande kommt oder unzweckmäßig ist.

Beitreibung ist zulässig auch hinsichtlich desjenigen Teils der Kriegsbeute, die nicht als Wehrmachtbeute entschädigungslos eingezogen werden kann (vgl. oben unter a).

VI. Abschnitt.

Geld- und Kreditwesen.

A. Gesetzliche Zahlungsmittel.

1. Gesetzliche Zahlungsmittel in den besetzten Gebieten der UdSSR. sind neben der Landeswährung folgende Reichsmark-Zahlungsmittel:

   Reichskreditkassenscheine im Werte von 50, 20, 5, 2, 1 und 0,50 RM.

   Deutsche Scheidemünzen aus Zink in den Werten von 10, 5, 2 und 1 Reichspfennig bzw. Rentenpfennig.

   Als Landeswährung gelten nicht die früheren polnischen, lettischen, estnischen und litauischen Zahlungsmittelscheine und Münzen.

   In den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine ist die Ausgabe von besonderen Landeswährungen vorgesehen.

2. Das Umrechnungsverhältnis des Rubels zur Reichsmark beträgt:

   1 RM. = 10 Rubel (1 Tscherwonetz)
   1 Rubel = 0,10 RM.

Die Bevölkerung der besetzten Gebiete ist verpflichtet, die genannten Reichsmarkzahlungsmittel neben Rubel und Tscherwonzen zu dem vorgeschriebenen Kurs in Zahlung zu nehmen.

RW 098525

B. Kassenwesen.

1. Die Feldkassen des Heeres, Amtskassen der Luftwaffe usw. erhalten die erforderlichen Zahlungsmittel durch die in den besetzten Gebieten eingerichteten Reichskreditkassen. Die Orte, in denen Reichskreditkassen bestehen, werden von Fall zu Fall bekanntgegeben.

   In den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine übernehmen ab 15. 5. 1942 an Stelle der Reichskreditkassen die bei den Chefintendanten der Wehrmachtbefehlshaber vorgesehenen Wehrmachtzentralkassen die Versorgung der in ihrem Bereich eingesetzten Truppen mit Landeszahlungsmitteln. Die Zahlungsmittelversorgung durch Wehrmachtzentralkassen kann auf weitere Gebiete der UdSSR. ausgedehnt werden.

2. Im Geldverkehr mit dem Reich und mit sonstigen außerrussischen Gebieten gilt die Zahlungsregelung für Nordost-, Ost- und Südosteuropa (bekanntgegeben im H. V. Bl. 1941 Teil B Ziff. 572 und 378 und im L. V. Bl. 1941 Ziff. 990 und 659).

C. Richtlinien für Beschaffung von Betriebsmitteln für wirtschaftliche Unternehmen und Gemeinden.

1. Die Beschaffung der für ein Unternehmen erforderlichen Zahlungsmittel ist in erster Linie Aufgabe des für das Unternehmen bestellten kommissarischen Verwalters. Er wendet sich zunächst an die bisherige Bankverbindung des Unternehmens, die ihm in der bisherigen Art und Weise zur Verfügung stehen soll.

2. Besitzt die bisherige Bankverbindung keine ausreichenden Mittel, so ist an die nächstgelegene Reichskreditkasse heranzutreten. Diese hat den Kreditantrag gemäß Richtlinien für die Führung der Wirtschaft (Grüne Mappe) Teil I, Abschnitt Geld- und Kreditwesen, letzter Absatz, zu prüfen und dem Wirtschaftskommandeur bzw. Feldkommandanten einen Vorschlag zu machen, in welcher Form eine Kreditgewährung zweckmäßig und möglich erscheint.

3. Der Wirtschaftskommandeur oder, sofern ein solcher am Sitze der Reichskreditkasse nicht vorhanden ist, der für das kreditsuchende Unternehmen zuständige Feldkommandant weist gegebenenfalls mit anliegendem Muster 1a einen treuhänderisch zu verwaltenden Kredit an, wenn eine Sicherheitsbestellung für den nachgesuchten Kredit nicht möglich ist. Dem kreditsuchenden Unternehmen ist eine Abschrift der Anweisung laut Muster 1b zu übersenden.

4. Ist eine Sicherheitsbestellung möglich, so erfolgt die Kreditanweisung durch den Wirtschaftskommandeur oder, sofern ein solcher am Sitze der Reichskreditkasse nicht vorhanden ist, durch den für das kreditsuchende Unternehmen zuständigen Feldkommandanten mit anliegendem Muster 2a. Dem kreditsuchenden Unternehmen ist eine Abschrift der Anweisung laut Muster 2b zu übersenden. Für die von den Unternehmen abzugebenden Verpfändungs- und Abtretungserklärungen sind Vordrucke geschaffen, die bei jeder Reichskreditkasse zur Verfügung stehen.

5. Für Kredite an landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft sind bezüglich der Vertretung des Kreditnehmers Sonderregelungen getroffen, die bei den Reichskreditkassen zu erfahren sind.

6. Gemeinden kann im Falle eines dringenden deutschen Interesses ein Kredit bei einer Reichskreditkasse oder einer Feldkasse angewiesen werden, wenn andere Möglichkeiten zur Beschaffung von Zahlungsmitteln (Steuern, Mieteinnahmen, Kredite der bisherigen Bankverbindung usw.) nicht vorhanden sind.

   Ist am Orte oder in der Nähe eine Reichskreditkasse, so wendet sich der Bürgermeister an diese. Die Reichskreditkasse hat den Kreditantrag zu prüfen und ihn dem zuständigen Feldkommandanten mit Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

   Der Feldkommandant weist der Gemeinde gegebenenfalls einen Kredit bei der Reichskreditkasse mit anliegendem Muster 3a an und benachrichtigt die Gemeinde mit Muster 3b.

   Ist eine Reichskreditkasse nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann auf Veranlassung des zuständigen Feldkommandanten eine am Orte oder in der Nähe befindliche Feldkasse angewiesen werden, den Gemeinden die erforderlichen Betriebsmittel im Kreditwege zur Verfügung zu stellen.

   Ziffer 3 in Abschnitt Geld- und Kreditwesen der Richtlinien für die Führung der Wirtschaft (Grüne Mappe) Teil I tritt außer Kraft.

7. Entsprechendes gilt für Kredite der Feldkassen an Unternehmungen.

098526

H2864 – 0099

H2864 – 0100

Muster 1a

Kreditanweisung durch Wirtschaftskommando/Feldkommandantur.

Ort, den .....

An die

Reichskreditkasse

in .....

Betr.: nicht gesicherte, treuhänderisch für das Reichsfinanzministerium zu verwaltende Kredite.

Es wird ersucht, dem unter der

Firma .....

in ..... betriebenen Unternehmen einen

treuhänderisch zu verwaltenden Kredit bis zu RM. .....

(in Buchstaben: Reichsmark .....)

einzuräumen. Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von .....

.....

Der kommissarische Verwalter

.....

ist berechtigt, für das genannte Unternehmen über den Kreditbetrag zu verfügen.

Der auf den Kredit gewährte Betrag ist dem Reich im Rahmen des gemäß § 4 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 774) zu gewährenden Darlehns in Rechnung zu stellen. Auf baldige Abdeckung des Kredits ist Bedacht zu nehmen.

Es wird gebeten, über den Stand des Kredits am Schluß eines jeden Kalendermonats der unterzeichneten Stelle Mitteilung zu machen.

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

(Dienststempel) Unterschrift.

Lw 09852

H2864-0101

Muster 1b

Mitteilung über die erfolgte Anweisung eines Kredites.

Ort, den .....

An die

Reichskreditkasse

in .....

Betr.: nicht gesicherte, treuhänderisch für das Reichsfinanzministerium zu verwaltende Kredite.

Es wird ersucht, dem unter der

Firma .....

in ..... betriebenen Unternehmen einen treuhänderisch zu verwaltenden Kredit bis zu RM. .....

(in Buchstaben: Reichsmark .....)

einzuräumen. Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von .....

.....

.....

Der kommissarische Verwalter

.....

ist berechtigt, für das genannte Unternehmen über den Kreditbetrag zu verfügen.

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

(Dienststempel)

Unterschrift.

Vorstehender Abdruck zur Kenntnis. Wegen Vereinbarung des Weiteren wollen Sie sich mit der Reichskreditkasse in .....

unmittelbar in Verbindung setzen.

Ort, den .....

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

An den
kommissarischen Verwalter der Firma

.....

Herrn .....

.....

in .....

Unterschrift.

96

098528

Muster 2a

Kreditanweisung durch Wirtschaftskommando/Feldkommandantur.

Ort, den .....

An die

Reichskreditkasse

in .....

Betr.: Kredite gegen Sicherheit.

Es wird ersucht, dem unter der

Firma .....

in .....

betriebenen Unternehmen einen Kredit bis zu RM. .....

(in Buchstaben: Reichsmark .....)

einzuräumen. Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von

.....

.....

Der kommissarische Verwalter

.....

ist berechtigt, für das genannte Unternehmen die zur Sicherstellung des Kredites nach deutschem Recht notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und über den Kreditbetrag zu verfügen.

Als Sicherheit sollen nachstehende Waren verpfändet werden:

.....

.....

nachstehende Forderungen abgetreten werden:

.....

.....

die Ansprüche aus ordnungsmäßig ausgestellten Empfangsbescheinigungen der Wehrmacht abgetreten werden.

(Dienststempel)

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

Unterschrift.

Nichtzutreffendes streichen!

7

97

198529

H2864-0102

Muster 2b

Mitteilung über die erfolgte Anweisung eines Kredites.

Ort, den .....

An die

Reichskreditkasse

in .....

Betr.: Kredite gegen Sicherheit.

Es wird ersucht, dem unter der

Firma .....

in .....

betriebenen Unternehmen einen Kredit bis zu RM. .....

(in Buchstaben: Reichsmark .....)

einzuräumen. Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von

.....

.....

Der kommissarische Verwalter

.....

ist berechtigt, für das genannte Unternehmen die zur Sicherstellung des Kredites nach deutschem Recht notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und über den Kreditbetrag zu verfügen.

Als Sicherheit sollen nachstehende Waren verpfändet werden:

.....

.....

nachstehende Forderungen abgetreten werden:

.....

.....

die Ansprüche aus ordnungsmäßig ausgestellten Empfangsbescheinigungen der Wehrmacht abgetreten werden.

(Dienststempel)

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

Unterschrift.

Nichtzutreffendes streichen!

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis. Wegen Vereinbarung des Weiteren wollen Sie sich mit der Reichskreditkasse in .....
unmittelbar in Verbindung setzen.

Ort, den .....

Der Wirtschaftskommandeur.
Der Feldkommandant.

An den kommissarischen Verwalter der Firma:

.....

Herrn .....

in .....

98

98530

H2864-0103

H2864-0104

Muster 3a

Kreditanweisung für eine Gemeinde.

Ort, den .....

An die

Reichskreditkasse

in .....

Betr.: Kredite an Gemeinden.

Es wird ersucht, der Gemeinde ..... einen Kredit bis zu RM. ..... (in Buchstaben: Reichsmark ....) einzuräumen. Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von ....

Der für die Gemeinde als Bürgermeister auftretende Herr .... ist von der Feldkommandantur $\frac{\text{eingesetzt}}{\text{bestätigt}}$ worden. Er ist berechtigt, unter Ausstellung einer für die Gemeinde verbindlichen Schuldurkunde über den Kreditbetrag zu verfügen.

Die Gemeinde ..... wird voraussichtlich in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Auf baldige Abdeckung des Kredites ist Bedacht zu nehmen.

Es wird gebeten, über den Stand des Kredites am Schluß eines jeden Kalendermonats der unterzeichneten Stelle Mitteilung zu machen.

Der Feldkommandant.

(Dienststempel)

Unterschrift.

19853

Muster 3b

Mitteilung über die erfolgte Anweisung eines Kredites.

Ort, den .....

An die

Gemeinde .....

Auf Ihren Antrag vom ..... ist Ihnen bei der Reichskreditkasse in ..... ein Kredit bis zur Höhe von RM. ..... angewiesen worden.

Der Betrag soll verwendet werden zur Bezahlung von .....

.....

.....

Wegen Vereinbarung des Weiteren wollen Sie sich mit der Reichskreditkasse in ..... unmittelbar in Verbindung setzen.

Auf baldige Abdeckung des Kredites ist Bedacht zu nehmen.

Der Feldkommandant.

(Dienststempel)

Unterschrift.

100

098532

H2864-0105

H2864-0106

VII. Abschnitt.

Steuern und Abgaben.

Der Finanzbedarf der Wehrmacht und der Verwaltung muß aus dem Lande aufgebracht werden. Die bisher von der Bevölkerung unmittelbar erhobenen Abgaben (Einkommensteuer, Kulturtaxe, Landwirtschaftssteuer u. a.) decken nur einen Bruchteil des Bedarfs. Es ist unbedingt notwendig, daß die Betriebe, Unternehmungen und Genossenschaften die von ihnen entrichteten Steuern (Gewinnsteuer, Einkommensteuer der genossenschaftlichen Betriebe und der Kolchose, vor allem Umsatzsteuer) weiter zahlen. Die kommissarischen Verwalter von Betrieben usw. sind auf die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen besonders hinzuweisen und anzuhalten, ihre laufenden Berichte (Ziff. 9 der Dienstanweisung für kommissarische Verwalter) auch auf die Steuerleistungen des Betriebes usw. (nach Soll und Ist) zu erstrecken.

Allgemeine Senkungen von Steuersätzen sind ausgeschlossen. Abgabenerlasse sollen Ausnahmen darstellen; dabei ist die Auswirkung auf die Warenpreise und die Löhne zu beachten.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Finanzverwaltung, mit der in der UdSSR das Bankensystem eng gekoppelt ist, intakt gehalten oder, soweit sie gestört ist, baldigst wieder in Gang gebracht wird.

In den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten ist die Verwaltung der Steuern und Abgaben grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Dienststellen der zivilen Verwaltung.

Für das Operationsgebiet hat der Oberbefehlshaber des Heeres die nachstehende Verordnung über die Weitererhebung von Steuern und Abgaben erlassen:

Verordnung
über die vorläufige Erhebung von Steuern und Abgaben
vom 23. Oktober 1941.

Auf Grund der mir vom Führer erteilten Ermächtigung verordne ich für das Operationsgebiet des deutschen Ostheeres unter Aufhebung meiner Bekanntmachung über die Weitererhebung von Steuern und Abgaben in den besetzten Ostgebieten vom 13. August 1941 was folgt:

§ 1.

Die Warenumsatzsteuer wird weitererhoben.

§ 2.

Kolchosen entrichten eine Umsatzsteuer in Höhe von 4 v. H. der Einnahmen aus der Veräußerung ihrer Erzeugnisse an die öffentliche Hand und die von ihr beauftragten Stellen.

§ 3.

Lohn- und Gehaltsempfänger entrichten bei einer Freigrenze von monatlich 200 Rubel eine Lohnsteuer in Höhe von 10 v. H. vom Lohn oder Gehalt.

§ 4.

Personen mit einem Einkommen, das nicht der Lohnsteuer unterliegt, entrichten bei einer Freigrenze von monatlich 200 Rubel eine Einkommensteuer von 10 v. H.

Vom Einkommen aus landwirtschaftlichen Betrieben wird die Einkommensteuer nicht erhoben.

§ 5.

Die Gemeinden und Rayons können die bisher von ihnen erhobenen und ihnen unmittelbar zugeflossenen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) weitererheben. Sie können mit Zustimmung der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets oder der von diesen bestimmten Dienststellen die Abgabensätze erhöhen oder neue Abgaben vorschreiben.

§ 6.

Die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets können im Einvernehmen mit den Wirtschaftsinspektionen die Höhe der Steuern und die Freigrenze ändern.

§ 7.

Die Aufsicht über die Erhebung der Abgaben führen die Wirtschafts-Inspektionen; soweit Gemeinden und Rayons mit der Steuererhebung befaßt sind, die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes unter Beteiligung der Wirtschafts-Inspektionen.

098513

H2864-0107

§ 8.

Die Verfügung über das Steueraufkommen treffen die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets und die Wirtschafts-Inspektionen gemeinsam.

§ 9.

Die Wirtschafts-Inspektionen erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Soweit es dazu einer Rechtsverordnung bedarf, erläßt sie der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets.

Durchführungsbestimmungen der Wirtschafts-Inspektionen, die sich an die Bürgermeister und Rayonleiter richten, bedürfen der Zustimmung der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes.

§ 10.

Auf das Gebiet des früheren Freistaates Estland findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

OKH Gen Qu hat dazu die folgenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien

zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung von Steuern und Abgaben vom 23. Oktober 1941.

1. Wünschen der Wirtschafts-Inspektionen auf Änderung der Steuersätze und der Freigrenzen ist möglichst zu entsprechen. Anzustreben ist, daß das Steueraufkommen den Finanzbedarf der Gemeinden, Rayons und etwaiger Sonderverwaltungen deckt. Besonders zu prüfen ist, ob die beabsichtigte Maßnahme nicht etwa unerwünschte politische Rückwirkungen auslöst, für die die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets als Träger der vollziehenden Gewalt verantwortlich sind.
2. Die Warenumsatzsteuer ist nach Möglichkeit in bisheriger Höhe, jedenfalls aber in Anlehnung an die bisherigen Steuersätze weiterzuerheben. Soweit dies in einzelnen Fällen nicht tragbar ist, kann durch Stundung oder Erlaß der Steuer geholfen werden.
3. Die in der Verordnung vorgesehene Regelung der Lohn- und Einkommensteuer nimmt auf die augenblickliche Unzulänglichkeit des Steuererhebungsapparates Rücksicht.
   Die Gefahr besteht dabei, daß die damit eingetretene teilweise Steuererhöhung etwaige Lohnerhöhungen aufzehrt. Dieser Gefahr ist gegebenenfalls durch Änderung der Steuersätze zu begegnen. Eine Staffelung für Lohn- und Einkommensteuer kann in Anlehnung an die bisherigen Steuersätze in Frage kommen, wenn der Steuererhebungsapparat den daraus entstehenden Aufgaben gewachsen ist.
4. Bei der Verteilung des Steueraufkommens ist möglichst von folgenden Grundsätzen auszugehen:
   a) Die Umsatzsteuer der Kolchosen wird zweckmäßig der Gemeinde zufließen, in der der steuerpflichtige Kolchos gelegen ist. Die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets oder die von ihnen bestimmten Dienststellen werden Teile des Steueraufkommens den Rayons und Sonderverwaltungen zuwenden müssen.
   b) Die übrigen Steuern werden zunächst versuchsweise nach Hundertsätzen unter die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets und die Wirtschafts-Inspektionen aufzuteilen sein. Die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets haben aus ihrem Anteil einen Ausgleichsstock zu bilden, aus dem Gemeinden, Rayons und Sonderverwaltungen Zuweisungen nach Bedarf erhalten.

Die kommandierenden Generale der Sicherungstruppen und Befehlshaber in den Heeresgebieten haben im Einvernehmen mit den Wirtschafts-Inspektionen § 9 Ob d H - VO gemäß Durchführungsbestimmungen erlassen. Es sind Steuermerkblätter für die Wehrmachtdienststellen, die gewerblichen Betriebe und die Landwirtschaft herausgegeben worden. Die Durch-

09853

führungsbestimmungen und die Steuermerkblätter können in deutscher und russischer Fassung bei den Wirtschafts-Inspektionen angefordert werden.

Die Betriebe sind auch zur Entrichtung der Beiträge zu der früheren sowjetrussischen Sozialversicherung und zu der früheren sowjetrussischen Pflichtversicherung verpflichtet. Diese Beiträge werden bis auf weiteres wie Steuern erhoben.

OKH/Gen Qu hat ferner folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

Oberkommando des Heeres

Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,4)
Az. 940b/41

H. Q. OKH., den 5. 12. 1941.

An

Bfh. rückw. Heeresgebiet (Nord, Mitte, Süd),
nachr.:
W. Bfh. Ostland,
W. Bfh. Ukraine,
Vers. Bez. Nord, Dnjepr, Süd.

Betr.: Entrichtung von Umsatzsteuer für Warenlieferungen an Wehrmachtdienststellen im rückwärtigen Heeresgebiet.

Der Umsatzsteuerpflicht gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die vorläufige Erhebung von Steuern und Abgaben vom 23. 10. 1941 unterliegen auch alle Warenlieferungen an die Wehrmacht im rückwärtigen Heeresgebiet.

Um die Erhebung der Umsatzsteuer zu erleichtern, ist es erwünscht, daß die Umsatzsteuerbeträge bei Zahlung des Kaufpreises durch die zuständigen Wehrmachtdienststellen einbehalten und abgeführt werden. Die Intendanten der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete prüfen im Benehmen mit den Abteilungen VII der Bfh. d. rückw. H. Geb. und den Wirtschafts-Inspektionen die Durchführung eines solchen Verfahrens und treffen ggf. die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen.

I. A.
Kleberger.

VIII. Abschnitt.

Preise und Löhne.

A. Allgemeines.

Bei den unübersichtlichen und örtlich ganz verschieden liegenden Verhältnissen im Ostraum ist eine einheitliche Preis- und Lohnregelung jetzt und auch in absehbarer Zeit nicht möglich. Eine Regelung der Preis- und Lohnverhältnisse kann daher im allgemeinen nur örtlich erfolgen.

Die in der „Grünen Mappe" Teil I, Seite 26, ursprünglich festgelegten Höchstpreise für wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse sind für viele Gebiete zu hoch. Diese Preise sind daher nicht mehr allgemein anwendbar und bedürfen örtlicher Nachprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung.

Grundsätzlich ist an den z. Zt. der Besetzung geltenden Preisen und Löhnen festzuhalten (Preis- und Lohnstopp). Das Preis- und Lohnniveau muß so niedrig wie irgend möglich gehalten werden, um dem Reich weiterhin den billigen Bezug von Getreide und sonstigen für das Reich wichtigen Produkten aus den besetzten Ostgebieten zu ermöglichen und auch von der Lohnseite her den Konsum von Verbrauchsgütern einzuschränken. Erhöhungen gegenüber den Stopppreisen sind nur in den dringendsten Fällen zuzulassen. Dabei ist der strengste Maßstab anzulegen. Diese Ausnahmen haben in ihrem Ausmaß so gering als nur irgend angängig zu sein, um preissteigernde Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken. Preis- und Lohnsteigerungen sind im Armeegebiet nur im Einvernehmen mit dem zuständigen IV Wi beim AOK, im rückwärtigen Heeresgebiet nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wi In zulässig. Bei wesentlichen Eingriffen in das bestehende Preis- und Lohngefüge ist jedoch mit Rücksicht auf die politischen Auswirkungen die vorherige Zustimmung des Inhabers der vollziehenden Gewalt einzuholen.

A 09852
H2864-0108

B. Preise.

1. Landwirtschaftliche Preise.

(Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost betr. Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den besetzten Ostgebieten vom 13. April 1942.)

Betrifft: Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den besetzten Ostgebieten.

A. Richtlinien.

Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsführungsstab Ost und dem Reichsfinanzministerium wird nachstehende Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse getroffen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 1. April 1944.

1. Als echter Sagotabgabepreis (Ostbeschaffungspreis) für Roggen wird der sowjetische Sagotabgabepreis für Roggen der Zone II (78 Rubel je 100 kg) allgemein festgesetzt. Dieser Ostbeschaffungspreis für Roggen verhält sich wie 78/190 = 41 v. H. zum durchschnittlichen Reichspreis für Roggen unter Zugrundelegung des Festpreisgebietes X (190 Rbl.), oder wie 78/180 = 43,3 v. H. zum Reichsabnahmepreis für den aus den besetzten Gebieten ins Reich gelieferten Roggen (180 Rbl.).

2. Die Ostbeschaffungspreise (echte Sagotabgabepreise) für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie unter 1) (41 v. H. des durchschnittlichen Reichspreises für das gleiche Erzeugnis bzw. 43,3 v. H. des Reichsabnahmepreises) festgesetzt.

3. Da die landwirtschaftlichen Erzeugungsunkosten im Zuge der Wiederbeschaffung des notwendigen Inventars nicht durch die so festgesetzten Ostbeschaffungspreise abgedeckt werden, wird ein Teil der zwischen dem Ostbeschaffungs- und dem Reichsabnahme- bzw. Wehrmachtpreis anfallenden Schleusengewinne als Pauschalzuschuß des Reichs zum Ostbeschaffungspreis zur Verfügung gestellt. Weitere Zuschüsse für besondere Investitionen können nur im laufenden Genehmigungsverfahren gewährt werden.

   Der Pauschalzuschuß wird bei Roggen auf 22 Rbl. je 100 kg oder 28,2 v. H. des Ostbeschaffungspreises, bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im gleichen Verhältnis festgesetzt.

4. Der Ostbeschaffungspreis zuzüglich des Pauschalzuschusses des Reiches wird als unechter Sagotabgabepreis (kurz: Sagotabgabepreis) festgesetzt. Dieser neue Sagotabgabepreis dient als Grundlage für die Verrechnung der Lieferungen der Sagots über die Z.O. an die Abnehmer (Reich, Wehrmacht, Zivilbedarf).

5. War der bisherige Sagotabgabepreis bereits höher als der nach 2. festgestellte Ostbeschaffungspreis, so wird er als Ostbeschaffungspreis, war er höher als der nach 4. festgestellte neue Sagotabgabepreis, so wird er als solcher beibehalten. Im letzteren Falle wird insoweit kein Pauschalzuschuß des Reiches mehr gewährt.

6. Der Pauschalzuschuß des Reiches ist ein Teil des Schleusengewinns (Spanne zwischen dem Ostbeschaffungspreis und dem Reichsabnahme- bzw. dem Wehrmachtpreis abzüglich Fracht und Spesen), der in voller Höhe im Haushalt des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete erscheinen soll. Der Pauschalzuschuß muß daher besonders ausgewiesen werden. Da der Schleusengewinn aber nur bei Lieferungen ins Reich oder an die Wehrmacht anfällt, ist nur für solche Lieferungen die Spanne zwischen dem Ostbeschaffungspreis und dem neuen Sagotabgabepreis (bezogen auf die Gesamtmenge des jeweils gelieferten Erzeugnisses) als Pauschalzuschuß des Reiches auszuweisen.

   Bei den sonstigen Umsätzen innerhalb der besetzten Ostgebiete (Zivilbedarf) ist diese Spanne ein Teil der echten Sagotspanne (nicht Reichszuschuß). Werden durch den Ostbeschaffungspreis Verbraucherpreise berührt, so ist gemäß Ziffer B 1) zu verfahren.

   Die Zentral-Handelsgesellschaft Ost ist angewiesen worden, die zum Nachweis der Pauschalzuschüsse des Reiches erforderlichen buchungstechnischen Vorkehrungen zu treffen.

7. Der (neue) Sagotabgabepreis wird mit 15 % zu Lasten der Sagotspanne zwischen dem Erzeuger- und dem Sagotabgabepreis besteuert.

098536

H2864-0109

H2864-0110

Im übrigen steht die Sagotspanne (einschließlich der Pauschalzuschüsse des Reiches) nach Abzug der Sagotunkosten für landwirtschaftliche Erzeugungsmaßnahmen (der Landbewirtschaftungsgesellschaft) nach Richtlinien der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Verfügung.

Zur näheren Unterrichtung wird anbei eine Ausfertigung des Aktenvermerks über die Besprechung beim Wirtschaftsführungsstab Ost betr. Preisgestaltung für landwirtschaftliche Erzeugnisse am 21. März 1942 beigefügt.

B. Durchführung der Richtlinien.

Für die Gebiete des Reichskommissariats Ukraine und der Wi In Süd sind nach den unter A dargelegten grundlegenden Richtlinien die Ostbeschaffungspreise (echte Sagotabgabepreise) und die neuen Sagotabgabepreise (unechte Sagotabgabepreise) für Getreide, Futtermittel, Ölsaaten und Vieh ermittelt und mit den dortigen Dienststellen abgestimmt worden. Ein Verzeichnis der so festgesetzten Preise ist in doppelter Ausfertigung beigefügt.

Es ist vorgesehen, diese Sagotabgabepreise auch für die Gebiete der Wi In Nord, der Wi In Mitte und des Generalkommissariats Weißruthenien zu übernehmen.

Dabei ist folgendes zu beachten bzw. wie folgt zu verfahren:

1. Eine Erhöhung der z. Zt. gültigen Zivil-Verbraucherpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse bzw. Lebensmittel soll vermieden werden. Sofern im Einzelfall der im Verzeichnis vorgesehene Sagotabgabepreis eine Erhöhung von Verbraucherpreisen (so auch bei Fertigerzeugnissen aus den entsprechenden Rohstoffen, z. B. Brot bzw. Mehl aus Getreide usw.) zur Folge haben würde, ist hierüber schnellstens zu berichten und ein Gegenvorschlag zu unterbreiten. Anderenfalls sind die im Verzeichnis vorgesehenen Sagotabgabepreise festzusetzen.
2. Die im Verhältnis zum neuen Sagotabgabepreis zu hohen Zivilverbraucherpreise sind grundsätzlich derart zu ermäßigen, daß zwischen dem Sagotabgabepreis und dem in diesen Fällen neufestzusetzenden Verbraucherpreis nur noch eine angemessene Handels- bzw. Verarbeitungsspanne verbleibt. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die bis auf weiteres vorwiegend die Ernährungsgrundlage der sowjetischen Bevölkerung (Buchweizen, Hirse usw.) bilden sollen.
3. Sofern Verbraucherpreise noch nicht festgesetzt wurden, sind sie entsprechend den für die Ermäßigung von Verbraucherpreisen unter 2. herausgestellten Grundsätzen festzusetzen.
4. Die im Preisverzeichnis (Spalte 1) angeführten Ostbeschaffungspreise sind zur Feststellung der Pauschalzuschüsse des Reiches zu verwenden, wenn der jetzige Sagotabgabepreis niedriger als der für das betreffende Erzeugnis hier angeführte Obstbeschaffungspreis ist. Ist der jetzige Sagotabgabepreis im Einzelfall bereits höher, so ist (im Einklang mit Abs. A 5) dieser bisherige Sagotabgabepreis — höchstens jedoch der neue Sagotabgabepreis (Verzeichnis Spalte 3) — als Ostbeschaffungspreis vorzusehen. Dies ist in Spalte 2 des Preisverzeichnisses für die Ukraine bzw. Wi In Süd bereits geschehen. In solchen Fällen ist der jetzige Sagotabgabepreis im Preisverzeichnis neben dem entsprechenden Ostbeschaffungspreis einzutragen und eine so ergänzte Ausfertigung des Preisverzeichnisses mir zur endgültigen Bestätigung des fraglichen Ostbeschaffungspreises schnellstens einzureichen.
5. Um die Abstimmung mit den jetzigen Sagotabgabepreisen für die Zukunft von vornherein zu ermöglichen, ist mir ein vollständiges Verzeichnis der z. Zt. noch gültigen Sagotabgabepreise schnellstens einzusenden.
6. Für die im Preisverzeichnis noch nicht aufgeführten Erzeugnisse werden die neuen Sagotabgabepreise und die Ostbeschaffungspreise Zug um Zug ermittelt und bekanntgegeben. Besonders vordringliche Wünsche in dieser Hinsicht sind anzumelden.
7. Bis zur Festsetzung der neuen Preise sind die jetzigen Sagotabgabepreise unverändert beizubehalten.

Sofern hinsichtlich der geschilderten Preisregelung noch Unklarheiten bestehen sollten, wird umgehende Rückfrage erbeten.

Anlagen.

Der Chef des Wirtschaftsstabes Ost.

Im Auftrage

Riecke,

Kriegsverwaltungschef.

A 098537

Preisverzeichnis in Rubel je 100 kg.
Anlage zum Schreiben vom 13. April 1942.

Erzeugnis	Ostbeschaffungspreise	vorläufig nur für Ukraine bzw. Wi In Süd	Sagotabgabepreise
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Roggen	78		100
Weizen	85	93	110
Futtergerste	71		90
Braugerste	78		100
Hafer	72		90
Buchweizen	95	125	125
Hirse	90		90
Mais	71		90
Maiskolben	—		70
Speiseerbsen, Sorte I	204	270	270
Speiseerbsen, Sorte II	173	212	220
Speiseerbsen, Sorte III	151	166	180
Futtererbsen (Klein- und Brucherbsen)	88		115
Speisebohnen	216	280	280
Futterbohnen (Pferdebohnen)	88		115
Speiselinsen	190		220
Futterlinsen (Klein- und Bruchlinsen)	88		115
Wicken	88		115
Kleie (Weizen- und Hafer-Schälkleie)	49		55
Sonstige Kleie	41		45
Kuchen: Raps	60		75
Hanf	60		75
Sesam	62		80
Soja	62		80
Sonnenblumen	63		80
Lein	69		90
Saaten: Winterraps	173		225
Sommerraps			
Sonnenblumen	130		170
Leinsaat	165	180	220
Hanfsamen	170		170
Sojabohnen	Preise werden noch festgesetzt		
Senfsaat braun	173		225
Senfsaat gelb	195		250
Rhizinus	165		220
Saflersaat (22 % Öl)	78		100
Leindotter	130		170
Perilla	165		220
Sesam	173		225
Blaumohn	216	240	280
Graumohn	216		260
Baumwollsaat	Preise werden noch festgesetzt		
Rauhfutter (lose) — (für gepreßtes Heu und Stroh ein Zuschlag von 5 Rubel je 100 kg)			
Kleeheu	35		41
Heu	25		32
Stroh	11	18	20
Vieh: Rinder aa	—	410	450
a	353	390	420
b	325	350	380
c	282	320	340
d	195	300	300

098538

H2864-0111

H2864-0112

Erzeugnis	Ostbeschaffungspreise	vorläufig nur für Ukraine bzw. Wi In Süd	Sagotabgabepreise
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Kälber a	430		500
b	385		450
c	340		400
d	250		320
Schweine*)			
über 1,8 dz	500		600
1,2—1,8 dz	480		590
0,8—1,2 dz	460		570
unter 0,8 dz	400		540
Schafe a	364	375	430
b	333	355	370
c	242	320	320
d	—	285	285
Ausschuß	—	265	265

2. Gewerbliche Preise.

Richtlinien
für die Regelung gewerblicher Preise in den neubesetzten Ostgebieten.
(Entwurf.)

Auf Befehl des Führers ist das bisherige russische Preis- und Lohnniveau in den neubesetzten Ostgebieten so niedrig wie irgend möglich zu halten. Es hat deshalb grundsätzlich bei den Preisen zu verbleiben, die in den neubesetzten Ostgebieten vor der Besetzung gegolten haben (Stopppreise). Erhöhungen gegenüber den Stopppreisen sind nur in den dringendsten Fällen zuzulassen. Dabei ist der strengste Maßstab anzulegen. Diese Ausnahmen müssen in ihrem Ausmaß so niedrig wie nur irgend angängig gehalten werden, um preissteigernde Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Ziel ist, die Preise des Ostraums möglichst unverändert im bisherigen Abstand zu denen des Reiches zu belassen.

Zur Sicherung des vorstehenden Grundsatzes und im Anschluß an die Preisregelung in der „Grünen Mappe" wird für die gewerbliche Produktion angeordnet:

1. Erhöhung der Stopppreise.

A. Fälle von grundsätzlicher oder allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete bzw. des Wirtschaftsstabs Ost, Chefgruppe W. Diesbezügliche Anträge sind dorthin zu richten. Im übrigen sind Erhöhungen der Stopppreise an die Genehmigung des zuständigen Reichskommissars oder Wirtschaftsinspekteurs gebunden. Die Ermächtigung zur Erledigung von Ausnahmeanträgen durch nachgeordnete Dienststellen darf nur insoweit erteilt werden, als den gestellten Preiserhöhungsanträgen lediglich örtlich und zeitlich begrenzte Bedeutung zukommt.

B. Läßt sich der Stopppreis ausnahmsweise nicht ermitteln oder kann er nicht eingehalten werden, so ist als Grundlage der Neufestsetzung eine Kalkulation einzureichen. Es ist dem Grundsatz der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft (§ 22 KWVO) entsprechend schärfstens zu kalkulieren.

*) Sofern im Gebiet die Gewichtsklasseneinteilung für Schweine wie im Reich gestaffelt ist:
über 1,35 dz
1,2 bis 1,35 dz
1,0 bis 1,2 dz
unter 1 dz
so ist diese Einteilung mit den hier angeführten Sagotabgabepreisen beizubehalten.

A 19853

H2864-0113

Der Kalkulationspreis setzt sich zusammen aus:

a) Werkstoff- (Fertigungsmaterial-) kosten.
Die Werkstoffe dürfen mit den tatsächlichen Einstandspreisen eingesetzt werden, die nach den Preisvorschriften (im Regelfall der Stopppreis) höchstens zulässig sind.

b) Fertigungslohnkosten.
Es dürfen die tatsächlich gezahlten Löhne berechnet werden, soweit sie nicht die amtlich zugelassene Höhe (Lohnstopp) übersteigen.

c) Gemeinkosten (Fertigungsgemeinkosten, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten).
Es dürfen die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten eingesetzt werden. Die Kosten, die durch die treuhänderische Verwaltung entstehen, sind nur bei voller Kapazitätsausnutzung voll, im übrigen auf den Anteil beschränkt zu berücksichtigen, der auf die in Gang befindliche Produktion entfällt. Ausgeschlossen sind Wiederaufbaukosten, Kosten für stillgelegte Anlagen und Zinsen für Fremdkapital. Reparaturen können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, als die Anlagen bzw. Anlagenteile in die Nutzung einbezogen wurden.
Wiederaufbaukosten sind dem Wiederaufbaukonto des Betriebes zu belasten und dürfen den Preis nicht berühren.

d) Abschreibungen.
Abschreibungen werden für eine Übergangszeit und solange eine ordnungsgemäße Bewertung der Anlagen nicht möglich ist, für die einzelnen Wirtschaftszweige in Hundertsätzen der Kosten a) und b) und c) bestimmt. Diese Sätze werden von den gemäß 1 A zuständigen Stellen in die Preiskalkulation aufgenommen. Werden in Gang befindliche Betriebe nur teilweise genutzt oder vorübergehend stillgelegt, so dürfen Abschreibungen nur in dem der eingeschränkten Betriebsausnutzung entsprechenden Umfang berechnet werden.

e) Umsatzsteuer.
Hier ist die tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuer einzusetzen.

f) Gewinnaufschlag.
Der Gewinnaufschlag wird für die einzelnen Wirtschaftszweige in einem Hundertsatz der Kosten a) und b) und c) und d) festgesetzt. Dieser Satz wird von den gemäß 1 A zuständigen Stellen in die Preiskalkulation aufgenommen. Solange für einen Wirtschaftszweig keine andere Regelung getroffen wurde, darf ein Aufschlag von höchstens 10 v. H. der Kosten a) und b) und c) und d) gemacht werden. Eventuelle Einkommensteuer ist vom Gewinn zu tragen.

g) Die sich aus vorstehenden Kalkulationsrichtlinien ergebenden Preise dürfen ab 1. Juli 1943 45 % der für vergleichbare Waren im Reich zulässigen Preise nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen von diesem Zeitpunkt ab der ausdrücklichen Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete bzw. des Wirtschaftsstabs Ost, Chefgruppe W. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1943 sind die Reichskommissare oder Wirtschaftsinspekteure ermächtigt, diesen Vomhundertsatz zu überschreiten, bzw. einen höheren Satz für die Preisbildung durch nachgeordnete Dienststellen dann festzusetzen, wenn dies die ungewöhnlichen Produktionskosten während der Übergangszeit erfordern.

2. Lagerbestände.

Die vorgefundenen Lagerbestände an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren sind zum Stopppreis zu verrechnen bzw. zu verkaufen. Das gilt nicht für diejenigen Fälle, in denen aus wirtschaftlichen Gründen bereits Sonderregelungen getroffen worden sind (z. B. Ziff. 3 bis 10 dieser Richtlinien) oder unter Beachtung von Ziff. 1 noch getroffen werden müssen.

3. Landwirtschaftliche Rohstoffe.

Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stehen zueinander in bestimmten Relationen. Die Getreidepreise sind gegenüber früher in den neubesetzten Ostgebieten erhöht worden. Es werden daher auch die Preise von landwirtschaftlichen Rohstoffen, die gewerblich verarbeitet werden (z. B. Flachs, Hanf, Baumwolle), soweit nicht bereits geschehen, noch angeglichen werden müssen. Solche Preissteigerungen gelten grundsätzlich auch für Lagerbestände. In Abweichung von dem Verfahren nach 1 B können die durch die Erzeugerpreiserhöhung entstandenen Mehrkosten mit Genehmigung des zuständigen Reichskommissars oder Wirtschaftsinspekteurs dem Stopppreis bei Halbfabrikaten oder Fertigwaren zugeschlagen werden.

09854

H2864-0114

4. Kohlen- und Kokspreise.

Für sämtliche Steinkohlenarten aus der Produktion der Gruben des Donezgebietes und für vorgefundene Lagerbestände im neubesetzten Ostraum werden folgende Höchstpreise bestimmt, in denen die Verteilerkosten des Großhandels enthalten sind:

Sorte	Körnung	Preise in RM. je t
Stück- und Nußkohle	größer als 10 bzw. 13 mm	7,50
Kokskohle	kleiner als 10 bzw. 13 mm	6,50
Feinkohle	kleiner als 10 bzw. 13 mm	5,50
Förderkohle		6,50
Stückkoks	größer als 90 mm	9,—
Brechkoks	von 20 bis 90 mm	11,—
	von 10 bis 20 mm	8,—
Koksgrus	unter 10 mm	6,—

Die Preise gelten ab Grube, bei Lagerbeständen ab Lager, bei Eisenbahnverladung frei Waggon. Irgendwelche Zuschläge dürfen auf vorstehende Höchstpreise nicht berechnet werden.

Sorten-Definition:

Stück- und Nußkohle: Eine gewaschene oder durch Klauben am Leseband aufbereitete Kohle.

Feinkohle: Gewaschene oder auch unaufbereitete Kohle.

Förderkohle: Durch Klauben am Leseband aufbereitete Kohle, wie sie in natürlicher Beschaffenheit in der Grube anfällt.

5. Erzpreise.

Manganerze und Mangankonzentrate dürfen bei Lieferung in das Reich zu dem Preis in Reichsmark berechnet werden, der für die russischen Lieferungen nach Deutschland im August 1939 berechnet worden ist. Für Verkäufe innerhalb der besetzten Ostgebiete gelten ebenfalls die im August 1939 dem Reich berechneten Preise mit der Maßgabe, daß der z. Zt. geltende amtliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt wird. Der Ferromanganpreis ist ebenfalls auf diesen Grundlagen zu errechnen.

6. Eisenpreise.

a) Eisenschaffende Industrie.

Für Roheisen, Halbzeug und Walzeisen, das in den neubesetzten Ostgebieten hergestellt wird, sowie für vorgefundene Lagerbestände von diesen Erzeugnissen im Ostraum gilt ein Preis in Höhe von 45 % der jeweils niedrigsten Grundpreise ab Werk der deutschen Eisenkartelle nach Absetzung des Treuerabatts unter Einrechnung von 45 % der deutschen Auf- und Überpreise. Der Preis gilt ab Werk, bei Lagerbeständen ab Lager, bei Eisenbahnverladung frei Waggon. Zuschläge dürfen auf diese Höchstpreise nicht berechnet werden.

b) Eisenverarbeitende Industrie.

Die Preise für die Erzeugnisse der eisenverarbeitenden Industrie sowie der Gießereien werden durch Anordnungen des zuständigen Reichskommissars bzw. Wirtschaftsinspekteurs geregelt. Die festgesetzten Preise sollen 45 % der vergleichbaren Reichspreise nicht übersteigen. Nach Möglichkeit ist vor der Preisfestsetzung eine Kalkulation nach den unter Ziffer 1B vorgeschriebenen Kalkulationsrichtlinien einzureichen. Für gleiche Erzeugnisse und gleiche Leistungen sind grundsätzlich gleiche Preise festzusetzen.

7. Rohholzpreise.

Es werden folgende Preise festgesetzt:

a) Nadelsägerundholz: 8,— RM. je fm frei Sägewerk, Eisenbahnstation oder Wasserablage ab 15 bis 29 cm Mitteldurchmesser mit Rinde bzw.
10,— RM. je fm ab 30 cm Mitteldurchmesser mit Rinde.

b) Grubenholz: } langausgehalten:
c) Faserholz: } 8,— RM. je fm frei Eisenbahnstation oder Wasserablage.

d) Brennderbholz: 2,50 RM. je rm Laubholz ab Wald,
2,— RM. je rm Nadelholz ab Wald.

e) Laubsägerundholz: 15,— RM. je fm frei Sägewerk, Eisenbahnstation oder Wasserablage bis 29 cm Mitteldurchmesser mit Rinde bzw.
18,— RM. je fm ab 30 cm Mitteldurchmesser mit Rinde.

09851

H2864-0115

f) Laubschälholz: 16,— RM. je fm frei Sägewerk, Eisenbahnstation oder Wasserablage.

g) Nadelstammblöcke, Nadelschälholz: 20,— RM. je fm frei Sägewerk, Eisenbahnstation oder Wasserablage.

Bei allen Rohholzverkäufen ab Wald sind mit Ausnahme von d) die Fuhrkosten bis zum Sägewerk, zur Eisenbahnstation oder Wasserablage von den vorstehend genannten Preisen abzuziehen. Bei Lagerbeständen gelten die Preise ab Sägewerk bzw. frei Eisenbahnstation oder Wasserablage.

8. Nadelschnittholzpreise.

Es werden folgende Preise ab Sägewerk festgesetzt:

a) Tischlerholz:
unbesäumte Stammware I./II. Kl., frei von III. Kl., blank und besäumte I./II. Kl., im Prinzip astrein linksseitig

20 mm und stärker	40,— RM.	je cbm
astreine Seiten	32,—	„ „ „

b) Sägefallende oder unsortierte Ware:

bis 19 mm stark	26,—	„ „ „
20 bis 45 mm stark	24,—	„ „ „
50 mm und stärker	23,—	„ „ „

c) Bauware und Ausschuß, alle Stärken: 18,— „ „ „

Vorstehende Preise gelten ab Sägewerk und für Längen von 2,50 m aufwärts, für Kürzungen bis 2,40 m ist ein Abschlag von 33 %, für blaue Ware ein Abschlag von 20 % zu gewähren.

9. Treib- und Schmierstoffpreise.

Es werden folgende Preise festgesetzt:

I. Kraftstoffe:

a) Fahrbenzin	15,— RM.	je 100 l bei Faßabnahme (180 l) ab Lager
b) Diesel-Kraftstoff	15,— „	
c) Traktoren-Kraftstoff	15,— „	
d) Petroleum	15,— „	

Bei Lieferung ab Zapfstelle bzw. bei Lieferung ab Lager unter einem Faß (180 l) Aufschlag 3,— RM. je 100 l.

II. Technische Benzine:

a) Spezialbenzin	12,— RM.	je 100 l bei Faßabnahme (180 l) ab Lager
b) Testbenzin	11,50 „	

Bei Abnahme unter einem Faß (180 l) Aufschlag 1,— RM. je 100 l.

III. Kraftstoffgebundene Schmiermittel:

a) Motorenöl	—,50 RM.	je Liter lose ab Lager/Zapfstelle
b) Getriebeöl	—,50 „	
c) Abschmierfett	—,40 „	je kg lose ab Lager/Zapfstelle

IV. Industrielle Schmiermittel:

a) Spindelöl	21,— RM.	je 100 kg ab Lager, ausschl. Faß, bei Mindestabnahme von etwa 180 kg
b) Maschinenöl bis 7/50	24,— „	
c) Maschinenöl über 7/50	28,— „	
d) Sattdampfzylinderöl (bis 285° Flmpkt.)	25,— „	
e) Heißdampfzylinderöl (über 280° Flmpkt.)	30,— „	
f) Turbinöl	35,— „	
g) Achsenöl (S. und W.)	19,50 „	
h) Bohröl (wasserlösl.)	27,— „	
i) Schneidöl	22,50 „	
k) Wagenschmiere	17,— „	
l) Maschinenfett	30,— „	

Bei Lieferungen unter einem Faß (etwa 180 kg) Aufschlag 2,— RM. je 100 kg.

098542

H2864-0116

V. Weißöle:

a) Transformatorenöl	25,— RM.	je 100 kg ab Lager, ausschl. Faß, bei Mindestabnahme von etwa 180 kg
b) Weißöl (f. techn. Zwecke)	34,— „	
c) Weißöl (f. pharmaz. Zwecke)	40,— „	
d) Paraffin-Liquidum, DAB.-Ware	50,— „	

Bei Lieferung unter einem Faß (etwa 180 kg) Aufschlag 2,— RM. je 100 kg.

VI. Sonstiges:

a) Paraffin, fest, 48/52° C	31,50 RM.	je 100 kg ab Lager, lose bzw. in Leihsäcken
b) Paraffin-Schuppen, 48/52° C	29,50 „	
c) Bitumen	7,— „	je 100 kg in Trommeln, brutto, für netto ab Lager

Die Preise gelten ab 1. Juli 1942.

10. Brenntorfpreise.

Der Höchstpreis für Brenntorf (lufttrocken) wird auf 5,— RM. je t ab Torfwerk festgesetzt.

11. Auslandslieferungen.

Lieferungen an das Ausland sind grundsätzlich zu den Preisen zu berechnen, die bei gleichartigen Lieferungen aus dem Reichsgebiet gefordert würden.

12. Geltungsbereich.

Vorstehende Preisbestimmungen gelten allgemein und gegenüber jedem Abnehmer in den neubesetzten Ostgebieten. Die Berechnung eines besonderen Preises, die bisher gegenüber der Wehrmacht üblich war, ist künftig unzulässig. Der Inhalt der Ziff. 10 wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Soweit Ausnahmen zu diesen Richtlinien nicht schon in ihnen selbst vorgesehen sind, bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete bzw. des Wirtschaftsstabs Ost, Chefgruppe W.

Preisregelungen, die für Estland, Lettland und Litauen vor dem 15. März 1942 erlassen und bereits in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.

13. Umsatzsteuer.

Die frühere sowjetrussische Umsatzsteuer bleibt grundsätzlich Bestandteil des Stopppreises. Auch bei einer abweichenden Preisfestsetzung ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Ergibt die eingehende Prüfung aller Kalkulationsfaktoren (vgl. Ziff. 1 B), daß die Erhöhung der Stopppreises nur noch durch eine Senkung der Umsatzsteuer vermieden werden kann, so sind die Gebietskommissare berechtigt, die Umsatzsteuersätze zu ermäßigen. Sie haben den Generalkommissaren über ihre Maßnahmen unverzüglich zu berichten. Die Generalkommissare haben den Reichskommissaren in regelmäßigen Abständen, vorerst alle zwei Monate, eine Liste der vorgenommenen Umsatzsteuerermäßigungen einzureichen.

Erhöhungen der Umsatzsteuer bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete bzw. des Wirtschaftsstabs Ost, Chefgruppe W.

C. Löhne.

1. Verfügungen des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Arbeitern und Angestellten russischen usw. Volkstums vom 2. Dezember 1941 und 2. Juni 1942.

Oberkommando des Heeres H. Qu. OKH., den 2. Dezember 1941

Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 985 Beih. Ost Nr. I/39468/41

Betr.: Abfindung von Arbeitern und Angestellten (auch Sprachmittler) russischen usw. Volkstums.

Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Nr. I/28407/41 vom 9. September 1941.

I. Geltungsbereich.

1. a) Dieser Erlaß gilt für alle von Wehrmachtdienststellen einschließlich Organisation Todt oder sonstigen deutschen Dienststellen beschäftigten männlichen und weib-

A 09854

H2864-0117

lichen Arbeiter, Angestellten und Sprachmittler einheimischen Volkstums, die am 21. Juni 1941 in den besetzten Ostgebieten wohnten.

b) Der Erlaß findet auch Anwendung auf Betriebe, die im Deutschen Reich einschließlich Gen. Gouv. ihren Stammsitz haben, im Auftrage der Deutschen Wehrmacht einschließlich Org. Todt oder sonstiger deutscher Dienststellen in Rußland eingesetzt sind und Arbeiter, Angestellte sowie Sprachmittler aus den genannten Gebieten beschäftigen.

2. Keine Anwendung findet dieser Erlaß auf:

a) Reichsdeutsche;

b) Dienststellen der Reichsbahn, deren Arbeitskräfte gem. Erlaß OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 (Bahn) Nr. I/39174/41 vom 2. Dezember 1941 abzufinden sind;

c) Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft in den besetzten Ostgebieten, auch wenn sie im Auftrage von Wehrmachtdienststellen einschließlich O. T. oder sonstiger deutschen Dienststellen arbeiten, soweit sie nicht unter Abschn. I, Ziffer 1 b) fallen.

In diesen Betrieben sind bis auf weiteres grundsätzlich die vor dem 22. Juni 1941 geltenden Lohn- und Gehaltssätze weiter zu gewähren. Sind diese Sätze nicht zu ermitteln, so ist die Entscheidung der zuständigen Wirtschaftsinspektion, Abteilung Arbeit, herbeizuführen. Überschreitungen der früher gezahlten Lohn- und Gehaltssätze sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsinspektion, Abt. Arbeit, zulässig.

3. Dieser Erlaß gilt räumlich für die gesamten besetzten sowjetrussischen Gebiete.

Der Erlaß gilt jedoch nicht für diejenigen Gebiete, die am Tage seines Inkrafttretens einem Reichskommissar unterstellt sind.

Für Gebiete, die später einem Reichskommissar unterstellt werden, ist der Erlaß so lange anzuwenden, bis der Reichskommissar eine anderweitige Regelung trifft.

II. Abfindung der Arbeiter.

1. Lohnsätze.

Die Entlohnung der Arbeiter erfolgt nach folgenden Lohngruppen:

	Rbl. je Std.
a) Fachvorarbeiter und Meister	2,50
b) Facharbeiter und angelernte Arbeiter	1,70
c) ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter über 18 Jahre	1,—
von 16 bis 18 Jahren	0,80
unter 16 Jahren	0,50
d) ungelernte Frauen (vgl. hierzu Abschn. IV, Ziff. 1) bei Verrichtung leichter Arbeiten, z. B. Reinigungs- und Putzarbeiten,	
über 18 Jahre	0,80
von 16 bis 18 Jahren	0,60
unter 16 Jahren	0,50

2. Meister.

Meister, die als selbständige Werkstättenleiter eingesetzt sind und auf Grund ihrer Fachkenntnisse in der Lage sind, die Aufsicht über vorzunehmende Arbeiten (z. B. Reparaturen) selbst zu führen und, beispielsweise in Kraftfahrzeugstätten, die zu reparierenden Fahrzeuge wieder betriebsfertig zu machen, können zu den Lohnsätzen für Fachvorarbeiter und Meister je nach Zahl der ihnen unterstellten Facharbeitskräfte folgende Zuschläge erhalten:

Wenn mind. 6 Facharbeiter unterstellt sind wöchentlich	25 Rubel
Wenn mind. 13 Facharbeiter unterstellt sind wöchentlich	50 Rubel
Wenn mind. 20 Facharbeiter unterstellt sind wöchentlich	75 Rubel

Daneben können Werkstättenleiter, die sich durch deutsche Sprachkenntnisse auszeichnen, Zuschläge gemäß Abschn. III, 2 c) erhalten.

3. Zuschläge und Kürzungen.

Die im Abschnitt II, Ziffer 1 festgesetzten Lohnsätze gelten für normale Arbeitsleistung. Arbeiter, insbesondere Facharbeiter, die sich durch überdurchschnittliche Leistung auszeichnen oder schwierige oder verantwortliche Arbeiten verrichten, können Leistungszulagen erhalten.

Diese Leistungszulagen sind nach dem Grade der Mehrleistung zu staffeln und dürfen im Einzelfall höchstens 50 v. H. des Grundlohnes betragen.

09851

H2864-0118

Die Gesamtsumme der von einer Dienststelle (Betrieb) gewährten Leistungszulagen darf für jede Tätigkeits- bzw. Altersgruppe 20 v. H. der Grundlohnsumme nicht übersteigen.

Für Minderleistung, insbesondere bei Zurückhaltung der Arbeitsleistung, sind entsprechende Abzüge von den Grundlöhnen vorzunehmen.

Die Bewilligung von Zuschlägen und die Verfügung von Abzügen obliegt den Beschäftigungsdienststellen.

4. Zeitlohn, Mehrarbeit, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit.

Die Arbeiter werden nach der Zahl der von dem einzelnen Arbeiter geleisteten Arbeitsstunden entlohnt (Zeitlohn). Besondere Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit dürfen nicht gezahlt werden.

III. Abfindung der Angestellten und Sprachmittler.

1. Die Vergütung der Angestellten regelt sich nach folgenden Gehaltsgruppen:

a) Gehaltsgruppe A: . . . . . monatlich 900 Rubel

Tätigkeitsmerkmale:

aa) Leitende Angestellte mit selbständiger Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Stellen von besonderer Bedeutung, z. B. Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit;

bb) Dolmetscher (gem. AHM. 41 Nr. 605) für besonders schwierige Aufgaben.

b) Gehaltsgruppe B . . . . . monatlich 650 Rubel

Tätigkeitsmerkmale:

aa) Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung;

bb) Technische Angestellte mit abgeschlossener Fach- oder Mittelschulbildung und mehrjähriger Berufsbewährung und verantwortlicher Tätigkeit, die sich durch gute Leistungen und Kenntnisse auszeichnen;

cc) Dolmetscher, die nicht unter Gehaltsgr. A fallen, und Übersetzer (gem. AHM. 41 Nr. 605) für besonders verantwortungsvolle Arbeiten.

c) Gehaltsgruppe C . . . . . monatlich 500 Rubel

Tätigkeitsmerkmale:

aa) Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen, z. B. Buchhalter, Kanzleivorsteher mit mindesten 5 Fachkräften, Magazin- und Lagervorsteher;

bb) Technische Angestellte mit abgeschlossener Mittelschulbildung, soweit nicht in Gehaltsgruppe B aufgeführt, ferner Werkmeister mit vergleichbaren Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und ähnliche.

cc) Übersetzer (gem. AHM. 41 Nr. 605), soweit nicht unter Gehaltsgruppe B.

d) Gehaltsgruppe D . . . . . monatlich 400 Rubel

Tätigkeitsmerkmale:

aa) Angestellte, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Gruppe E herausheben, z. B. durch Entwerfen von Schreiben nach Angabe, Materialverwaltung, kanzleimäßige Erledigung von Verfügungen;

bb) Stenotypisten(-innen);

cc) Technische Angestellte und Zeichner, soweit sich ihre Tätigkeit aus Gehaltsgruppe E heraushebt, die einfache Pläne auf Grund von Angaben oder Unterlagen nach Anleitung herstellen können, hierzu erforderliche einfache technische Berechnungen nach Anleitung anfertigen und Zeichnungen in anderen Maßstab übertragen können. Maschinenmeister, soweit nicht in Gehaltsgruppe C aufgeführt, Werkführer.

e) Gehaltsgruppe E . . . . . monatlich 300 Rubel

Tätigkeitsmerkmale:

aa) Angestellte mit einfachen oder vorwiegend mechanischen Arbeiten, wie Führung von Tagebüchern, Listen, einfachen Karteien, Postabfertigung, Hilfsarbeiten in der Registratur, Schriftwechsel nach Vordruck;

bb) Maschinenschreiber(-innen);

cc) Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit, z. B. einfache Zeichen- und Pausarbeiten, Anfertigung von Umdrucken, Lichtpausen;

dd) Fernsprechangestellte;

ee) Sprachkundige (gem. AHM. 41 Nr. 605).

A 098545

H2864-0119

2. Zuschläge und Kürzungen.

a) Für gute überdurchschnittliche Leistungen dürfen Leistungszuschläge bis zu 10 v. H., bei außergewöhnlichen Leistungen im Einzelfall bis zu 25 v. H. gewährt werden.

Die Gesamthöhe der Leistungszuschläge für jede Beschäftigungsgruppe wird auf 10 v. H. der ausgezahlten Gehaltssumme begrenzt, die sich aus den in Abschnitt III dieses Erlasses festgelegten Sätzen ergibt.

b) Bei Minderleistung ist das Gehalt entsprechend zu kürzen.

c) Für Kenntnisse in der deutschen Sprache dürfen — außer an Dolmetscher und Sprachmittler — zusätzliche Zuschläge in folgender Höhe gewährt werden:

aa) ist die Verständigung in deutscher Sprache möglich, 5 v. H.;

bb) wird die deutsche Sprache in Wort und Schrift auch mit Bezug auf Fachausdrücke weitgehend beherrscht, 15 v. H.;

cc) für vollständige Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift 25 v. H.

d) Die Bewilligung von Zuschlägen und die Verfügung von Abzügen obliegt den Beschäftigungsdienststellen.

3. Arbeitszeit.

Die Gehaltssätze gemäß Abschn. III, Ziffer 1 gelten für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden. Für Mehrarbeit bis zu einschließlich 54 Arbeitsstunden in der Woche ist keine zusätzliche Vergütung zu gewähren.

Für angeordnete Mehrarbeit über 54 Stunden je Woche kann, sofern die allgemeine Leistung des Betreffenden dies rechtfertigt, für jede über 54 Stunden hinausgehende Mehrarbeitsstunde eine Vergütung von 1/200 des Monatsgehalts gewährt werden.

4. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist wie Mehrarbeit zu behandeln, sofern die gesamte Wochenarbeitszeit über 54 Stunden hinausgeht. Besondere Zuschläge für Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit dürfen nicht gezahlt werden.

IV. Gemeinsame Abfindungsbestimmungen.

1. Frauen.

Frauen erhalten, abgesehen von der Regelung zu Abschnitt II, Ziffer 1 d) den gleichen Lohn bzw. das gleiche Gehalt wie Männer.

2. Kinderzuschläge.

Die Zahlung von Kinderzuschlägen ist verboten.

3. Frontzulage.

Die Zahlung einer Frontzulage ist verboten.

4. Trennungsentschädigung.

Trennungsentschädigung ist nicht zu gewähren.

5. Höchstbegrenzung.

Die in Abschnitt II, III und IV festgelegten Lohn- und Gehaltssätze einschließlich Leistungszulagen und sonstigen Abfindungen sind Höchstlöhne. Jede Überschreitung dieser Löhne und Zulagen ist verboten. Für Mehrausgaben ist der Verantwortliche erstattungspflichtig.

Soweit bisher höhere als in dem vorliegenden Erlaß festgelegte Lohn- und Gehaltssätze an Arbeiter und Angestellte gezahlt wurden, sind diese sofort auf die Sätze dieses Erlasses zurückzuführen.

Die Gewährung günstigerer als hier zugelassener Arbeitsbedingungen, auch im Einzelfall, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsinspektionen, Abteilung Arbeit, zulässig.

6. Lohn- und Gehaltszahlung.

a) Löhne und Gehälter werden jeweils für den Kalendermonat abgerechnet.

b) Am 16. eines jeden Monats oder, falls dies ein Sonntag ist, an dem darauffolgenden Werktag ist auf den zuständigen Lohn bzw. auf das Gehalt eine Abschlagszahlung in Höhe von etwa 90 v. H. des bis zum 15. zustehenden Lohnes oder Gehaltes zu gewähren. Die Gesamtabrechnung des Lohnes bzw. Gehaltes erfolgt jeweils am 1. oder 2. des folgenden Monats unter Berücksichtigung sämtlicher Zuschläge und Abzüge.

A 09851

H2864-0120

7. Abzüge.
   a) Die Löhne und Gehälter sind Bruttovergütungen.
   Die vorgeschriebenen Steuern sind abzuziehen.
   b) Sonstige Abzüge (außer für Verpflegung) sind bis auf weiteres nicht vorzunehmen.

8. Krankheit und Unfall.
   Bei Arbeitsversäumnis durch Krankheit oder Unfall ist die Lohn- bzw. Gehaltszahlung einzustellen.
   Bei Unfällen mit Todesfolge sind Renten oder einmalige Entschädigungen nicht zu zahlen.

9. Entlassung.
   Entlassungen können jederzeit fristlos erfolgen.

V. Sonderbestimmungen für Volksdeutsche.

Volksdeutsche sind, soweit ihre Haltung dies rechtfertigt, bevorzugt einzustellen und ihren Leistungen entsprechend zu fördern. Die an Volksdeutschen gewährten Leistungszulagen haben sich im Rahmen der Bestimmungen zu Abschn. II, Ziffer 2, bzw. Abschn. III, Ziff. 2, dieses Erlasses zu halten und können bei der Errechnung der für eine Dienststelle (Betrieb) zulässigen Gesamthöhe der Leistungszulagen außer Ansatz bleiben.

VI. Verpflegung, Unterbringung und Bekleidung.

1. Die Abgabe von Verpflegung an russische Arbeiter und Angestellte ist mit Erlaß OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa Az. I/833b/41 (IV,1) Nr. I/43171/41 vom 25. 11. 1941 geregelt.
   Danach erhalten:
   a) Arbeiter, Angestellte und Sprachmittler, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges tätig sind, Verpflegung gegen Bezahlung nach den in der oben angeführten Verfügung festgelegten Sätzen.
   b) Arbeiter, Angestellte und Sprachmittler, die an ihrem ständigen Wohnsitz bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges tätig sind, haben sich grundsätzlich selbst zu verpflegen.
   Gegen die Einrichtung von Werk- und Betriebsküchen, in denen Verpflegung im Rahmen der in obengenannter Verfügung bestimmten Sätze ausgegeben werden kann, bestehen keine Bedenken.

2. Verpflegung ist nur gegen Bezahlung abzugeben. Es sind vom Lohne abzuziehen:
   a) für Tagesverpflegung 6 Rubel,
   b) für Teilverpflegung, und zwar
   Mittagskost 3 Rubel,
   Morgen- und Abendkost je 1,5 Rubel.

3. a) Unentgeltliche Unterbringung und Seife gegen Bezahlung wird nur solchen Arbeitern und Angestellten gewährt, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges tätig sind. Abgabe von Seife nur bei Verfügbarkeit ausreichender Bestände. Höchstgebühr wie für sowjetrussische Kriegsgefangene (die Hälfte der Gebühr für Wehrmachtangehörige). Zusatzseife im allernotwendigsten Umfange kann unentgeltlich abgegeben werden.
   b) Für Panjefahrer und Kraftfahrer ist gleiche Regelung bereits mit OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/41282/41 vom 27. November 1941 getroffen worden.

4. Ein Anspruch auf freie Bekleidung wird den Arbeitern, Angestellten und Sprachmittlern nicht zuerkannt. Der Dienst ist grundsätzlich in eigener Zivilkleidung zu versehen. Als besonderes Kennzeichen sind weiße Armbinden mit schwarzem Aufdruck „Im Dienste der deutschen Wehrmacht" zu tragen, wenn die beschäftigende Dienststelle dies anordnet. Derartige Anordnungen sind nur in Ausnahmefällen bei besonderer dienstlicher Notwendigkeit zu treffen. Für bestimmte Personengruppen kann das Tragen der Armbinde allgemein angeordnet werden. Soweit Sprachmittler bei eingesetzten Kampfverbänden verwendet werden und eine Uniformierung nach dem Urteil eines Vorgesetzten mit den Befugnissen eines Rgts.- oder selbständigen Batl.-Kommandeurs dienstlich notwendig ist, kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit eine Garnitur Oberbekleidung aus russischen, lettischen usw. Beutestücken ohne Abzeichen, jedoch mit weißer Armbinde, abgegeben werden. Eine Barvergütung für nicht empfangene Stücke wird in keinem Falle gewährt.
   Eine Ausstattung mit deutschen Uniformen hat zu unterbleiben, um jede Verwechslung dieser Leute mit deutschen Soldaten auszuschalten.

09254

H2864-0121

VII. Sonderbestimmungen für Juden.

Juden erhalten grundsätzlich an Stelle von Barlohn nur Verpflegung für ihre Person. Soweit die besonderen Betriebsverhältnisse eine andere Regelung erfordern, kann an Juden bis zu 80 v. H. des der Tätigkeit entsprechenden Grundlohnes bzw. Grundgehaltes gem. Abschn. II, Ziffer 1 und Abschn. III, Ziffer 1 (ohne Zulagen) gezahlt werden.

VIII. Sonstiges.

1. Bezugserlaß tritt hiermit außer Kraft.
2. In Erlaß OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 981a Nr. I/26264/41 vom 27. August 1941 — betreffend Abfindung von Dolmetschern — ist Abschnitt III zu streichen und dafür zu setzen:
   „Sprachmittler gemäß I, 2 sind wie die übrigen einheimischen Arbeitskräfte abzufinden."
3. Es treten außer Kraft die Richtlinien über die vorläufige Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bereich des Befehlshabers für das rückwärtige Heeresgebiet Mitte vom 7. August 1941.

I. A.

Kleberger.

Berichtigungen sind durchgeführt nach den Erlassen OKH/Gen St d H/Gen Qu/IV a Az. 912/42 vom 22. Januar 1942, OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (II,3, III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/20157/42 vom 26. April 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 985a Nr. I/27171/42

H Qu OKH, den 4. Juni 1942.

Betr.: Abfindung von Arbeitskräften russischen Volkstums — hier Abzüge für Verpflegung.
Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu/IV a (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/39468/41 vom 2. Dezember 1941.

Die Bestimmungen über die Abzüge vom Arbeitslohn für Abgabe von Verpflegung werden wie folgt neu gefaßt:

I. Für Abgabe einer vollen Tagesverpflegung (Morgen-, Mittag- und Abendkost) sind einzubehalten:
   1. den russischen Arbeitskräften . . . . . 6 Rubel,
   2. den baltischen Arbeitskräften (auch bei Einsatz im russischen Raum) . 8 Rubel.

   Für die Abzüge nach 1 und 2 ist es ohne Belang, ob Verpflegung nach den Sätzen für deutsche Soldaten oder nach den Sätzen der Zivilbevölkerung ausgegeben wird.

   Für Russen, die in den Generalkomm. Litauen, Estland und Lettland beschäftigt werden, sind vorläufig nur 6 Rubel vom Arbeitslohn abzuziehen. Neufassung der Abfindungsbestimmungen für solche Arbeitskräfte ist vorgesehen.

II. Bei Abgabe von Teiltagesverpflegung sind einzubehalten:
   1. für Mittagskost 1/2 der Sätze nach Abschn. I.
   2. für Morgen- und Abendkost je 1/4 der Sätze nach Abschn. I.

III. An Arbeitskräfte, insbesondere Jugendliche, die bei achtstündiger Arbeitszeit weniger als 6 Rubel Lohn erhalten, ist die Tagesverpflegung gegen Einbehaltung des Achtstundenlohnes abzugeben.

   Für geleistete Überstunden darf der zustehende Arbeitslohn gezahlt werden.

   Falls Arbeitskräfte in Ausnahmefällen an einzelnen Tagen weniger als 8 Stunden arbeiten und dafür volle Tagesverpflegung erhalten, ist durch Überstunden an anderen Tagen auszugleichen.

   Bei Abgabe von Teiltagesverpflegung sind die Sätze gem. Abschn. I zu entrichten.

H2864-0122

IV. 1. Diese Bestimmungen sind auch bei Abgabe von Werkverpflegung (Mittagssuppe usw.) anzuwenden, selbst wenn die Selbstkosten für Herstellung der Verpflegung geringer oder höher sind als die in Abschn. I bis III festgesetzten Abzüge.

Andere Abzüge sind verboten.

2. Soweit bisher ergangene Bestimmungen im Widerspruch zu vorstehender Regelung stehen, werden sie hierdurch aufgehoben.

Außer Ziffer VI 2 des Bezugserlasses sind mit Hinweis zu versehen:

a) OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa Az. I/833b (IV,1) Nr. I/43171/41 v. 25. November 1941 Abschn. II d — betr. Verpflegung russischer Arbeiter und Angestellte,

b) OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/41282/41 vom 27. November 1941 Ziff. 3 — betr. Abfindung russischer (auch baltischer) Panjefahrer,

c) OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 (Bahn) Nr. I/39174/41 vom 2. Dezember 1941 Ziff. X 2 — betr. Lohnregelung für einheimische Arbeitskräfte bei Bahndienststellen in Rußland (nur an Chef Trspw. und beteiligte Dienststellen ergangen),

d) OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 981a Nr. I/747/42 v. 12. Januar 1942 Abschn. II, berichtigt durch Nr. I/5967/42 v. 6. Februar 1941 — betr. Abfindung von einheimischen Sprachmittlern aus den baltischen Gebieten (nur an die Dienststellen im Bereich der Heeresgruppe Nord ergangen),

e) OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. Nr. 981a Nr. I/7838/42 vom 17. Februar 1942 Ziffer III,2; betr. Abfindung von Sprachmittlern in den Ostgebieten,

f) OKH/GenStdH/GenQu/IVa Az. I/838/41 (IV,1) Nr. 38706/41 vom 5. November 1941 — betr. Verpflegung von Gleis- usw. Bauzügen im Operationsgebiet im Osten,

g) OKH/GenStdH/GenQu/IVa Az. I/833b/42 (IV,1) Nr. I/14889/42 v. 28. März 1942 — betr. Verpflegung baltischer Arbeiter und Angestellter.

3. Unberührt hiervon bleiben die mit nachstehenden Erlassen festgesetzten Abzüge:

a) OKH/GenStdH/GenQu IVa Az. I/833b/41 (IV,1) Nr. I/43171/41 v. 25. November 1941 Abschn. IIIc) — betr. Verpflegung russ. Arbeiter und Angestellter.

b) OKH/GenStdH/GenQu IVa Az. I/833b/42 (IV,1) Nr. I/48952/41 v. 26. Dezember 1941 Ziff. 2) — betr. Verpflegung des russischen Lokomotiv- und Zugbegleitpersonals.

J. A.

Kleberger.

2. Verfügungen des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung russischer (auch baltischer) Panjefahrer und Kraftfahrer vom 27. November 1941 und 2. Juni 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 985 Beih. Ost Nr. I/41282/41

HQu OKH, den 27. November 1941.

Betr.: Abfindung russischer (auch baltischer) Panjefahrer und Kraftfahrer.

Um die Abfindung der im beweglichen Einsatz bei der Truppe befindlichen russischen Panje- und Kraftfahrer einfach zu gestalten, wird in Abweichung von dem Erlaß OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 Nr. I/28407/41 v. 9. September 1941 angeordnet:

1. Russische (auch baltische) Fahrer von Pferdefahrzeugen (Panjefahrer) erhalten eine Vergütung von 12 Rubel, Fahrer von Kraftfahrzeugen eine Vergütung von 16 Rubel täglich. Diese Vergütung wird auch für Ruhetage gewährt, wenn sich die Fahrer dauernd im Dienste deutscher Dienststellen befinden.

Diese Vergütung ist steuerfrei.

2. In den baltischen Gebieten, in denen die Arbeiterlöhne erhöht wurden, tritt zu der Abfindung gem. Ziffer 1 ein Zuschlag von täglich 16 Rubel.

H2864-0123

3. Die russischen Panje- und Kraftfahrer werden mit Verpflegung wie die deutschen Soldaten abgefunden (Grundverpfl.-Satz B mit Zulage).

Für die Gewährung von Verpflegung sind vom Lohn abzuziehen:

für Tagesverpflegung . . . . . 6 Rubel
„ Teilverpflegung:
a) Mittagskost . . . . . 3 „
b) Morgen- und Abendkost je . . . . . 1,5 „

4. Unterbringung ist unentgeltlich. Seife wird den im beweglichen Einsatz befindlichen Kraftfahrern bei Bedarf und bei Vorhandensein ausreichender Bestände gegen Bezahlung gewährt. Es ist jedoch höchstens die Gebühr für sowjetruss. Kriegsgefangene zu verabreichen (die Hälfte der Gebühr für Wehrmachtangehörige). Zusatzseife im allernotwendigsten Umfange kann unentgeltlich abgegeben werden.

Berichtigung gem. Erlaß OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 Beih.Ost Nr. I/2891/42 v. 18. Januar 1942 ist durchgeführt.

J. A.
Kleberger.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 985 t Nr. I/26680/42

H Qu OKH, den 2. Juni 1942.

Bezug: 1. OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3)
Az. 985 Beih.Ost Nr. I/41282/41 v. 27. 11. 41.
2. OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3)
Az. 985 Beih.Ost Nr. I/2891/42 vom 18. 1. 42.

Betr.: Abfindung russischer und baltischer Panjefahrer und Kraftfahrer.

1. Der in den baltischen Gebieten gem. Ziffer 2 des Bezugserlasses 1 zu zahlende Zuschlag von 16 Rubel ist den baltischen Panje- und Kraftfahrern ab 1. Juni 1942 auch dann zu gewähren, wenn sie außerhalb der baltischen Gebiete eingesetzt werden.
2. Der Zuschlag ist den Panje- und Kraftfahrern jedoch nicht in bar auszuzahlen, sondern an eine von ihnen zu benennende Heimatanschrift zu überweisen.
Wegen Überweisung siehe Erlaß OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985a Nr. I/24214/42 v. 19. 5. 1942.
3. Bezugserlasse 1 und 2 sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

J. A.
Kleberger.

3. Verfügung des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Angehörigen entlassener Volksgruppen, die zu Bewachungs- und Sicherungsaufgaben und als Hilfspolizisten eingesetzt sind, vom 9. Januar 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 985 Beih. Ost Nr. I/835/42

H Qu OKH, den 9. Januar 1942.

Betr.: Abfindung von Angehörigen entlassener Volksgruppen, die zu Bewachungs- und Sicherungsaufgaben und als Hilfspolizisten eingesetzt sind.

1. OKH/GenStdH/Gen Qu/Abt.Kr.Verw. (Qu 4/Kgf.) Nr. II/16293/41 IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost — Nr. I/36287/41 vom 20. Oktober 1941.

098551

H2864-0124

2. OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 Beih.Ost Nr. I/41289/41 vom 16. Nov. 1941.

Nachdem mit OKH/GenStdH/GenQu/IVa Az. I/833b/41 (III, IV, 1) Nr. I/37542/41 geh. vom 9. Dezember 1941 Hilfspolizeieinheiten und Hilfswachmannschaften aus Angehörigen entlassener Volksgruppen die Verpflegung der deutschen Soldaten (Grundverpflegungssatz [B] mit Zulagen und Tabakportion) zugebilligt worden ist, wird es erforderlich, die Geldabfindung der Hilfswachmannschaften in einer Höhe neu festzusetzen, die einerseits dem allgemeinen russischen Lohnniveau entspricht, andererseits den besonderen Aufgaben der Hilfswachmannschaften gerecht wird.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 gilt daher folgendes:

1. a) Es erhalten

Mannschaften einen Sold	von	8	Rubel täglich
Stellv. Gruppenführer	„	10	„ „
Gruppenführer	„	11	„ „
Stellv. Zugführer	„	13	„ „
Zugführer	„	15	„ „
Kompanieführer	„	23	„ „
Batl.-Führer	„	33	„ „

Weitere Unterscheidungen der Dienstgrade sind bei den zu Bewachungs- und Sicherungsaufgaben eingesetzten ehemaligen Kriegsgefangenen nicht zu machen.

Einstufung in eine höhere Gruppe als die der Mannschaften ist allgemein abhängig von Zuverlässigkeit und längerer Bewährung. Sie ist als Auszeichnung anzusehen und von besonderen Leistungen abhängig zu machen. Die Einstufung als Zug- und Komp.-Führer muß auf ganz wenige Ausnahmen und auf Leute beschränkt bleiben, die in Stellen als Zug- und Komp.-Führer Dienst leisten. Bei Verwendung als Batl.-Führer ist die vorherige Genehmigung von OKH/GenStdH/Gen Qu einzuholen.

b) Soweit die Genannten verheiratet sind, erhalten sie neben dem Tagessold ein Familiengeld von täglich 10 Rubel bis zum Gruppenführer und von täglich 15 Rubel vom stellv. Zugführer an aufwärts.

c) Soweit Angehörige dieser Einheiten die Verpflegung aus dienstlichen Gründen ganz oder zum Teil nicht in Anspruch nehmen können oder sich selbst im eigenen Haushalt verpflegen, wird für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung ein tägliches Verpflegungsgeld gezahlt.

Das Verpflegungsgeld beträgt:

1. für Nichtinanspruchnahme der vollen Tagesverpflegung . . . . . 6 Rubel
2. bei Inanspruchnahme einer Teilverpflegung wird das Verpflegungsgeld gekürzt, und zwar:
   bei Mittagskost um . . . . . 3 Rubel
   bei Morgen- und Abendkost je um . . . . . 1,5 Rubel

d) Zu diesem Verpflegungsgeld tritt bei allen im Einzeleinsatz befindlichen Hilfswachmannschaften ein Zuschuß zum Verpflegungsgeld in Höhe von 3 Rubel. Unter Einzeleinsatz sind Abstellungen bis zur Stärke von höchstens 4 Mann an Stellen zu verstehen, bei denen keine Möglichkeit besteht, sich die Verpflegung im eigenen Haushalt oder bei einer deutschen oder sonstigen Truppeneinheit zu verschaffen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

e) Für das baltische Gebiet (Estland, Lettland, Litauen) tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 zu den Soldsätzen gem. Ziffer 1 a) ein Teuerungszuschlag von täglich

16 Rubel für Mannschaften und stellv. Gruppenführer,
20 „ „ Gruppenführer,
40 „ „ stellv. Zugführer,
50 „ „ Zugführer,
60 „ „ Komp.-Führer,
80 „ „ Batl.-Führer.

Ferner erhalten alle außerhalb des baltischen Raumes an der Front oder in der Partisanenbekämpfung eingesetzten litauischen, lettischen und estnischen Hilfswachmannschaften eine Einsatzzulage von täglich:

15 Rubel für Mannschaften und stellv. Gruppenführer,
20 „ „ Gruppenführer und stellv. Zugführer,
25 „ „ Zugführer,
30 „ „ Komp.-Führer,
40 „ „ Batl.-Führer.

09855

H2864-0125

2. Neben diesen Bezügen wird Unterkunft und Seife nach den Sätzen des Feldheeres unentgeltlich gewährt. Für Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und Seife steht keine Entschädigung zu.

3. Bekleidung ist, soweit erforderlich, aus Beutebeständen ohne Bezahlung abzugeben. Die Wachmannschaften usw. tragen ihre russischen Uniformen weiter, an der Mütze eine Kokarde in Landesfarben und am linken Oberarm eine weiße Armbinde mit der Aufschrift: „Im Dienst der deutschen Wehrmacht". Die Armbinde ist abzustempeln. Bekleidung und Schuhwerk werden unentgeltlich instandgesetzt.

4. Kinderzuschläge und sonstige Zulagen (z. B. Frontzulage) dürfen nicht gezahlt werden. Sold, Einsatzzulage, Familiengeld usw. gelten als Aufwandsentschädigung und sind steuerfrei.

5. Es ist unzulässig, Angehörigen entlassener Volksgruppen, die zu Bewachungs- und Sicherungsaufgaben usw. in Sicherungs- oder Schutzmannschaftsabteilungen eingesetzt sind, ab 1. Februar 1942 andere als in vorstehender Regelung festgelegten Sätze zu zahlen.

   Insbesondere dürfen die für die ausländischen Freiwilligen nichtkriegführender Staaten gemäß AHM. 41 Nr. 787 festgelegten Sätze usw. nicht gezahlt werden. Soweit bisher anders verfahren, hat dies ab 1. Februar 1942 zu unterbleiben.

6. Diese Regelung gilt für das gesamte Ostgebiet einschl. der Gebiete der Reichskommissariate und darf durch Verfügungen einzelner Befehlshaber für ihr Gebiet nicht geändert werden. Sie gilt für Angehörige der Sicherungsverbände und der Schutzmannschaftsabteilungen.

7. Für Polizeihilfskräfte der Gemeinden usw. gelten die Sätze, wie sie vor dem 22. Juni 1941 von den Gemeinden usw. bezahlt worden sind. Keinesfalls dürfen höhere als in vorstehenden Richtlinien festgelegte Sätze gezahlt werden.

8. Die vorstehenden Richtlinien werden ab 1. Februar 1942 auch vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für die ihm unterstellten Schutzmannschaften angeordnet, so daß einheitliche Abfindung gewährleistet ist.

9. Der Bezugserlaß 1. und 2. und alle vorstehender Regelung entgegenstehenden Einzelverfügungen werden mit Wirkung vom 31. Januar 1942 aufgehoben.

I. A.
Wagner.

Berichtigungen gem. Verfg. OKH/GenStdH/GenQu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/6585/42 vom 12. Februar 1942 sind durchgeführt.

4. Verfügung des Oberkommandos des Heeres betr. Abfindung von Sprachmittlern in den Ostgebieten vom 17. Februar 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3)
Az. 981a Nr I/7838/42

HQu./OKH, den 17. Februar 1942.

Bezug: 1. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 981a Nr. I/26264/41 vom 27. August 1941.
2. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/39468/41 v. 2. Dez. 1941.

Betr.: Abfindung von Sprachmittlern in den Ostgebieten.

Es besteht Veranlassung, zur Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sprachmittler in den besetzten Ostgebieten, die als Angestellte eingestellt werden, folgendes zu verfügen:

I. Es sind zu unterscheiden:

1. Reichsdeutsche, volksdeutsche Umsiedler und solche Nichtreichsdeutsche, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben,

2. in Sowjetrußland, Estland, Lettland und Litauen eingestellte Einheimische,

3. alle sonstigen Sprachmittler (Weißrussen aus den besetzten Westgebieten usw.), soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.

09855

H2864-0126

II. Sprachmittler gem. I,1.

Diese sind gem. OKH/Gen St d H/Gen Qu/IV a (III,3) Az. 981 a Nr. I/2735/42 vom 18. Januar 1942 bei der W.B. III, Berlin, anzufordern, nach TO. A einzustufen und von der für den Wohnort zuständigen Standortlohnstelle in der Heimat abzufinden.

Hierbei ist AHM 40 Nr. 605 Abs. I und III zu beachten.

Neben der Vergütung auf Grund der TO.A. wird Einsatzabfindung gem. HVBl. 41 B Nr. 159 gewährt.

III. Sprachmittler gem. I,2.

Sie sind wie die übrigen einheimischen Arbeitskräfte (Angestellten) nach OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 985 Beih. Ost Nr. I/39468/41 vom 2. Dezember 1941 einzustellen und abzufinden.

1. Die dort getroffene Lohnregelung gilt jedoch nicht für Sprachmittler, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet des Reichskommissars Ostland (Estland, Lettland, Litauen) haben. Diese Sprachmittler sind, auch wenn sie bei der Truppe im übrigen russischen Raum eingesetzt sind, nach OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 981 a Nr. I/745/42 vom 12. Januar 1942, berichtigt mit OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 981 a Nr. I/5967/42 vom 6. Februar 1942 abzufinden.

2. a) Bei Verwendung außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes (Heimatortes) wird Verpflegung nach den mit OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa Az. I/833 b/41 (IV,1) Nr. I/43 171/41 vom 25. November 1941 Abschn. II festgelegten Sätzen gewährt.

Für Tagesverpflegung sind	6 Rubel
Für Teilverpflegung, Mittagskost	3 Rubel
Morgen- und Abendkost	je 1,5 Rubel

   von der Vergütung einzubehalten.

   b) Für das Gebiet des Reichskommissariats Ostland gelten bezügl. des Verpflegungsabzuges die Bestimmungen des Erlasses OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,3) Az. 981a Nr. I/5967/42 vom 6. Februar 1942.

   Danach sind abzuziehen:

Für Tagesverpflegung	8 Rubel
Für Teilverpflegung, Mittagskost	3,5 Rubel
Morgenkost	2,0 Rubel
Abendkost	2,5 Rubel

   c) Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.

3. Seife wird nur bei Verwendung außerhalb ihres Wohnsitzes gegen Bezahlung und bei Vorhandensein ausreichender Bestände zur Hälfte der Gebühr für Wehrmachtangehörige abgegeben (Kleinhandelspreis gem. HVBl. 40 (C) Nr. 869).

IV. Sprachmittler gem. I,3.

1. Diese erhalten:

a) als Dolmetscher	250,— RM.
b) als Übersetzer	200,— RM.
c) als Sprachkundige	170,— RM.

   Soweit Sprachmittler die in AHM 40 Nr. 605 Ziff. I,1c geforderten Sprachkenntnisse nicht erfüllen und nur bedingt verwendbar sind, ist die Vergütung von 170,— RM. monatlich entsprechend zu kürzen.

   Für Einreihung als Dolmetscher usw. gilt AHM 40 Nr. 605.

2. Neben der Geldabfindung wird bei Verwendung außerhalb ihres Wohnsitzes
   a) Verpflegung (Sätze der Truppenverpflegung),
   b) Seife nach den Sätzen der deutschen Wehrmacht,
   c) Unterbringung,

   unentgeltlich gewährt.

3. Von der nach Ziff. IV,1 zustehenden Vergütung können an jedem Wehrsoldauszahlungstag (1., 11., 21.) von der für den laufenden Monat zustehenden Vergütung
   zu IV,1 a) bis zu 18,— RM.,
   zu IV,1 b) bis zu 15,— RM.,
   zu IV,1 c) bis zu 12,— RM. in bar an die Sprachmittler ausgezahlt werden.

   Der Restbetrag wird für die in Frankreich wohnhaften Dolmetscher ab 1. April 1942 von der Ortslohnstelle Paris fortlaufend am 1. eines jeden Monats an die Familienangehörigen des Sprachmittlers bzw. auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen.

098553

H2864-0127

Zu diesem Zweck übersenden die Beschäftigungsdienststellen der Dolmetscher über den Intendanten beim Mil.Bfh. Frankreich an die Ortslohnstelle Paris umgehend eine Mitteilung nach Formblatt 19 der Kassen- und Abrechnungsbestimmungen, worin genau anzugeben ist, wohin der Betrag überwiesen werden soll. Gleichzeitig ist darin anzugeben, welcher Monatsbetrag gem. IV,1 in Frage kommt und welcher Betrag als Wehrsold bereits bar ausgezahlt ist. Die Ortslohnstelle Paris setzt diesen Barbetrag von dem zu überweisenden Monatsbetrag gem. IV,1 ab.

Veränderungen haben die Beschäftigungsdienststellen der Ortslohnstelle Paris unverzüglich mitzuteilen.

Die Ortslohnstelle Paris bestätigt den Beschäftigungsdienststellen den Eingang des Formblattes 19 und später folgende Veränderungen.

Wegen Geldüberweisungen von Sprachmittlern aus anderen als den vorgenannten Ländern wird auf HVBl. 41 B Nr. 516 verwiesen.

V. Frontzulage darf nur den Sprachmittlern gem. I,1 bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden.

VI. Wegen der Gebühr an Sprachmittler gilt AHM 41 Nr. 378 sinngemäß. Danach regelt sich die Zahl der einzustellenden Sprachmittler nach dem Bedarf. Die Verantwortung tragen die AOK's.

VII. Diese Neuregelung tritt am 1. April 1942 in Kraft.
Bezugserlaß Nr. 1 tritt mit dem 31. März 1942 außer Kraft.

J. A.
Kleberger.

5. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht betr. Entlohnung der sowjetischen Kriegsgefangenen in den besetzten Ostgebieten vom 29. Januar 1942.

Oberkommando der Wehrmacht Berlin-Schöneberg, 29. Januar 1942.
Az. 2f 24. 17s Kriegsgef. Org. (IIIb)
Nr. 463/42

Betr.: Entlohnung der sowjetischen Kriegsgefangenen
in den besetzten Ostgebieten (außer Gen. Gouv.).

Die Arbeitgeber sowjetischer Kriegsgefangener (Wehrmachtdienststellen wie auch Privatunternehmer) haben ihnen als Entlohnung für geleistete Arbeit lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Die Auszahlung eines Geldbetrages an die sowjetischen Kriegsgefangenen findet nicht statt.

Wird an Kr.Gef., die bei Privatunternehmen beschäftigt sind, Unterkunft und Verpflegung von Dienststellen der Wehrmacht (z. B. den Kr.-Gef.-Lagern) gewährt, so hat der Unternehmer der betreffenden Wehrmachtdienststelle täglich den Betrag von 3 Rubel zu erstatten.

Können die bei Privatunternehmern eingesetzten und von Wehrmachtdienststellen untergebrachten und verpflegten Kr.Gef. wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde nicht zur Arbeit eingesetzt werden, so hat der Unternehmer die 3 Rubel an die betreffende Wehrmachtdienststelle bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, zu dem er die Kr.Gef. dem Kr.Gef.-Lager zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung stellt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage
(Unterschrift.)

098554

H2864-0128

IX. Abschnitt.

Verwaltung feindlichen Vermögens.

A. Grundsätze für die treuhänderische Verwaltung in den besetzten Ostgebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. Mai 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 7320/1/6.

Berlin W 8, den 20. Mai 1942.

Betrifft: Grundsätze für die treuhänderische Verwaltung in den besetzten Ostgebieten.

Nach der durch meinen Erlaß vom 7. November 1941 verfügten Einrichtung einer Treuhandverwaltung im Ostland haben sich in der Praxis gewisse Meinungsverschiedenheiten über die sachliche Handhabung der treuhänderischen Verwaltung von Vermögenswerten in den besetzten Ostgebieten ergeben. Um für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, gebe ich nachstehende Richtlinien:

1. Das zu beschlagnahmende oder bereits beschlagnahmte Vermögen ist im Kampf gegen den Bolschewismus auf Grund des Einsatzes des ganzen deutschen Volkes verfügbar geworden. Es ist daher als Sondervermögen des Reiches zu behandeln. Der Erlös aus einer späteren Verwertung dieses Vermögens soll zur Abdeckung der Kriegskosten dienen.

   Demgemäß ist dieses Vermögen getrennt vom laufenden Haushalt des Reichskommissars nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Dabei sind jedoch die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung ebenso zu berücksichtigen, wie dies bei dem in den eingegliederten Ostgebieten von der HTO verwalteten Vermögen vorgesehen ist. Peinlichste Sauberkeit bei der Verwaltung ist das oberste Gesetz.

2. Mit der treuhänderischen Verwaltung wird nicht nur ein finanzpolitisches, sondern auch ein wirtschaftspolitisches Ziel angestrebt. Es sollen in den besetzten Ostgebieten, insbesondere im Ostland möglichst bald die eine Höchstleistung verbürgenden europäischen Wirtschaftsformen wiederhergestellt werden. Schon bei der treuhänderischen Vermögensverwaltung sind deshalb Formen zu vermeiden, die an die sowjetrussische Wirtschaftsform erinnern. Aus diesen Erwägungen heraus habe ich auch die Monopolgesellschaften im allgemeinen nur für eine begrenzte Übergangszeit vorgesehen, wie sich aus den von mir genehmigten Satzungen ergibt.

   Demgemäß ist während der treuhänderischen Verwaltung zu versuchen, die Unternehmerinitiative zu wecken und einzuschalten, weshalb möglichst weitgehend Einzelpersonen und nicht große Betriebsgesellschaften mit der Verwaltung der Vermögensobjekte betraut werden müssen. Es kommt weiterhin grundsätzlich nicht in Frage, daß Organe des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Kommunalen Selbstverwaltung Wirtschaftsbetriebe treuhänderisch übernehmen, weil das nicht ihre Aufgabe ist. Ebensowenig dürfen Wirtschaftsbetriebe und sonstige beschlagnahmte Vermögensobjekte von Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen verwaltet werden, die dem Zwecke dienen können, diese Vermögenswerte besonderen regionalen oder persönlichen Interessen dienstbar zu machen. Die treuhänderische Verwaltung von Wirtschaftsbetrieben, die man weiter betreiben oder wieder aufbauen will, ist vielmehr grundsätzlich an Firmen oder Persönlichkeiten zu übertragen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder möglichst bereits in ähnlichen Betrieben tätig waren. Ihnen muß dabei die Möglichkeit eröffnet werden, aus ihrer Tätigkeit einen angemessenen Gewinn zu ziehen.

   Im übrigen müssen die einzelnen Betriebe und Vermögensobjekte, auch innerhalb der Monopolgesellschaften, zur Vorbereitung und Erleichterung der späteren Privatisierung im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse betriebswirtschaftlich derart verwaltet werden, daß sie in der europäischen Gesamtwirtschaft lebensfähig werden. Soweit dabei die Betriebe zur Rationalisierung und für sonstige kriegswirtschaftlich notwendige Investitionen Mittel benötigen, die sich auf dem normalen Kreditwege oder mit Hilfe von Einrichtungsaufträgen der Wehrmachtteile u. a. nicht beschaffen lassen, werden durch den Reichskommissar staatliche Garantien und notfalls Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen. Die Lenkung des Einsatzes

09855

H2864-0129

dieser Mittel ist eine wirtschaftspolitische Aufgabe, deren Durchführung selbstverständlich den hierfür zuständigen Stellen des Reichskommissars obliegt.

3. Über Zeitpunkt, Form und Umfang der Verwertung behalte ich mir besondere Richtlinien vor. Hierbei wird Rücksicht auf die Frontkämpfer ausschlaggebend sein.

Endgültige Besitzregelungen bei treuhänderisch verwalteten Vermögensobjekten sind jedenfalls grundsätzlich bis auf weiteres ausgeschlossen. Die treuhänderische Verwaltung gibt ferner dem Treuhänder keinerlei Anrecht auf späteren Eigentumserwerb. Das gilt auch für den Fall der Verpachtung.

Inwieweit Vermögen selbst oder sein Erlös oder — z. B. im Falle der Verpachtung — seine Erträgnisse für örtliche Zwecke freigegeben werden, werde ich auf Antrag im Benehmen mit Ihnen und dem Reichsfinanzminister entscheiden.

Ich bitte Sie, die vorstehenden Grundsätze, die sich, wie ich annehmen darf, in allen wesentlichen Punkten mit Ihrer Auffassung decken, den Herren Reichskommissaren bekanntzugeben. Es dürfte sich empfehlen, auf der Grundlage dieser Grundsätze möglichst bald Richtlinien für die Durchführung der treuhänderischen Verwaltung im einzelnen auszuarbeiten. Um dabei die großen Erfahrungen der Haupttreuhandstelle Ost in möglichst weitgehendem Maße zu verwerten, bitte ich Sie, mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost, dem ich Abschrift dieses Schreibens übersandt habe, auf das engste zusammenzuarbeiten.

Über das Veranlaßte und über die weitere Entwicklung der treuhänderischen Verwaltung bitte ich mich laufend zu unterrichten.

Göring.

An den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

B. Bekanntmachung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmungen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Ostgebieten.

I. Allgemeines.

Die verantwortlichen Leiter von Unternehmungen, Betrieben und Wirtschaftsverwaltungen sind verpflichtet, ihre Geschäfte ordnungsmäßig zu verwalten und weiterzuführen.

II. Einsetzung von kommissarischen Verwaltern.

1. Ist eine ordnungsmäßige Geschäftsführung oder Verwaltung durch Abwesenheit der hierzu berechtigten Personen oder aus sonstigen Gründen nicht gewährleistet, so können kommissarische Verwalter eingesetzt werden. Die Einsetzung erfolgt durch den Wirtschaftskommandeur, soweit sich nicht der Wirtschaftsinspekteur die Einsetzung vorbehalten hat. Die kommissarischen Verwalter erhalten eine Bestallung und Richtlinien über ihren Aufgabenkreis. Sie können jederzeit abberufen werden.
2. Der kommissarische Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, das Unternehmen, den Betrieb oder die Wirtschaftsverwaltung, für die er eingesetzt ist, treuhänderisch zu verwalten und nach außen zu vertreten. Er ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er ist nicht befugt, die kommissarische Verwaltung auf Dritte zu übertragen.
3. Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der bisher zur Verwaltung oder Vertretung berechtigten Personen.

III. Einsetzung von Beauftragten.

1. Ist eine ordnungsmäßige technische Leitung des Betriebes durch Abwesenheit des Betriebsleiters oder aus anderen Gründen nicht gewährleistet, so können Beauftragte eingesetzt werden. Für die Einsetzung gilt Ziff. II, 1, Satz 2.
2. Der Beauftragte ist verpflichtet, den Betrieb nach den Weisungen des Wirtschaftsinspekteurs oder des von ihm beauftragten Wirtschaftskommandeurs oder eines etwa eingesetzten kommissarischen Verwalters zu führen.

A 098556

H2864-0130

IV. Kosten.

Die Kosten der Tätigkeit des eingesetzten kommissarischen Verwalters oder Betriebsleiters trägt das Unternehmen nach Weisung des Wirtschaftsinspekteurs oder -kommandeurs.

Der Oberbefehlshaber des Heeres.

von Brauchitsch.

C. Richtlinien für die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten.

(Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 17. Juli 1941.)

I.

Kommissarische Verwalter können im Bedarfsfall für solche Betriebe eingesetzt werden, deren ordnungsmäßiger Produktionsgang notwendig ist, um die Ernährungs- und Mineralölwirtschaft im deutschen Interesse auszunutzen.

Abgesehen von den Arbeiten zur unmittelbaren Sicherstellung von Getreide, Ölsaaten und Mineralöl, müssen alle diejenigen Industriezweige bevorzugt und rasch in Betrieb genommen werden, welche die Voraussetzung für das Funktionieren der Getreideproduktion und Mineralölerzeugung bilden. Demgemäß müssen weiterlaufen:

a) Betriebe der Urproduktion, insbesondere Mineralölbetriebe einschl. Raffinerien sowie Bergbau. Als besonders dringend sind hervorzuheben die Arbeiten zur Beseitigung und Verhütung von Notständen, z. B. des Ersaufens von Bergwerken;

b) soweit zur Inganghaltung und Förderung der Landwirtschaft und der Urproduktion und ihrer Zubringeindustrien erforderlich:

1. energiewirtschaftliche Betriebe und sonstige Betriebe der Versorgungswirtschaft (Gas, Wasser, Ölleitungen);
2. Erzeugung von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen;
3. Betriebe der eisenschaffenden Industrie und Metallhütten;
4. Verkehrswirtschaft: Bau von Straßen, Wiederaufbau der Hafenanlagen, Instandhaltung der Eisenbahnen und Wasserstraßen;
   Bau von Transportmitteln: Lokomotiven, Waggons, Lastwagen, Binnen- und Seeschiffe, Tanker;
5. Eisen- und metallverarbeitende Industriezweige, die als Zubringer zu a) und b) erforderlich sind, z. B. Ausrüstung für Mineralölindustrie einschl. Raffinerien und für Bergbau- und Baumaschinen, Motoren und Kompressoren, landwirtschaftliches Gerät, Drähte für Kabel, Seile, Geflechte usw.;
6. Chemie: Kautschukerzeugung einschl. der den Kok-Sagys verarbeitenden Betriebe, Soda, Stickstoff, Schwefelsäure, Ätznatron, Karbid;
7. Sonstige Industrie: Erzeugung von Baustoffen (Zement, Brückenbaumaterial, Sägemühlen), ferner Gerbereien und ähnliche Betriebe, die einem vordringlichen Bedarf (s. a) und b) dienen.

Die übrigen für uns wichtigen Industriebetriebe sollen vorläufig nach Möglichkeit weiter produzieren; dabei ist jedoch sicherzustellen, daß die für die deutsche Wirtschaft besonders wichtigen Rohstoffe, die in besonderer Liste verzeichnet sind, nur zu Produktionen verwandt werden, die gemäß obiger Aufzählung a) und b) von vordringlichem Interesse sind.

In allen Zweifelsfällen, insbesondere in der Verbrauchsgüterindustrie, ist die Produktion zunächst auf das Mindestmaß zu drosseln, das die Erhaltung der Anlagen in betriebsfähigem Zustand und eines Mindestarbeiterstammes gewährleistet.

Textilrohstoffe und Leder dürfen zunächst nur zu Gegenständen verarbeitet werden, die später Verwendung für den Bedarf der deutschen Fronttruppe finden können.

II.

Der Oberbefehlshaber des Heeres hat eine Bekanntmachung über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Gebieten erlassen.

Der Wi Stab Ost hat dazu Dienstanweisungen für kommissarische Verwalter herausgegeben, und zwar gesondert für deutsche und für einheimische kommissarische Verwalter.

098557

A.

H2864-0131

Bei der praktischen Handhabung dieser Bestimmungen, die im nachfolgenden wiedergegeben sind, ist zu beachten, daß

1. einstweilige Betriebsführer, die von einheimischen Behörden eingesetzt sind, im Amt belassen werden können, soweit kein besonderer Grund zum Eingreifen besteht;
2. im Aufgabenbereich der landwirtschaftlichen Verwaltung die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für wirtschaftliche Betriebe im allgemeinen nicht in Frage kommt, sondern allenfalls für be- und verarbeitende Betriebe der Ernährungswirtschaft;
3. die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern zweckmäßigerweise im Regelfall durch die Wi Kdos erfolgt, die Einsetzung durch die Wi In dagegen eine Ausnahme bilden muß.

D. Dienstanweisung

für deutsche kommissarische Verwalter, die auf Grund der Bekanntmachung über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmungen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Gebieten eingesetzt sind.

1. Die Wirtschaftsinspektion oder das Wirtschaftskommando händigt dem kommissarischen Verwalter (im Nachfolgenden kom. Verw. genannt) bei seiner Einsetzung eine Bestallungsurkunde (vgl. Anlage) aus.

2. Die Wirtschaftsinspektion oder das Wirtschaftskommando gibt dem kom. Verw. Richtlinien für seinen Aufgabenkreis. Der kom. Verw. ist an die Weisungen dieser Stellen gebunden.

3. Der kom. Verw. ist berechtigt und verpflichtet, das Unternehmen, den Betrieb oder die Wirtschaftsverwaltung, für die er eingesetzt ist, treuhänderisch zu verwalten und nach außen zu vertreten. Er ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er ist nicht befugt, die kom. Verwaltung an Dritte zu übertragen.

4. Während der Dauer der kom. Verwaltung ruhen die Befugnisse der bisher zur Verwaltung oder Vertretung berechtigten Personen.

5. Der kom. Verw. ist verpflichtet, bei den ihm übertragenen Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden; er hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets bewußt zu sein, daß er diese als Treuhänder des Deutschen Reiches ausübt. Er ist für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden verantwortlich. Bei der Bedeutung seiner Aufgaben wird von dem kom. Verw. restlose Hingabe und Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit erwartet.

   Der kom. Verw. hat sich bei seinen Handlungen jeglicher Rücksichtnahme auf persönliche Bindungen an andere Betriebe oder Unternehmen freizuhalten. Aus der Einsetzung eines kom. Verw., der zur Zeit irgendwelche Bindungen an ein Unternehmen außerhalb der besetzten Gebiete hat, können keinerlei Ansprüche dieses Unternehmens hergeleitet werden.

6. Der kom. Verw. ist berechtigt, soweit die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben es erfordert, bei einer Bank der besetzten Gebiete Kredit aufzunehmen. Hierbei etwa auftretende Schwierigkeiten sind im Benehmen mit dem zuständigen Wirtschaftskommando zu beheben.

   Sofern der kom. Verw. einen Kredit bei einer Bank nicht erhalten kann, so kann der Wirtschaftskommandeur ihm einen Kredit bei einer Reichskreditkasse anweisen.

7. Zu Anordnungen, welche die Zugehörigkeit der einheimischen Angehörigen des Unternehmens zu Berufsverbänden und die sich aus dieser Zugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten betreffen, bedarf der kom. Verw. der Zustimmung des Beauftragten für die Berufsverbände.

   Propagandistische Maßnahmen in dem Unternehmen hat der kom. Verw. ausschließlich nach den Richtlinien des Beauftragten für die Berufsverbände zu treffen.

8. Im Rahmen der Weisungen zu Punkt 1 bis 6 hat der kom. Verw. seine Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen.

9. Der kom. Verw. hat sobald wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Übernahme der kom. Verwaltung, einen Bericht über den Stand des Unternehmens, Betriebes oder der Wirtschaftsverwaltung im Zeitpunkt der Übernahme mit einer Bilanz dem zuständigen Wirtschaftskommando vorzulegen.

T 098558

H2864-0132

Er hat ferner laufend zunächst wöchentlich dem zuständigen Wirtschaftskommando Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. In diesen Berichten sind vor allem Angaben zu machen über:

Auftragseingang,
Umsatz,
Gesamteinnahmen,
Gesamtausgaben,
Löhne,
Gehälter,
Guthaben bzw. Schulden,
Zahl der Arbeiter,
Zahl der Schichten oder Arbeitsstunden,
Zahl der reichsdeutschen Angestellten,
eingehende Angaben über die Produktion,
sonstige wichtige Ereignisse im Betriebe.

10. Der kom. Verwalter hat Anspruch auf die Bezüge, die von der Wirtschaftsinspektion oder dem Wirtschaftskommando nach den von dem Wi Stab Ost herausgegebenen Richtlinien festgesetzt werden.

11. Die Kosten der kom. Verwaltung, einschließlich der Bezüge des kom. Verw. und dessen Beauftragten gehen zu Lasten des verwalteten Betriebes. Die Kosten sind in den Büchern gesondert zu führen.

12. Die zuständige Wirtschaftsinspektion kann den kom. Verw. jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen abberufen. Wird der kom. Verw. abberufen, so hat er seinen Schlußbericht unter Berücksichtigung der in Ziffer 9 aufgeführten Punkte zu erstatten und eine Zwischenbilanz für den Zeitpunkt seiner Abberufung aufzustellen. Der kom. Verw. ist für die ordnungsmäßige Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger verantwortlich. Die Bestallungsurkunde ist unverzüglich an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

E. Dienstanweisung

für einheimische kommissarische Verwalter, die auf Grund der Bekanntmachung über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmungen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Gebieten eingesetzt sind.

1. Die Wirtschaftsinspektion oder das Wirtschaftskommando händigt dem kommissarischen Verwalter (im Nachfolgenden „kom. Verw." genannt) bei seiner Einsetzung eine Bestallungsurkunde (vgl. Anlage) aus.

2. Die Wirtschaftsinspektion oder das Wirtschaftskommando gibt dem kom. Verw. Richtlinien für seinen Aufgabenkreis. Der kom. Verw. ist an die Weisungen dieser Stellen gebunden.

3. Der kom. Verw. ist berechtigt und verpflichtet, das Vermögen des Unternehmens, des Betriebes oder der Wirtschaftsverwaltung, für die er eingesetzt ist, treuhänderisch zu verwalten und nach außen zu vertreten. Er ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er ist nicht befugt, die kom. Verw. an Dritte zu übertragen.

4. Während der Dauer der kom. Verwaltung ruhen die Befugnisse der bisher zur Verwaltung oder Vertretung berechtigten Personen.

5. Der kom. Verw. ist verpflichtet, bei den ihm übertragenen Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden. Er ist für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden verantwortlich. Er untersteht hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit.

6. Der kom. Verw. ist berechtigt, soweit die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben es erfordert, bei einer Bank der besetzten Gebiete Kredite aufzunehmen. Hierbei etwa auftretende Schwierigkeiten sind im Benehmen mit dem zuständigen Wirtschaftskommando zu beheben.

   Sofern der kom. Verw. einen Kredit bei einer Bank nicht erhalten kann, so kann der Wirtschaftskommandeur ihm einen Kredit bei einer Reichskreditkasse anweisen.

7. Zu Anordnungen, welche die Zugehörigkeit der einheimischen Angehörigen des Unternehmens zu Berufsverbänden und die sich aus dieser Zugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten betreffen, bedarf der kom. Verw. der Zustimmung des Beauftragten für die Berufsverbände.

A 098559

H2864-0133

Propagandistische Maßnahmen in den Unternehmen hat der kom. Verw. ausschließlich nach den Richtlinien des Beauftragten für die Berufsverbände zu treffen.

8. Im Rahmen der Weisungen zu Punkt 1 bis 7 hat der kom. Verw. seine Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen.

9. Der kom. Verw. hat sobald wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Übernahme der kom. Verwaltung, einen Bericht über den Stand des Unternehmens, Betriebes oder der Wirtschaftsverwaltung im Zeitpunkt der Übernahme mit einer Bilanz dem zuständigen Wirtschaftskommando vorzulegen.

   Er hat ferner laufend (zunächst wöchentlich) dem zuständigen Wirtschaftskommando Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. In diese Berichte sind vor allem Angaben zu machen über:

   Auftragseingang,
   Umsatz,
   Gesamteinnahmen,
   Gesamtausgaben,
   Löhne,
   Gehälter,
   Guthaben bzw. Schulden,
   Zahl der Arbeiter,
   Zahl der Schichten oder Arbeitsstunden,
   Zahl der reichsdeutschen Angestellten,
   Zahl der sonstigen Angestellten,
   eingehende Angaben über die Produktion,
   sonstige wichtige Ereignisse im Betriebe.

10. Der kom. Verw. hat Anspruch auf die Bezüge, die von der Wirtschaftsinspektion oder dem Wirtschaftskommando nach den von dem Wirtschaftsstab Ost herausgegebenen Richtlinien festgesetzt werden.

11. Die Kosten der kom. Verwaltung, einschließlich der Bezüge des kom. Verw. und seiner Beauftragten gehen zu Lasten des verwalteten Unternehmens. Diese Kosten sind in den Büchern gesondert zu führen.

12. Die zuständige Wirtschaftsinspektion kann den kom. Verw. jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen. Wird der kom. Verw. abberufen, so hat er einen Schlußbericht unter Berücksichtigung der in Ziffer 9 aufgeführten Punkte zu erstatten und eine Zwischenbilanz für den Zeitpunkt seiner Abberufung aufzustellen. Der kom. Verw. ist für eine ordnungsmäßige Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger verantwortlich. Die Bestallungsurkunde ist unverzüglich an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

F. Bestallung für kommissarische Verwalter.

Der Wirtschaftskommandeur

Bestallung.

Hierdurch bestelle ich Sie gemäß Ziffer II, 1 der Bekanntmachung über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten für Unternehmungen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen in den besetzten Gebieten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum

kommissarischen Verwalter des/der .....

.....

.....

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen obiger Bekanntmachung und die Ihnen besonders erteilten Dienstanweisungen.

(Dienststempel)

Der Wirtschaftskommandeur

Herrn .....

in .....

E 098560

H2864-0134

G. Angehörige von Wirtschaftsdienststellen als kommissarische Verwalter und Beauftragte.

(Auszug aus den Besonderen Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 18. August 1941.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Angehörige der Wirtschaftsdienststellen des besetzten Gebiets gleichzeitig kommissarische Verwalter und Beauftragte für Unternehmen, Betriebe und Wirtschaftsverwaltungen des besetzten Gebiets sein können. Im allgemeinen sollen Angehörige der Wirtschaftsdienststellen mit solchen Aufgaben nicht betraut werden. Es können jedoch Umstände eintreten, die es erforderlich machen, Angehörigen der Wirtschaftsdienststellen ausnahmsweise vorübergehend einen solchen Auftrag zu erteilen. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn die Lage des betreffenden Unternehmens schnelle Maßnahmen erfordert und andere geeignete kommissarische Verwalter nicht sofort zur Verfügung stehen. Der Leiter der Wirtschaftsdienststelle ist verantwortlich dafür, daß sich nicht aus der Doppeltätigkeit des Angehörigen seiner Dienststelle Schwierigkeiten ergeben. Angehörige der Wirtschaftsdienststellen sind als kommissarische Verwalter und Beauftragte möglichst schnell durch andere geeignete Personen zu ersetzen. Eine besondere Besoldung hat unter keinen Umständen stattzufinden. Kreis- und Bezirks-Landwirtschafts-Führer sind von dieser Sonderregelung grundsätzlich ausgenommen.

X. Abschnitt.

Transport und Verkehr.

A. Straßentransportdienst.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches,
Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 14. September 1941,
Verfügung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen*)
vom 29. September 1941, und Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches,
Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 24. August 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan — Hauptquartier, 14. September 1941.
V. P. 15252

Betr.: Straßentransportdienst in den neubesetzten Ostgebieten.

Der Krieg und die Besonderheiten der neubesetzten Ostgebiete zwingen dazu, den vorhandenen Straßentransportraum in bestmöglicher Form der Wirtschaft bereitzustellen, jede Zersplitterung zu vermeiden und seine Ausnutzung einheitlich zu steuern.

Ich bestimme daher zunächst für die Dauer militärischer Operationen im Osten:

1. Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen wird mit der Durchführung der gesamten Gütertransporte des zivilen Straßenverkehrs in den neubesetzten Ostgebieten beauftragt.
2. Hierzu verfügt er über sämtliche nichtmilitärischen Straßentransportmittel, die sich in diesen Gebieten befinden und von ihm noch dorthin gebracht werden.
3. Er wird ermächtigt, die für die Durchführung dieses Auftrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Benehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden zu erlassen.
4. Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen erhält von mir die Richtlinien für die Abgleichung der Wirtschaftsbedürfnisse im großen mit dem vorhandenen Straßentransportraum. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Dringlichkeiten.
5. Dieser Erlaß ist unverzüglich durchzuführen. Über Ihre Maßnahmen erwarte ich Bericht in zwei Wochen.

Göring.

An den
Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen
Herrn Unterstaatssekretär Generalmajor v. Schell.

*) Die Dienststelle des „Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen" ist durch Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, V.P. 15 756/1/2 vom 28. 8. 1942 in die Dienststelle des „Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen" umgewandelt worden. Auf ihn sind die bisher dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen übertragen gewesenen Aufgaben in den besetzten Ostgebieten übergegangen (vgl. auch XII. Abschnitt unter J).

AI 09850

H2864-0135

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte
für das Kraftfahrwesen.

Berlin W 35, den 29. September 1941.

Betr.: Straßentransport in den neubesetzten Ostgebieten.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragten für den Vierjahresplan, vom 14. September 1941 — V.P. 15252 — werden zunächst folgende Maßnahmen getroffen:

1. Es werden errichtet:
   a) „Abteilung Straßentransporte" beim Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen,
   b) Straßentransport-Leitung Ost („Stralo"),
   c) Straßentransport-Inspektionen,
   d) Straßentransport-Gruppen,
   e) Straßentransport-Stellen.

2. Im Benehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird bestimmt:
   Die Leiter der Straßentransport-Inspektionen sind gleichzeitig die Leiter der „Abteilungen für Straßenverkehr" bei den Reichskommissaren, die Leiter der Straßentransport-Gruppen die entsprechenden Bearbeiter bei den Generalkommissaren, die Leiter der Straßentransport-Stellen die entsprechenden Bearbeiter bei den Gebietskommissaren.

3. Der Straßentransport-Leitung Ost obliegt die einheitliche Steuerung des Einsatzes der Straßenverkehrsmittel in den besetzten Ostgebieten nach den Weisungen der Abteilung Straßentransporte beim Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen, die ihrerseits vom Beauftragten für den Vierjahresplan Weisungen erhält.

4. Jede Straßentransport-Inspektion umfaßt das Gebiet des Reichskommissars, bei dem sie eingesetzt ist, und einen Teil des ostwärts anschließenden rückwärtigen Heeresgebietes. Sie hat ihren Sitz am Sitz des Reichskommissars, soweit ein solcher noch nicht eingesetzt ist, am Sitz des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes. Vorerst wird für das Gebiet des rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Mitte eine besondere Straßentransport-Inspektion eingesetzt.
   Die Straßentransport-Gruppen und -Stellen haben im Bereich der Reichskommissare Sitz und Umfang wie die entsprechenden General- bzw. Gebietskommissare; im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes wie die Feldkommandanturen.
   Die Straßentransport-Inspektionen werden sofort, die Gruppen bzw. Stellen nach der Dringlichkeit besetzt.

5. Den Straßentransport-Inspektionen, -Gruppen und -Stellen stehen zunächst die im Lande vorhandenen Straßentransportmittel aller Art zur Verfügung, die nach den jeweiligen Dringlichkeitsanordnungen einzusetzen sind. Bei rein örtlichen Transportaufgaben entscheiden nötigenfalls die Dienststellenleiter (Reichs-, General-, Gebiets-Kommissare bzw. Feldkommandanturen).
   Hierbei obliegt den Straßentransport-Dienststellen lediglich die Durchführung der Transporte, während die gesammelten Anforderungen Sache der entsprechenden Wirtschaftsdienststellen sind.

6. Zur Verstärkung und zur Durchführung von Großtransporten wird vom Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen gemeinsam mit dem Oberkommando des Heeres zunächst ein militärisches motorisiertes Straßentransport-Regiment, gegliedert in Abteilungen zu je 5 Kompanien zu je 5 Kolonnen zu je 20 Nutz-Lkw. aufgestellt. Es wird nach den jeweiligen Dringlichkeitsweisungen des Beauftragten für den Vierjahresplan entweder geschlossen oder mit Teilen bei den Reichskommissaren bzw. im rückwärtigen Heeresgebiet eingesetzt und arbeitet dort im Rahmen der angeordneten Dringlichkeit nach den Weisungen der entsprechenden Straßentransport-Dienststellen. Diese fordern auch gegebenenfalls Transportraumverstärkungen auf dem Dienstweg an.

v. Schell.

T 098502

H2864-0136

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 15009/2/6 g.

Berlin W 8, den 24. August 1942.

Betr.: Straßentransportdienst im Osten.

Die mit meinem Erlaß vom 15. Oktober 1941 — V.P. 16087/2 Bgm. — aufgestellte Dringlichkeitsliste ist insofern überholt, als für Manganerztransporte der Einsatz der Verkehrsmittel des Straßentransportdienstes im Osten nicht mehr von Bedeutung ist. Andererseits ist der Transport von Holz für industrielle Zwecke (Bergbau, Finnenhütten, Panjewagen, Schlitten) insbesondere im Reichskommissariat Ostland dringend geworden. Die im Reichskommissariat Ukraine an der Straße abfahrbereit liegenden 30 000 fm Grubenholz für den Donez-Bergbau sind vorweg möglichst bis Mitte September abzufahren. Im übrigen sind nach wie vor Straßenverkehrsmittel in erster Linie für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse einzusetzen. Aus der mit Bericht vom 28. Juli 1942 überreichten Statistik über die Transportleistungen des Straßentransportdienstes Ost ersehe ich, daß für Bau- und Brennmaterial, Industrie- und sonstige Güter wesentlich mehr Transportraum eingesetzt worden ist als für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ich bitte, Ihren Außenstellen die Einhaltung nachstehender Dringlichkeitsliste zur Pflicht zu machen.

In Abänderung meines Erlasses vom 25. Oktober 1941 gebe ich bis auf weiteres nunmehr folgende Dringlichkeitsliste für die vom Straßentransportdienst Ost vorzunehmenden Transporte auf:

1. Landwirtschaftliche Produkte und Hilfsstoffe zu ihrer Erzeugung und Verwertung,
2. Nutzholz für industrielle Zwecke,
3. Transporte zur Überbrückung wirtschaftlicher Notstände und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verkehrsmittel.

Im Auftrage
des Staatssekretärs
Dr. Gramsch.

B. Planung der Durchführung von Wirtschaftstransporten sowie Dringlichkeitsliste für Wirtschaftstransporte aus und nach den besetzten Ostgebieten.

(Erlasse des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragten für den Vierjahresplan, vom 19. Mai 1942 und 14. November 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 8492/2 g.

Betrifft: Planung und Durchführung der Wirtschaftstransporte nach, aus und in den besetzten Ostgebieten.

Zur Klarstellung des Verfahrens und der Zuständigkeiten bei der Planung und Durchführung der Wirtschaftstransporte auf der Eisenbahn nach, aus und in den besetzten Ostgebieten (Ostwirtschaftstransporte) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, dem Oberkommando der Wehrmacht/Wi Rü Amt und dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht folgendes bestimmt:

A. Der Vierjahresplan (Wirtschaftsführungsstab Ost) ist in allen die Planung und Durchführung von Ostwirtschaftstransporten betreffenden Fragen, soweit sie nicht transporttechnischer Art sind, oberste entscheidende Instanz.

Die Unzulänglichkeit der Eisenbahnverkehrsverhältnisse im Osten macht es notwendig, die Wirtschaftstransporte mit den Wehrmachtstransporten in das allgemeine Transportprogramm einzugliedern. Hierzu ist erforderlich:

A 09850

H2864-0137

I. eine vorausschauende Planung aller Wirtschaftstransporte und

II. ihre Anmeldung bei den Transportdienststellen des Transportchefs der Wehrmacht im Zeitpunkt ihrer Durchführung.

Zu I: Planung:

Die Planung der Wirtschaftstransporte erfolgt in der Weise, daß der Vierjahresplan (Wi Fü Stab Ost) dem Chef des Transportwesens monatliche Programme für die nach, aus und in den besetzten Ostgebieten durchzuführenden Wirtschaftstransporte einreicht. Die Aufstellung dieser Programme erfolgt im Auftrage des Vierjahresplans (Wi Fü Stab Ost) durch den Wi Stab Ost, Abt. TuV, auf Grund der von den Fachabteilungen des Ostministeriums und den Chefgruppen des Wi Stabes Ost zu liefernden Beiträge. Zur Aufstellung dieser Beiträge melden die Reichskommissare und die Wi In ihre Transportbedürfnisse bei den entsprechenden Fachabteilungen des Ostministeriums bzw. den Chefgruppen des Wi Stabes Ost an. In den Anforderungen der Reichskommissare sind auch die Bedürfnisse der Rü In ihrer Gebiete, einschließlich des mittelbaren Truppenbedarfs, zu berücksichtigen. Für die Arbeitertransporte gilt eine besondere Regelung.

Da der für Wirtschaftstransporte zur Verfügung stehende Transportraum nicht für alle Bedürfnisse ausreicht, müssen alle Anforderungen auf dringlichste Sendungen und den wirklich unbedingt notwendigen Transportraum beschränkt werden. Überforderungen schädigen die Belange anderer Bedarfsträger, sie sind deshalb unbedingt zu unterlassen.

Der Chef des Transportwesens der Wehrmacht stellt auf Grund der Anmeldung fest, welcher Transportraum (Fahrpläne) im Rahmen der transporttechnischen Möglichkeiten für Wirtschaftstransporte bereitgehalten werden kann. Er gibt die hieraus entstehenden Wirtschaftstransportpläne den Transportdienststellen, dem Vierjahresplan, OKW/Wi Rü Amt und Wi Stab Ost möglichst frühzeitig bekannt.

Wenn die zur Verfügung gestellten Transportpläne den angemeldeten Bedarf unterschreiten, entscheidet der Vierjahresplan (Wi Fü Stab Ost) im Benehmen mit den Beteiligten über Art und Umfang der alsdann nötigen Programmkürzungen. Prüfung und Entscheidung erstrecken sich insoweit auch auf die Arbeitertransporte.

Zu II: Anmeldung.

Sämtliche Transporte werden auf Fahrtnummer gefahren. Diese sind, um die Einhaltung der Transportpläne zu überwachen und ihre Überschreitung zu verhindern, nach Genehmigung des Transportplanes durch den Chef des Transportwesens wie folgt zu beantragen:

1. Transporte aus dem Reich in die besetzten Ostgebiete:
   durch Wi Stab Ost
   bei F.Abt./Gr. Wi

2. Transporte innerhalb der Ostgebiete in West-Ost-Richtung:
   durch die Rü- und Wi-Dienststellen
   bei den zuständigen W.-Transportleitungen.

3. Transporte in Ost-West-Richtung:
   a) innerhalb der Ostgebiete und
   b) aus den Ostgebieten in das Reich durch die Rü- und Wi-Dienststellen bei den zuständigen Transp.-Kdtr. und Transp.-Gr. der F. E. Kdos unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen W.Transp.Ltg.

Die Transportdienststellen sind angewiesen, alle ihnen von anderen Stellen zugehenden Anmeldungen von Wirtschaftstransporten an die unter 1) bis 3) genannten Rü- und Wi-Dienststellen zu verweisen bzw. zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitertransporte, die nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen von den Arbeitseinsatzdienststellen unmittelbar bei den Transportdienststellen angemeldet werden.

Um betriebliche Schwierigkeiten und ein Absinken der Gesamtleistung durch Nichteinhalten der Be- und Entladezeiten, besonders auch auf kleinen Bahnhöfen, zu vermeiden, ist von allen beteiligten Stellen mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftstransporte in kürzester Zeit be- und entladen werden.

B. Der gemäß Vereinbarung mit dem OKW/Wi Rü Amt vom 17. März 1942 für den 1. Mai dieses Jahres vorgesehene Übergang der Steuerung der Binnentransporte in den Generalkommissariaten Litauen, Lettland und Estland auf den Reichskommissar Ostland ist aus militärischen Gründen auf Wunsch des Chefs des Transportwesens der Wehrmacht vorläufig nicht in Kraft getreten.

In Vertretung
Körner.

T 09850

H2864-0138

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 19085/2/6

Berlin, den 14. November 1941.

Der Verkehrsapparat nach und von den besetzten Ostgebieten steht nur in geringem Umfang für wirtschaftliche Transporte zur Verfügung. Er kann daher nur für die vordringlichsten Transporte eingesetzt werden. Hierbei ist nach der folgenden vorläufigen Dringlichkeitsliste zu verfahren:

A. Transporte aus den besetzten Ostgebieten nach der Heimat:

1. Mineralöl; ferner Geräte, Apparaturen, Einrichtungen usw. für Förderung und Verarbeitung von Erdöl zur Instandsetzung im Reich.
2. a) Getreide, Vieh, Fett, Butter, Ölsaaten und -früchte, in der von den landwirtschaftlichen Dienststellen nötigenfalls zu bestimmenden Reihenfolge,
   b) sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse,
3. industrielle Rohstoffe gemäß Rohstofftransportliste des WFüStab Ost II L 21706/41 g vom 16. 10. 41,
4. Engpaßmaschinen.

B. Transporte aus der Heimat nach den besetzten Ostgebieten:

1. Zur Steigerung der Erdölgewinnung und -verarbeitung: Geräte, Apparaturen, Einrichtungen usw. sowie Ausrüstung einschl. Pkw. für die einzusetzenden Spezialisten.
2. Zur Steigerung der landwirtschaftlichen Nutzung: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Treibstoffe für Landmaschinen und Traktoren, Zuchtvieh, Saatgut, Düngemittel, Betriebsmittel für Fabrikationsstätten des landwirtschaftlichen Sektors (Molkereien, Schlachthöfe usw.), Veterinärbedarf, und zwar in der von den landwirtschaftlichen Dienststellen nötigenfalls zu bestimmenden Reihenfolge, Ausrüstung einschl. Pkw. der landwirtschaftlichen Führer und des Personals der landwirtschaftlichen Erfassung.
3. Zur Steigerung der Manganerzförderung: Maschinen, Ersatzteile und Betriebsmittel zur Förderung und Aufbereitung. Ausrüstung für die einzusetzenden Spezialisten.
4. Betriebsmittel zur Gewinnung industrieller Rohstoffe. Geräte, Maschinen, Ersatzteile u. a. für Versorgungs- u. a. Betriebe, deren Weiterbestehen aus dringenden Gründen, insbesondere für die Truppenversorgung, befohlen ist. Ausrüstung für die einzusetzenden Spezialisten.
5. Unentbehrliche Verbrauchsgüter für die Zivilbevölkerung: Zum Beispiel Salz für Speisezwecke.

Transporte, die mittelbar der Versorgung der Truppe dienen (z. B. Hopfen für Brauereien), stehen außerhalb dieser Dringlichkeitsliste. Auch sie werden als Nachschubtransporte der Wehrmacht abgewickelt.

Für den Einsatz der Straßentransportmittel in den besetzten Ostgebieten bleibt es bei meinem Erlaß vom 15. Oktober 1941 V.P. 16 087*), der abschriftlich beiliegt.

Verfügbarer Transportraum ist bei Fehlen von Transporten der höheren Dringlichkeitsstufen mit Gütern der folgenden Stufen auszunutzen. Leerbewegungen sind zu vermeiden.

Abänderung oder Ergänzung dieser Liste behalte ich mir vor.

In Vertretung
Körner.

*) Ersetzt durch Erlaß vom 24. 8. 42, abgedruckt vorstehend unter A.

A 09850

H2864-0139

C. Einsetzung von Verbindungsoffizieren der Wehrwirtschafts- und Rüstungs-Organisation bei den Wehrmacht-Transport-Leitungen usw. im Osten.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht, vom 1. April 1942.)

Oberkommando der Wehrmacht Berlin, den 1. April 1942.

Az. 11 Wi Rü Amt/Stab I/O-II-I/Verk. a

Nr. 6950/42

Betr.: Einsetzung von Verbindungsoffizieren der Wi Rü Organisation Ost bei den Wehrmacht-Transport-Leitungen (W. Tr. Ltg.) im Osten, der Zweigstelle Osten des RVM in Warschau und der Straßen-Transport-Leitung Ost (Stralo) in Warschau.

Um für die reibungslose Durchführung von Wirtschaftstransporten aus, nach und in den besetzten Ostgebieten eine möglichst enge Verbindung der Wi Rü Organisation Ost zu den Wehrmacht-Transport-Leitungen im Osten, der Zweigstelle Osten des Reichsverkehrsministeriums in Warschau und der Straßen-Transport-Leitung Ost in Warschau sicherzustellen, werden folgende Verbindungsoffiziere eingesetzt:

1. Zur W. Tr. Ltg. Ost in Lemberg.

N. N. von der Rüstungsinspektion Ukraine unter Kommandierung zum Rüstungskommando Lemberg als Verbindungsoffizier des Wirtschaftsstabes Ost, der Rüstungsinspektion Ukraine und der Wirtschaftsinspektion Süd.

2. Zur W. Tr. Ltg. Nordost, der Zweigstelle Osten des Reichsverkehrsministeriums und der Straßen Tr. Ltg. Ost in Warschau.

N. N. vom Rüstungskommando Minsk unter Kommandierung zum Rüstungskommando Warschau als Verbindungsoffizier des Wirtschaftsstabes Ost und der Wirtschaftsinspektion Mitte.

3. Zur W. Tr. Ltg. Nord in Riga.

N. N. von der Rüstungsinspektion Ostland in Riga, unter Beibehalt seiner Tätigkeit als Transportbearbeiter der Rüstungsinspektion, als Verbindungsoffizier des Wirtschaftsstabes Ost, der Rüstungsinspektion Ostland und der Wirtschaftsinspektion Nord (Wirtschaftskommando Pleskau).

Rüstungsinspektion Ostland, Rüstungskommando Lemberg und Warschau stellen dem Verbindungsoffizier die erforderlichen Schreibkräfte und haben ihn auch sonst in jeder zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Weise zu unterstützen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.

Hünermann.

Dienstanweisung

für die Verbindungsoffiziere der Wi Rü Organisation Ost bei den Wehrmacht-Transport-Leitungen im Osten, der Zweigstelle Osten des Reichsverkehrsministeriums in Warschau und der Straßen-Transport-Leitung Ost in Warschau.

1. Dienststellung.

Der Verbindungsoffizier untersteht disziplinarisch und wirtschaftlich der Rüstungsinspektion Ostland bzw. dem Rüstungskommando Lemberg bzw. Warschau. Er erhält seine Weisungen vom Wirtschaftsstab Ost und den von ihm vertretenen Rüstungsinspektionen und Wirtschaftsinspektionen, über die er den Rüstungsinspekteur bzw. den Rüstungskommandeur, dem er untersteht, laufend zu unterrichten hat.

Dienstreisen und Urlaub über 5 Tage bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsstabes Ost. Vertretung ist im Benehmen mit dem Wirtschaftsstab Ost zu regeln.

T 098566

H2864-0140

2. Aufgaben.

Die Tätigkeit des Verbindungsoffiziers erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, die von der Wi Rü Organisation Ost durchzuführenden Transportaufgaben vorzubereiten und zu fördern. Hierzu hat er engste Verbindung mit den Dienststellen, zu denen er als Verbindungsoffizier bestellt ist, ihren nachgeordneten Dienststellen und den Wehrwirtschafts- und Rüstungsdienststellen seines Bereiches zu halten.

3. Berichterstattung.

Der Verbindungsoffizier hat 14täglich an den Wirtschaftsstab Ost/Stab/Abteilung Transport und Verkehr und die von ihm vertretenen Rüstungsinspektionen und Wirtschaftsinspektionen über seine Tätigkeit zu berichten. Der Bericht muß unter anderem geben:

a) einen Überblick über die allgemeine Transportlage im Bereich der W. Tr. Ltg.,

b) eine statistische Übersicht über die durch den Bereich der W. Tr. Ltg. gefahrenen Wirtschaftsgüter nach den vom Wirtschaftsstab Ost herausgegebenen Richtlinien für die Aufstellung des Verkehrslageberichtes vom 28. November 1941.

Termin:

5. und 20. eines jeden Monats für die Zeit vom 15. bis 31., bzw. vom 1. bis 15. eines jeden Monats.

Wichtige Meldungen sind unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich an Wirtschaftsstab Ost/Stab/Abteilung Transport und Verkehr durchzugeben.

D. Verkehr mit dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. Januar 1942.
— M. Bl. Wi Rü Amt 2/42 Seite 6 Nr. 9. —)

Nachgeordnete Dienststellen haben sich in letzter Zeit mehrfach unmittelbar an den Chef des Transportwesens der Wehrmacht, insbesondere an die Feldtransportabteilung zwecks Erlangung von Fahrtnummern für Transporte nach den neubesetzten Ostgebieten, gewandt. Dies ist nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für den Wi Stab Ost, der in allen die besetzten Ostgebiete betreffenden Transportfragen unmittelbar mit dem Chef des Transportwesens der Wehrmacht verkehren darf. OKW/Wi Rü Amt ist jedoch über alle grundsätzlichen und wichtigen Einzelfragen zu unterrichten.

Für die Beantragung von Fahrtnummern der Feldtransportabteilung für den Zulauf von Transporten nach den neubesetzten Ostgebieten (außer Lemberg und Bialystok) gilt folgendes:

1. Fahrtnummern für Truppen- und Nachschubtransporte der Wi Rü-Organisation sowie für alle Wirtschaftstransporte werden ausschließlich vom Wi Stab Ost Obt. T. u. V Berlin W 30, Motzstr. 7, Fernsprecher: Berlin 227901—06, Apparat 55, oder über Vermittlung OKW J 2 — 8051 und 52 beim Chef des Transportwesens/Feldtransportabteilung bzw. Gruppe Kriegswirtschaftstransporte beantragt. Alle Wi Rü-Dienststellen richten also ihre Anträge auf Erteilung von Fahrtnummern der Feldtransportabteilung für Osttransporte an den Wi Stab Ost. Vgl. auch OKW Az. 43g (Reich) Wi Rü Amt/Stab I/V Nr. 3854/41 g vom 26. September 1941, Nr. 5662/41 g vom 14. November 1941 und Nr. 6699/41 g vom 24. Dezember 1941 betr. Nachschubsendungen nach dem Osten und Nr. 3854/41 g II. Ang. vom 15. November 1941 betr. Versand von Wirtschaftsgütern nach den neubesetzten Ostgebieten.

2. Fahrtnummern für Nachschubtransporte an Einheiten der Wehrmachtteile sind von der den Transport anordnenden Dienststelle des betreffenden Wehrmachtteils beim Gen. Qu des Wehrmachtteils zu beantragen.

   Für Transporte nach den Transportbezirken Königsberg (einschl. Bialystok), Danzig, Posen, Warschau und Krakau (einschl. Lemberg) sind Zulaufgenehmigungen (Fahrtnummern) der Feldtransportabteilung nicht erforderlich, der Zulauf ist jedoch kontingentiert. Vgl. OKW Az. 43g (Reich) Wi Rü Amt/Stab I/V Nr. 6405/41 vom 23. Dezember 1941.

Im übrigen wird wegen der Durchführung von Wehrmachttransporten (Beförderungspapiere, Anmeldung bei den Transportkommandanturen usw.) nochmals auf das Merkheft für die Kriegsdauer „Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen" verwiesen, das im Besitz jeder Dienststelle und jedes mit der Bearbeitung von Transportangelegenheiten befaßten Sachbearbeiters sein muß. Fehlende Exemplare sind bei den für die Lieferung von Druckvorschriften zuständigen Stellen — in der Heimat bei den Stellvertretenden Generalkommandos, in den besetzten Gebieten bei den Militärbefehlshabern bzw. den AOKs — anzufordern.

098567

H2864-0141

E. Verladebereitschaft angemeldeter Transporte.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 26. Januar 1942.
— M. Bl. Wi Rü Amt 3/42 Seite 14 Nr. 24. —)

Nach Mitteilung des Chefs des Transportwesens der Wehrmacht ist es mehrfach vorgekommen, daß bei ihm angemeldete Transporte nach den neubesetzten Ostgebieten bei Abruf durch ihn noch nicht verladebereit waren; des öfteren hatten die Versender sogar überhaupt noch keinen Auftrag.

Da alle Transporte nach den neubesetzten Ostgebieten einschließlich der Wirtschaftstransporte in Transportpläne eingearbeitet werden, ist es unbedingt notwendig, daß sie bei Abruf fristgerecht auf den Weg gebracht werden. Die angespannte Transportlage verbietet es außerdem, daß über Leerwagenraum unnötig verfügt wird.

Die Anmeldung von Transporten nach den neubesetzten Ostgebieten — Mitteilungsblatt Wi Rü Amt 2/42 S. 6 Nr. 9 — darf daher erst erfolgen, wenn die Verladebereitschaft der anzumeldenden Transporte feststeht. Auch eine nachträgliche Änderung der Abgangs- oder Bestimmungsbahnhöfe kann nach Abruf durch den Chef des Transportwesens nicht mehr erfolgen. Wirtschaftstransporte sind von den Versendern bis zur ehemaligen deutsch-russischen Interessengrenze frachtfrei abzufertigen und mit den für die Ausfuhrzollabfertigung notwendigen Papieren (Statistischer Schein und Exportvalutaerklärung) zu versehen.

Die Versender sind bei Anmeldung ihrer Transporte nachdrücklich hierauf hinzuweisen, und die die Anmeldungen weitergebenden Dienststellen haben zu prüfen, ob die Verladebereitschaft der anzumeldenden Transporte sichergestellt ist.

Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für alle anderen Transporte, die einem Anmeldezwang, Abrufverfahren oder dergleichen unterliegen.

F. Freigabe von Baumaterial zu Zwecken der Deutschen Reichsbahn in den besetzten Ostgebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 11. März 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches . Berlin, den 11. März 1942.
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 3948/6.

An sämtliche militärischen und zivilen Wirtschaftsdienststellen im Osten.

Betr.: Freigabe von Baumaterial für Zwecke der Deutschen Reichsbahn in den besetzten Ostgebieten.

Von der sofortigen Wiederingangsetzung der Verkehrsanlagen in den besetzten Ostgebieten hängt die Durchführung militärischer und wirtschaftlicher Aufgaben im Osten ab. Diese Aufgabe rangiert daher z. Zt. vor anderen wichtigen Bauaufgaben. Es sind daher auf Antrag der Organisation Todt bzw. der von der Reichsbahn zur Wiederingangsetzung der Bahnstrecken eingesetzten Dienststellen alle für den Wiederaufbau geeigneten Materialien (Schotter, Holz, Eisen) für den Eisenbahnbau freizugeben, soweit diese nicht für den unmittelbaren Baubedarf der kämpfenden Truppe benötigt werden.

Ich bitte, sämtliche nachgeordneten Dienststellen von dieser Weisung umgehend zu unterrichten.

In Vertretung
Neumann.

R 09856

H2864-0142

G. Nachschubverkehr mit den besetzten Gebieten.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. August 1942 — M. Bl. Wi Rü Amt 15/42 S. 107 Nr. 232 —.)

Der Chef des Transportwesens hat darauf hingewiesen, daß im Nachschubverkehr mit den besetzten Gebieten immer noch Mißstände bestehen, die die glatte Abwicklung des Eisenbahnverkehrs beeinträchtigen. Die im Nachschubverkehr (also auch bei den auf Wehrmachtfahrtnummer zu fahrenden Wi-Transporten) zu beachtenden Grundsätze werden daher nachstehend nochmals zusammengefaßt:

1. Die Beantragung der Fahrtnummer darf erst erfolgen, wenn die Sendung verladebereit ist.
2. Die Bestellung der Wagen bei der Reichsbahn bzw. der zuständigen Transportkommandantur und ihre Beladung darf, soweit ein Abrufverfahren besteht (z. Zt. Osten und Südosten), erst erfolgen, nachdem die Sendung abgerufen ist. Dies gilt auch für Sendungen zu Sammelbahnhöfen.
3. Es ist verboten, Zulaufsregelungen für Nachschubgut in der Weise zu umgehen, daß Sendungen ohne Fahrtnummer und Abruf nach Grenzorten in der Erwartung versandt werden, daß sie von dort bei passender Gelegenheit schon weiterkommen werden. Die Transportkommandanturen sind durch Chef Trspw. angewiesen, derartige Sendungen rücksichtslos an die Absender zurückzusenden.

XI. Abschnitt.

Arbeitseinsatz.

A. Allgemeines.

Die erfolgreiche Durchführung des Arbeitseinsatzes im neubesetzten Ostraum verlangt von den Wirtschaftsinspektionen und -kommandos, alsbald Arbeitseinsatzstellen zu schaffen und sie zu schlagkräftigen Organen des Arbeitseinsatzes zu machen. Demzufolge sind Arbeitseinsatzstellen im bisher besetzten Raum entstanden, die mit der fortschreitenden Raumgewinnung, je nach dem wirtschaftlichen Bedarf, zu erweitern sind. Der organisatorische und technische Aufbau ist durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Mit den vorderen Befehlsstellen (AOK, Armeewirtschaftsführer) ist engste Fühlung zu halten. Nach Bedarf sind ihnen auch Fachkräfte für die Durchführung des Arbeitseinsatzes beizugeben. Die eingerichteten Arbeitseinsatzstellen sind den Wirtschaftsinspektionen und -kommandos unmittelbar unterstellt und arbeiten nach ihren Weisungen. Ihre Aufgaben sind:

1. Einsatz, d. h. Vermittlung und Lenkung der vorhandenen Arbeitskräfte unter dem Gesichtspunkt größtmöglichen Nutzens für die deutsche Kriegführung und Kriegswirtschaft,
2. Arbeitsbeschaffung zum Nutzen der deutschen Kriegführung und Kriegswirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Kommandostellen und Fachgruppen der Wirtschaftsdienststellen.

Das Ziel des Arbeitseinsatzes wird daher nicht von sozialen Gesichtspunkten (z. B. Beseitigung der Arbeitslosigkeit, Notstandsarbeiten) bestimmt, sondern nur von der Notwendigkeit, den Arbeitseinsatz nach bestimmten kriegswichtigen Interessen zu planen. Um dies zu gewährleisten, sind von den Chefgruppen bzw. Abteilungen Arbeit der Wi In und Wi Kdos klare Anweisungen an die eingerichteten Arbeitseinsatzstellen zu geben und dauernd persönliche Überprüfungen der örtlichen Verhältnisse und der praktischen Durchführung vorzunehmen.

Zur Gewinnung eines Überblicks über die verfügbaren Arbeitskräfte nach Alter, Beruf, Familienstand usw. ist eine Meldepflicht der arbeitsfähigen arbeitslosen Bevölkerung anzuordnen. In Bezirken, in denen zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben genügend Arbeitslose nicht mehr vorhanden sind, ist durch entsprechende Einsatzverordnungen und -maßnahmen Einfluß auf die Lenkung auch der in Beschäftigung stehenden Personen auszuüben. Die Chefgruppe Arbeit der Wi In hat darüber hinaus im Bedarfsfall einen zwischenbezirklichen Ausgleich herbeizuführen.

Ein geordneter Arbeitseinsatz (Vermittlung und Lenkung der Arbeitskräfte) ist nur dann möglich, wenn er durch eine Stelle durchgeführt wird; er darf daher nur von den Abteilungen Arbeit der Wi-Dienststellen geregelt und praktisch von den ihrer Aufsicht unterstehenden Einsatzstellen durchgeführt werden.

A 098569

H2864-0143

B. Arbeitsvermittlung in den besetzten Ostgebieten.

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres über die Inanspruchnahme der Arbeitsämter durch die Kommandostellen des Heeres vom 3. November 1941.)

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
Abt. K. Verw. (W)
Nr. II/17 520/41

H. Qu. OKH, den 3. November 1941.

Als Anlage*) wird eine Aufstellung über die im Rahmen der Wirtschaftsorganisation Ost im Operationsgebiet und in den Gebieten der Zivilverwaltung errichteten Arbeitsämter übersandt. Diese Arbeitsämter unterstehen im Operationsgebiet den Gruppen Arbeit der Wirtschaftsinspektionen und Wi-Kommandos, in den der zivilen Verwaltung unterstehenden Gebieten den zuständigen zivilen Verwaltungsstellen. Sie haben die Aufgabe, die in den neubesetzten Ostgebieten verfügbaren einheimischen Arbeitskräfte nach ihren beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, vorhandenem Arbeitsgerät usw. zu erfassen und nach ihrer Eignung für den Arbeitseinsatz bereitzustellen.

Bei den steigenden Anforderungen einheimischer Arbeitskräfte durch das Heer, besonders für Bau- und Metallarbeiter aller Art, kommt einem einheitlich gelenkten Arbeitseinsatz besondere Bedeutung zu. Daher sind grundsätzlich alle von Heeresdienststellen benötigten Arbeitskräfte bei den Arbeitsämtern anzufordern. Soweit Arbeitsämter noch nicht vorhanden sind, sind die Anforderungen an die Gruppe Arbeit des nächstgelegenen Wi-Kommandos oder der zuständigen Wirtschaftsinspektion zu richten.

Ist im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit oder aus sonstigen Gründen eine selbständige Einstellung von Arbeitskräften nicht zu vermeiden, so sind die eingestellten Arbeitskräfte auf jeden Fall nachträglich dem nächsten Arbeitsamt zu melden, damit der notwendige Überblick über die vorhandenen Arbeitskräfte erhalten bleibt.

Nach Möglichkeit sind auch Anforderungen auf Einsatz von Kriegsgefangenen über die Arbeitsämter zu leiten. Die Kriegsgefangenenlager haben beim Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen engstens mit den Arbeitsämtern zusammenzuarbeiten. Vor allem haben die Kriegsgefangenenlager die Arbeitsämter laufend über den Einsatz der Kriegsgefangenen und ihre berufsmäßige Aufschlüsselung zu unterrichten. Anträgen der Arbeitsämter auf Herausgabe noch nicht zur Arbeit eingesetzter Kriegsgefangener ist zu entsprechen, soweit es die Bewachungsfrage zuläßt.

Die im dortigen Befehlsbereich tätigen Einsatzdienststellen der OT. und des RAD. sind ebenfalls zu veranlassen, sich bei der Einstellung von einheimischen Arbeitskräften der Vermittlung der Arbeitsämter zu bedienen, damit nicht durch wilde Anwerbungen seitens dieser Stellen der Kräftebedarf des Heeres beeinträchtigt wird.

I. A.
(Unterschrift.)

C. Arbeiteranwerbung für das Reich.

1. Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzen Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

*) Im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

098570

H2864-0144

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragen für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

2. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. März 1942.

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.
2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.
3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.
4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

   Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Reichsmarschall.

A 09857

H2864-0145

3. Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Russeneinsatz vom 31. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/742

Berlin SW 11, den 31. März 1942.

An

den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete,
z. Hd. des Herrn Reichsministers Rosenberg oViA.,
Berlin W 35.

den Wirtschaftsstab Ost, Gruppe Arbeit,
z. Hd. von Herrn Kriegsverwaltungschef Dr. Rachner,
im Hause (RAM.)

Betrifft: Russeneinsatz.

Die der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz für die Durchführung des Russenauftrages von dem Herrn Reichsmarschall erteilten Vollmachten habe ich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz übernommen. Für die Erleichterung der Arbeitseinsatzlage im Reich kommt der Durchführung des Russenauftrages entscheidende Bedeutung zu. Ich bitte daher, alle Möglichkeiten restlos zu erschöpfen, um schnellmöglichst und in größtmöglichem Umfange zivile Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten dem Reich zuzuführen.

1. Für die Anwerbung werde ich mich, wie bisher von der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz geschehen, gleichfalls der vollverantwortlichen Mitarbeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten bedienen. Ich bitte, diese auf ihre Verantwortung besonders hinzuweisen und sie anzuhalten, mit den Kommissionen der bisherigen Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, die nunmehr in meinem Auftrag tätig und mir unterstellt sind, aufs engste zusammenzuarbeiten. Meine Kommissionen haben die Aufgabe, die Tätigkeit Ihrer Dienststellen für die Anwerbung von Arbeitskräften nach dem Reich in jeder Hinsicht zu unterstützen. Ich lege Wert darauf, daß diese Gemeinschaftsarbeit in kameradschaftlichster Form ohne unnötige Aufwerfung von Zuständigkeitsfragen lediglich abgestellt auf den größtmöglichen Erfolg stattfindet.

2. Die Ergebnisse der Anwerbung müssen schnellstens auf das Dreifache gesteigert werden. Mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf der deutschen Landwirtschaft für die Frühjahrsbestellung und auf den ebenso dringenden Bedarf der Rüstungswirtschaft müssen alle Wünsche für den Eigenbedarf weitgehend zurückgestellt werden. Der Einsatz im Reich soll zum mindesten für die nächsten drei Monate allem anderen vorgehen, es sei denn, daß es sich um zwingenden kriegsentscheidenden Eigenbedarf handelt. Ich wäre dankbar, wenn insbesondere die Herren Reichskommissare und Generalkommissare sowie die La-Führer auch von Ihnen nochmals hierauf ganz besonders hingewiesen und aufgefordert würden, ihre Mitarbeit im vollen Umfange zur Verfügung zu stellen. In Verhandlungen der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz mit der Gruppe Landwirtschaft — Ministerialdirektor Riecke — ist bereits erreicht worden, daß die Bedarfsdeckung für das Reich dem Bedarf für den Südosttreck vorgeht. Bei dem dringenden Bedarf der deutschen Landwirtschaft halte ich es für erforderlich, daß auch bereits für den Südosttreck in Marsch gesetzte Kräfte abgefangen und meiner nächsten Kommission für den Einsatz im Reich geschlossen zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte um dahingehende Anweisung an Ihre Dienststellen.

3. Um das Anwerbeergebnis zu steigern, werde ich die entsandten Kommissionen zunächst verdoppeln. Ich habe für den 7. April bereits 200 Fachkräfte der Arbeitsvermittlung nach Berlin berufen lassen, die unverzüglich zur Verstärkung eingesetzt werden sollen.

4. Die Vorarbeiten für die Verdreifachung der Anwerbung müssen mit größter Energie und ohne jeden Zeitverlust durchgeführt werden, da die Kräfte vor dem Inkrafttreten eines verstärkten Abtransportplanes auch bereitstehen müssen.

5. Um die Werbeergebnisse zu steigern, beabsichtige ich eine Erleichterung der bisherigen Einsatzbedingungen in bezug auf Lohnregelung, Lohntransfer, Art der Unterbringung, Bewachung, Betreuung, Höhe der Verpflegungssätze durchzuführen. Ich werde Ihnen das Ergebnis meiner Verhandlungen schnellstens mitteilen.

A 09857

H2864-0146

Abschließend bitte ich nochmals, alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um die schnellste Durchführung des Russenauftrages zu sichern.

Abschrift meiner Fernschreiben an die Anwerbekommissionen bzw. die Reichskommissare und Wirtschaftsinspektionen füge ich bei.

Sauckel.

4. Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht über den Einsatz der Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Operationsgebiet Ost

vom 24. April 1942 und Durchführungsbestimmungen hierzu (im Auszug) vom 16. Mai 1942.

Oberkommando der Wehrmacht

3a 54 WFSt/Org. (III)
1896/42

F. H. Qu., den 24. April 1942.

Betr.: Einsatz der Beauftragten des Gen. Bev.
f. d. Arbeitseinsatz im Op. Gebiet Ost.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (VJPl.) bedient sich für die Durchführung seiner Aufgaben zur Beschaffung von Arbeitskräften im Op. Gebiet Ost der bestehenden militärischen Wirtschaftsorganisation.

Hierzu werden die vom Generalbevollmächtigten im Op. Gebiet eingesetzten Beauftragten (etwa 200 bis 300) nach Maßgabe nachstehender Anordnungen, soweit sie einen Rang als Offizier hatten, mit diesem Rang, sonst als Sonderführer des Heeres zur Wehrmacht einberufen.

1. Die in Frage kommenden Beamten (Angestellten) werden durch den Gen. Bev. dem OKW (Wi Rü Amt) namhaft gemacht; sie sollen möglichst ehemalige gediente Soldaten sein. Die außermilitärische Eignung gilt als gegeben.

   Wi Rü Amt veranlaßt die Einberufung, die Beleihung als Sonderführer, die Einkleidung, die erforderliche militärische Unterweisung (Merkblatt!), die Inmarschsetzung sowie — nach den Wünschen des Gen. Bev. — die Kommandierung zu einer Dienststelle des Wi Stabes Ost.

   Im Op. Gebiet schon eingesetzte Beamte (Angestellte) sind sofort nach Eintreffen des Einberufungsscheines durch die örtlichen zuständigen Dienststellen des Heeres nach Anordnung der Heeresgruppe einzukleiden und zu bewaffnen.

   Als Ersatztruppenteil für alle Einberufenen wird die Wehrwirtschaftliche Ersatzabteilung 4, Spandau, bestimmt, bei der die erforderlichen Dienststellen durch WH ausgebracht werden.

2. Das militärische Dienstverhältnis gilt vom Zeitpunkt der Aushändigung des Einberufungsscheines ab. Die Maßnahme kann nötigenfalls durch Vorausbefehle für die schon eingesetzten Beamten (Angestellten) beschleunigt werden.

   Seitens des Gen. Bev. wird Sorge getragen, das militärische Dienstverhältnis auf die für die Durchführung der Aufgabe unbedingt nötige Zeit zu beschränken. Hierfür werden vorerst 4 Monate in Aussicht genommen. Nach Durchführung der Aufgaben treten die Einberufenen unter Entlassung ohne Entlassungsgebührnisse in den Personalbereich der Arbeitseinsatzverwaltung zurück.

   Die Dienstzeit wird im Sinne der Beförderung nicht als militärische Dienstzeit gerechnet.

   Im übrigen gelten die Einberufenen voll als Soldaten.

3. Die Beauftragten sind vom Zeitpunkt ihrer Einberufung an dem Wi Kdo militärisch und wirtschaftlich unterstellt, zu dem sie kommandiert sind.

   Die dienstliche Verwendung und die fachliche Tätigkeit der Kommandierten richtet sich ausschließlich nach den Anordnungen des Generalbevollmächtigten, die über den Wirtschaftsstab Ost — Wirtschaftsinspektion an die Wi Kdos gegeben werden.

4. Weiter erforderliche Durchführungs- und Einzelbestimmungen gibt der Chef des Wi Rü Amts im Einvernehmen mit dem Gen. Bev.

A 098573

H2864-0147

5. Die vorstehenden, mit dem Gen. Bev. vereinbarten Regelungen gelten ausschließlich für die im Op. Gebiet Ost eingesetzten Kommissionen der Arbeitseinsatzverwaltung. In den Reichskommissariaten trifft der Gen. Bev. andere Regelungen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Es liegt im militärischen Interesse der Rüstungswirtschaft, daß die Tätigkeit der eingesetzten Kräfte des Gen. Bev. von allen Dienststellen der Wehrmacht tatkräftig unterstützt wird.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. mob Ost/b Wi Rü Amt/Stab IIa/c
Nr. 7715/42

Berlin, den 16. Mai 1942.

Betr.: Einsatz von Beauftragten des „Gen. Bev. f. d. Arbeitseinsatz" im Op. Gebiet Ost.
Bezug: OKW 3 a 54 WFSt/Org (III) 1896/42 vom 24. April 1942 (nicht an Wi In Nord, Mitte und Süd).

Durchführungsbestimmungen.

In der gegenwärtigen Lage ist entsprechend den Wünschen des Führers die Freigabe von Arbeitskräften für das Reich die bedeutsamste und wichtigste Aufgabe. Infolgedessen ist der Eigenbedarf an Arbeitskräften in den besetzten Ostgebieten auf das geringste Maß zurückzusetzen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan — Gauleiter Sauckel — hat auf Grund der ihm vom Führer erteilten Vollmachten „Beauftragte" zur Anwerbung von Arbeitskräften aus den neubesetzten Ostgebieten eingesetzt, die ihre Aufgaben in Gemeinschaft mit den Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost (Chefgruppe Arbeit) durchführen.

A.

1. Die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost haben den Beauftragten in ihren Arbeiten jede mögliche Unterstützung unmittelbar zu gewähren oder bei anderen Dienststellen der besetzten Gebiete zu erwirken.
2. Die Beauftragten sind bei der Durchführung ihrer Fachaufgaben an die Weisungen des Gen. Bev. gebunden, der sich hierbei grundsätzlich des Dienstweges bedienen wird. Der Gen. Bev. ist jedoch berechtigt, seinen Beauftragten nach seinem Ermessen auch unmittelbar Weisungen zu erteilen. Er wird in diesem Falle die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost (Wi Stab Ost, Wi In) von allen wichtigen direkt gegebenen Weisungen unterrichten.

   Die Beauftragten erstatten ihre Meldungen und Berichte, unter gleichzeitiger Erteilung einer Abschrift an den Kommandeur ihrer Dienststelle, unmittelbar an den Generalbevollmächtigten, wobei sie sich zur Beförderung der militärischen Einrichtungen (insbesondere Nachrichtenmittel usw.) bedienen können. Darüber hinaus haben die Beauftragten die Kommandeure ihrer Dienststellen auch sonst über ihre Arbeit und Aufgaben fortlaufend zu unterrichten.

B.

Mit der Durchführung der zum Einsatz der Beauftragten des Gen. Bev. f. d. Arbeitseinsatz im Bereich der Wirtschaftsorganisation Ost erforderlichen Maßnahmen gem. Ziff. 1 der Bezugsverfügung wird die Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen, Berlin W 15, Kaiserallee 216 (Wehrwirtschaftliche Ersatz-Abteilung 4, Berlin-Spandau, Wilhelmstraße 27), beauftragt.

Hierzu wird im einzelnen befohlen:

1. bis 7. (im Interesse der Raumersparnis nicht abgedruckt).

8. Vorschläge über den Zeitpunkt der Inmarschsetzung der von der Wwi Ers. Abt. 4 einsatzbereit gemachten Beauftragten richtet der Gen.-Bev. unmittelbar an die Wwi Ers. In. Diese veranlaßt sodann die Kommandierung zu den betr. Wirtschaftsdienststellen der Wi Org Ost im Benehmen mit Wi Stab Ost.

   Kommandierungen innerhalb der Wi Org Ost werden auf Antrag des Gen. Bev. durch Wi Stab Ost ausgesprochen.

(Unterschrift)

098574

H2864-0148

5. Verfügung des Oberkommandos des Heeres über die Mitwirkung der militärischen und landeseigenen Verwaltungsstellen bei der Arbeiteranwerbung vom 10. Mai 1942.

Oberkommando des Heeres

Gen St d H/Gen Qu
Abt. K. Verw. (Wi)
Nr. II/3210/42 geh.

H. Qu. OKH, den 10. Mai 1942.

Betr: Anwerbung russischer Arbeitskräfte für das Reich.
Bezug: OKH/Gen Qu/(Wi) II/2877/42 g vom 25. April 1942,
OKH/Gen Qu/Abt. K. Verw. II/3158/42 g vom 6. Mai 1942.

Der vom Führer ernannte Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel — vgl. OKH/Gen Qu/II 4045/42 vom 31. März 1942 —, hat mit Rücksicht auf den vermehrten Rüstungsbedarf des Reiches zur Sicherstellung des Kräftebedarfs der deutschen Kriegs- und Rüstungswirtschaft angeordnet, daß die Anwerbung russischer Arbeitskräfte und ihre Überführung in das Reich wesentlich zu steigern und zu beschleunigen ist. Zur Durchführung dieser Anwerbungsaktion, die sich auf die gesamten besetzten Ostgebiete einschließlich der rückwärtigen Heeresgebiete und der Armeegebiete erstreckt, sind besondere Maßnahmen erforderlich, weil die Organisation der Arbeitseinsatzdienststellen und die Werbekommissionen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz allein nicht ausreichen. Es genügt nicht, die Werbemaßnahmen auf die mit Arbeitseinsatzdienststellen besetzten städtischen Bezirke zu beschränken. Vielmehr muß in breitestem Ausmaß auch die auf das Land abgewanderte Stadtbevölkerung erfaßt werden sowie die einheimische Landbevölkerung, soweit sie von den zuständigen landwirtschaftlichen Dienststellen als entbehrlich freigegeben wird. Dies setzt eine maßgebliche Mitwirkung der militärischen und landeseigenen Verwaltungsstellen (Feldkommandanturen, Ortskommandanturen, La-Organisation des Wirtschaftsstabes Ost, Rayonverwaltungen, Bürgermeister usw.) voraus. Es handelt sich um eine Aufgabe von kriegsentscheidender Bedeutung. Die Arbeitslage des Reiches erfordert vordringliche und großzügige Durchführung der angeordneten Maßnahmen. Dies ist allen Stellen zur besonderen Pflicht zu machen.

Vorrang des Kräftebedarfs von Truppe und Wirtschaft im Osten.

Der unmittelbare Kräftebedarf der Truppe hat den Vorrang vor der Anwerbung für das Reich insoweit, als es sich um einen tatsächlich zwingenden und sowohl der Zeit als der Höhe nach unabänderlichen Bedarf handelt. Über den Umfang des Truppenbedarfes entscheiden die Armeen, die Befehlshaber der Heeresgebiete und die Wehrmachtbefehlshaber. Dabei ist jedoch mit Rücksicht auf den dringenden Kräftebedarf des Reiches, der in erster Linie der Rüstung und damit der Wehrwirtschaft und Truppe zugute kommt, der allerschärfste Maßstab anzulegen. Insbesondere ist auch die Höhe des eigenen Kräftebedarfes sorgfältig nachzuprüfen. Dies gilt auch für Arbeitskräfte, die bereits bei der Truppe eingesetzt sind. Ergibt die verschärfte Nachprüfung, daß auch bereits eingesetzte Arbeitskräfte nicht zwingend benötigt werden, so sind sie sofort freizugeben. Auch bei den unentbehrlichen Kräften ist zu prüfen, ob sich darunter Facharbeiter befinden, die nicht ihren beruflichen Kenntnissen entsprechend eingesetzt sind. Diese sind Zug um Zug gegen Ersatzgestellung von anderen Kräften beschleunigt abzugeben. Die Beschäftigung in der Kriegswirtschaft voll einsatzfähiger Arbeitskräfte zu persönlichen Diensten kann als vordringlicher Truppenbedarf nicht anerkannt werden.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist von den Wirtschaftsdienststellen der Kräftebedarf der für die Versorgung der Truppen arbeitenden Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten zu überprüfen. Aufbauarbeiten und Planungen, die ohne Schaden für die Truppenversorgung aufgeschoben werden können, sind zurückzustellen, weil sie Kräfte binden, die gegenwärtig in der Rüstungswirtschaft des Reiches dringender benötigt werden. Es ist Aufgabe der für die Produktion verantwortlichen Wirtschaftsdienststellen, ihren Kräftebedarf gegenüber den Anwerbungsmaßnahmen für das Reich unter Anlegung gleichfalls des schärfsten Maßstabes auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Grundsatz der Freiwilligkeit.

Die Meldung zum Arbeitseinsatz im Reich soll grundsätzlich freiwillig sein. Wo die Zahl der Bewerber jedoch hinter den Erwartungen zurückbleibt, werden die betreffenden Gemeinden Mindestauflagen zu erfüllen haben. Daher muß der Bevölkerung durch überzeugende Werbemaßnahmen der Bürgermeister in geeigneter Form zum Bewußtsein gebracht werden, was ihre Pflicht ist.

09857

Arbeitsbedingungen.

Der Einsatz der russischen Arbeiter im Reich erfolgt zu angemessenen Arbeitsbedingungen. Verpflegung erfolgt nach deutschen Normalsätzen zuzüglich Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen je nach der Art des Einsatzes. Unterbringung in sauberen, sanitär gut ausgestatteten Wohnlagern. Für die zurückbleibenden Familienangehörigen wird gemäß OKH/Gen Qu (IV a) (III,3) Nr. I/7400/42 vom 19. Februar 1942 gesorgt (bevorzugte Arbeits- und Lebensmittelzuweisung, ggf. Barunterstützung bis zu 130 Rubeln monatlich). Bei Durchführung der neuen Agrarordnung werden die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte — Bauernfähigkeit vorausgesetzt — bevorzugt berücksichtigt.

Über die näheren Einzelheiten erfolgt Unterrichtung durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzorganisation.

Organisationsrichtlinien.

Die fachliche Steuerung der Anwerbeaktion obliegt den Arbeitseinsatzdienststellen (im rückwärtigen Heeresgebiet den Chefgruppen Arbeitseinsatz der Wirtschaftsinspektionen, Gruppen Arbeit der Wi Kdos, Arbeitsämtern und Werbekommissionen, im Armeegebiet den Armeewirtschaftsführern bzw. IV Wi der Armeen). Ihren fachlichen Forderungen haben die Feld- und Ortskommandanturen zu entsprechen.

Bezüglich der technischen Durchführung der Anwerbung und des Abtransportes wird im allgemeinen folgende Arbeitsteilung zwischen den Arbeitseinsatzdienststellen und den Feld- und Ortskommandanturen bzw. den unter ihrer Aufsicht arbeitenden landeseigenen Verwaltungsstellen einzuhalten sein:

Den Feld- und Ortskommandanturen obliegt die Anwerbung auf dem Lande sowie in den städtischen Bezirken, die nicht mit Arbeitseinsatzdienststellen besetzt sind. Der Abtransport der angeworbenen Arbeiter ist von ihnen bis zu den Abgangsbahnhöfen bzw. den dort einzurichtenden Wartelagern durchzuführen.

Den Arbeitseinsatzdienststellen obliegt die Anwerbung in ihrem eigenen Arbeitsbereich und die Durchführung der Transporte vom Abgangsbahnhof (Wartelager) in das Reich.

Auch soweit die Durchführung des Abtransportes der russischen Arbeiter Aufgabe der Arbeitseinsatzdienststellen ist, sind diese von allen in Betracht kommenden militärischen Dienststellen auf Anfordern weitestgehend zu unterstützen. Entsprechend ist die La-Organisation des Wirtschaftsstabes Ost angewiesen, auf Anfordern der Feld- und Ortskommandanturen mitzuarbeiten.

Die Feld- und Ortskommandanturen betrauen einen Offizier — bei Feldkommandanturen mit Abt. VII einen Militärverwaltungsbeamten — verantwortlich mit der Bearbeitung aller mit der Anwerbungsaktion zusammenhängenden Fragen und benennen ihn namentlich der nächsten Arbeitseinsatzdienststelle (Wi Kdo oder Arbeitsamt). Die Wirtschaftsinspektionen werden auf Anfordern zu den Befehlshabern der Heeresgebiete — nach Bedarf auch zu den Sicherungsdivisionen und Sicherungsbrigaden — je einen Verbindungsbeamten der Arbeitseinsatzorganisation abkommandieren, der im Rahmen der Abt. VII die sich aus der Mitwirkung der Feld- und Ortskommandanturen bei der Anwerbungsaktion ergebenden Fragen bearbeitet. Ebenso können die Wi Kdos bei Bedarf Verbindungsbeamte zu den Feld- und Ortskommandanturen abstellen.

Einzelmaßnahmen der Feld- und Ortskommandanturen.

1. Anweisung an Rayonchefs und Bürgermeister, Anwerbeaktion unter persönlicher Verantwortung mit allen verfügbaren Mitteln durchzuführen. Errichtung von Meldestellen bei den Rayon- und Gemeindeverwaltungen.

2. Anwerbungspropaganda (Aufrufe, Werbeartikel in örtlicher Presse, Versammlungen, Einsatz von Lautsprecherwagen). Einheitliche Abstimmung mit Arbeitseinsatzdienststellen. Zusammenarbeit mit Propagandakompanien.

3. In erster Linie sollen Arbeitskräfte (beiderlei Geschlechts) für einen Einsatz in nachfolgenden Wirtschaftszweigen angeworben werden:

   Bergbau,
   Bahnunterhaltung,
   Eisen- und Metallwirtschaft,
   Landwirtschaft,
   Bauwirtschaft,

A 09857C

H2864-0149

Großwerkstätten (Schustereien),
Sonderkommandos für dringende Gelegenheits- und Notstandsarbeiten.

4. Nicht angeworben werden dürfen
   Personen unter 14 und über 50 Jahre (Ausnahme bei letzteren nur für besonders rüstige),
   Politisch und kriminell Unzuverlässige, Asiaten und Juden,
   Volksdeutsche.

5. Abwehrmäßige Prüfung ist durch den S. D. zu veranlassen.

6. Ärztliche Untersuchung durch russische Ärzte unter Aufsicht und Stichproben von Sanitätsoffizieren. Bewerber müssen gesund und mindestens tauglich für mittelschwere Industrie- und Landarbeit sein.

7. Die Bewerber sind nach durchgeführter ärztlicher und abwehrmäßiger Überprüfung listenmäßig nach Geschlechtern getrennt zu erfassen mit Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag, Volkstumszugehörigkeit, sanitätsmäßig überprüft durch . . . . . (Arzt). Die Listen sind wöchentlich von den Feld- und Ortskommandanturen der nächsten Arbeitseinsatzdienststelle zuzuleiten.

8. Die Arbeitseinsatzdienststellen fordern die gemeldeten und angeworbenen Arbeitskräfte bei den Feld- und Ortskommandanturen an, die sie zu den Abgangsbahnhöfen oder Wartelagern in Marsch zu setzen haben.

9. Vor dem Abtransport ist nach Möglichkeit eine Entlausung durchzuführen.

10. Die Angeworbenen müssen zur Feststellung der Identität mit einem Personalausweis sowie mit einem in Verbindung mit dem Personalausweis gültigen Anwerbeschein (in deutscher und Landesschrift) mit Angaben über Personalien, Beruf, Bestätigung der Anwerbung, Vermerk über erhaltene Marschverpflegung, Gesundheitszustand, Entlausung und Dienststempelaufdruck versehen sein.

11. Heranführen der Angeworbenen zum Abgangsbahnhof oder zum Wartelager in der Regel im Fußmarsch. Erforderlichenfalls Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Panjekolonnen mit Stralodienststellen abstimmen.

12. Arbeitskleidung und Schuhwerk haben die angeworbenen Arbeitskräfte selbst mitzubringen. Marschverpflegung bis zum Abgangsbahnhof oder Wartelager, mindestens aber für 2 Tage, mit La-Dienststellen regeln.

13. Fürsorge für die zurückbleibenden Angehörigen gemäß OKH/Gen Qu/IVa/III. 3 Nr. I/7400/42 vom 19. Februar 1942.

Am Abgangsbahnhof oder im Wartelager erfolgt Übernahme der Angeworbenen durch die Arbeitseinsatzdienststellen, die für die Einrichtung der Wartelager, Zusammenstellen der Zugtransporte, Unterwegsverpflegung und Bewachung bis zur Reichsgrenze sorgen. Von dort erfolgt die Betreuung der Arbeitertransporte durch Stellen des Reiches.

Örtlich gebotene Abweichungen von den Organisationsrichtlinien und vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind zwischen Heeresgruppen und Wirtschaftsinspektionen abzustimmen. Engste Zusammenarbeit zwischen militärischen Dienststellen und Arbeitseinsatzdienststellen ist erforderlich. Arbeitseinsatzdienststellen sind vom Wirtschaftsstab Ost mit entsprechenden Richtlinien zu versehen.

Die Vorbereitungen für die Anwerbungsaktion sind sofort aufzunehmen. Feld- und Ortskommandanturen haben sich unverzüglich mit der nächsten Arbeitseinsatzdienststelle in Verbindung zu setzen. Verzeichnis der Arbeitseinsatzdienststellen ist mit OKH/Gen Qu II/4035/42 vom 1. April 1942 übersandt worden.

AOK und Befehlshaber in den Heeresgebieten melden die Zahl der aus ihrem Bereich abtransportierten russischen Arbeitskräfte laufend zum 1. eines jeden Monats — erstmalig am 1. Juni 1942 — den Heeresgruppen. Diese berichten zusammenfassend an OKH/Gen Qu.

Die nachgeordneten Dienststellen sind von dort zu unterrichten.

Z. A.

Wagner.

A 098577

H2864-0150

D. Unterhalt der Angehörigen der in das Reich vermittelten Arbeitskräfte.

(Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 6. Februar 1942, Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 4. Juni 1942 und Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 12. Juni 1942.)

Wi Stab Ost
Chefgruppe Arbeit
Abt. Z. L. 8

Berlin, den 6. Februar 1942.

Betr.: Unterhalt der Angehörigen der aus den neubesetzten Ostgebieten in das Reich vermittelten Arbeitskräfte.

1. Der Unterhalt der Angehörigen der in das Reichsgebiet vermittelten Arbeitskräfte ist gemäß Anlage zu Erlaß VP 19008/2g vom 14. November 1941 des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, grundsätzlich sicherzustellen.
2. Die Sicherung des Unterhalts der Angehörigen, insbesondere soweit sie über 16 Jahre alt sind, hat in erster Hinsicht durch Zuweisung bezahlter Arbeit zu erfolgen. Die in Arbeit eingewiesenen Angehörigen nehmen an der Lebensmittelzuteilung im Rahmen der Anordnung Nr. 44 des Wirtschaftsstabes Ost*) teil. Sie sind bevorzugt bei der Zuteilung von Lebensmitteln zu berücksichtigen.
3. Kann Arbeit nicht nachgewiesen werden, oder ist die Arbeitsaufnahme nach Auffassung der Arbeitsbehörde nicht zumutbar, ist der Unterhalt sicherzustellen durch Gewähren einer Unterhaltshilfe in bar und bevorzugte Berücksichtigung bei Verteilung von Lebensmitteln zu amtlichen Preisen an die Zivilbevölkerung. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Versorgung der nichtwerktätigen Bevölkerung gemäß der obengenannten Anordnung Nr. 44.

   Soweit Sammelverpflegung der Bevölkerung eingerichtet ist, sind die Angehörigen der in das Reich vermittelten Arbeitskräfte bevorzugt zuzulassen.
4. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt im Regelfall insgesamt monatlich 130 Rubel (Höchstbetrag) für die gesamte Familie einer in das Reich vermittelten Arbeitskraft (Arbeiter oder Arbeiterin), unabhängig von der Kopfzahl der Angehörigen. Der Wirtschaftsinspektion bleibt es unbenommen, unter Würdigung der Gesamtlage von der Zahlung der Unterhaltsbeihilfe in bar abzusehen.
5. Zum Bezuge von Unterhaltsbeihilfe sind Angehörige der in das Reich vermittelten Arbeitskräfte berechtigt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) die vermittelte Arbeitskraft muß rechtlich oder sittlich verpflichtet sein, den Angehörigen Unterhalt zu gewähren,
   b) sie muß zu ihrem Unterhalt tatsächlich erheblich beigetragen haben,
   c) sie soll in der Regel mit ihnen bis zur Vermittlung in das Reich in Hausgemeinschaft gelebt haben.

   Die Wirtschaftsinspektion ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit in begründeten Einzelfällen Unterhaltsbeihilfen bei Vorliegen einzelner der hier unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden dürfen.
6. Ein Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe in bar, auf Lebensmittelzuteilung oder Sammelverpflegung besteht nicht. Im Falle der Arbeitsverweigerung oder unerlaubter Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder sonstiger Disziplinwidrigkeiten der in das Reich vermittelten Arbeitskraft oder deren Angehörigen kann die Unterhaltsbeihilfe gekürzt, zeitlich befristet oder für dauernd entzogen werden.

   Das gleiche gilt bei anderen schwerwiegenden Verstößen der in das Reich vermittelten Arbeitskraft oder ihrer Angehörigen, die den Fortbezug der Unterhaltsbeihilfe wegen Unwürdigkeit ausschließen.
7. Mit dem Abtransport oder der Unterbringung in einem Sammellager der zum Einsatz in das Reich bestimmten Arbeitskraft erhalten die zum Empfang der Unterhaltsbeihilfe berechtigten Angehörigen eine Bescheinigung. In dieser ist ihnen eine bevorzugte Lebensmittelzuteilung zu amtlichen Preisen im Rahmen der Versorgung der Zivilbevölkerung ausschließlich für den eigenen Bedarf bzw. bevorzugte Berücksichtigung im Falle einer Sammelverpflegung zuzuerkennen.
8. Um eine Notlage der zurückbleibenden Angehörigen bis zum eigenen Arbeitseinsatz bzw. bis zum Empfang der ersten Unterhaltsbeihilfe zu vermeiden, kann den Angehörigen mit

*) Abgedruckt im XIV. Abschnitt unter J.

T 098578

H2864-0151

dem Abtransport der Arbeitskraft oder ihre Unterbringung in einem Sammellager ein Übergangsgeld ausgehändigt werden. Die näheren Einzelheiten bezüglich Auszahlung des Übergangsgeldes bestimmt die Wirtschaftsinspektion; es darf die Höhe von 130 Rubel nicht übersteigen. Vom Anrechnen auf später auszuzahlende Unterhaltsbeiträge kann abgesehen werden.

9. Die vorstehenden Bedingungen gelten für Volksdeutsche in gleicher Weise wie für die übrigen einheimischen Bevölkerungsteile, soweit und solange ein regelmäßiger Lohntransfer von den in das Reich vermittelten Volksdeutschen noch nicht möglich ist. Die Wirtschaftsinspektion wird ermächtigt, Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe für Volksdeutsche bis zum Betrage von 260 Rubel monatlich festzusetzen.

10. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Einschaltung der Bürgermeister oder anderer geeigneter Dienststellen, ihre Zusammenarbeit mit den Arbeitsbehörden, das Bereitstellen und Verrechnen der Mittel und Vorschüsse erlassen die Wehrmachtbefehlshaber im Einvernehmen und auf Vorschlag der Wirtschaftsinspektionen. Die beabsichtigten Durchführungsbestimmungen sind dem Wi Stab Ost, Chefgruppe Arbeit, vor Erlaß vorzulegen.

11. Über die Verbuchung der von den Wehrmachtbefehlshabern bzw. Wirtschaftsinspektionen verausgabten Beträge für Unterhaltsbeihilfe und Übergangsgeld ergeht gesonderte Weisung.

Die Wirtschaftsinspektionen werden aufgefordert, im Einvernehmen mit den Wehrmachtbefehlshabern Vorschläge über die Verrechnung dem Wi Stab Ost — Chefgruppe Arbeit — vorzulegen.

I. A.
Dr. Rachner,
KV-Chef.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III, 1)
Az. 928 Nr. I/27 114/42

H. Qu. OKH, den 4. Juni 1942.

Betr.: Unterhalt der Angehörigen der aus den Ostgebieten in das Reich vermittelten Arbeitskräfte.

Um die Anwerbung von Arbeitern aus den besetzten russischen Gebieten in das Reich durch angemessene Unterhaltsbeihilfen für die Familienangehörigen zu ermöglichen, wird angeordnet:

1. a) Die Zahlstellen der bodenständigen Dienststellen werden ermächtigt, auf Anfordern der örtlich zuständigen Arbeitsämter Geldbeträge in der von diesen angeforderten Höhe an russische Gemeinden zu zahlen.

   b) Die Arbeitsämter fordern die Geldbeträge nach Formblatt gemäß Muster 1 bei den Zahlstellen an.

   c) Die Zahlstellen zahlen die gem. b) angeforderten Beträge an die Gemeinden gegen Empfangsbestätigung aus und verbuchen die ausgezahlten Beträge endgültig bei Kap. VIII E 230, As 8 a in Ausgabe.

   Empfangsberechtigt bei den Gemeinden ist der Bürgermeister oder ein sonst bevollmächtigtes Organ.

   d) Die an die Gemeinden ausgezahlten Beträge teilen die Zahlstellen den Arbeitsämtern gemäß Muster 2 mit.

   e) Die Zahlstellen haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nach c) bei den Gemeinden stichprobenweise zu überprüfen. Über die stattgefundenen Nachprüfungen ist auf den Belegen der Gemeinden, soweit sie nachweislich für Unterhaltsbeihilfen gezahlt wurden, ein Vermerk aufzunehmen.

2. Soweit Truppenteile und Dienststellen (Wi-Inspektionen, Wi-Kommandos, Feld- und Ortskommandanturen usw.) bisher schon Zahlungen (Kredite, Vorschüsse usw.) für Zwecke der Unterhaltsbeihilfen geleistet haben, teilen diese die verauslagten Beträge den örtlich zuständigen Arbeitsämtern mit.

H2864-0152
A 098579

Es ist Sorge zu tragen, daß

a) gezahlte Vorschüsse gem. Ziffer 1 dieser Verfügung endgültig verausgabt werden,

b) Kredite entsprechend der Verfügung OKH/Gen St d H/Gen Qu/IV a (III,1) Az. 931 b Nr. I/22 763/41 v. 6. 8. 41 behandelt werden; ggf. sind auch sie in endgültige Zahlungen nach obiger Ziffer 1 umzuwandeln.

S. A.

(Unterschrift.)

Muster 1

Arbeitsamt .....

An ..... (Zahlstelle).

Betr.: Unterhaltsbeihilfen und Übergangsgeld bei Ostarbeitereinsatz.

Unter Bezug auf den Befehl OKH/Gen Qu/IV a vom 4. 6. 42 (III,1) Az. 928 Nr. I/27 114/42 wird gebeten, an die Gemeinde ..... Rubel .....
(in Worten ..... Rbl.) zu zahlen und bei Kap. VIII E 230 As 8a zu buchen.

.....

Muster 2

Zahlstelle .....

An Arbeitsamt in .....

Zahlungsbestätigung.

Die Zahlstelle ..... bestätigt, daß sie auf das Ansuchen des Arbeitsamts ..... vom ..... an die Gemeinde ..... den Betrag von Rbl. .....
(in Worten: ..... Rubel) am ..... 1942 gezahlt und gem. OKH/Gen Qu/IV a (III,1) Az. 928 Nr. I/27 114/42 vom 4. 6. 1942 bei Kap. VIII E 230 As 8a gebucht hat.

.....

Wi Stab Ost
Chefgruppe Arbeit
Az. L 8

Berlin, den 12. Juni 1942.

Betrifft: Unterhaltsbeihilfe und Übergangsgeld an die Angehörigen der Ostarbeiter.
Bezug: Schreiben vom 3. 6. 42 — Az. L 8.

Unter Bezug auf die vorläufige Unterrichtung durch das angezogene Schreiben erhalten die Wi In als Anlage Abdruck des inzwischen erlassenen Befehls OKH/Gen St d H/Gen Qu Az. 928 Nr. I/27 114/42 vom 4. 6. 42.

098580

H2864-0153

I. Unter Aufhebung der Verfügung vom 21. 4. und 13. 5. 42, Az. L 8, wird folgendes angeordnet:

Die Wi In, Chefgruppe Arbeit, legen Durchführungsbestimmungen nach Erlaß vor und setzen sich für die Durchsetzung nachstehender Grundsätze ein:

1. Das Kreditverfahren ist in Zukunft einzustellen. Die Versorgung der Gemeinden mit Zahlungsmitteln erfolgt ausschließlich auf dem Wege über die militärischen Zahlstellen und unabhängig vom Steueraufkommen der besetzten Ostgebiete und den bei den Gemeinden befindlichen Geldmitteln aus diesem Steueraufkommen. Fragen der Erstattung sind als gegenstandslos nicht mehr zu erörtern.

   Über den jeweiligen Geldbedarf der Gemeinden für Unterhaltsbeihilfen und Übergangsgelder, den die Arbeitsämter unter Verwendung des Musters 1 des Befehls OKH/Gen St d H/Gen Qu vom 4. 6. 42 über die militärischen Zahlstellen befriedigen, sind die Arbeitsämter durch die Anweisungslisten (vgl. II,1) und die Zahlungslisten (vgl. II,2) unterrichtet.

2. Zwecks Abdeckung bisher gezahlter Vorschüsse und Kredite und ihrer endgültigen Verausgabung durch die Zahlstellen der bodenständigen militärischen Dienststellen ist eine sinngemäße Anwendung des Verfahrens nach Nr. 1 des Befehls OKH/GenStdH/Gen Qu vom 4. 6. 42 im Einvernehmen mit diesen Stellen sicherzustellen (vgl. Nr. 2 Abs. 2a und b des Befehls).

   Auf die Berichte über von militärischen Zahlstellen geleistete Zahlungen (Vorschüsse, Kredite usw.) nach Nr. 2 Abs. 1 des Befehls kann verzichtet werden, soweit die Zahlungen nach dem vorstehenden Absatz von den militärischen Zahlstellen endgültig verausgabt werden.

   Soweit bisher für Zwecke der Unterhaltsbeihilfen und Übergangsgelder gezahlte Kredite nicht nach Nr. 2b des Befehls OKH/Gen St d H/Gen Qu vom 4. 6. 42 von den militärischen Zahlstellen endgültig abgedeckt werden oder soweit es sich um Kredite handelt, die nicht von militärischen Zahlstellen geleistet sind, sind sie aus dem Steueraufkommen der besetzten Ostgebiete abzudecken. Die Wi In, Chefgruppe Arbeit, halten die für Abdeckung dieser Kredite aus Steuermitteln der besetzten Ostgebiete aufgewendeten Beträge fest.

II. Zwecks Einwirkung auf die Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen erhalten die Wi In, Chefgruppe Arbeit, die nachstehenden Anweisungen:

1. Die Arbeitsämter fertigen Anweisungslisten in einer Urschrift und einer Durchschrift (zu vgl. Schreiben Wi Stab Ost, Chefgruppe Arbeit, Az. L 8, vom 21. 4. 42, Abschnitt I, Abs. 2). Die Anweisungslisten müssen mindestens enthalten:
   a) Laufende Nummer,
   b) Name und Anschrift des vermittelten Arbeiters,
   c) Name und Anschrift des zu unterstützenden Angehörigen, der für sich und die Familie die Zahlung erhalten soll,
   d) Betrag der Unterhaltsbeihilfe und des Übergangsgeldes.

   Die Arbeitsämter versehen die Urschrift der Anweisungslisten mit einem Vermerk über die sachliche Richtigkeit und Feststellungsvermerk und versenden sie an die Gemeinden — über die Rayons oder unmittelbar —. Auf der Durchschrift bringen sie einen Vermerk an, daß die Urschrift mit Vermerk über die sachliche Richtigkeit und Feststellungsvermerk versehen sei. Die Anweisung der Beträge und die Aufhebung der Anweisung sind einmalig auf der AK. zu vermerken. Den Gemeinden ist mitzuteilen, daß sie bei Eingang der Listen als zur Zahlung in dem in den Listen vermerkten Umfange vorbehaltlich der Änderung persönlicher Verhältnisse als ermächtigt gelten.

2. Die Gemeinden fertigen Zahlungslisten (zu vergl. Schreiben Wi Stab Ost, Chefgruppe Arbeit, Az. L 8, vom 21. 4. 1942, Abschnitt II, Abs. 2) in einer Urschrift und einer Durchschrift. Die Urschrift und Durchschrift werden kalendermonatlich abgeschlossen. Die Durchschriften der Zahlungslisten eines jeden Kalendermonats sind zusammen mit einer Aufstellung über die monatlichen Endsummen etwaiger mehrerer Zahlungslisten am nächsten Monatsersten den Arbeitsämtern einzusenden — über die Rayons oder unmittelbar —. Die Urschriften der Zahlungslisten verbleiben bei den Gemeinden.

   Die Durchschriften der Zahlungslisten bleiben zusammen mit den Durchschriften der Anweisungslisten bei den Arbeitsämtern. Ob und inwieweit über die Prüfung der Endsummen hinaus eine Nachprüfung der Einzelzahlungen durch Kollationieren der Anweisungslisten mit den Zahlungslisten oder in sonstiger Weise zu erfolgen hat oder ob auf eine Prüfung verzichtet werden muß, wird der dortigen Regelung und Entscheidung anheimgestellt. Die stichprobenweise Prüfung durch die militärischen Zahlstellen nach Nr. 1e des Befehls OKH/Gen St d H/Gen Qu vom 4. 6. 1942 bleibt unberührt. Ein Zusammenwirken der Arbeitsämter mit den militärischen Zahlstellen bei diesen Prüfungen wird, soweit durchführbar, sich empfehlen.

H2864-0154

3. Die Arbeitsämter benachrichtigen die Gemeinden von Gründen für die Einstellung der laufenden Zahlungen, die den Arbeitsämtern bekannt werden, z. B. Entlassung in die Heimat, unerlaubte Aufgabe der Arbeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin, Todesfall.

   Die Gemeinden benachrichtigen die Arbeitsämter von Gründen für die Einstellung der Zahlungen, die den Gemeinden bekannt werden, z. B. Aufnahme der Arbeit ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes oder Todesfall der Zahlungsempfänger.

4. Die Gemeinden sind allgemein anzuweisen, sowohl auf Grund der Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die sie durch die Arbeitsämter erhalten, als auch dann die Zahlungen einzustellen, wenn Gründe für den Fortfall der Zahlung in der Person des Empfängers eintreten, die den Arbeitsämtern erst zufolge einer Benachrichtigung durch die Gemeinden bekannt werden können.

5. Auf Grund der Unterlagen, die die Arbeitsämter gemäß den Zahlungsbestätigungen nach dem Muster 2) des Befehls OKH/Gen St d H/Gen Qu vom 4. 6. 1942 haben, berichten sie den Wi Kdos und diese den Wi In etwa vierteljährlich über den Empfang geleisteter Zahlungen. Jedes bisher angeordnete Berichtsverfahren fällt im übrigen fort.

6. In den nächsten Monatsberichten ist über den Verlauf der Zahlungen sowie die Abwicklung des Kredit- und Vorschußverfahrens nach Abschn. I, 2 zu berichten.

I. A.
Dr. Rachner.

E. Kriegsgefangeneneinsatz im Reich.

(Verfügung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über den verstärkten Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen im Reich vom 24. Dezember 1941.)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

WFst (L) Nr. 003150/41
Awa Kriegsgef. Nr. 8770/41.

Den 24. Dezember 1941.

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kgf. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

1. Die Zuführung der sowjetischen Kgf. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.

2. Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjetischen Kgf. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kgf. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingungen hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kgf. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle „Arbeitseinsatz" des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Verfügung gestellt werden können.

3. Die Zuführung aller geeigneten Kgf. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.

4. Auf dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjetischen Kgf. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL. und ObdL., der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz) und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition — unter Berücksichtigung der Belange der Wehr-

A 098582
H2864-0155

macht einschließlich der Stellen im Osten — eine neue Dringlichkeitsfolge für den Arbeitseinsatz fest.

5. Alle freiwerdenden sowjetischen Kgf. sind dem OKW anzubieten.

Zum 15. jeden Monats, erstmals zum 15. Januar 1942, meldet mir das OKW, wieviel sowjetische Kgf. zum Arbeitseinsatz

a) im vergangenen Monat zur Verfügung gestellt worden sind und

b) voraussichtlich im laufenden Monat angeboten werden können.

Keitel,
Generalfeldmarschall.

XII. Abschnitt.

Betriebsförderung und Berufserziehung (BB).

A. Allgemeine Aufgabenstellung.

(Auszug aus den Besonderen Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 12. Juni 1942.)

Die bisherigen Erkundungen haben gezeigt, von welch starker Bedeutung es für die wirtschaftliche Zielsetzung ist, daß die führerlos gewordenen Massen der Arbeiterschaft eine Führung erhalten, die Mittel und Wege zur Herbeiführung bzw. Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin und Arbeitswilligkeit der benötigten Arbeitskräfte findet und die Einsatzfähigkeit derselben zugunsten der wirtschaftlichen deutschen Belange gewährleistet. Diese Aufgabe, die von der Chefgruppe BB des Wirtschaftsstabes Ost zu lösen ist, wird im wesentlichen durch Übernahme der bisherigen Berufsverbände, durch die Benutzung ihrer organisatorischen und — soweit vorhanden und geeignet — ihres personellen Apparates, durch Sicherung einer aus den zur Verfügung stehenden Lebensmitteln einzurichtenden Betriebsverpflegung, durch Benutzung der gegebenen propagandistischen Mittel und weitere zweckvolle Maßnahmen ihre Verwirklichung erfahren.

B. Die Aufgaben der Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB) im einzelnen.

1. Erfassung des Vermögens und der arbeits- und sozialpolitischen Unterlagen der sowjetrussischen Berufsverbände.
2. Auswertung der gewerkschaftlichen Unterlagen, Auswertung vorgefundener Lohn- und Arbeitsverträge u. ä. in engster Zusammenarbeit mit der Chefgruppe Arbeit, gegenseitiger Austausch der Unterlagen.
3. Anregung von Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitskraft, Arbeitsdisziplin und Arbeitswilligkeit der Werktätigen und Überwachung ihrer Durchführung in den in Gang gesetzten gewerblichen Betrieben. Zu den gewerblichen Betrieben im Sinne dieser Anordnung gehören sämtliche be- und verarbeitende Betriebe der Landwirtschaft. Der Erlaß der erforderlichen Anordnungen erfolgt im gegenseitigen Einverständnis der Chefgruppe Arbeit und der Chefgruppe „BB".
4. Durchführung einer fortlaufenden Betriebspropaganda und Aufklärung der Werktätigen unter Beteiligung der Chefgruppe Arbeit unter Beachtung der grundsätzlichen Richtlinien des Wirtschaftsführungsstabes Ost in engem Einvernehmen mit dem Offizier für Abwehrangelegenheiten.
5. Überwachung der Werksverpflegung und Veranlassung der dazugehörigen Einrichtungen.
6. Mitarbeit bei Durchführung des Werkschutzes und der Sabotageabwehr durch den Offizier für Abwehrangelegenheiten in Verbindung mit den zuständigen SS- und Polizei-Dienststellen.
7. Organisation und Durchführung notwendiger berufserzieherischer Maßnahmen.

Die Feststellung der Mangelberufe, auf welche sich diese Maßnahmen zu erstrecken haben, geschieht im Einvernehmen mit der Chefgruppe Arbeit.

H2864-0156

A 098583

XIII. Abschnitt.

Gewerbliche Wirtschaft.

A. Betreuung der Rüstungsbetriebe und der sonstigen gewerblichen Betriebe in den neubesetzten Ostgebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 28. Oktober 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Beauftragter für den Vierjahresplan — Hauptquartier, den 28. Oktober 1941.

V. P. 17622/Bgm/1.

Erlaß über die Betreuung der Rüstungsbetriebe und der sonstigen gewerblichen Betriebe in den neubesetzten Ostgebieten.

Die volle Ausnutzung der neubesetzten Ostgebiete für die deutsche Kriegswirtschaft erfordert ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller beteiligten Dienststellen. Insbesondere ist zu vermeiden, daß durch Streit über Zuständigkeitsfragen Betriebe nicht oder mangelhaft betreut werden oder daß umgekehrt durch die Betreuung von Betrieben durch mehrere Dienststellen Doppelarbeit geleistet wird.

Bei der Ausnutzung der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft hat während der Dauer der Operationen der Sofortbedarf der Truppe den unbedingten Vorrang. Der Sofortbedarf der Truppe erstreckt sich auf alle gewerblichen Waren, die die Truppe für die Fortführung der Operationen benötigt (z. B. Schlitten, Panjewagen, landesübliche Geschirre, Pelze, Unterkunftsgeräte, Baugerät, Baustoffe, Werkzeuge usw.), sowie auf Arbeiten zur Wiederherstellung von Kriegsgerät, Ausrüstungsgegenständen, Transportmitteln und anderem Gerät.

Dagegen kommt die Verlagerung von Aufträgen auf serienmäßige Herstellung von fertigem Kriegsgerät in größerem Umfange erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht.

Über die Zusammenarbeit bei der Betreuung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird deshalb angeordnet:

I. Zuständigkeit für die Betreuung der Betriebe.

1. Betriebe, die überwiegend Aufträge auf fertiges Kriegsgerät oder auf solche Vor- und Unterlieferungen für Kriegsfertiggerät, die nach besonderen Zeichnungen oder nach besonderen Herstellungsvorschriften der Wehrmacht zu fertigen sind, oder die Aufträge auf Sonderproduktionsmittel für Kriegsgerät erhalten, werden betreut:
   a) im Operationsgebiet von den Gruppen M der Wirtschaftsdienststellen,
   b) in den Gebieten der Reichskommissare von den Rüstungsdienststellen.

   Unter dem Begriff der Vor- und Unterlieferungen nach besonderen Zeichnungen usw. ist nicht in handelsüblicher Art hergestellte Fertigung zu verstehen.
2. Die übrigen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft werden betreut:
   a) im Operationsgebiet von den Gruppen W der Wirtschaftsdienststellen,
   b) in den Gebieten der Reichskommissare von den Wirtschaftsdienststellen der Reichskommissare.

II. Entscheidung über die Betreuung.

1. Im Operationsgebiet entscheidet der Wirtschaftskommandeur nach Anhörung der Leiter der Gruppen M und W über die Betreuung.
2. In den Gebieten der Reichskommissare wird die Entscheidung über die Betreuung im Einvernehmen zwischen den Rüstungsdienststellen und den Wirtschaftsdienststellen des Reichskommissars getroffen. Kommt keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost herbeizuführen.

III. Inhalt der Betreuung.

Die betreuende Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für:

Ingangsetzung oder Stillegung, Überwachung und Maß der Ausnutzung des Betriebes,
Einsetzung von kommissarischen Verwaltern und Beauftragten,

A 098584

H2864-0157

H2864-0158

Anforderung deutscher Betriebsleiter mit deutschem Unterpersonal,
Entscheidung über eine sonstige Art der Betriebsführung,
Anforderung von Arbeitskräften, Rohstoffen, Energie, Transport- und Betriebsmitteln.

IV. Belegung der Betriebe.

Die in Ziffer I, 1. genannten Dienststellen sind befugt, auch an Betriebe, die sie nicht selbst betreuen, Aufträge der Wehrmacht unmittelbar zu vergeben und ihre Durchführung zu überwachen. Die betreuende Dienststelle ist zu unterrichten. Die Aufträge für den Sofortbedarf der Truppe haben den Vorrang.

V. Beteiligung an der Betreuung.

Die nicht mit der Betreuung beauftragte Dienststelle (Ziff. I) ist an der Betreuung beteiligt, soweit es die Durchführung von Aufgaben erfordert, die zu ihrer Zuständigkeit gehören.

VI. Betreuungswechsel.

Soweit durch die Durchführung der obengenannten Grundsätze ein Betreuungswechsel erforderlich wird, gilt folgendes:

1. Die Betreuung geht auf die nach Ziff. I zuständige Stelle über. Die Weiterbeteiligung der bisher betreuenden Dienststelle regelt sich nach Ziff. V.

   Soweit Betriebe bisher von den Gruppen M der Wirtschaftsdienststellen bzw. der Rüstungsdienststellen betreut worden sind, verbleibt es hierbei bis zum Auslaufen der diesen Betrieben übertragenen Wehrmachtaufträge. Über den endgültigen Übergang der Betreuung werde ich, soweit erforderlich, spätestens zum 1. Februar 1942 entscheiden.
2. Für das Verfahren für die Entscheidung über den Betreuungswechsel gilt Ziff. II.

VII. Zusammenarbeit.

Im Interesse der reibungslosen terminmäßigen Befriedigung des Sofortbedarfs der kämpfenden Truppe wird allen Wirtschaftsdienststellen eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit sowie die Vermeidung aller kleinlichen Auseinandersetzungen zur besonderen Pflicht gemacht.

VIII. Monopolgesellschaften.

Für die Betreuung der Betriebe der Monopolgesellschaften gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht die vom Beauftragten für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost, für die Monopolgesellschaften erlassenen Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere sind die Monopolgesellschaften allein zur Entscheidung der Frage der Inganghaltung und Stillegung von Betrieben oder Betriebsteilen befugt.

Göring.

B. Herstellung von Waffen und Munition und Ausbau der Energiewirtschaft.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 22. Mai 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan

Berlin, den 22. Mai 1942.

V. P. 9433/6/2/4/1.

Anordnung

über die Herstellung von Waffen und Munition und den Ausbau der Energiewirtschaft in den besetzten Ostgebieten.

Die Fertigungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Waffen- und Munitionsherstellung in den besetzten Ostgebieten sind für die Kriegsführung nutzbar zu machen. Ich ordne daher, im Rahmen der mir durch Erlaß des Führers über die Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten vom 29. Juni 1941 erteilten Vollmachten folgendes an:

A 09858

H2864-0159

1. Der Generalbevollmächtigte für die Rüstung (GB Rüst) bestimmt, welche Fertigungsstätten in den besetzten Ostgebieten zur Herstellung von Kriegsgerät heranzuziehen sind.
2. Zu diesem Zweck erhält der GB Rüst das unmittelbare Verfügungsrecht über die von ihm bestimmten Fertigungsstätten.

   Er kann darüber hinaus alle für die Herstellung von Kriegsgerät geeigneten Einrichtungen in Anspruch nehmen.
3. Zur Wiederherstellung, Einrichtung und zum Betrieb der Fertigungsstätten sind leistungsfähige Firmen des Reiches als Patenfirmen einzusetzen. Es ist erwünscht, eine größere Zahl von Firmen heranzuziehen.

   In der gleichen Weise hat der Aufbau der Energiewirtschaft zu erfolgen.
4. Der GB Rüst ist befugt, die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Anordnungen in meinem Namen zu erlassen.
5. Alle militärischen und zivilen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten werden ersucht, den GB Rüst bei der Erfüllung seiner Aufgaben nachdrücklich zu unterstützen.

Göring.

C. Richtlinien für die Erfassung von Fertigungsunterlagen.

(Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 6. Juli 1941.)

Die Inbetriebnahme russischer Rüstungsbetriebe mit Gerätefertigung, die für die deutsche Wehrmacht vordringlich ist, hat neben dem Vorhandensein der normalen Betriebsfaktoren (Maschinen, Menschen, Rohstoffe, Energie, Ernährung) eine weitere wichtige Voraussetzung, nämlich die Fertigungsunterlagen für das zu beschaffende russische Gerät.

Alle Dienststellen, vom V. O. (IV Wi) beim AOK angefangen bis zur Wi In, müssen dieser Tatsache größte Beachtung schenken und als erste Maßnahme die Fertigungsunterlagen unter Sicherungsschutz stellen. Diese können sowohl im Werk selbst als auch bei einer Konzernleitung oder Aufsichtsbehörde liegen. Gelingt es dem Feind, die Fertigungsunterlagen beiseite zu schaffen, kann der Wiederanlauf der Fertigung unter Umständen Monate dauern, auch bei Stellen, deren Faktoren restlos vorhanden sind.

Welche Geräte für diese Maßnahme in Betracht kommen, ist in der „Grünen Mappe", Teil I, Seite 22, Ziffer 5, angegeben.

D. Reifenversorgung.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. September 1940.)

Oberkommando der Wehrmacht

Wi Rü Amt/Ro Nr. 5983/40g Ib/W. R. St.

Az. 76a 10. 8

Berlin, den 10. September 1940.

Geheim.

Betr.: Versorgung des Feldheeres in den besetzten Gebieten (außerhalb des Befehlsbereichs des B d E) mit Kfz.-Ersatzbereifung.

Bezug: Besprechung Generalmajor v. Schell — Chef OKW/Wi Rü Amt/Ro am 20. August 1940.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen wird hiermit angeordnet:

1. Die Einrichtung und Verwaltung von Reifenlagern in den besetzten Gebieten erfolgt durch OKW/Wehrmacht-Reifenstelle.

L 108586

H2864-0160

2. Der Reifennachschub auf Reifenläger in den besetzten Gebieten erfolgt durch OKW/Wehrmacht-Reifenstelle.
   OKH (Ch H Rüst u. B d E) AHA/Ag K/M stellt im Bedarfsfalle auf Anforderung der Wehrmacht-Reifenstelle aushilfsweise Transportmittel zur Verfügung.
3. Die Erfassung und Sicherstellung von Beutereifen erfolgt ausschließlich durch OKW/Wehrmacht-Reifenstelle und deren Verbindungsstäbe.
4. Soweit den obigen Anordnungen zu 1. bis 3. die „Vorläufigen Grundsätze der Reifenversorgung der Wehrmacht im Mob-Fall" (OKW W Stb W Ro I d Nr. 3530/39 vom 25. August 1939) und die „Vorläufigen Durchführungsbestimmungen für die Errichtung und Versorgung der Wehrmachtreifenlager im Mob-Fall" (OKW W Stb W Ro I d Nr. 3500/38 vom 28. September 1938) entgegenstehen, treten diese hiermit außer Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Becht.

E. Versorgung der Ostfront mit Flachglas.

(Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17. März 1942.)

Oberkommando der Wehrmacht
Wi Rü Amt/Ro I/IV (2b) Nr. 464/42
Az. 66b 6821

Betr.: Versorgung der Ostfront mit Flachglas.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich in der Versorgung der Ostfront mit Flachglas (Bauglas, Spiegelglas, Gußglas) ergeben haben, und die durch die selbständigen Beschaffungsmaßnahmen der verschiedenen Wehrmachtdienststellen noch verschärft werden, ist eine vereinfachte Beschaffung von Flachglas für die im Osten eingesetzten Einheiten und Truppenteile erforderlich.

Hierzu sind sofort geeignete Glaslager im Osten einzurichten, von wo aus die Einheiten und Truppenteile zu versorgen sind. Eine selbständige Beschaffung seitens der Bedarfsträger darf nicht mehr vorgenommen werden.

Die Lagerverwaltungen fordern ihren Monatsbedarf vier Wochen voraus (z. B. 1. 4. für Monat Mai), unterteilt nach Bauglas, Gußglas usw., bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion bzw. der zuständigen Rüstungsinspektion an. Es sind nur solche Bedarfsmengen zu melden, die in Anlehnung an die übrigen zur Verfügung stehenden Baustoffmengen benötigt werden. Von den Wirtschaftsinspektionen bzw. Rüstungsinspektionen wird der angemeldete Bedarf unter gleichzeitiger Angabe des Empfängers und der Mengen, die aus der in ihrem Bereich vorhandenen Eigenproduktion gedeckt werden können, an Wi Stab Ost weitergemeldet. Wi Stab Ost veranlaßt bei der Fachgruppe Glas und Keramik der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Bln.-Charlottenburg, Kantstr. 151, die Belieferung der Bedarfsträger.

Für den Fall, daß der angemeldete Bedarf die zur Verfügung stehende Menge an Glas überschreitet, erfolgt die Zuweisung an die Bedarfsträger von Wi Stab Ost entsprechend der Dringlichkeit. Der Bedarf der Org. Todt wird beim Wi Stab Ost unmittelbar angefordert.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

J. A.
Becht.

A 098587

H2864-0161

F. Produktionsmittel.

1. Rückführung von Produktionsmitteln.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 30. August 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 14016.

Berlin W 8, den 30. August 1941.

Die Durchführung der Rüstungsprogramme ist in weitgehendem Umfange abhängig von der Beschaffung von Produktionsmitteln, insbesondere von Werkzeugmaschinen und Werkzeugen. Im Hinblick auf die bestehenden Beschaffungsschwierigkeiten ordne ich an:

1. Aus den besetzten Ostgebieten sind voll einsatzfähige Produktionsmittel, die für die Erfüllung der vordringlichen Rüstungsprogramme im Reich dringend benötigt, zur Durchführung der in den besetzten Ostgebieten nach meinen Richtlinien zu erfüllenden Aufgaben aber nicht unbedingt gebraucht werden, zu bergen und abzutransportieren.
2. Mit der Bergung, dem Abtransport und der Verteilung beauftragte ich das Oberkommando der Wehrmacht — Wi Rü Amt —. Es bedient sich zur Durchführung seines Auftrages
   a) in den unter militärischer Verwaltung stehenden Gebieten:
      der Dienststellen des Wirtschaftsstabes Ost,
   b) in den unter Zivilverwaltung stehenden Gebieten:
      der Rüstungsdienststellen.
   Die Bergung von Produktionsmitteln durch andere Dienststellen untersage ich hiermit.
3. In den unter Zivilverwaltung stehenden Gebieten haben sich die Rüstungsdienststellen mit den für die Wirtschaftsführung in den besetzten Ostgebieten zuständigen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um festzustellen, inwieweit für den Abtransport geeignete Produktionsmittel in den besetzten Ostgebieten unbedingt benötigt werden.
4. Die vom Oberkommando der Wehrmacht — Wi Rü Amt — beauftragten Dienststellen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben von allen anderen Dienststellen mit allen Kräften zu unterstützen.
5. Der Abtransport von Produktionsmitteln ins Reich soll nur im Rahmen der durch die gesamten Verkehrserfordernisse gegebenen Transportmöglichkeiten durchgeführt werden.
6. Bei der Verteilung der ins Reich abtransportierten Produktionsmittel ist in erster Linie der Bedarf für das Fertigungsprogramm der Luftwaffe und für die Durchführung der gemäß Führerbefehl vom 14. Juli 1941 als vordringlich bezeichneten Wehrmachtprogramme zu berücksichtigen.

Göring.

2. Verfahren bei der Erwerbung von Werkzeugmaschinen für deutsche Betriebe.

(Zu Teil I der „Grünen Mappe" Seite 20.)

Die Bergung von Werkzeugmaschinen läßt sich auf dem Kaufweg im allgemeinen nicht durchführen. Selbst die Festsetzung der Kaufpreise durch Sachverständige ist, abgesehen davon, daß solche Sachverständige nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, nicht einwandfrei.

Im Gegensatz zu Rohstoffen, z. B. Kupfer, Getreide usw., deren Verkaufspreise auf Grund bekannter Notierungen festgesetzt werden können, ist dies bei Maschinen nur selten möglich. Der Preis einer Werkzeugmaschine richtet sich im wesentlichen nach Art, Fabrikat, Konstruktion, Zubehör, Zustand und den Bestimmungen des deutschen Preiskommissars. Damit wird der Preis von soviel Faktoren abhängig, die im besetzten Gebiet sowohl bei Bezahlung in Reichskreditkassenscheinen wie auch bei Einlösung der Empfangsbescheinigungen nicht berücksichtigt werden können. Alle Lösungsversuche, die hier bisher unternommen worden sind, bringen nur dem deutschen Staat einen geldlichen Verlust, da im besetzten Gebiet die Maschinen auf Grund der Darlegungen der Besitzer immer zu hoch bewertet werden. Dies kann nicht der Sinn der Ausnutzung der besetzten Gebiete sein. Diese Gegenstände sind daher gegen Empfangsbescheinigung — lautend auf Maschinenart und Güte, nicht aber in Geldwertbezeichnung — zu übernehmen. Art und Zustand der Maschine ist gemäß Formular oder als Niederschrift festzulegen.

A. 098588

3. Durchführung der Bergung von Maschinen: Bergungstrupp (Maschinen).

Die Durchführung der dringlichsten Wehrmachtprogramme, die sofortige Beseitigung von Luftangriffsschäden und der Ersatz des durch Mehrschichtenbetrieb abgenutzten Maschinenparks bei der Rüstungsindustrie erfordert einen immer stärkeren Einsatz von Produktionsmitteln, insbesondere Werkzeugmaschinen. Die deutsche Produktionsmittel-Industrie ist bereits so überlastet, daß sie diese Anforderungen nicht erfüllen kann. Die Bergung von Produktionsmitteln (Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Elektromotoren, Meßgeräte und sonstige Betriebseinrichtungen) aus nicht mehr anlaufenden Betrieben in besetzten Gebieten ist zur Stärkung der Rüstungswirtschaft daher notwendig. Gemäß Erlaß des Reichsmarschalls ist mit dieser Bergung allein das OKW Wi Rü Amt beauftragt, das sich des Wi Stabes Ost zur weiteren Durchführung bedient.

Zur Durchführung sind im Rahmen der Wehrmacht-Erfassungs-Kommandos Bergungstrupps (Maschinen) aufgestellt. 1 Bergungstrupp besteht aus 1 Führer und 22 Mann (darunter Schlosser Zimmerleute, Transportarbeiter usw.) und 2 Lastwagen mit je einem Anhänger. Bergungsgerät (Winden, Seile, Flaschenzüge usw., Kochherd) ist mitgegeben.

Für die Bergung kommen nur neue bzw. neuwertige Produktionsmittel in Betracht. Eine Aufstellung der rüstungswichtigsten Maschinen ist der grundsätzlichen Anordnung OKW Nr. 20 964/41 g vom 9. April 1941 beigefügt.

G. Rohstoffe.

1. Erfassung und Verwertung von gewerblichen Rohstoffen und anderen kriegswichtigen Materialien in den neubesetzten Ostgebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches,
Beauftragter für den Vierjahresplan,
vom 28. Oktober 1941
sowie Durchführungserlasse vom 17. und 11. März 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 17621.

Hauptquartier, den 28. Oktober 1941.

Erlaß über Erfassung und Verwertung von gewerblichen Rohstoffen und anderen kriegswichtigen Materialien in den neubesetzten Ostgebieten vom 28. Oktober 1941.

Zur Klärung von Zweifelsfragen, die über Erkundung, Erfassung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Abtransport und Verwertung von Rohstoffen und kriegswichtigen Materialien der gewerblichen Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten entstanden sind, werden die hierzu geltenden Richtlinien und Bestimmungen nochmals zusammengefaßt:

I.

Die in den Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten (Grüne Mappe, Teil I) aufgestellten Grundsätze sind für den Rohstoffeinsatz nach wie vor maßgebend. Danach müssen die in den besetzten Gebieten vorgefundenen Rohstoffvorräte und die dort neu gewonnenen gewerblichen Rohstoffe nach Befriedigung des an Ort und Stelle zu deckenden Bedarfs der kämpfenden Truppe, der Nachschuborganisation und der Sicherungskräfte in erster Linie für die Befriedigung der kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse des Reiches herangezogen werden, während die dann noch verbleibenden Mengen in den besetzten Ostgebieten nach Maßgabe der Forderungen zum Einsatz kommen, die das Reich unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten an die besetzten Gebiete zu stellen hat.

II.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Einsatz an gewerblichen Rohstoffvorräten und kriegswichtigen Materialien.

a) Erkundung, Erfassung, Sicherstellung und Beschlagnahme sowie Durchführung des Abtransports von Rohstoffvorräten und kriegswichtigen Materialien erfolgen nach den Weisungen des Beauftragten für den Vierjahresplan — Wirtschaftsführungsstab Ost —, und zwar

H2864-0162
A 0985 9

im Operationsgebiet (Armeegebiet und rückwärtiges Heeresgebiet) durch den Wi Stab Ost — Chefgruppe W — und seine nachgeordneten Dienststellen,
in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten nach Ziffer III des Erlasses vom 18. Juli 1941 — V. P. 11 604 —*) durch die Rüstungsinspektionen und ihre nachgeordneten Dienststellen.

b) Soweit für einzelne Warengebiete Handels- oder Betriebs-Monopolgesellschaften gegründet sind (s. Anl.), übernehmen sie nach erfolgter Einweisung in ihr Tätigkeitsgebiet (vgl. Erlaß V. P. 12 028 vom 27. Juli 1941)**) die Bestände ihres Fachgebiets; die Betriebsmonopolgesellschaften übernehmen die Bestände jedoch nur, soweit diese Bestände im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit den ihnen zugewiesenen Unternehmungen, Betrieben, Werksanlagen, Lägern und dgl. stehen. Diese Bestände gelten als zugunsten der Monopolgesellschaften beschlagnahmt.

c) Die aus den einzelnen Gebieten ins Reich abzutransportierenden Vorräte und Materialien bestimmt nach Art und Menge der Beauftragte für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost.

Nach seinen Weisungen verfügt über diejenigen Mengen, die weder für den Bedarf der kämpfenden Truppe benötigt werden, noch zum Abtransport ins Reich vorgesehen sind,
im Operationsgebiet der Wirtschaftsstab Ost (Chefgruppe W),
in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten — nach Freigabe durch die Rüstungsinspektionen — der Reichskommissar (Hauptabteilung Wirtschaft).

d) Die Weisungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost, gehen,
soweit sie das Operationsgebiet betreffen, über OKW — W Rü Amt — an den Wirtschaftsstab Ost (Chefgruppe W),
soweit sie die unter Zivilverwaltung gestellten Gebiete betreffen, über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete an den Reichskommissar (Hauptabteilung Wirtschaft) und gleichzeitig über OKW — Wi Rü Amt — an die zuständige Rüstungsinspektion,
soweit sie die Monopolgesellschaften betreffen, an diese unmittelbar.

e) Der unmittelbare Truppenbedarf, der nach der Dienstanweisung des OKW vom 15. April 1941 2 f m 10 WFSt/Abt. B II org. Nr. 1457/41 geh. ***) angefordert wird, ist in jedem Falle vorweg zu befriedigen.

2. Einsatz der Neuproduktion an gewerblichen Rohstoffen und kriegswichtigen Materialien.

a) Zwecks ordnungsgemäßer Bewirtschaftung sind in den besetzten Ostgebieten die neugewonnenen gewerblichen Rohstoffe und kriegswichtigen Materialien zu erfassen, und zwar:
im Operationsgebiet (Armeegebiet und rückwärtiges Heeresgebiet) durch den Wi Stab Ost — Chefgruppe W — und seine nachgeordneten Dienststellen,
in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten durch den Reichskommissar (Hauptabteilung Wirtschaft) und seine nachgeordneten Dienststellen,
soweit auf einzelnen Warengebieten Monopolgesellschaften eingesetzt sind, von den Monopolgesellschaften.

b) Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost, bestimmt, welche Mengen ins Reich abtransportiert werden. Er gibt seine Weisungen auf dem in Ziff. II 1 zu d) genannten Wege.

c) Die Monopolgesellschaften haben die nicht zum Abtransport ins Reich vorgesehenen Mengen ihres Warengebiets den örtlichen Wirtschaftsdienststellen zur Bewirtschaftung freizugeben.

3. Bewirtschaftung der für den örtlichen Bedarf freigegebenen Mengen.

Die Bewirtschaftung der für den örtlichen Bedarf freigegebenen Mengen hat nach den in der „Grünen Mappe" Teil I festgelegten und vom Beauftragten für den Vierjahresplan — Wirtschaftsführungsstab Ost — gegebenen Richtlinien zu erfolgen. Sie obliegt

*) Abgedruckt im I. Abschnitt unter H.
**) Abgedruckt im I. Abschnitt unter I.
***) Abgedruckt im III. Abschnitt unter C.

A 098590
H2864-0163

H2864-0164

im Operationsgebiet dem Wi Stab Ost (Chefgruppe W) und seinen nachgeordneten Dienststellen,

in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten dem Reichskommissar (Hauptabteilung Wirtschaft), dem Generalkommissar (Wirtschaftsabteilung) oder dem Gebietskommissar (Wirtschaftsabteilung).

Die hiernach zuständigen Stellen sind dafür verantwortlich, daß die Bewirtschaftung bei den ihnen nachgeordneten Dienststellen oder Abteilungen einheitlich und unter strengster Beachtung der Interessen des Reiches erfolgt.

4. Verbot eigenmächtiger Handlungen einzelner Bedarfsträger.

Jede Sicherstellung, Beschlagnahme, Verwertung und jeder Abtransport von gewerblichen Rohstoffen und anderen kriegswichtigen Materialien durch einzelne Bedarfsträger ist ohne Genehmigung der obengenannten Wirtschaftsdienststellen verboten, soweit es sich nicht um dringenden und unaufschiebbaren Sofortbedarf der kämpfenden Truppe handelt. Sicherstellung, Beschlagnahme, Abtransport und Verwertung von Vorräten durch einzelne Bedarfsträger ohne Genehmigung der zuständigen Wirtschaftsdienststelle gefährdet die kriegswirtschaftlich richtige Ausnutzung der besetzten Ostgebiete. Wünsche der einzelnen Bedarfsträger sind an die zuständige Wirtschaftsdienststelle zu richten, welche die erforderlichen Zuteilungen im Rahmen des Möglichen nach den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen vornimmt.

III. Sonderregelungen.

1. Für die Schrott- und Altmetallerfassung in den neubesetzten Ostgebieten ist ausschließlich zuständig:

   Der Beauftragte für Schrott- und Altmetallerfassung in den gesamten besetzten Gebieten, Stab Rittmeister Schu (vgl. Erlasse vom 9. Juli 1941 — V. P. 10 382/4*) und vom 18. Juli 1941 — V. P. 11 604 —).

2. Für die Bergung, den Abtransport und die Verteilung von Produktionsmitteln, insbesondere Werkzeugmaschinen und Werkzeugen, gilt der anl. Erlaß vom 30. August 1941 — V.P. 14 016 —**).

3. Für die Mineralölwirtschaft gelten Sonderbestimmungen.

IV. Berichtspflicht.

1. Die militärischen und zivilen Wirtschaftsdienststellen sowie die Monopolgesellschaften sind verpflichtet, über die Erfassung und den Einsatz an Rohstoffen und Materialien fortlaufende Meldungen zu erstatten. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Beauftragte für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost.

2. Die Monopolgesellschaften sind gehalten, die örtlich zuständigen Wirtschaftsdienststellen über die von ihnen auf dem Rohstoffgebiet getroffenen Maßnahmen laufend zu unterrichten. Sie erhalten hierzu nähere Weisung durch den Beauftragten für den Vierjahresplan, Wirtschaftsführungsstab Ost.

V. Aufgabe des Generalinspekteurs für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den neubesetzten Ostgebieten***).

*) Abgedruckt im XIII. Abschnitt unter G. 1.

**) Abgedruckt im XIII. Abschnitt unter F, 1.

***) Ziffer V ist gegenstandslos geworden, da die Dienststelle des Generalinspekteurs für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den neubesetzten Ostgebieten aufgehoben ist.

A 09859

Anlage.

I. Betriebsmonopolgesellschaften.

1. Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft Ost m. b. H.
2. Osfa (Ostfaser G. m. b. H.).
3. Kontinentale Erdöl-A. G.
4. Kunstkautschuk-Ost G. m. b. H.
5. Rußherstellungsgesellschaft Ost m. b. H.
6. Kautschuk-Verarbeitungs-Ost G. m. b. H.

} 4.—6. geplant.

II. Handelsmonopolgesellschaften.

1. Zentral-Handelsgesellschaft Ost m. b. H.
2. Ost-Erfassungsgesellschaft für Häute, Felle und verwandte Gebiete (Aufteilung der Anfallbezirke auf reichsdeutsche Aufkäufer).
3. Deutsche Rauchwaren-G. m. b. H. (Aufteilung des Rauchwarenanfalls auf reichsdeutsche Aufkäufer).

III. Betreuungsgesellschaften.

1. Stickstoff-Ost G. m. b. H.
2. Superphosphat-Ost G. m. b. H.
3. Soda-Ätzalkali Ost G. m. b. H.
4. Seifen- und Waschmittel-Ost G. m. b. H.
5. Chemie-Ost G. m. b. H.

} 1.—5. geplant.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost.
V. P. 4811/6/4.

Berlin W 8, den 17. März 1942.

Betr.: Rohstoffplanung für das Ostland.
Erster Durchführungserlaß zum Rohstofferlaß für die besetzten Ostgebiete vom 28. Oktober 1941 — V. P. 17621.

Die bei der Besetzung des Ostlandes beschlagnahmten Vorräte an Rohstoffen und gewerblichen Materialien gehen im Zuge des Abtransportes in das Reichsgebiet zu Ende. Die Neuproduktion des Ostlandes an gewerblichen Rohstoffen und Materialien wird nicht den gesamten kriegswichtigen Bedarf des Ostlandes decken können. Andererseits können aus dem Reichsgebiet kriegswichtige Rohstoffe für das Ostland nur in dringendsten Fällen zur Verfügung gestellt werden. Unter diesen Umständen ist nunmehr eine langfristige Planung des Rohstoffeinsatzes im Ostland und seine Abstimmung mit den Bedürfnissen des Reichs geboten. Hierzu ordne ich an:

I. Aufstellung des Rohstoffplanes Ostland durch den Reichskommissar.

Dem Wirtschaftsführungsstab Ost ist am 1. April 1942 eine Rohstoffbilanz für das Ostland für die Zeit bis zum 30. September 1942 zur Genehmigung vorzulegen, welche die Grundlage für den Rohstoffeinsatz im Ostland bilden soll. Abschrift der Rohstoffbilanz ist dem Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete sowie dem Herrn Reichswirtschaftsminister zu übersenden.

Aus der Bilanz soll sich, für die wichtigsten Rohstoffe getrennt, folgendes ergeben:

a) Unmittelbarer Wehrmachtbedarf (zu schätzen nach dem durchschnittlichen Bedarf der letzten sechs Monate),
kriegswichtiger örtlicher Bedarf,
sonstiger Bedarf.

Der Bedarfsnachweis ist möglichst genau und nach Verwendungszwecken differenziert zu führen, um ein Urteil über die Dringlichkeit im Vergleich zu Rohstoffanforderungen anderer Gebiete oder Verwendungszwecke zu ermöglichen.

b) Deckungsmöglichkeiten
aus beschlagnahmten Vorräten,
aus laufender Erzeugung im Ostland,
aus Zufuhr aus dem Reichsgebiet.

K 098592

H2864-0165

H2864-0166

c) Zum Abtransport ins Reich zur Verfügung stehende Mengen. Außerdem bitte ich für jeden der genannten Rohstoffe um eine Abschlußmitteilung über die bisher insgesamt ins Reich abtransportierten Bestände.

Bei der Aufstellung über Bedarf und Deckungsmöglichkeiten bitte ich, nach Generalbezirken zu unterscheiden.

II. Mitwirkung der Rüstungsdienststellen.

Dem Wehrmachtsbedarf kommt infolge der Frontnähe des Ostlandes z. Zt. eine besondere Bedeutung zu. Daher ist die Rüstungsinspektion Ostland rechtzeitig an der Aufstellung der Rohstoffplanung zu beteiligen und insbesondere ihr Einvernehmen über den mittelbaren und unmittelbaren Wehrmachtsbedarf herbeizuführen.

OKW — Wi Rü Amt — wird mit Schreiben vom gleichen Tage gebeten, die Rüstungsinspektion Ostland anzuweisen, zur Aufstellung der Rohstoffbilanz alle erforderlichen Unterlagen Ihnen zugänglich zu machen.

III. Einbeziehung der Generalpläne der Monopolgesellschaften.

Um bei der Aufstellung der Rohstoffbilanz eine Berücksichtigung der Rohstofflage auf dem Gebiet der Monopolgesellschaften zu ermöglichen, sind die Monopolgesellschaften durch Erlaß vom gleichen Tage erneut angehalten worden, Sie über die von den Monopolgesellschaften aufzustellenden Generalpläne für die einzelnen Rohstoffgebiete auf dem laufenden zu halten.

IV. Genehmigung des Rohstoffplanes.

Die Rohstoffkontingente für das Ostland für die Zeit vom 1. April 1942 bis 30. September 1942 werden vom Wirtschaftsführungsstab Ost auf Grund des Vorschlages des Reichskommissars unter Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse des Reiches festgesetzt; dabei wird auch über die Methode der Kontingentierung entschieden.

V. Rohstoffstatistik.

Um unbeschadet des gemäß I kurzfristig aufzustellenden Rohstoffplanes auf die Dauer eine genaue Rohstoffplanung zu ermöglichen, muß eine systematische Rohstoffstatistik in den Betrieben und den einzelnen Wirtschaftsbezirken eingeführt werden. Sie kann nur auf Grund der im Reich gewonnenen Erfahrungen aufgebaut werden. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird Sie daher im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister mit Weisungen über die Rohstoffstatistik, über Berichtswesen sowie den Aufbau der zukünftig vierteljährlich vorzulegenden Rohstoffbilanzen versehen. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird dabei im Benehmen mit dem OKW — Wi Rü Amt — verfahren, um auch in den Betrieben des Ostlandes Doppelbefragungen in Rohstofffragen durch die militärischen und zivilen Dienststellen auszuschließen.

VI. Übergangsregelung.

Der vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsstab Ost und dem Reichswirtschaftsminister herausgegebene Erlaß vom 31. Januar 1942 — II 2 Gr. 1 b/8018/42 — über die Ausnutzung der besetzten Ostgebiete für die deutsche Kriegswirtschaft — Anforderung von Rohstoffen — bleibt zunächst weiterhin gültig.

In Vertretung

Neumann.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Beauftragter für den Vierjahresplan — Berlin, den 11. März 1942.

V. P. 4821/6/6.

Betr.: Weisungsrecht gegenüber den Monopolgesellschaften und Berichtswesen.
Zweiter Durchführungserlaß zum Rohstofferlaß für die besetzten Ostgebiete vom 28. Oktober 1941 — V. P. 17621 —.

In Durchführung meines Erlasses vom 28. Oktober 1941 — V. P. 17621 — zu Abs. II d sowie IV 1 und 2 ordne ich folgendes an:

1. Die Monopolgesellschaften in den neu besetzten Ostgebieten erhalten ihre fachlichen Weisungen nach den Richtlinien des Beauftragten für den Vierjahresplan — Wirtschaftsführungsstab Ost — durch den Reichswirtschaftsminister.

R098592/1

2. Die Monopolgesellschaften sind gehalten, monatlich Berichte über ihre und ihrer Tochtergesellschaften Tätigkeit zu erstatten.

Ich bitte, in den Tätigkeitsberichten insbesondere über folgende Fragen Aufschluß zu geben:

Stand der Organisation,
Art und Umfang der betreuten Betriebe,
Stand der Rohstofferfassung, der Erzeugung in den betreuten Betrieben und des Abtransportes (Generalplan für einzelne Rohstoffgebiete),
sonstige grundsätzliche Fragen.

Die Monatsberichte sind jeweils am 10. j. Mts. gleichlautend an folgende Dienststellen zu richten:

a) den Beauftragten für den Vierjahresplan — Wirtschaftsführungsstab Ost — Berlin W 8, Leipziger Straße 3,

b) den Herrn Reichswirtschaftsminister Berlin W 8, Behrenstraße 43,

c) den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete — Hauptabteilung III — Berlin W 35, Rauchstraße 17,

d) den Generalinspekteur für Erfassung u. Einsatz von Rohstoffen in den besetzten Ostgebieten Berlin W 15, Kaiserallee 216—218*),

e) den Wirtschaftsstab Ost — Chefgruppe W — Berlin NW 7, Dorotheenstraße 77/78,

f) (gilt nur für die Berghütte Ost) den Generalbevollmächtigten für Eisen und Stahl Berlin W 8, Behrenstraße 43.

Die in meinem Erlaß vom 28. Oktober 1941 — V. P. 17621 — zu IV Abs. 2 angeordnete Berichtspflicht gegenüber den örtlich zuständigen Wirtschaftsdienststellen wird hierdurch nicht berührt. Die örtlichen Wirtschaftsdienststellen sind weiterhin über alle schwebenden grundsätzlichen Fragen auf dem laufenden zu halten. Insbesondere sind sie über die auf einzelnen Rohstoffgebieten aufzustellenden Generalpläne über Rohstofferfassung und Rohstoffeinsatz, Verarbeitung und Abtransport rechtzeitig zu unterrichten.

Der Reichswirtschaftsminister wird darüber hinaus ermächtigt, die Monopolgesellschaften mit weiteren Weisungen über ihre Berichtspflicht in Rohstofffragen zu versehen.

3. Für den Geschäftsbereich der Kontinentalen Öl A. G. und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Zentralhandelsgesellschaft Ost m. b. H. gilt besondere Weisung.

In Vertretung
Neumann.

2. Bestellung des Beauftragten für Schrott- und Altmetallerfassung in den besetzten Gebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 9. Juli 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan.

Berlin W 8, den 9. Juli 1941.

V. P. 10382/4

Die fortschreitende Besetzung sowjetrussischen Gebiets macht ebenso wie in den besetzten Westgebieten und in Serbien die Erfassung und Lenkung des dort anfallenden Schrott- und Altmetallaufkommens erforderlich. Diese Aufgabe muß angesichts ihrer wehrwichtigen Bedeutung von zentraler Stelle durchgeführt werden. Die Aufgaben des bisher auf die besetzten westlichen Gebiete

*) Die Dienststelle des Generalinspekteurs für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den neubesetzten Ostgebieten ist aufgehoben.

098593

H2864-0167

H2864-0168

und auf Serbien beschränkten Beauftragten für Schrott- und Altmetallerfassung, Rittmeister Schu, werden daher auf die gesamten besetzten Gebiete ausgedehnt. Rittmeister Schu wird demnach zum

„Beauftragten für Schrott- und Altmetallerfassung
in den besetzten Gebieten"

bestellt.

Das Oberkommando der Wehrmacht wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung die erforderlichen Weisungen geben.

J. V.
Körner.

3. Die Rohstoff-Erfassungsorganisation im allgemeinen.

I.

Die Erkundung und Erfassung von kriegswichtigen Rohstoffen muß so weit vorn als möglich erfolgen. Die Erkunder werden daher dem Armee-Wirtschaftsführer bei den Armeeoberkommandos zugeteilt. Sämtliche im Bereiche einer Armee für die Erkundung von Rohstoffen und Mineralöl eingesetzten Kräfte sind in dem „Wehrmacht-Erfassungskommando" (WEK) zusammengefaßt. Das WEK ist dem Armeewirtschaftsführer unterstellt und setzt sich zusammen aus:

a) Erfassungs-Stab
b) Erkunder-Staffel
c) Feldgendarmerie-Staffel
d) Sammel-Staffel
e) Transport-Staffel.

Die Aufgabe des WEK ist:

Erkundung, Erfassung, Bewachung, Sammeln und Abtransport aller für die Truppenversorgung und die Wehrwirtschaft wichtigen Güter im Bereich der Armee.

Die bei der Erkunder-Staffel eingeteilten Erkunder werden einzeln oder in Gruppen durch den Führer der Erkunder-Staffel nach den Weisungen des Kommandeurs des WEK eingesetzt. Ihre Tätigkeit ist durch die Dienstanweisung für den Führer der Erkunder-Staffel geregelt.

Die Feldgendarmerie-Staffel wird zur Bewachung wichtiger Rohstoffvorräte eingesetzt; sie kann durch Truppenwachen sowie durch zivilen Wehrschutz und Sicherungsdienst verstärkt werden.

Die Sammel-Staffel setzt sich aus 2 bis 3 Sammeltrupps und 1 Bergungstrupp für Maschinen zusammen, die Transport-Staffel aus 2 bis 3 Transporttrupps. Die letzteren beiden Staffeln werden nach Bedarf durch Kriegsgefangene, Zivilarbeiter und Panjekolonnen aufgefüllt.

II.

Der Kommandeur des WEK verbleibt mit seinem Stabe ständig beim Armee-Wirtschaftsführer. Seine Aufgaben sind u. a.:

Einsatz der Staffeln,
Auswertung der Meldungen der Staffeln,
laufende Unterrichtung des Armee-Wirtschaftsführers über die Erkundungsergebnisse,
Maßnahmen zur Sicherung wichtiger Betriebe oder Vorräte,
Sammeln erkundeter Rohstoffbestände in Sammellagern,
Abtransport kriegswichtiger Mangelgüter in die Heimat, verantwortliche Überleitung der bodenständig werdenden Teile des WEK in das nachfolgende Wi Kdo.,
rechtzeitige Anforderung von Ersatzkräften und Spezialisten über Wi In.

III.

Dienstanweisung für den Kommandeur: siehe III. Abschnitt unter C, 4.

IV.

Zu jedem WEK gehören außer den genannten Staffeln:

Mehrere Mineralöl-Trupps,
1 La-Trupp,
1 Forst-Trupp,
1 Maschinen-Bergungstrupp.

A 098594

Die Erkunder-Staffel kann nach Bedarf verstärkt werden durch Erkundungsorgane der O. Qu. — Abteilung des AOK, und zwar:

Für Verpflegung und Bekleidung (IV a),
Für Sanitätswesen (IVb),
Für Veterinärwesen (IVc),
Für Kraftfahrwesen (H-mot.),
ferner durch die Erkundertrupps des Armee-Pionierführers und des Armee-Nachschubführers.

Alle derartigen zusätzlichen Erkundungsorgane werden dem Armee-Wirtschaftsführer unterstellt.

V.

Um zu erreichen, daß eine genügende Zahl Erkunder bodenständig bleibt, da sonst die Erkundungen für die Ingangsetzung des Wirtschaftslebens nicht sachgemäß ausgenutzt werden können, müssen mit Fortschreiten der Operationen Teile der Erkunder beim WEK an die nachfolgende bodenständige Dienststelle abgegeben werden. Es sind dies:

Der Hauptmann beim Stabe,
1 Hilfsstatistiker und
4 Sachbearbeiter für gewerbliche Wirtschaft (SGW).

Sie treten als Gruppe Ro zu dem nachfolgenden Wi Kdo.

Ersatz für diese abzugebenden Fachkräfte muß über Wi In rechtzeitig angefordert werden.

VI.

Infolge der Größe des zu besetzenden Raumes und bei der Unmöglichkeit, auf die ganze Dauer der Operationen zu übersehen, für welche Gebiete und Wirtschaftszweige Erkunder von den einzelnen WEK's benötigt werden, kann das volle, im Laufe der Operationen benötigte Erkundungspersonal nicht von Anfang an eingesetzt werden. Es wird vielmehr in Reserve gehalten und je nach Bedarf bei der zuständigen Wi In angefordert.

VII.

Um die WEK mit geeigneten Fachkräften (samt Unterpersonal) ergänzen zu können, die von vornherein nicht eingesetzt waren, wird eine Reserve von Fachkräften bei der Wi In und beim Wi Stab Ost, Führungsgruppe der Chefgruppe W (Fü/Ro) aufgestellt. Anforderungen derartiger Fachkräfte für besondere Fälle sind an die zuständige Wi In zu richten. Diese erfüllt sie zunächst aus ihrer eigenen Reserve und fordert ihrerseits Ersatz oder besonders benötigte Fachkräfte beim Wi Stab Ost, Führungsgruppe der Chefgruppe W (Fü/Ro) an.

Für die Inmarschsetzung dieser Spezialisten sind durch die Wi In/Abt. Ro rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, daß Personal aus der Reserve des Wi Stabes Ost nachgeschoben wird.

Der Leiter der Führungsgruppe der Chefgruppe W (Fü/Ro) beim Wi Stab Ost sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Abt. Ro bei den Wi In's dafür, daß rechtzeitig und ausreichend Erkundungspersonal nachgeschoben wird. Es ist aus dem bei der Inspektion für wehrwirtschaftliches Ersatz- und Ausbildungswesen (Wwi Ersatz Abt. 1 und Wwi Ersatz Abt. 4) vorhandenen Personalbestand anzufordern.

4. Die Mineralöl-Erfassungsorganisation im besonderen.

I. Mineralöleinheiten.

Während der Operationen liegt das Schwergewicht aller Arbeiten bei der Erkundung und Sicherung von Mineralölvorräten und ihrer Verwertung für die Truppe. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Versorgung der für den Sofortbedarf der Truppe in Gang gesetzten Industrie (z. B. Elt-Werke, Wasserwerke, Mühlen usw.) mit Mineralölerzeugnissen sowie für die Organisation eines geregelten Nachschubs zu schaffen (Erkundung von Lagern, Transportmitteln usw.).

Im Interesse der unbedingt notwendigen Einsparung von Mineralöl ist stets darauf zu achten, daß Mineralölerzeugnisse nur dann eingesetzt werden, wenn keinerlei Ausweichmöglichkeit auf andere Energiequellen vorhanden sind.

T 09859

H2864-0169

H2864-0170

Für vorgenannte Aufgaben stehen zur Verfügung:

1. Mineralöltrupps.

Zur Erkunderstaffel eines Wehrmachterfassungskommandos (WEK) gehört ein Mineralöl-Trupp. Er setzt sich im allgemeinen aus

1 Mineralöl-Truppführer,
1 Vertreter, Assistent,
1 Lagermeister oder Vorarbeiter,
1 Lagerarbeiter,
2 Kraftfahrern,
2 Pkw.

zusammen. Für seinen zweckentsprechenden Einsatz ist der Mineralöloffizier im Erfassungsstab des WEK verantwortlich, dem für die Auswertung und Weitergabe der Meldungen ein Assistent als Statistiker beigegeben ist. Zu einem dem Mineralöloffizier geeignet erscheinenden Zeitpunkt tritt ein Teil des Mineralöltrupps, und zwar

1 Mineralöl-Truppführer,
1 Lagermeister oder Vorarbeiter,
1 Kraftfahrer,
1 Pkw.

zum Referat Mineralöl des nachfolgenden Wi Kdo. über. Ersatz hierfür ist aus der bei der Gruppe Mineralöl der zuständigen Wi In bereitstehenden Reserve rechtzeitig anzufordern.

2. Mineralöl-Untersuchungstrupps (MU-Trupps).

Bei der Gruppe Mineralöl jeder Wi In stehen 2 Mineralöl-Untersuchungstrupps bereit und können dort zur chemischen Untersuchung von Mineralölerzeugnissen angefordert werden. Sie verfügen über ein in Kisten verpacktes chemisches Laboratorium, das auf einem 1½ t-Lkw mitgeführt wird. Nach Erledigung ihrer Aufgabe treten die MU-Trupps zu ihrer Wi In zurück.

3. Technische Brigade Mineralöl (TBM).

Die Technische Brigade Mineralöl (TBM) ist aufgestellt mit dem Auftrag, bestimmte Erdölfördergebiete, Verarbeitungsstätten und Mineralölumschlagplätze im Osten in Bewirtschaftung zu nehmen und alle Maßnahmen zu treffen, um die Erdölwirtschaft schnellstens wieder in Gang zu setzen. Ihr Auftrag, ihre Unterstellung sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber Dienststellen und Einheiten der Wehrmachtteile und der Wirtschaftsorganisation ist in der Verfügung OKW/Wi Amt/Z 1/II Nr. 1565/42 g. K. vom 20. 7. 1942 festgelegt.

Sie setzt sich zusammen aus:

a) Dem Stab TBM,
b) 1 Stabskompanie,
c) 1 Nachrichtenkompanie,
d) 1 Kurierstaffel,
e) 1 Marschgruppe Fachkräfte,
f) 2 Techn. Batln. Mineralöl (mot.),
g) 2 Techn. Btln. (mot.),
h) 2 Abteilungen SHD,
i) 1 OT-Einheit,
k) 1 Park-Kompanie,
l) 1 Transportstaffel.

Die TBM untersteht dem OKW Wi Amt, von dem sie ihre fachlichen Weisungen unmittelbar erhält, und wird territorial einer Heeresgruppe unterstellt, die die taktischen Befehle für den Einsatz gibt.

Zu f) Technische Bataillone Mineralöl.

Die technischen Bataillone Mineralöl 11 (mot.) und 33 (mot.) sind nach Forderung von OKW/Wi Amt durch OKH als Einsatztruppe zur Verhinderung von Sabotage oder Schäden an Bohrfeldern, Destillations- und Raffinerieanlagen, an Leitungen, Pumpen und Verladeanlagen, zur Sicherstellung der Ölvorräte, Besetzung der Bohrfelder und Anlagen, sowie zur Instandsetzung etwaiger Beschädigungen und Wiederaufnahme stillgelegter Produktionen aufgestellt. Sie sind voll bewaffnet und bestehen aus je

a) einem Stab,

A 098590

H2864-0171

b) 2 Kompanien Mineralöl-Betrieb mit je

1 Bohr- und Rettungszug,
1 Ölleitungszug,
1 Destillations- und Raffinationszug,
1 Instandsetzungszug.

c) einer Kompanie Mineralöl-Bau mit

1 Bauzug
1 Rohrlegerzug,
1 Maschinenbauzug,
1 Elektrikerzug.

Die Bataillone verfügen über ausreichendes allgemeines Pionier- und für ihren besonderen Einsatz zusammengestelltes Spezialgerät.

II. Fachbearbeitende Stellen für Mineralöl innerhalb der Wirtschaftsorganisation Ost.

Die Wirtschaftsorganisation Ost verfügt über eine Mineralölorganisaton, die die Aufgabe hat, alle Angelegenheiten der Mineralölwirtschaft zu bearbeiten. Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich auf alle Erzeugnisse, für die die Reichsstelle für Mineralöl in Berlin zuständig ist, sowie auf Ölschiefer und Erdgas und umfaßt alle Fragen

der Erzeugung und Verarbeitung,
der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung,
des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung,
der Ein- und Ausfuhr.

Sie gliedert sich in Mineralölgruppen bei

1. dem Wirtschaftsstab Ost,
2. den Wirtschaftsinspektionen,
3. den Wirtschaftskommandos,
4. den Außenstellen.

Soweit im Operationsgebiet Feldkommandanturen eingerichtet werden, stehen ihnen nach Eintreffen der Wi Kdos oder Außenstellen deren Mineralölgruppen zur Deckung des Sofortbedarfs in allen Mineralölfragen zur Verfügung.

III. Mineralölwirtschaft.

Alle Mineralöl-Erzeugnisse sind im Sinne einer Verfügungsbeschränkung zu beschlagnahmen. Sie dürfen nur nach den Weisungen der Mineralölgruppen bei den Wi In bzw. Wi Kdos abgegeben werden. Aufgefundene Bestände sind in Bewirtschaftung zu nehmen. Sie dienen dem örtlichen Truppen- und Wirtschaftsbedarf. Hierbei sind als Beute lediglich solche Mineralölmengen anzusehen, die sich im Besitze der sowjetischen Wehrmacht befanden. Alle übrigen Mengen sind wie Privateigentum zu behandeln. Gemäß den „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft" ist die Kontinentale Öl-A. G. (Kontinentöl), die im Auftrage des Reichsmarschalls tätig ist, für die Durchführung der auf dem Mineralölgebiet zu treffenden betriebswirtschaftlichen Maßnahmen eingesetzt. Ihr ist das ausschließliche Recht zur Gewinnung, Verarbeitung und zum Handel von Mineralöl-Erzeugnissen übertragen worden. Sie hat die der Mineralölwirtschaft dienenden Anlagen in Besitz zu nehmen.

1. Erdölgebiete.

Für die Sicherung und Wiederinbetriebnahme der Erdölgebiete sind folgende Maßnahmen getroffen:

a) Baltisches Mineralölgebiet:

In den inzwischen besetzten Gebieten wurden die Anlagen und die Betriebsführung an die Baltische Öl-G. m. b. H. übergeben. (Auch die Werke im estnischen Ölschiefergebiet.)

b) Ostgalizisches Erdölgebiet:

Die Anlagen und die Betriebsführung wurden inzwischen der Beskiden-Erdöl-Gewinnungs-G. m. b. H. bzw. der Beskiden-Erdöl-Verarbeitungs-G. m. b. H. übertragen. Von der in Gründung befindlichen Karpathen-Öl-A.-G. wird alsdann das gesamte ost- und westgalizische Erdölgebiet übernommen.

c) Kaukasus:

A 09859

Für das Erdölgebiet im Kaukasus ist die Technische Brigade Mineralöl aufgestellt. Die Anlagen und die Betriebsführung werden später von der Ostöl-G. m. b. H. und deren in Gründung befindlichen Tochtergesellschaften übernommen.

Zu a) bis c):

Für die Tätigkeit der Mineralölkommandos ist allein ihr jeweiliger Führer verantwortlich. Die Übergabe befiehlt das OKW.

d) Sonstige Gebiete:

Für die Inbetriebnahme anderer Erdölgebiete müssen durch die Mineralölgruppe bei den zuständigen Wi Kdos bzw. Wi In über die Mineralölgruppe beim Wi Stab Ost Betriebsführer von der Kontinentöl angefordert werden. Für das Gebiet bei Romny stehen solche bei dem OKW auf Abruf bereit.

2. Verarbeitungsanlagen.

Soweit Verarbeitungsanlagen im Gebiet der Mineralölkommandos liegen, gilt für sie die unter 1. angegebene Regelung. Für sonstige Raffinerien stehen den Wi In Betriebsführertrupps zur Verfügung. Bei Auffindung derartiger Anlagen ist die Kontinentöl über die Gruppe Mineralöl beim Wi Stab Ost zu unterrichten, damit sie die für die Übernahme und Fortführung der Betriebe erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

2. Mineralöl-Vertriebsanlagen.

Für die Erfassung, die Übernahme und den Betrieb der Mineralöl-Vertriebsanlagen werden durch die Kontinentöl für den Bereich jeder Wi In Untergesellschaften gegründet:

a) Für Nord: Ostland-Ölvertriebs-G. m. b. H.,
b) Für Mitte: X Ölvertriebs-G. m. b. H.,
c) Für Süd: Ukraine-Ölvertriebs-G. m. b. H.,
d) Für Kaukasus: X Ölvertriebs-G. m. b. H.

Zur Vereinfachung und Personalersparnis sollen die Organe der Mineralöl-Gruppen der Wirtschaftsorganisation Ost und die der Kontinentöl bzw. ihrer Untergesellschaften bis auf weiteres, wenigstens in ihren führenden Personen, personengleich sein.

Die Leiter der Mineralölgruppen haben daher in ihrer Doppelstellung 2 Stäbe unter sich, von denen der eine insbesondere für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Mineralölfragen, der andere als Organ der Kontinentöl bzw. der Tochtergesellschaft für alle kaufmännischen und praktischen Fragen zuständig ist.

Die Versorgung der Wehrmacht und der deutschen Dienststellen erfolgt in den noch nicht an die Zivilverwaltung übergebenen Gebieten durch Wehrmachtnachschub. In den bereits in Zivilverwaltung übergegangenen besetzten Gebieten wird die Versorgung durch die Reichskommissariate bzw. durch die Tochtergesellschaften der Kontinentalen Öl-A. G. vorgenommen.

Hierbei werden in den besetzten und bereits in die Zivilverwaltung übergegangenen Gebieten im Einvernehmen zwischen den Versorgungsstellen der Wehrmacht und den Reichskommissariaten bzw. den Vertriebsgesellschaften als Tochtergesellschaften der Kontinentalen Öl A.-G. besondere Nachschubläger festgelegt, die ausschließlich der Wehrmacht zur Verfügung stehen. Für das noch nicht in Zivilverwaltung übergegangene Gebiet gilt sinngemäß dasselbe, nur ist an Stelle des Reichskommissars das Einvernehmen mit der zuständigen Wi In herzustellen.

Die zivile Versorgung wird zu Beginn der Besatzungszeit nur in geringem Umfange erfolgen können, weil weder mit Nachschub noch mit höheren Beutemengen zu rechnen sein wird. Erst nach Übergabe des besetzten Gebietes an die Zivilverwaltung können Richtlinen für die Verbrauchssteuerung gegeben werden. Wie in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine ist alsdann durch Einführung der Kontingentierung eine zentrale Lenkung der Zuteilungen an den zivilen Sektor gewährleistet. Nachschub und Verteilung erfolgen durch die Tochtergesellschaften der Kontinentalen Öl A.-G. unter Einschaltung der inzwischen aufgebauten Verteilungs-Organisation dieser Gesellschaften.

Grundsätzlich geht der Bedarf der Wehrmacht allem anderen vor. In zweiter Linie steht die Versorgung der Landwirtschaft. Erst in dritter Linie steht die Versorgung der industriellen Betriebe, vor allem der für Wehrmachtaufträge arbeitenden. Hier wird die Reihenfolge der zu versorgenden Betriebe an Ort und Stelle in enger Fühlung mit den zuständigen Wehrmachtstellen und den anderen Gruppen der Chefgruppe W bei den Wi In festzulegen sein. Für die Verteilung gelten die jeweils festgesetzten Preise.

Alle zivilen Stellen sind zur sofortigen Zahlung verpflichtet. An militärische Stellen ist gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung für die entnommenen Mengen Ware abzugeben.

H2864-0172

A 098598

H2864-0173

5. Mineralölwirtschaft in Ostgalizien.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. August 1941.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan — Berlin, den 20. August 1941.
V. P. 13541/P

Die derzeitige Mineralöllage und die Verkehrsverhältnisse machen es erforderlich, die ostwärts des San im ostgalizischen Erdölgebiet anfallenden Mineralölprodukte in erster Linie zur Versorgung der kämpfenden Truppe und der Nachschuborganisation heranzuziehen. Gegenüber dem Truppenbedarf muß zunächst alles andere zurücktreten. Zur Sicherung des Truppenbedarfs und zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, die sich aus dem Übergang Ostgaliziens in die zivile Verwaltung ergeben könnten, ordne ich daher für eine zunächst bis zum 1. Oktober begrenzte Übergangszeit folgendes an.

1. Das Rüstungskommando Lemberg bestimmt nach den Weisungen, die es vom OKW/Wi Rü Amt über die Rüstungsinspektion im Generalgouvernement erhält, in welchem Umfang und in welcher Weise die im ostgalizischen Erdölgebiet anfallenden Mineralölprodukte und -vorräte für den Truppenbedarf Verwendung finden.
2. Die nicht für den Truppenbedarf benötigten Mineralölprodukte sind nach den Weisungen der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement ins Reich zu transportieren, soweit sie nicht für den Wirtschaftsbedarf in Ostgalizien dringend benötigt werden.
3. Sobald übersehen werden kann, welche Mengen nicht von der Truppe benötigt werden, macht mir die Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement Vorschläge über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mengen. Dabei ist davon auszugehen,
   a) daß der Abtransport ins Reich grundsätzlich den Vorrang hat,
   b) daß in den ostgalizischen Gebieten in erster Linie der Bedarf der Landwirtschaft zu decken ist,
   c) daß der sonstige Wirtschaftsbedarf Ostgaliziens auf das äußerste zu beschränken ist,
   d) daß die in Ostgalizien anfallenden Mineralölprodukte und Vorräte einstweilen nicht für die Verbesserung der Versorgungslage in den bisherigen Gebieten des Generalgouvernements herangezogen werden können.
4. Die für den Truppenbedarf und zum Abtransport ins Reich bestimmten Mengen stehen ohne Belastung mit etwaigen Monopolabgaben zur Verfügung.
5. Die für den Wirtschaftsbedarf Ostgaliziens freigegebenen Mengen verteilt die Monopolvertriebsgesellschaft für Mineralöl im Generalgouvernement nach den Weisungen der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement.
6. Über die Verteilung der im ostgalizischen Erdölgebiet anfallenden Erdgasmengen bestimmt der Generalgouverneur.
7. Die Mineralöl und Erdgas fördernden und verarbeitenden Betriebe im ostgalizischen Erdölgebiet werden in ihrer Betriebsführung von den zivilen Wirtschaftsdienststellen im Generalgouvernement betreut.

Göring.

6. Sicherung der Mineralölindustrie.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 7. Januar 1941.)

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan. — Berlin W 8, den 7. Jan. 1942.
V. P. 306/42g.

Zur Sicherstellung des Mineralölbedarfs für Wehrmacht und Wirtschaft im Jahre 1942 ordne ich folgendes an:

1. Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Mineralölproduktion in Großdeutschland, den besetzten Gebieten und den befreundeten Staaten haben den Vorrang vor allen anderen Vorhaben.

   Für das Mineralölprogramm werden daher besondere Anordnungen personeller und materieller Art getroffen.

098599

H2864-0174

2. Das Mineralölprogramm umfaßt:
   a) den Sektor Mineralöl des chemischen Erzeugungsplanes,
   b) Maßnahmen für die Förderung der Erdölgewinnung (Erdölaufsuchung und -gewinnung in Großdeutschland, den besetzten und befreundeten Ländern),
   c) Maßnahmen des Reichswirtschaftsministers für die Erhaltung der laufenden Betriebsbereitschaft der Mineralölindustrie,
   d) Maßnahmen für den Ausbau und die Erhaltung der Mineralöltransportmittel,
   e) Maßnahmen zur Freimachung von flüssigen Kraft- und Heizstoffen.

3. Oberkommando der Wehrmacht, Wirtschafts- und Rüstungsamt, hat die Rüstungsdienststellen an der Beseitigung der im Jahre 1942 bei der Durchführung des Mineralölprogramms auftretenden Schwierigkeiten (insbesondere bei Beschaffung und Sicherstellung von Personal und Material für Bau und Betrieb) maßgebend einzuschalten. An der bisherigen Zuständigkeit für die Betreuung ändert sich hierdurch nichts.

4. Sämtliche im Rahmen des Mineralölprogramms erteilten Aufträge sind fristgemäß, notfalls unter Zurückstellung anderer wichtiger Aufträge, auszuführen. Die für sie erforderlichen Rohstoffe sind daher vor allen Aufträgen der Rüstung und Wirtschaft sicherzustellen und den Bedarfsträgern rechtzeitig zuzuführen. Die Kontingente sind in voller Höhe bereitzustellen. Die gesamte Versorgung mit Brenn- und Betriebsstoffen, Gas und elektrischer Energie für das Mineralölprogramm ist sicherzustellen.

Alle Arbeitskräfte, die zur Durchführung des Mineralölprogramms fehlen, sind durch die Arbeitseinsatzdienststellen und die Prüfungskommissionen unbedingt bevorzugt und rechtzeitig bereitzustellen.

Ein Abzug von Arbeitskräften, die für das Mineralölprogramm gem. Ziff. 2 a—e eingesetzt sind, durch die Arbeitseinsatzdienststellen und Prüfungskommissionen ist untersagt. Ihre Einberufung zum Wehrdienst erfolgt unter weitgehender Schonung der Betriebe und nur unter Beteiligung der mit Verfügung des OKW vom 20. Dezember 1941 gebildeten Ausschüsse bei den Wehrkreiskommandos. Sie ist nur bei gleichzeitiger Gestellung von vollwertigem Ersatzpersonal zulässig. Über die Entlassung von Fachkräften für die chemische Erzeugung in dem mit der Verfügung des OKW vom 11. August 1941 zugesagten Umfang erfolgen Anordnungen zu gegebener Zeit. Material- und Gerätetransporte zur Durchführung des Mineralölprogramms werden mit dem Stichwort „Mineralöl" versehen und sind nach Lebensmittel- und Kohle-Transporten vor allen anderen Stichwortsendungen zu befördern. Der Vorrang der Wehrmachttransporte vor den Stichworttransporten wird hierdurch nicht berührt.

Göring.

7. Sammlung von Rohstoffen.

(Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. August 1942 und des Oberkommandos des Heeres vom 19. November 1941.)

Oberkommando der Wehrmacht Den 8. August 1942.

Az. 66b 9917/Grds. Wi Amt/Ag Wi M 2/I 1a
Nr. 7100/42 geh.

Betr.: Steigerung des Schrottaufkommens zur Erhöhung der Eisenproduktion.

Der Führer hat zur Durchführung des vergrößerten Waffen- und Munitionsprogramms eine erhebliche Steigerung der Eisen- und Stahlerzeugung befohlen.

Diese Erhöhung der Eisen- und Stahlerzeugung ist nur durchführbar, wenn das Schrottaufkommen mit allen Mitteln in einem ganz erheblichen Umfang über den jetzigen Stand hinaus gesteigert wird. Ausreichende Schrottmengen stehen zur Verfügung, vor allen Dingen in den besetzten Ostgebieten.

Mit der Durchführung der Schrotterfassung und Rückführung ist der Beauftragte für Schrott- und Altmetallerfassung in den gesamten besetzten Gebieten (Major Schu) beauftragt.

098600

H2864-0175

Zur Durchführung seines vergrößerten Programms ist ihm jede personelle und materielle Unterstützung zu gewähren.

Auf die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht von OKH/Gen.St.d.H./Gen Qu erlassene Verfügung vom 19. November 1941 Az. I/49 B (Qu 3/III) Nr. I 36201/41 geh. betr. Erfassung und Abtransport von Rohstoffen aus den besetzten Ostgebieten wird besonders hingewiesen. Sie ist in der Anlage abschriftlich beigefügt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage:

Hünermann.

Oberkommando des Heeres.

Gen St d H/Gen Qu
Az. L/498B (Qu 3/III)
Nr. I. 36201/41 geh.

Den 19. November 1941.

Betr.: Erfassung und Abtransport von Rohstoffen aus den besetzten Ostgebieten.

Die Rohstofflage zwingt dazu, alle verfügbaren Mengen an Nichteisenmetallen — insbesondere Kupfer, Zinn und deren Legierungen —, ferner an Textilien, Leder, Gummi, Mineralölen usw. der deutschen Kriegswirtschaft zuzuführen und nutzbar zu machen. Ein befriedigender Erfolg der Sammelaktion auf dem Gebiete des Schrotts, Altmetalls und der sonstigen Altstoffe ist nur zu erwarten, wenn der vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, hierfür eingesetzten Organisation des Beauftragten für Schrott- und Atmetallerfassung in den besetzten Gebieten (Major Schu) Kräfte der Wehrmacht und des RAD zur Verfügung gestellt werden. Die eigentliche Sammeltätigkeit muß durch Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung erfolgen.

Die Kommandobehörden weisen die unterstellten Truppen und Dienststellen unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Rohstoffsammlung an, daß die Sammelaktion des Major Schu auf Anforderung durch Gestellung von Truppenkommandos für Beaufsichtigung und Bewachung der eingesetzten Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung sowie von Transportraum zu unterstützen ist.

Für die Sammelaktion gelten folgende Richtlinien:

1. Im gesamten Operationsgebiet ist die Sammlung und Mobilisierung von Metallen mit allen verfügbaren Kräften durchzuführen. Fabrikanlagen, Baulichkeiten usw. sind rücksichtslos auszuschlachten.

   Ausgenommen sind Fabriken und sonstige Anlagen, die zur Versorgung der Truppe (Munitions-, Waffen- und Lederfabriken) und für die Durchführung der wirtschaftlichen Hauptaufgaben (Mineralölwirtschaft, Ernährungswirtschaft sowie diejenigen Industrien, welche die Voraussetzung für die Mineralöl- und Ernährungswirtschaft bilden), notwendig sind. Diese in Betracht kommenden Fabriken usw. sind von den Armeen, Panzergruppen, Bfh. r. H. Geb., Vers. Bezirke, Wehrm.Bfh. und Zentral Kraft Ost im Einvernehmen mit den Wi-Dienststellen in ihrem Bereich festzulegen, zu bezeichnen und an Organisation Major Schu mitzuteilen.

   Sie dürfen nicht ausgeschlachtet werden.

2. Erbeutetes Kriegsmaterial (Waffen, Fahrzeuge u. a.) ist in weitgehendstem Umfange für die Metallgewinnung freizugeben. Es ist nicht angängig, diese Gegenstände nur aus dem Grunde noch länger zu blockieren, weil sie vielleicht später einmal wieder verwendet werden können.

   Nicht freizugeben ist das im Beutebefehl OKH/Gen.St.d.H. (Gen. Qu) Nr. I/498B (Qu 3/III) Nr. I. 22000/41 vom 3. 8. 41, im Rückführungsbefehl OKH Gen. St.d.H./Gen. Qu Az. I/498 B (Qu 3/III) Nr. I. 22413/41 vom 4. 8. 41 mit II. Ang. und Sonderverfügungen (vordringlich zu erfassende Beute) bezeichnete Kriegsmaterial, soweit es einsatz- oder instandsetzungsfähig ist.

   Abgabe und Übernahme ist unmittelbar zwischen den Dienststellen der Organisation Major Schu mit den Beutedienststellen zu regeln. Die bei der Ausschlachtung von Pz. und Krfz. anfallenden, noch brauchbaren Ersatzteile sind den Dienststellen bei Zentra Kraft Ost zu übergeben.

A 0986

H2864-0176

3. Den Anforderungen der Organisation Major Schu auf Gestellung von Arbeitskräften (Kriegsgefangene, Zivilbevölkerung), Bewachungspersonal (RAD, Wehrmacht) und Transportraum bei den Kommandobehörden, Truppen sowie Feld- und Ortskommandanturen ist von diesen weitgehendst zu entsprechen.

4. Es wird erwogen, für erfolgreiche Sammeltätigkeit Prämien zu zahlen. Bestimmungen darüber folgen später.

I. A.
(Unterschrift.)

8. Richtlinien für die Ausnutzung der neubesetzten Ostgebiete für die deutsche Kriegswirtschaft.

(Gemeinsamer Erlaß des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost vom 31. Januar 1942.)

Um den planmäßigen Einsatz von Rohstoffen in den neubesetzten Ostgebieten, gleichgültig, ob diese unter militärischer oder ziviler Verwaltung stehen, sicherzustellen, wird folgende Regelung getroffen:

1. Bereitstellung von Eisen und Stahl, NE-Metallen und Kautschuk für zu verlagernde Aufträge.

   a) Die für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Rohstoffe — Eisen und Stahl, NE-Metalle und Kautschuk — werden grundsätzlich auf die Kontingente der Bedarfsträger bzw. die Verarbeitungsmengen der auftraggebenden Firmen angerechnet.

   b) Soweit für die Ausführung des Auftrages Eisen und Stahl erforderlich ist, ist seitens des Auftraggebers eine Kontrollnummer zur Verfügung zu stellen, die über die zur Ausführung des Auftrages benötigte Eisen- und Stahlmenge lautet.

   c) Bei Einsatz von NE-Metallen zur Ausführung des Auftrages müssen von den Bedarfsträgern, die Metallkontingente haben (Wehrmacht, Reichsbahn, Reichspost, Wi Gru Fahrzeugindustrie, Wi Gru Maschinenbau), die erforderlichen Kontingentsscheine bereitgestellt werden.

   Alle übrigen Auftraggeber an Metallerzeugnissen bedürfen vor der Auftragserteilung der Zustimmung der Reichsstelle für Metalle. Mit der Zustimmung kann nur in besonders gelagerten Fällen gerechnet werden.

   d) Bei Wehrmachtaufträgen, zu deren Ausführung Kautschuk benötigt wird, ist eine Erklärung des betr. Kontingents- oder Unterkontingentsträgers erforderlich, daß Anrechnung der benötigten Kautschukmengen auf sein Kontingent erfolgt. Eine Verlagerung sonstiger Aufträge ist nur zu Lasten der innerdeutschen Produktionsaufgaben und im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest zulässig.

   Für die Wiederinbetriebnahme von Kautschukverarbeitungsanlagen in den besetzten Ostgebieten gelten die Richtlinien des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 26. August 1941 Az. 66 b 9964/III WiRü Amt/Ro III. Nr. 7724/41 g*).

2. Bereitstellung von Eisen und Stahl, NE-Metallen und Kautschuk für Aufträge, die innerhalb der besetzten Ostgebiete vergeben werden.

   a) Die für die Ausführung dieser Aufträge (Aufträge zur Deckung des Truppenbedarfs und für Zwecke der Ostgebiete, soweit ihre Ausführung im kriegswirtschaftlichen Interesse liegt) erforderlichen Rohstoffmengen sind grundsätzlich in den besetzten Ostgebieten selbst zu beschaffen.

   Der Antrag auf Freigabe der für die Ausführung dieser Aufträge erforderlichen Rohstoffe hat bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion, Chefgruppe W, bzw. der Rüstungsinspektion und deren nachgeordneten Dienststellen zu erfolgen. Vor der Freigabe der Rohstoffe haben die vorstehend genannten Dienststellen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachreferenten der Wirtschaftsinspektion bzw. des Reichskommissars zu prüfen, ob der Einsatz der Rohstoffe auf Grund der von dem Beauftragten für den Vierjahresplan — Wirtschaftsführungsstab Ost — ergangenen Weisungen, insbesondere mit Rücksicht auf die örtliche Gesamtversorgungslage, verantwortet werden kann.

*) Abgedruckt im XIII. Abschnitt unter G, 10.

098602

H2864-0177

b) Können die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Rohstoffe im Lande nicht beschafft werden, so kann ausnahmsweise die Deckung des Rohstoffbedarfes im Reich unter der Voraussetzung erfolgen, daß es sich um einen Auftrag handelt, dessen Ausführung in deutschem kriegswirtschaftlichem Interesse liegt; die Zuteilung der Rohstoffe ist bei dem entsprechenden Kontingentsträger bzw. Bedarfsträger im Reich zu beantragen.

c) Ist eine Deckung des Rohstoffbedarfes aus den den Kontingentsträgern im Reich zur Verfügung stehenden Kontingenten bzw. Verarbeitungsmengen nicht möglich, oder ist kein entsprechender Kontingents- bzw. Bedarfsträger vorhanden, so kann beim R Wi M (Referat VI/3) ein Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe eingereicht werden. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, daß die Ausführung des Auftrages in kriegswirtschaftlichem Interesse liegt und die erforderlichen Rohstoffmengen weder aus den Kontingenten noch den Verarbeitungsmengen eines Bedarfsträgers gedeckt werden können; hierzu ist insbesondere die Stellungnahme des Kontingents- bzw. Bedarfsträgers beizufügen. Der Nachweis, daß die erforderlichen Rohstoffmengen in den besetzten Ostgebieten nicht beschafft werden können, ist dem RWiM durch eine Bescheinigung der für den Antragsteller zuständigen Wirtschaftsinspektion, Chefgruppe W, bzw. den zuständigen Reichskommissar zu erbringen.

3. Bereitstellung von Eisen und Stahl, NE-Metallen und Kautschuk für die Wiederingangsetzung der Anlagen und den laufenden Reparaturbedarf.

Grundsätzlich muß der Bedarf an Roh- und Hilfsstoffen für die Wiederingangsetzung der Betriebe und der laufende Reparaturbedarf aus dem Lande gedeckt werden. Die Versorgung der Betriebe muß durch Ausschlachtung stillgelegter oder zur Zeit nicht arbeitsfähiger Betriebe erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, muß der Ostbedarf aus den im Reich für die Wehrmacht und für Kontingents- bzw. Bedarfsträger bereitgestellten Kontingenten bzw. Verarbeitungsmengen gedeckt werden.

Die Bereitstellung von besonderen Kontingenten für Eisen und Stahl, NE-Metalle und Kautschuk aus dem Reich ist nicht möglich.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Deckung des Reparaturbedarfs im Reich unter der Voraussetzung erfolgen, daß

a) es sich um einen Betrieb handelt, der überwiegend oder ausschließlich in deutschem kriegswirtschaftlichem Interesse arbeitet,

b) nachgewiesen wird, daß eine Beschaffung der erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe aus dem Lande unmöglich ist, und

c) Rohstoffe für Maschinen und Apparate benötigt werden, die im Reich gefertigt werden müssen.

Der Nachweis, daß die unter Ziffer a) bis c) erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muß mir durch eine Bescheinigung der für den Antragsteller zuständigen Wirtschaftsinspektion, Chefgruppe W, bzw. den zuständigen Reichskommissar erbracht werden. Derartige Anträge sind beim R WiM mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Wirtschaftsstab Ost
Im Auftrag
Dr. Schlotterer

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
von Hanneken

098602/1

H2864-0178

9. Verwaltung der Werke der Eisen schaffenden Industrie.

(Gemeinsame Richtlinien des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung, des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Wirtschaftsstabes Ost.)

Richtlinien

für die Verwaltung der Werke der Eisen schaffenden Industrie und der damit unmittelbgr zusammenhängenden Werke der Gießerei-Industrie und Eisen verarbeitenden Industrie im besetzten Rußland und für die Bewirtschaftung der Rohstoffe, Walzwerks- und Gießereierzeugnisse.

Die Richtlinien gehen davon aus, daß die wirtschaftlichen Hauptaufgaben in Rußland nach Befriedigung des Bedarfs der kämpfenden Truppe auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Mineralölwirtschaft liegen werden und daß sich alle anderen wirtschaftlichen Aufgaben danach ausrichten müssen. Auf organisatorischem Gebiet sollen die Richtlinien sicherstellen, daß die Bewirtschaftung der Rohstoffe, Walzwerks- und Gießereierzeugnisse in Rußland nach einheitlichen Gesichtspunkten im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft erfolgt. Dies ist durch eine möglichst weitgehende Anpassung der für die Eisen schaffende Industrie usw. in Rußland eingesetzten behördlichen und privaten Verwaltungsstellen an die entsprechende Organisation im Reich herbeizuführen.

1. Abgrenzung der behördlichen und privaten Verwaltungsstellen der Eisen schaffenden Industrie.

Die behördlichen Verwaltungsstellen für die Eisen schaffende Industrie (einschl. der Gebiete Edelstahl und Thomasschlacke) und für die damit unmittelbar zusammenhängenden Werke der Gießerei-Industrie und Eisen verarbeitenden Industrie betreuen als örtliche Aufsichtsbehörden im Rahmen dieser Richtlinien auch die Unternehmungen der Eisen schaffenden Industrie und der damit unmittelbar zusammenhängenden Werke der Gießerei-Industrie und Eisen verarbeitenden Industrie, die auf Anordnung des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches (VP. 12028) vom 27. Juli 1941 Ziff. 4*) der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft m. b. H. Ost als Monopolgesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind; der Gesellschaftsvertrag ist beigefügt**). Zu § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist zu bemerken, daß die Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Gießerei-Industrie sich nur auf solche Betriebe erstrecken sollen, die unmittelbar mit Werksanlagen der Eisen schaffenden Industrie zusammenhängen.

Zwischen den behördlichen Verwaltungsstellen und den Verwaltungsstellen der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Ost ist auf personellem Gebiet grundsätzlich eine scharfe Trennung erforderlich, damit die behördliche Betreuung der Gesellschaft im Rahmen dieser Richtlinien durchgeführt werden kann. Bis zum 1. März 1942 ist zu melden (von den behördlichen Verwaltungsstellen an ihre vorgesetzten Dienststellen, insbesondere an den Wirtschaftsstab Ost, Chefgruppe W, bzw. an das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, von der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft an den Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung), daß die zur Zeit aus Gründen der Personalersparnis in Sonderfällen zugelassene Personalunion auf dem Gebiet der Verwaltung aufgehoben ist; das Weiterbestehen der Personalunion über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur für Einzelfälle aus ganz besonderen Gründen zugelassen werden. Soweit es sich um die von den Dienststellen des Wirtschaftsstabes Ost als „Kommissarische Verwalter" eingesetzten oder vorgesehenen Sonderführer usw. handelt, können diese im Einvernehmen mit den genannten behördlichen Verwaltungsstellen von der Gesellschaft durch Privatvertrag verpflichtet werden.

2. Inbetriebnahme der Werke und Verwertung der Rohstoffe.

Bei Überprüfung der Werke ist insbesondere zu beachten:

a) Genauer Zustand unter besonderer Berücksichtigung der Kohle- und Energieversorgung.

b) Wann kann die Wiederaufnahme des Betriebes möglich sein, bzw. welche Voraussetzungen müßten erst geschaffen werden, um auf längere Zeit einen gleichmäßigen Betrieb zu ermöglichen?

c) Wann ist die Wiederaufnahme beabsichtigt?

Bemerkungen zu c): Die Wiederaufnahme soll nur dann erfolgen, wenn die Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs der kämpfenden Truppe in Rußland, zur Durchführung der wirtschaftlichen Hauptaufgaben gemäß den Richtlinien des Reichsmarschalls für die Führung der Wirtschaft (Grüne Mappe vom Juni 1941, Seite 3 und 4) oder zur Deckung kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfs

*) Abgedruckt im I. Abschnitt unter I.

**) Im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

A 098602/2

im Reich benötigt werden, und wenn die erforderlichen Abtransportmöglichkeiten geschaffen werden können.

Im einzelnen ist zu beachten, daß Manganerz bzw. Ferromangan bei Gewinnung und Abtransport den unbedingten Vorrang vor anderen Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen der Eisen schaffenden Industrie besitzen; auf die Herstellung von Ferromangan ist zur Ersparnis von Transportraum der größte Wert zu legen. — Chrom, Molybdän, Wolfram, Nickel, Kobalt und Vanadin in Form von Erzen, Konzentraten, Metallen (auch Hartmetalle) und Legierungen sind, abgesehen von der Aufbereitung zum Konzentrat, grundsätzlich nicht in den besetzten Gebieten der UdSSR. zu verarbeiten, sondern der Reichsstelle für Eisen und Stahl bzw. Reichsstelle für Metalle zur Verfügung zu stellen und neben Mangan bevorzugt nach dem Reiche zu befördern. In besonders begründeten Fällen, z. B. bei besonders günstigen Betriebsbedingungen, sind Ausnahmegenehmigungen beim Beauftragten für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung) zu beantragen.

Nächst Mangan und Stahlveredelungsmetallen ist die Zufuhr von Schrott, insbesondere von Stahlkernschrott und legiertem Schrott, nach dem Reich dringend. Der Schrottbedarf in den besetzten Gebieten der UdSSR. kann nur nach voller Ausnützung der Transportmöglichkeiten nach dem Reich erfüllt werden; der Beauftragte für die Schrotterfassung der besetzten Ostgebiete, Rittmeister Schu, Warschau, Adolf-Hitler-Straße 3, ist hierfür verantwortlich.

Die Verwaltungsstellen der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft halten bei ihren Maßnahmen gemäß vorstehenden Richtlinien enge Fühlung mit den örtlichen Dienststellen der deutschen Wirtschaftsverwaltung.

3. Bewirtschaftung der Walzwerk- und Gießerei-Erzeugnisse.

Die entsprechenden Richtlinien werden demnächst ergehen. Zunächst ist wie folgt zu verfahren:

Die in Rußland vorgefundenen Fertigerzeugnisse dienen in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der kämpfenden Truppe und zur Durchführung der oben erwähnten Hauptaufgaben gemäß der „Grünen Mappe". Die dann verbleibenden Fertigerzeugnisse sind in das Reich zu überführen. Halbzeug ist in das Reich zu transportieren, soweit nicht in nächster Zeit die Möglichkeit zur Auswalzung in Rußland besteht. Die Bestimmungen über die Verteilung des im Reich ausgewalzten Materials aus Rußland trifft der Beauftragte für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung).

Für die in der Ukraine liegenden Bestände an Eisen und Stahl werden einstweilen die notwendigen Maßnahmen durch den Generalinspekteur für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den besetzten Ostgebieten gemäß anliegendem Schreiben des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 19. September 1941*) getroffen.

4. Meldewesen.

Abgesehen von der Unterrichtung der örtlichen Dienststellen gibt die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Ost in Berlin dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung) schriftliche Monatsberichte — jeweils bis zum 10. des folgenden Monats — über die Lage der Wirtschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen; insbesondere beachtet sie bei ihren Berichten die oben zu 2 und 3 angegebenen Richtlinien und teilt mit, welche Betriebe von ihr im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen übernommen worden sind. Die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft meldet ferner monatlich an den Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung die Bestände, die nach dem Reich abtransportierten Mengen, die geförderten bzw. erzeugten Mengen an den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rohstoffen, Halbzeug- und Walzwerkerzeugnissen.

Die örtlichen Dienststellen berichten nach den gleichen Grundsätzen wie die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft an ihre vorgesetzten Dienststellen, insbesondere an den Wirtschaftsstab Ost, Chefgruppe W, bzw. an die Reichskommissare, die ihrerseits wieder dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete Bericht erstatten.

5. Schlußbestimmung.

Die vom Wirtschaftsstab Ost am 5. August 1941 erlassenen Richtlinien für die Inbetriebnahme der Werke der Eisen schaffenden Industrie und für die Bewirtschaftung der Rohstoffe und Fertigerzeugnisse werden durch den Wirtschaftsstab Ost aufgehoben.

Für Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und Wirtschaftsstab Ost
Dr. Schlotterer.

Für den Beauftragten für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung
von Hanneken

*) Die Dienststelle des Generalinspekteurs für Erfassung und Einsatz von Rohstoffen ist aufgelöst.

098603

H2864-0179

10. Steuerung der Kautschukwirtschaft.

(Erlaß des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 26. August 1941.)

Wirtschaftsführungsstab Ost
Az. 66b 9964/III Wi Rü Amt/Ro III
Nr. 7724/41g

Berlin, den 26. August 1941.

Betr.: Richtlinien für die Steuerung der Kautschukwirtschaft in den von Deutschland besetzten Ostgebieten.

Bei der schwierigen Kautschuklage des Reiches und der Notwendigkeit, fast alle Länder Europas von Deutschland aus mit Kautschuk zu versorgen, müssen die Naturkautschukreserven Rußlands und des baltischen Raumes ebenso wie die Produktionsmöglichkeiten für Kunst- und Pflanzenkautschuk schnellstens und in möglichst großem Umfange dem Reich dienstbar gemacht werden. Dem erfolgreichen Einsatz der Kautschukwirtschaft in den besetzten Ostgebieten kommt kriegsentscheidende Bedeutung zu. Die nachstehend angeordneten Maßnahmen haben daher den unbedingten Vorrang vor allen örtlichen und sonstigen Bedürfnissen.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium wird folgendes angeordnet:

1. Alle Naturkautschukvorräte, gleichwie an welchem Ort sie vorgefunden werden, sind auf schnellstem Wege ins Reich abzutransportieren. Bei in Betrieb zu nehmenden, nicht zerstörten Anlagen (Anlagen, für die ein besonderer kommissarischer Betriebsleiter vorgesehen ist), darf ein Vorrat von bis zu 1 t Naturkautschuk in sicherem Gewahrsam belassen werden.

2. Die Vorräte an Pflanzenkautschuk, Kunstkautschuk und Regenerat sind ebenfalls baldigst ins Reich abzutransportieren. Bei den zu 1. bezeichneten Anlagen darf ein Vorrat von bis zu 5 t Kunstkautschuk, Pflanzenkautschuk und Regenerat in sicherem Gewahrsam belassen werden. Die Altgummivorräte sind zunächst nur zu erkunden, zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Weisung über den Umfang des Abtransportes folgt.

3. Vorräte an Reifen aller Art werden von der Wehrmachtreifenstelle erkundet, sichergestellt und je nach den militärischen Bedürfnissen abtransportiert oder übernommen.

4. Vorräte an Textilgeweben, Chemikalien, sowie Hilfs- und Betriebsstoffen sind, soweit sie sich bei in Betrieb zu nehmenden, nicht zerstörten Anlagen der Kautschuk verarbeitenden Industrie befinden, zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Weisung über den Abtransport folgt. Vorräte bei nicht in Betrieb zu nehmenden oder zerstörten Anlagen sind sofort abzutransportieren.

5. Die Anlagen zur Herstellung von Kunstkautschuk und Aufbereitung von Pflanzenkautschuk sind vor Sabotage zu schützen und mit den besonders namhaft gemachten kommissarischen Betriebsleitern zu besetzen. Die Betriebsleiter haben die ihnen anvertrauten Kunst- und Pflanzenkautschukanlagen möglichst beschleunigt in Betrieb zu setzen. Sind die Anlagen zerstört, so ist zu berichten, ob und in welcher Weise eine Wiederingangsetzung möglich ist. Die dazu nötigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind freizugeben und, falls nicht vorhanden, soweit irgendmöglich herbeizuschaffen. Wegen der besonderen Bedeutung der Kunstkautschuk- und Pflanzenkautschukproduktion für die deutsche Versorgung ist der beschleunigte Anlauf der Anlagen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben.

6. Kautschukverarbeitungsanlagen jeder Art dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Wirtschaftsführungsstabes Ost in Betrieb genommen werden. Das gilt nicht für dringende Reparaturen von Reifen (Runderneuerung) und Kabel für den unmittelbaren Truppenbedarf. Hierzu können aus den gem. Ziff. 1 und 2 zurückbleibenden Kautschukmengen Freigaben durch die zuständigen Wi-Kommandos erfolgen — vorhandene Kautschukmischungen können für die genannten Zwecke gleichfalls eingesetzt werden —, wobei auf sparsamsten Einsatz von Naturkautschuk zu achten ist.

   Die erkundenden Stellen bzw. — soweit vorgesehen — die kommissarischen Betriebsleiter haben jede Anlage genauestens zu erkunden und darüber Erkundungsberichte in der vorgeschriebenen Form und Anzahl auf dem Dienstwege dem Wi-Führungsstab Ost zur Entscheidung über die Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Es ist beschleunigt festzustellen, welche Rußerzeugungsanlagen im besetzten Gebiet vorhanden sind. Diese Anlagen sind soweit möglich in Betrieb zu setzen. Besondere Betriebsleiter hierfür sind bisher nicht vorgesehen. Infolgedessen müssen die erforderlichen Kräfte der Betriebsführerreserve entnommen werden. Vorräte an Ruß sind zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Weisung über den Umfang des Abtransportes folgt. Freigaben sind nur zulässig für die Produktion der Kautschuk verarbeitenden Industrie gem. Ziff. 6.

H2864-0180

A 09860

8. Die aus der russischen Neuproduktion gem. Ziff. 6. anfallenden Reifen werden von der Wehrmachtreifenstelle übernommen. Der Wehrmachtreifenstelle obliegt ferner die Ausgabe von Reifen für militärische Zwecke und übergangsweise auch für zivilen Bedarf. Für zivile Zwecke dürfen Reifen nur ausgegeben werden, soweit es sich um die Sicherstellung und den Abtransport von Rohstoffen nach Deutschland, um die Einbringung der Ernte und um die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe handelt.

Thomas.

H. Einsatz von Beauftragten des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung (GB Chem) beim Wirtschaftsstab Ost.

(Erlaß des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 14. August 1941.)

Wirtschaftsführungsstab Ost
Az. 66b 9917/Rußl. Ro Ia
Nr. 7314/41g

Berlin, den 14. August 1941.

Einsatz von Beauftragten des „Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung" (GB Chem) beim WiStbOst.

I.

Aufgabe des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung (GB Chem) ist es, auf den Sachgebieten Mineralöl, Chemie (Buna, Stickstoff usw.), Leichtmetalle, Pulver und Sprengstoff sowie synth. industrielle Öle und Fette, einschließlich aller Vor- und Zwischenprodukte, entsprechend den Forderungen der Reichsverteidigung ein Höchstmaß an Kapazität im gesamteuropäischen Wirtschaftsraum in kürzestmöglicher Frist auf die rationellste Weise sicherzustellen.

II.

Den durch den GB Chem zum WiStab Ost abkommandierten Beauftragten obliegt es, im Rahmen der unter I. genannten Aufgaben, die Möglichkeiten für den zweckmäßigsten Einsatz und eine planvolle Einfügung, ferner für die technisch rationellste Ausnutzung und für einen etwaigen Ausbau der in den besetzten Ostgebieten vorgefundenen Kapazitäten der obenerwähnten Produktionsgebiete festzustellen und dem GB Chem vorzuschlagen.

III.

Der GB Chem faßt im Benehmen mit OKW/WiRüAmt und Reichswirtschaftsministerium auf Grund dieser Vorschläge seine Entschlüsse und arbeitet entsprechende Pläne für die Ausnützung der Kapazitäten aus.

Der GB Chem hält OKW/WiRüAmt und Reichswirtschaftsministerium über seine Planungen auf dem laufenden.

IV.

Der Einsatz der Beauftragten erfolgt nach Vorschlag des GB Chem durch WiStab Ost.

V.

Für die Dauer ihres Einsatzes werden die Beauftragten des GB Chem durch die Chefgruppe W des WiStabes Ost über Gen Qu zu dem vom GB Chem vorgeschlagenen Beamtendienstgrad zum WiStab Ost einberufen. Sie unterstehen während ihres Einsatzes in personeller Hinsicht der Chefgruppe W des WiStabes Ost und werden dem WiStab Ost den WiIn nach den jeweiligen Erfordernissen ihres örtlichen Einsatzes wirtschaftlich angegliedert.

VI.

Der GB Chem ist berechtigt, seinen zum WiStab Ost kommandierten Beauftragten nach vorheriger Verständigung mit OKW/WiRüAmt und Reichswirtschaftsministerium fachliche Weisungen unmittelbar zu erteilen. Für die Durchführung dieser fachlichen Weisungen sind die abkommandierten Beauftragten ausschließlich dem GB Chem verantwortlich.

WiStab Ost und seine nachgeordneten Dienststellen geben jede zur schnellen Durchführung des jeweiligen Auftrages notwendige Unterstützung.

H2864-0181

H2864-0182

VII.

Die zum Wi Stab Ost kommandierten Beauftragten des GB Chem haben Wünsche und Vorschläge betreffend Ausnützung von Betrieben dem Wi Stab Ost zuzuleiten, der die erforderlichen Anordnungen trifft. Die Durchführung dieser Anordnungen erfolgt durch die zuständigen Referenten der Abteilung gewerbliche Wirtschaft. Die Beauftragten des GB Chem haben demgemäß keine Weisungsbefugnis an Betriebe. Der GB Chem ist durch den Wirtschaftsstab Ost über die zur Durchführung seiner Wünsche und Vorschläge gegebenen Anordnungen zu unterrichten.

VIII.

Zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen des GB Chem ergehen zu gegebener Zeit weitere Anweisungen seitens OKW/Wi Rü Amt im Benehmen mit Reichswirtschaftsministerium.

IX.

Transportmittel, insbesondere Kraftfahrzeuge (mit Fahrer) stellt je nach Erfordernis Rohstoffstammabteilung oder Wi Stab Ost. Erforderliche Schreibkräfte sind von derjenigen Dienststelle des Wi Stabes Ost zu stellen, zu der der Beauftragte des GB Chem abkommandiert ist.

I. A.

Thomas.

J. Aufgaben der Sondergruppe des Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen beim Wirtschaftsstab Ost.

Der Aufgabenkreis der Sondergruppe des Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (BdK) umfaßt:

1. Inbetriebnahme oder Erhaltung russischer Kfz.-Erzeugungsstätten in den besetzten Ostgebieten, soweit sie nicht durch den GB-Rüst in Anspruch genommen werden.

   Umstellung von Kraftfahrzeugen aller Art von flüssigem auf festen Treibstoff und die Sicherstellung der festen Treibstoffe im Umfange der Umstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Zentralstelle für Generatoren) in den besetzten Ostgebieten.
2. Forschung, Züchtung, Betreuung und Anbau von guttapercha- und kautschukhaltigen Pflanzen.

K. Einsatz von Außenstellen des Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel in den neubesetzten Ostgebieten.

Die bei den Wirtschaftsinspektionen befindlichen Außenstellen des Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel (Beauftragte für techn. Nachrichtenmittel) sind im Januar 1942 aufgelöst worden. Statt dessen ist eine neue Dienststelle des GBN dem Wirtschaftsstab Ost und eine zweite der Rüstungsinspektion Ostland angegliedert worden unter der Bezeichnung:

„Der Generalbevollmächtigte für technische Nachrichtenmittel, Dienststelle Ost beim Wirtschaftsstab Ost",

bzw.

„Der Generalbevollmächtigte für technische Nachrichtenmittel, Dienststelle Riga bei der Rüstungsinspektion Ostland".

Die Dienststellen des GBN (Generalbevollmächtigter für technische Nachrichtenmittel) haben im Bereich der Rüstungsdienststellen, denen sie angegliedert sind, nach den Weisungen des Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel die Anlagen und Einrichtungen zur Fertigung von Nachrichtenmitteln für Wehrmacht-, Behörden- und Zivilbedarf zu erkunden und die Ausnutzung der mit Aufträgen belegten Werke im Zusammenwirken mit militärischen und zivilen Dienststellen zu fördern und zu überwachen. Außerdem haben sie Beutegerät, soweit es nicht der unmittelbaren Versorgung der Truppe dient, sowie Vorräte an Rohstoffen, Halbzeug, Geräteteilen, Werkzeugen und Maschinen für nachrichtentechnische Fertigung im Auftrage des GBN sicherzustellen und der vom GBN bestimmten Verwendung zuzuführen.

E 098606

H2864-0183

XIV. Abschnitt.

Landwirtschaft.

A. Organisation.

1. Landwirtschaftlicher Sachbearbeiter des V.O. bei einer Feld- oder Ortskommandantur.

Zur Durchführung land- und ernährungswirtschaftlicher Aufgaben ist dem V.O. bei der F.K. bzw. O.K. ein landwirtschaftlicher Sachbearbeiter zugeteilt, der die Bezeichnung führt:

Sachbearbeiter Landwirtschaft bei der Feld- bzw. Ortskommandantur.

Er hat die Aufgabe, in erster Linie für die Erfassung und Sicherung der im Bereich der F.K. bzw. O.K. anfallenden Nahrungs- und Futtermittel zu sorgen, und bei der Bereitstellung der Truppenverpflegung mitzuwirken durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Mengen aus Lagern oder landwirtschaftlichen Betrieben.

Er meldet dem Wirtschaftskommando auf dem Dienstwege die über den Bedarf des Bereichs der F.K. bzw. O.K. hinausgehenden Vorräte unter Angabe der Lagerstätte und der Transportmöglichkeiten und laufend sämtliche wichtigen die Landwirtschaft und Ernährung betreffenden Vorgänge.

Die dem Bereich der F.K. bzw. O.K. zugewiesenen Kreislandwirtschaftsführer hat er in besondere Aufgaben einzuweisen, soweit das nicht durch den Gruppenleiter Landwirtschaft beim WiKdo selbst erfolgt. Er hat sie bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu unterstützen. In Fragen der Bewirtschaftung hat der Sachbearbeiter Landwirtschaft bei der F.K. bzw. O.K. kein Weisungsrecht.

2. Der Kreislandwirtschaftsführer.

Der Gruppe Landwirtschaft bei dem Wirtschaftskommando sind Landwirtschaftsführer zugeteilt. Sie führen die Bezeichnung:

Kreislandwirtschaftsführer,
Bezirkslandwirtschaftsführer,
Betriebslandwirtschaftsführer.

Der K.L.F. hat die Aufgabe, unmittelbar nach der Besetzung in dem ihm zugewiesenen Rayon für die Weiterführung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der ernährungswirtschaftlichen Betriebe zu sorgen. Er hat die Sicherung und laufende Überwachung der in seinem Bezirk gelegenen Maschinen-Traktoren-Stationen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Der K.L.F. unterstützt den landwirtschaftlichen Sachbearbeiter beim Feldkommandanten bei der Feststellung, Sicherung und Pflege der in seinem Dienstbezirk vorhandenen Lager an Getreide und Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen und Brennstoffen. Er weist die ihm zugewiesenen Bezirks- und Betriebslandwirtschaftsführer, M.T.S.-Ingenieure und -Obermeister schwerpunktmäßig ein. Er setzt geeignete einheimische Landwirte als Betriebs- oder Oberbetriebsleiter mit dem ausdrücklichen Hinweis ein, daß auch diese der deutschen Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Der K.L.F. untersteht unmittelbar dem Wirtschaftskommando und wird von dort aus eingewiesen. Er erhält seine Weisungen unmittelbar vom Wirtschaftskommando.

3. Maschinen-Traktoren-Station (M.T.S.).

Unter einer Maschinen-Traktoren-Station (M.T.S.) ist ein größeres Lager landwirtschaftlicher Maschinen mit Reparaturwerkstätten zu verstehen. In allen Rayons sind solche Stationen. Zur Zeit der Bestellung und Ernte werden die Maschinen auf die umliegenden Kolchosen je nach Anforderung verteilt. Sie bleiben dann für gewöhnlich die ganze Arbeitssaison über auf den Kolchosen; nur im Falle größerer Reparaturen, die von den primitiven Kolchosewerkstätten nicht ausgeführt werden können, kommen einzelne Maschinen zur Reparatur in die Station zurück. Je nach Größe der zu bearbeitenden Bodenflächen sind in einer M.T.S. 50 bis 250 Traktoren nebst Anhänggeräten sowie Mähdrescher und Dreschmaschinen vorhanden.

Als Leiter der M.T.S. wird durch den Kreislandwirtschaftsführer ein Ingenieur eingesetzt. Ihm stehen Maschinenmeister und Monteure in ihrem jeweiligen militärischen Rang (Unteroffizier, Gefreiter, Soldat) zur Verfügung.

Der Leiter der M.T.S. untersteht dem Kreislandwirtschaftsführer.

H2864-0184

4. Der landwirtschaftlich-technische Zug.

Der landwirtschaftlich-technische Zug setzt sich zusammen aus einem Führer, der Ing. Maschinenbau ist, einem Dolmetscher und 49 Mann. Der Zug wird in 5 Gruppen eingeteilt mit je einem Gruppenführer und 8 bis 9 Mann, und zwar in folgende Spezialgruppen:

1. Gruppe für Mühlen und Getreidelager (Silos) mit 1 Gruppenführer (techn. Leiter einer Großmühle) und 8 bis 9 Mann (Mühlenbauer und Monteure),
2. Gruppe desgl.,
3. Gruppe für Großbäckereien mit 1 Gruppenführer (techn. Leiter einer Brotfabrik) und 8 bis 9 Mann (Monteure für Bäckereimaschinen),
4. Gruppe für Schlachthöfe, Fleischwarenfabriken und Kühlhäuser mit 1 Gruppenführer (techn. Leiter eines Schlachthofes) und 8 bis 9 Mann (Monteure für Schlächtereimaschinen und Kühlhäuser),
5. Gruppe für Konservenfabriken mit 1 Gruppenführer (techn. Leiter einer Konservenfabrik) und 8 bis 9 Mann (Monteure für Konservenfabriken).

Der landwirtschaftlich-technische Zug wird dem Armeewirtschaftsführer beim AOK unterstellt.

Die landw. techn. Züge haben die Aufgabe, unmittelbar nach der Besetzung ernährungswirtschaftliche Betriebe, die insbesondere für die Verpflegung der Wehrmacht in diesem Gebiet notwendig sind, wie z. B. Mühlen, Brotfabriken, Schlachthöfe, Kühlhäuser, Konservenfabriken, unverzüglich wieder in betriebsfähigen Zustand zu versetzen.

Die Anweisung über den Einsatz gibt der Armeewirtschaftsführer, der durch Erkundungstrupps und landwirtschaftliche Sachbearbeiter über Standort, Art und Umfang der Zerstörung zu unterrichten ist.

5. Landwirtschaftliche Erkundungs- und Bergungstrupps.

Jedem Wehrmacht-Erfassungskommando werden 2 landwirtschaftliche Erkundungs- und Bergungstrupps zugeteilt, die als Bestandteil der Erkunderstaffel ihre Tätigkeit ausüben.

Der Einsatz der landwirtschaftlichen Erkundungs- und Bergungstrupps erfolgt nach Weisung des Armeewirtschaftsführers durch den Kommandeur des Wehrmachterfassungskommandos nach Abgleichung mit den Erkundungsstaffeln IV a beim AOK.

Die landwirtschaftlichen Erkundungs- und Bergungstrupps haben die Aufgabe, im Operationsgebiet unmittelbar nach der Besetzung des Landes Feststellungen über sämtliche für die Land- und Ernährungswirtschaft wichtigen Fragen zu treffen, insbesondere über Stand von Ernte, Bestellung, Saaten, Arbeiter- und Betriebsleiterverhältnisse auf den landwirtschaftlichen Betrieben, Zerstörungen der Produktionsmittel, insbesondere Traktoren und Maschinen (M.T.S.). Sie haben weiterhin die Aufgabe, genaue Feststellungen über vorhandene Vorräte zu treffen.

Die Meldungen der Erkundertrupps über ihre Feststellungen laufen beim Armeewirtschaftsführer zusammen, der Bewachung und Bergung veranlaßt. In besonders dringenden Fällen wenden sich die Erkundungs- und Bergungstrupps im Einvernehmen mit dem Führer der Erkunderstaffel, der sie angeschlossen sind, unmittelbar an Truppenteile in der Nähe mit der Bitte um Bewachung oder Gestellung von Arbeitskräften (Truppen, Gefangenen) für die Erntehilfe oder Bergung.

B. Agrar-Ordnung.

1. Wortlaut mit Präambel und Schlußwort des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

Aufruf zur Agrar-Ordnung.

Bauern! Die jüdische Sowjetregierung in Moskau hat Euch durch ihr Kolchosgesetz an den Abgrund herangeführt, hat sich widersetzende aufrechte Bauern verschleppen oder ermorden lassen. Sie tat es, um durch die Zerstörung Eures Bauerneigentums und durch weitgehende Vernichtung Eurer Viehbestände Euch an die technischen Motorzentralen zu binden und Euch mit Hilfe dieser Kolchosgesetze für immer vom Bolschewismus abhängig zu machen und zu versklaven. Das Deutsche Reich hat Euch von dieser bolschewistischen Todesgefahr errettet und wird diese Euch vernichtende Zwangsherrschaft für immer stürzen. Nachstehende Veröffentlichung von mir bedeutet den ersten entscheidenden Schritt zur Überwindung dieser bauernfeindlichen Kolchosgesetzgebung. Ich weiß, daß Ihr alle die Früchte Eurer Arbeit für Euch und Eure Familien und Eure Dorfgemeinschaften sichern wollt. Ich vertraue nunmehr aber auch auf Eure gesunde Einsicht. Ihr werdet

T 098608

begreifen, daß nach der Zerstörung Eures Viehbestandes durch den Bolschewismus und der Vernichtung so vieler Dörfer und technischer Hilfsmittel durch den Krieg erst eine Übergangszeit nötig ist, um nach und nach die furchtbaren Folgen der Euch mordenden Kolchosgesetzgebung zu überwinden. Eine plötzliche Änderung würde Euch vor ein leeres Land stellen ohne jede Hilfsmittel, die nun einmal für die Bestellung des Ackers notwendig sind. Als Zeichen dafür, daß Deutschland bereit ist, diese Kolchosverfassung aufzuheben und fortschreitend, auf Grund Eurer Leistungen, Euch die Früchte Eurer Arbeit zu übergeben, erlasse ich folgende Bekanntmachung:

Die neue Agrar-Ordnung.

A. Aufhebung der Kolchosverfassung.

1. Alle Gesetze und Verfügungen der früheren Sowjetregierung über Bildung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Kollektivwirtschaften werden aufgehoben.
2. Das „Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels" wird außer Kraft gesetzt.
3. Alle Kolchose werden mit sofortiger Wirkung in Gemeinwirtschaften umgewandelt.

B. Die Gemeinwirtschaft.

1. Die Gemeinwirtschaft stellt eine betriebswirtschaftliche Übergangsform dar von der bolschewistischen Kollektivwirtschaft zu neuen Formen der Bewirtschaftung.
   Die Gemeinwirtschaften arbeiten nach den Richtlinien der Deutschen Verwaltung.
2. Über Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung der Gemeinwirtschaften ergehen besondere Bestimmungen.
3. Das Land der Gemeinwirtschaften wird gemeinschaftlich bearbeitet.
4. Alle arbeitsfähigen Mitglieder der Gemeinwirtschaften sind zur Mitarbeit verpflichtet.
5. Die Viehhaltung der Mitglieder der Gemeinwirtschaften unterliegt keinen Beschränkungen.
6. Das Hofland, das die Bauern als Mitglieder der Gemeinwirtschaft in Nutzung haben, wird zum Privatbesitz erklärt und von Steuern befreit.
7. Das Hofland ist mit besonderer Berücksichtigung des Anbaues von Gemüse, Obst, Hackfrüchten und Futterpflanzen so intensiv wie möglich zu nutzen und soll insbesondere auch der Entwicklung der Viehzucht dienen.
8. Das Hofland der Bauern kann auf Antrag — beginnend im Jahre 1942 — vergrößert werden in einem Umfang, der die Arbeit der Bauern in der Gemeinwirtschaft nicht beeinträchtigt. Anträge auf Vergrößerung des Hoflandes sind von den Bauern bei der Verwaltung der Gemeinwirtschaft einzureichen. Diese prüft die Anträge und arbeitet einen Plan für die Zuteilung von Hofland aus, der von der Rayonverwaltung bestätigt werden muß, ehe die Zuteilung beginnt.
9. Bei der Vergrößerung des Hoflandes sind in erster Linie die eingesessenen Bauern zu berücksichtigen, die sich in der Arbeit bewährt haben und die über eigene Arbeitskräfte in erforderlichem Umfange verfügen.
   Von den Sowjets vertriebene Bauern, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und sich dort zur ständigen Arbeit niedergelassen haben, werden bei der Zuteilung von Hofland den eingesessenen Bauern gleichgestellt.
10. Der Leiter der Gemeinwirtschaft ist für eine pünktliche Erfüllung der Abgabeverpflichtungen verantwortlich.

C. Die Sowchose und M.T.S.

1. Die Sowchose und Maschinentraktorenstationen (M.T.S.) werden als früheres Staatseigentum von der Deutschen Verwaltung übernommen.
   Die Sowchose werden in Staatsgüter umbenannt.
2. Geeignete M.T.-Stationen werden zu landwirtschaftlichen Stützpunkten ausgebaut.
   Die Aufgabe der Stützpunkte besteht darin, alle Maßnahmen zu treffen, die dem landwirtschaftlichen Fortschritt in ihrem Wirkungsbereich dienen, und die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, wie z. B. Saatgutherstellung und Saatgutwechsel, Verbesserung der Tierzucht durch Haltung hochwertiger Vatertiere, Anwendung von großen Landmaschinen, Organisation der Schädlingsbekämpfung, Anlage von Demonstrationsfeldern usw.

H2864-0185

H2864-0186

D. Der Übergang zur individuellen Bodennutzung.

1. In Gemeinwirtschaften, in denen die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Boden den Bauern zur individuellen Bearbeitung und Nutzung zugeteilt werden.
2. Für den Übergang zur individuellen Bodennutzung ist die Genehmigung der zuständigen Deutschen Verwaltung erforderlich, die von der Gemeinwirtschaft nachzusuchen ist.
3. Die Genehmigung wird nur solchen Gemeinwirtschaften erteilt, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Verwaltung — insbesondere ihren Ablieferungsverpflichtungen — nachgekommen sind.
4. Jede eigenmächtige Aufteilung des Bodens ist verboten.

   Über das Land, das nach der Besetzung eigenmächtig aufgeteilt worden ist, trifft die zuständige Verwaltung eine Verfügung.

   Bauern, die sich nach Erlaß dieser Verfügung eigenmächtig Land aneignen, werden bestraft und verlieren ihr Anrecht auf spätere Landzuteilung.
5. Die allgemeine Form der Aufteilung des Bodens zur individuellen Bodennutzung ist die in Feldstreifen, die sich entsprechend der Fruchtfolge auf mehrere Stellen der Dorfgemarkung verteilen (Abschnitt E).

   Eine Aufteilung des Bodens in zusammenhängende Feldstücke und die Bildung von Einzelhöfen (Abschnitt 7) wird nur bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zugelassen.

   Die Entscheidung über Zeitpunkt und Form des Überganges zur individuellen Bodennutzung liegt bei der Deutschen Verwaltung.
6. Mitglieder bäuerlicher Gemeinwirtschaften, die ihren Verpflichtungen gegenüber der deutschen Behörde oder gegenüber der Gemeinwirtschaft nicht nachgekommen sind oder die sich gegen die Anordnungen der deutschen Behörde vergangen haben oder die politisch unzuverlässig oder für eine individuelle Bodennutzung ungeeignet sind, werden von der Landzuweisung ausgeschlossen. Alle übrigen Bauern haben ein Anrecht, bei der Landzuweisung zur individuellen Bodennutzung berücksichtigt zu werden.
7. Wird in einer Gemeinwirtschaft die Aufteilung des Bodens in Feldstreifen zugelassen, so erhält jeder anteilsberechtigte Bauernhof in jedem Stück der Fruchtfolge einen Anteil zur ständigen Bearbeitung und Nutzung zugewiesen. Dabei soll, um eine Gleichmäßigkeit der Verteilung zu gewährleisten, auf die Bodenbeschaffenheit und die Entfernung der Landstücke von den Höfen nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
8. In der Regel erhält jeder anteilberechtigte Bauernhof, der über mindestens zwei Arbeitskräfte verfügt, einen Landanteil gleicher Größe ohne Berücksichtigung der veränderlichen Zahl der Familienmitglieder zugewiesen. Wo betriebswirtschaftliche Gründe dies erfordern, kann die Zahl der Familienangehörigen oder der arbeitsfähigen Familienmitglieder berücksichtigt werden.
9. Die Vermessungsabteilungen der Deutschen Verwaltung werden mit den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Landzuteilung beauftragt.

E. Die Landbau-Genossenschaft

1. Die Bauern, denen das Land zur individuellen Nutzung in Feldstreifen zugeteilt wird, schließen sich zu einer Landbau-Genossenschaft zusammen, über deren Organisation, Verwaltung und Wirtschaftsführung besondere Bestimmungen ergehen.
2. Der Anbauplan wird für sämtliche Feldstreifen von der Landbau-Genossenschaft nach den Richtlinien der Deutschen Verwaltung festgesetzt, wobei die Einheitlichkeit der Feldbearbeitung im Rahmen einer rationellen Fruchtfolge aufrechtzuerhalten ist.
3. Das Nutzvieh und das Zugvieh, die für tierische Zugkraft bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen und die landwirtschaftlichen Geräte der Gemeinwirtschaften werden bei deren Umwandlung in Landbau-Genossenschaften nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gruppenweise oder einzeln an die Bauern verteilt. Die großen Landmaschinen, Traktoren, Traktor-Anhängegeräte und großen Dreschmaschinen bleiben im Besitz der M.T.S. oder der Landbau-Genossenschaft.
4. In der Regel erfolgt die Bestellung der Felder, d. h. das Pflügen und Einsäen, gemeinschaftlich, wobei die Bauern einen Vertrag mit der M.T.S. abschließen oder genossenschaftlich Maschinen anwenden oder das Inventar und das Zugvieh benutzen, das sie aus dem früheren Kolchoseigentum gruppenweise oder einzeln erhalten haben.

09861

5. Die Bauern sind verpflichtet, das ihnen übergebene Zugvieh und Inventar für die gemeinschaftlichen Bestellungsarbeiten voll einzusetzen, andernfalls es ihnen abgenommen wird.
6. Eine individuelle Bestellung der Felder kann nur dann zugelassen werden, wenn die Bauernhöfe genügend mit Inventar und Zugvieh ausgestattet sind und eine ordnungsgemäße Arbeit gewährleistet ist.
7. Nach der gemeinschaftlichen Bestellung der Felder werden die durch die Aufteilung bestimmten individuellen Grenzen wiederhergestellt. Jeder Bauer hat für die Bearbeitung und das Abernten der ihm zugewiesenen Feldstücke zu sorgen. Das Abernten und Dreschen kann auch durch Maschinen erfolgen, die genossenschaftlich genutzt werden.
8. Die Bauern sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Feldstücke ordnungsgemäß zu bearbeiten. Bauern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verlieren ihren Landanteil zugunsten anderer.
9. Die Viehzucht wird in der Landbau-Genossenschaft ausschließlich individuell betrieben und unterliegt keinen Beschränkungen.
10. Von dem zur individuellen Nutzung aufgeteilten Boden ist eine Naturalabgabe zu entrichten. Die Naturalabgabe wird von der Landbau-Genossenschaft in der Gesamtheit erhoben und von dieser auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt. Mitglieder, die ihren Abgabeverpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihren Landanteil zugunsten anderer.
11. Die Naturalabgabe kann in der Form erhoben werden, daß der abzuliefernde Ernteanteil durch die M.T.S. oder den Stützpunkt unmittelbar vom Felde geerntet und eingebracht wird.

F. Bäuerliche Einzelwirtschaft

1. Die Aufteilung des Bodens in zusammenhängende Feldstücke, die dem Flurzwang nicht unterliegen, und die Bildung von bäuerlichen Einzelwirtschaften wird erst dann zugelassen, wenn das notwendige Inventar und das Zugvieh zur Führung einer selbständigen Bauernwirtschaft vorhanden ist.
2. Für die Zuweisung eines zusammenhängenden Feldstückes zur ständigen Bearbeitung und Nutzung kommen nur besonders fähige und tüchtige Bauern in Frage, die sich durch ihre Leistungen hervorgetan haben und durch ihre Person die Gewähr für die ordnungsmäßige Führung der Wirtschaft bieten.
3. Die selbständigen Bauern sind verpflichtet, das ihnen zugewiesene Land ordnungsgemäß und vollständig zu bearbeiten und dabei die von der Deutschen Verwaltung vorgeschriebenen Anbaupläne und Regeln der Agrartechnik einzuhalten und die auf sie entfallenden Naturalabgaben pünktlich zu entrichten.
4. Bauern, die das ihnen zugeteilte Land schlecht bewirtschaften oder ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, verlieren das Land zugunsten anderer.

Berlin, den 15. Februar 1942.

Bauern! Diese Bekanntmachung ist wohlüberlegt und entspricht der Notwendigkeit einer Übergangszeit. Ihre Verwirklichung ist aber nur denkbar bei einem gemeinsamen Einsatz von allen. Von der Deutschen Verwaltung wird nunmehr alles eingeleitet werden, um diese neue Ordnung zu verwirklichen. Das ist aber nur möglich mit Eurer eigenen Hilfe. Deshalb richte ich an Euch alle, Bauern und Bäuerinnen, den Aufruf, hier selbst mitzuhelfen, Eure eigene Leistung wird dann belohnt werden, und schon nach wenigen Jahren hoffen wir bei diesem gemeinsamen Einsatz auf volle Scheunen, einen wachsenden Lebensmut und Arbeitskraft für Euch alle. Die Deutsche Wehrmacht und das deutsche Volk, sie tragen mit ihrem Blut den Kampf gegen den völkerverderbenden Bolschewismus. Ihr habt die Pflicht, im Schutze dieser Wehrmacht nunmehr an die Arbeit zu gehen. Der Reichskommissar für die Ukraine und seine Dienststellen werden darüber wachen, daß diese große Arbeit durch keine Sabotage gestört wird, und ich erwarte von Euch, daß Ihr behilflich seid, alle Schädlinge niederzuhalten und in einer gemeinsamen großen Arbeit Euer Land wieder zur Blüte zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1942.

Rosenberg
Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

98612

H2864-0187

2. Richtlinien in Propagandaform (Maueranschlag) für die Behandlung der Frage der landwirtschaftlichen Kollektive durch die Truppe.

Die deutsche Wehrmacht hat Euch vom Bolschewismus befreit und schützt Euch vor seiner Wiederkehr. Es gilt jetzt vor allen Dingen, die Felder zu bestellen, sie zu pflegen und die Ernte einzubringen.

Die deutsche Landwirtschaft kennt kein Kollektivsystem, sondern nur Privateigentum. Um das Privateigentum zu zerstören, haben die Bolschewisten das Kollektivsystem bewußt eingeführt und dadurch die Betriebsmittel zur Führung eigener Bauernwirtschaften Euch weggenommen. Jetzt haben sie auch noch die Traktoren zerstört oder fortgeschleppt, das Zugvieh weggebracht und damit die Fortführung der Wirtschaft und Eure Ernährung aufs schwerste gefährdet. So überläßt Euch der Bolschewismus rücksichtslos und brutal der Verzweiflung.

Die deutsche Wehrmacht und die deutsche Verwaltung bringen Euch aber Ordnung, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit. Die wenigen vorhandenen Betriebsmittel dürfen nicht zersplittert werden, sondern müssen geschlossen zum Einsatz gelangen. Eine sofortige Landaufteilung ist daher im Augenblick unmöglich und würde infolge Mangels am lebenden und toten Inventar zu katastrophalen Ertragsrückständen und damit zur Hungersnot führen.

In Abkehr vom Kollektivsystem hat die deutsche Verwaltung die neue Agrarordnung erlassen, nach der mit sofortiger Wirkung die Kolchosen in Gemeinwirtschaften (obtschinnoje chosaistwa) umgewandelt werden, aus denen später die Landbau-Genossenschaften (semledjeltscheskije towaritschestwa) bzw. Einzelhöfe (chutora) hervorgehen. Von der deutschen Obrigkeit werden neue Leiter eingesetzt. Wo dies noch nicht geschehen ist, schlagt selbst aus Eurer Mitte vertrauenswürdige tüchtige Männer vor, die die Leitung der Gemeinwirtschaft (obtschinnoje chosaistwo) übernehmen. Eine Rückkehr der Reaktion und Großgrundbesitzer (pomestschiki) kommt in keinem Falle in Frage.

Die bisherigen Sowchosen werden in Staatsgüter (gosudarstwennije chosaistwa) unter neuer Leitung umgewandelt, die M.T.S. gehen in die Hand der deutschen Behörden über.

Nach der neuen Agrarordnung werden das Euch bisher zur privaten Bewirtschaftung überlassene Land und Euer Hof Euer Eigentum und sind in Zukunft steuer- und lastenfrei. Wenn Ihr die Felder in diesem Jahr richtig bestellt und die Ernte gut hereinbringt, wird die deutsche Obrigkeit diesen Euren Privatbesitz vermehren und Euch über Euren bisherigen Bestand Vieh zuteilen. Eine Anwartschaft auf Selbständigkeit (d. h. krestjanskij dwor) erwirbt sich nur der, der durch die künftige Arbeit seine Befähigung hierfür nachweist.

Für die Erzeugnisse der Gemeinwirtschaft (obtschinnoje chosaistwo) und Eurer Eigenwirtschaft erhaltet Ihr zunächst feste Preise, die wesentlich höher sind als die bisherigen Bereitstellungspreise.

Es gilt jetzt, unter deutscher Führung alle Kräfte zusammenzufassen, um die Felder zu bestellen, sie ordnungsgemäß zu pflegen und die Ernte einzubringen. Ein gutes Ergebnis kann nur in Ordnung erzielt werden. Wer aber gegen die deutschen Anordnungen verstößt, insbesondere wer eigenmächtig Land nimmt, hat härteste Strafe zu erwarten. Außerdem wird ihm das Angeeignete abgenommen und er geht seiner Privatwirtschaft und seines privaten Viehbestandes verlustig.

C. Vorbereitung der bäuerlichen Siedlung in den besetzten Ostgebieten.

(Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 10. November 1941.)

Wi Stab Ost — Chefgruppe La

La I B Nr. 28121/42

Berlin W 8, den 10. November 1941.

An Wi In Nord — Mitte — Süd, Gruppe La.

Nach dem Führererlaß vom 7. Oktober 1939 obliegen dem Reichsführer SS alle Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums nach den Richtlinien des Führers. Der Reichsführer SS hat für diese Aufgaben das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums gegründet. Leiter des Kommissariats ist der Reichsführer SS selbst. Mit seiner Vertretung hat er den SS-Gruppenführer Greifelt beauftragt. Die Diensträume des Kommissariats befinden sich Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142, Tel.: 963991. In den besetzten Gebieten vertritt jeweils der zuständige höhere SS- und Polizeiführer den Reichsführer SS auch als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums. Auf Grund des Führererlasses, der auch für den neubesetzten Ostraum maßgebend ist, stehen dem Reichsführer SS weitgehende Weisungsbefugnisse auch im bäuerlichen Siedlungswesen

H2864-0188

T 098613

zu, im besonderen ist er dem Führer allein verantwortlich für die Gesamtplanung aller neuzuplanenden Gebiete und für die in diesem Zusammenhang etwa nötig werdenden Umsiedlungen. Andererseits werden als Siedlungsträger im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bei den einzelnen Reichskommissaren Organe geschaffen werden, denen die praktische Bearbeitung aller die bäuerliche Siedlung betreffenden Fragen übertragen wird und die schließlich die technische Ausführung der Siedlungsvorhaben zu übernehmen haben.

Um von vornherein ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit den Organen des Reichsführers SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu gewährleisten, ordne ich an, daß von allen Ermittlungen und Vorarbeiten für die bäuerliche Neuplanung und Siedlung in den besetzten Ostgebieten die zuständigen höheren SS- und Polizeiführer verständigt werden, schon um unnötige Parallelarbeit zu vermeiden. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen vorbereitenden Maßnahme entstehen, so ist mir sofort unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten, ich werde dann darüber mit SS-Gruppenführer Greifelt persönlich verhandeln.

Riecke
KV Chef.

D. Landbewirtschaftungsgesellschaften.

Zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung werden in allen besetzten Gebietsteilen Landbewirtschaftungsgesellschaften errichtet.

Die Gesellschaften sind grundsätzlich die künftigen Träger der Siedlungen und zur Vorbereitung der Siedlungen bestimmt.

Gesellschaften bestehen bisher im Reichskommissariat Ostland und im Reichskommissariat Ukraine.

Die Gesellschaften sind befugt, auch in den Bereichen der benachbarten Wirtschaftsinspektionen die Bewirtschaftung der Betriebe zu übernehmen.

Als Beispiel ihrer rechtlichen Stellung wird die Anordnung über die Einweisung im Ostland aufgeführt.

Anordnung

über die Einweisung der Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. vom 16. Januar 1942.

Zur Ausführung der Anordnungen des Reichskommissars über die Sicherstellung des Vermögens der UdSSR. vom 19. August 1941 (Verk.Bl.S.5) und über die Errichtung einer Treuhandverwaltung für das Reichskommissariat Ostland vom 24. Oktober 1941 (Ver.Bl.S.45) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. in Riga wird hiermit in ihre Tätigkeit als Generalverwalter für die öffentliche Landbewirtschaftung im Ostland eingewiesen.

§ 2.

1. Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. hat die Aufgabe, in den von dem Reichskommissar für das Ostland verwalteten Gebieten alle Staatsgüter (Sowchosen), technischen Nebenbetriebe und Maschinen-Traktoren-Stationen sowie die vom Reichskommissar für das Ostland zu bestimmenden Kolchosen und alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke treuhänderisch zu verwalten, zu bewirtschaften und zu verwerten, welche durch die Anordnung des Reichskommissars über die Sicherstellung des Vermögens der UdSSR. vom 19. August 1941 (Verk.Bl.S.5) beschlagnahmt sind.

2. Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Anordnung gehören alle landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe, desgleichen Garten-, Obstbau- sowie Fischereibetriebe und Pelztierfarmen.

3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. alle Rechte eines Eigentümers geltend machen und insbesondere anordnen, daß der Besitzer (Pächter, Nutznießer usw.) eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstückes alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden hat, welche im Interesse einer Leistungssteigerung des Betriebes, dessen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung oder der wirtschaftlichen Belange des Reichskommissariats Ostland erforderlich erscheinen.

098614

H2864-0189

H2864-0190

4. Sofern die Landbewirtschaftungsgesellschaft in Privateigentum stehende landwirtschaftliche Betriebe treuhänderisch verwaltet, stehen ihr die in den Abs. 1—3 aufgeführten Rechte in gleicher Weise zu.

§ 3.

Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. ist in ihrer Tätigkeit allein und ausschließlich dem Reichskommissar für das Ostland verantwortlich.

§ 4.

Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. errichtet in jedem Generalbezirk eine Zweigstelle, deren Leiter gleichzeitig Referent für die öffentliche Landbewirtschaftung bei dem zuständigen Generalkommissar sein soll.

§ 5.

1. Zur Deckung ihrer Unkosten kann die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. von den beteiligten Betrieben einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag erheben, dessen Höhe durch den Reichskommissar für das Ostland festgesetzt wird.
2. Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. übt ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung aus und ist dem Reichskommissar für das Ostland zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet.

§ 6.

Die Landbewirtschaftungsgesellschaft Ostland m. b. H. übernimmt mit sofortiger Wirkung die bisher bei den Generalkommissaren bestehenden Staatsgüterverwaltungen sowie alle sonstigen öffentlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke.

§ 7.

Der Reichskommissar für das Ostland erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen.

§ 8.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Riga, den 16. Januar 1942.

Der Reichskommissar für das Ostland.
Lohse.

E. Zuweisung landwirtschaftlicher Betriebe an ᛋᛋ und Polizei.

Abkommen zwischen dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Ernährung, und dem Reichsführer ᛋᛋ, Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft.

Für die Sicherstellung der Ernährung der in den besetzten russischen Gebieten eingesetzten ᛋᛋ- und Polizeikräfte werden zwischen dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Ernährung, und dem Reichsführer ᛋᛋ, Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft, folgende Richtlinien vereinbart:

1. Den in den besetzten russischen Gebieten eingerichteten — im wesentlichen den ländlichen — Stützpunkten der ᛋᛋ und Polizei werden für die Deckung ihres Bedarfes an leichtverderblichen Nahrungsmitteln, wie Milch, Butter, Eier, Gemüse und Obst landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe dieser Stützpunkte zugewiesen.
2. Die Zuweisung erfolgt im unmittelbaren Einvernehmen mit den Verwaltungsstellen der ᛋᛋ und Polizei durch die örtlich zuständigen Dienststellen der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bei den Reichskommissaren oder den Wirtschaftsinspektionen, Chefgruppen La.

A 098615

3. Zahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe sind nach Feststellung des Bedarfs der Formationen einerseits und der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe für die vorgenannten Erzeugnisse andererseits zu errechnen.

4. Die Bewirtschaftung und Verwaltung der Betriebe erfolgt, soweit nicht zwischen den beiderseits zuständigen örtlichen Stellen etwas anderes vereinbart wird, auf eigene Rechnung der SS und Polizei; Fachkräfte und sonstiges Personal hierfür werden von der SS und Polizei selbst gestellt. Für die Bewirtschaftung sind die Bestimmungen und Richtlinien der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bei den Reichskommissaren bzw. Chefgruppen La der Wirtschaftsinspektionen maßgebend.

5. Die bei den Betrieben anfallenden übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Getreide, Ölsaaten, Vieh usw. werden nach den allgemeinen, örtlich geltenden Bestimmungen der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bei den Reichskommissaren oder Chefgruppen La bei den Wirtschaftsinspektionen der Zentralhandelsgesellschaft Ost angegliedert und mit dieser verrechnet. Werden sie von der SS und Polizei selbst verwertet, so sind sie auf das Lieferungssoll für die Verpflegungsämter der SS und Polizei anzurechnen.

6. Ernährungswirtschaftliche Betriebe, wie Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Brennereien, Schlachthöfe usw. beabsichtigt die SS und Polizei im allgemeinen nicht in eigene Bewirtschaftung zu übernehmen. Nur dort, wo kleinere Betriebe, deren Kapazität durch den Bedarf der in der Nähe liegenden Stützpunkte voll ausgenutzt ist und deren Übernahme aus Sicherheitsgründen geboten erscheint, vorhanden sind, kann eine Zuweisung unter den gleichen Bedingungen wie bei den Punkten 2., 3. und 4. erfolgen.

Eine eigene wirtschaftliche Betätigung der SS und Polizei auf ernährungswirtschaftlichen Gebieten über den tatsächlichen Bedarf der in den besetzten russischen Gebieten eingesetzten Formationen hinaus findet nicht statt.

Beide Teile werden veranlassen, daß die nachgeordneten Stellen in kameradschaftlicher Zusammenarbeit für eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinien Sorge tragen.

Berlin, den 10. Januar 1942.

Der Reichsführer SS
Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft
Pohl.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Ernährung
Backe.

Zur Anpassung des obigen Abkommens an die Verhältnisse der Ukraine ist
zwischen dem Höheren SS- und Polizeiführer Rußland-Süd und Ukraine
dem Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft beim Reichskommissar für die Ukraine
und
dem Leiter der Chefgruppe Landwirtschaft bei der WiIn Süd
das

Abkommen

über den Einsatz von Angehörigen der SS auf landwirtschaftlichen Betrieben im Gebiet des Reichskommissariates Ukraine und im Gebiet der Wirtschaftsinspektion Süd
geschlossen worden, das folgenden Wortlaut hat:

1. Der Höhere SS- und Polizeiführer kommandiert zur Abteilung Ernährung und Landwirtschaft entweder für Staatsgüter oder für Gemeinwirtschaften SS-Männer als Betriesleiter.
2. Die SS-Männer werden durch die Landbewirtschaftungsgesellschaft eingestellt. Ihr Einsatz bzw. Abberufung erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.
3. Jüngere SS-Männer werden zunächst älteren SS-Führern oder Betriebslandwirten zur Einarbeitung zugeordnet.
4. Die vom Höheren SS- und Polizeiführer abkommandierten SS-Männer werden ausschließlich zur Bewirtschaftung von Betrieben und nicht für die Verwaltung verwendet.
5. Für alle Fragen des Einsatzes von SS-Männern wird beim Höheren SS- und Polizeiführer und bei der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft beim Reichskommissar für die Ukraine bzw. bei der Wirtschaftsinspektion Süd ein Verbindungsmann ernannt. Ebenso wird in jedem großen Generalkommissariat für die beiden beteiligten Stellen je ein Verbindungsmann bestimmt.

A 09801

H2864-0191

H2864-0192

6. Zunächst wird in der Nähe der SS- und Polizeistützpunkte 1. und 2. Ordnung je ein Betrieb, der sich besonders zur Erzeugung von Gemüse, Obst und Milch usw. eignet, mit SS-Männern als Betriebsleitern besetzt werden. Darüber hinaus können Angehörige der SS als Spezialkräfte, z. B. Gärtner, in diesen Betrieben Verwendung finden.
7. Die SS- und Polizeistützpunkte 1. und 2. Ordnung werden lt. beiliegender Liste ausgewiesen. Die in Frage kommenden Betriebe werden durch Hauptsturmführer Schill im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern Ernährung und Landwirtschaft bei den Generalkommissaren bzw. bei den Wirtschaftskommandos ausgesucht; die Entscheidung wird durch einen gemeinsamen Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers und des Leiters Ernährung und Landwirtschaft beim Reichskommissar für die Ukraine bzw. des Leiters der Chefgruppe Landwirtschaft der Wirtschaftsinspektion Süd bekanntgegeben.
8. Die mit SS-Männern besetzten Betriebe dienen in erster Linie der Versorgung von SS- und Polizeieinheiten und werden im Rahmen der Landbewirtschaftungsgesellschaft und auf deren Rechnung bewirtschaftet. Die Betriebe bedienen sich auch der Buchführung der Landbewirtschaftungsgesellschaft. Alle Entnahmen an Erzeugnissen geschehen unter Anrechnung auf die Lieferungskontingente des Betriebes einerseits und auf die Verpflegungssätze der SS- und Polizeieinheiten andererseits. Ergänzende Verpflegsmengen wie Gemüse, Obst und Geflügelerzeugnisse fallen nicht unter die Lieferungskontingente. Die Preise für die entnommenen Waren sind die gleichen wie bei Wehrmachtslieferungen.
9. Investierungen werden von der Landbewirtschaftungsgesellschaft Ukraine m. b. H. vorgenommen und bezahlt. Die mit Unterstützung von SS-Einheiten durchgeführten Investierungen bedürfen, falls es sich um große Werte handelt, der vorherigen Genehmigung der Landbewirtschaftungsgesellschaft Ukraine m. b. H.
10. Die SS-Einheiten werden sich bemühen, so viel technische Hilfsmittel bereitzustellen, daß die Intensivierung rasch vorwärts schreitet.

Rowno, den 20. März 1942.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
Rußland-Süd und Ukraine
Prützmann
Obergruppenführer.

Der Leiter der Abteilung
Ernährung und Landwirtschaft
beim Reichskommissar für die Ukraine
und der Leiter der
Chefgruppe Landwirtschaft bei der Wirtschaftsinspektion Süd
Körner
Landesbauernführer.

F. Zusammenarbeit mit der Organisation Todt

Richtlinien

für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation Todt und den Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Gruppe Ernährung.

Berlin, den 21. August 1941.

Das Ziel des Einsatzes der Landwirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten, nämlich

Sicherung der Herbst- und Frühjahrsbestellung, Erfassung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse

und die gestellte Aufgabe auf dem Gebiet des Straßenwesens, das ist

Schaffung einwandfreier und ausreichender Verkehrsverbindungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke

erfordern engste Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Gruppe Ernährung, und der Organisation Todt.

Diese Zusammenarbeit muß unter gegenseitiger Anerkennung der gestellten Aufgabe und im Geiste nationalsozialistischer Führung und Kameradschaft erfolgen. Jeder bei diesen großen Aufgaben im Osten eingesetzte Mann trägt die persönliche Verantwortung dafür, daß die nachfolgenden Richtlinien in diesem Sinne gehandhabt werden.

A 0980_7

H2864-0193

Die Organisation Todt ist entsprechend ihrem Einsatz beim Westfeldzug auch im Kampfe gegen Rußland mit größeren Baueinheiten eingesetzt. Dieser Einsatz gliedert sich in Straßen- und Brückenbautrupps im unmittelbaren Kampfgebiet (OT I) und in Straßenbaukräfte, welche von der Reichsgrenze bzw. Grenze des Generalgouvernements bis an die rückwärtige Grenze der Kampfzone auf den Durchgangsstraßen zum Bau und zur Unterhaltung eingesetzt sind (OT II). Der Einsatz im Kampfgebiet erfolgt durch die Einsatzleiter der OT bei den Armeen, welche ihre Weisungen durch die Verbindungsführer der OT bei den Heeresgruppen erhalten. Der rückwärtige Einsatz im Feindgebiet ist den „Linienchefs für Durchgangsstraßen" unterstellt. Insbesondere obliegt den Linienchefs die Aufgabe, Vorbereitungen für die Durchführung des Winterdienstes an den Durchgangsstraßen zu treffen und Stützpunkte entlang den Durchgangsstraßen anzulegen. Die einzurichtenden Stützpunkte werden unter weitgehender Ausnutzung der ehemaligen russischen Posthaltereien bzw. Straßenmeistereien errichtet und sollen der Unterbringung und dem Schutze von Einheiten der Polizei, des Personals der Deutschen Reichspost sowie der Straßenbaubediensteten und sonstiger örtlich gebundener reichsdeutscher Kräfte dienen. Die Linienchefs bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgabe neben deutschen Straßenbaufirmen in erster Linie russischer Zivilbevölkerung und Kriegsgefangener.

Außerdem ist die OT beauftragt, im Einvernehmen mit den Heeresbaudienststellen umfangreiche Bauarbeiten für die Schaffung von Winterquartieren für die Truppe durchzuführen. Neben der Zuweisung von reichsdeutschen Spezialkräften ist auch diese Aufgabe im wesentlichen durch Einsatz von Kriegsgefangenen und russischer Zivilbevölkerung zu bewältigen. Die erforderlichen Transportmittel können aus dem Reich nur in kleinstem Umfange zugewiesen werden.

Mit der OT ist darüber hinaus ein Abkommen zunächst für die Ukraine getroffen worden über den Bau bzw. die Wiederherstellung von Lagerschuppen für die Unterbringung landwirtschaftlicher Produkte. Eine Erweiterung dieses Abkommens für den gesamten Bereich der Ostfront bleibt vorbehalten.

Dieser Einsatz der OT in Rußland erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsinspektionen, insbesondere mit der Gruppe Landwirtschaft. Für diese Zusammenarbeit, welche in erster Linie durch engste Verbindung der Außenstellen sichergestellt sein muß, werden nachstehende Richtlinien gegeben:

1. Verpflegung:

Die im Kampfgebiet eingesetzten Einheiten der OT erhalten, soweit möglich, ihre Verpflegung von der Wehrmacht zugewiesen; sie wird im übrigen örtlich beschafft. Die rückwärtigen Einheiten erhalten die Verpflegung ebenfalls grundsätzlich durch die Wehrmacht, sie soll jedoch baldmöglichst zur Ersparung von Transporten und Erleichterung des Verpflegungsnachschubes des Heeres durch Zuweisung von Verpflegung durch die Kreislandwirte (nach vorheriger Anmeldung) erfolgen.

Zur Beschaffung von Frischgemüse, Milch, Fleisch, Eiern usw. für die einzurichtenden Stützpunkte sollen der OT, so weit als notwendig, von den Wirtschaftsinspektionen oder -kommandos Kolchosen zum Eigenbetrieb zugewiesen werden. Diese Betriebe erhalten ihre Weisungen wie die übrigen Kolchosen von der Gruppe La bzw. den örtlichen Organen der Wirtschaftsinspektionen. Überschüssige Erzeugnisse sind über die Kreislandwirtschaftsführer abzuliefern, desgleichen ist mit diesen abzurechnen. Möglichkeiten für die Zuweisung derartiger Güter für die Stützpunkte, welche in Entfernungen von durchschnittlich 50 km auf den Dg.-Straßen angelegt werden, sind durch die Gruppe La der Wirtschaftsinspektionen zu erkunden und zu klären. Soweit im einzelnen eine Zuweisung von Gütern nicht möglich ist, ist sicherzustellen, daß die laufende Bedarfsdeckung von verderblichen Nahrungsgütern durch Zuweisung aus den umliegenden Kolchosen erfolgt. Die auf diese Weise örtlich nicht zu beschaffende Verpflegung ist durch monatliche Anforderung bei den Kreislandwirtschaftsführern aus deren Verpflegungslagern oder unmittelbar vom Erzeuger zuzuweisen. In der Regel ist mit einer täglichen Verpflegungsstärke von rd. 1000 Mann pro Stützpunkt zu rechnen. Für die Wintermonate ist entsprechende Vorratslagerung zu betreiben.

Der Transport von Nahrungsgütern für Zwecke der OT erfolgt durch die OT selbst. Außerdem stellt die OT nach Möglichkeit ihren Transportraum zur Ausnutzung von Leerfahrten für den Transport von Nahrungsmitteln von den Kolchosen zu den Sammellagern zur Verfügung.

2. Transportraum:

a) Grundsätzlich sollen die landwirtschaftlichen Traktoren für Zwecke der Landwirtschaft eingesetzt werden. Da der OT jedoch für die Straßenbauarbeiten nicht genügend Transportmittel zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von Traktoren beim Straßenbau unerläßlich. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Wirtschaftsinspektion, Gruppe Landwirtschaft, und dem Linienchef ist deshalb festzulegen, welche Anzahl von landwirtschaftlichen Traktoren der

H2864-0194

OT zur Verfügung gestellt wird. Der Betrieb und gegebenenfalls die Instandsetzung zerstörter Traktoren wird von der OT selbst vorgenommen. Da ihr ortsfeste Reparaturwerkstätten jedoch nicht zur Verfügung stehen, ist von den Landwirtschaftsdienststellen die Mitbenutzung von MTS.-Stationen zu gestatten.

Die Durchführung des Straßenwinterdienstes erfordert zum Antrieb von Schneepflügen den Einsatz starker, einsatzfähiger Traktoren. Die entsprechenden Anbauvorrichtungen müssen schon jetzt angebracht werden. Soweit es der OT nicht möglich ist, die für den Winterdienst benötigten Traktoren aus den für den allgemeinen Straßenbau zugewiesenen Beständen vorzuhalten, sind deshalb geeignete Fahrzeuge in gegenseitigem Einvernehmen schon jetzt zu bestimmen und der OT kurzfristig zur zusätzlichen maschinellen Ergänzung nach dem Stand der Feldbestellung zur Verfügung zu stellen.

b) Die von den Sowjets durchgeführte Technisierung der Landwirtschaft und die Kriegshandlungen haben den Bestand an Pferden stark verringert. Hinzu kommt, daß ein Teil der vorgefundenen Traktoren wegen starker Zerstörung und Treibstoffmangels für die Feldbestellung ausfällt. Der OT können deshalb Pferdegespanne nur in geringem Umfange zugewiesen werden. Es bleibt den Kreislandwirten überlassen, den Umfang der Pferdegestellung festzulegen. Soweit es die Feldbestellung zuläßt, sind jedoch Pferdegespanne der Kolchosen zusätzlich zu den Fuhrkolonnen der OT für Straßenbauzwecke abzustellen.

c) Bei den Bauaufgaben, welche die OT zur Unterbringung landwirtschaftlicher Produkte durchführt, muß eine weitgehende Zuweisung von Transportraum durch die Kolchosen erfolgen. Die Transportmittel (Traktoren und Pferdegespanne) verbleiben in der Verwaltung der Kolchosen und werden je nach den Möglichkeiten der Feldbestellung und Ernte für den Transport abkommandiert.

G. Die Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H. (ZHO.)

1. Allgemeines.

Die Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H. ist auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls vom 27. Juli 1941 — Aktenzeichen V. P. 12028 —*) durch Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 1941 gegründet worden.

Ihr ist das Monopol für die Erfassung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Versorgung der Landbevölkerung mit Produktions- und Verbrauchsgütern sowie die Bewirtschaftung der Be- und Verarbeitungsbetriebe zu übertragen.

Alle für die Bedarfsdeckung der Wehrmacht, den Export ins Reich und die Versorgung der russischen Bevölkerung anfallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse im besetzten Gebiet der UdSSR. werden von der Zentralhandelsgesellschaft Ost erfaßt. Zu diesem Zweck übernimmt die Zentralhandelsgesellschaft Ost die ehemaligen russischen Bereitstellungsorganisationen, die Sagots. Jedes Gebietskontor der Sagots erhält einen deutschen Leiter, der zugleich Abteilungsleiter der Geschäftsstelle der Zentralhandelsgesellschaft Ost auf dem betreffenden Fachgebiet ist. Auch die Sammelpunkte werden mit deutschen Vertretern der Zentralhandelsgesellschaft Ost besetzt. In der gleichen Weise übernimmt die Zentralhandelsgesellschaft Ost die russischen Versorgungsorganisationen in der Landbevölkerung und wird zu diesem Zweck geeignete Sammellager und Kooperativläden besetzen.

Die Zentralhandelsgesellschaft Ost rechnet mit den Lieferanten der von ihr übernommenen Erzeugnisse zu den Preisen ab, die im Operationsgebiet von den zuständigen Wirtschaftsinspektionen, in den unter Zivilverwaltung gestellten Gebieten von den Hauptabteilungen Wirtschaft der Reichskommissare festgesetzt werden. Bei den Lieferungen an die Wehrmacht werden die üblichen Einkaufspreise der Reichsstellen unter Anrechnung der gegebenenfalls eintretenden Frachtersparnisse berechnet.

Die Führung der Gesellschaft liegt in den Händen einer Zentrale. Am Sitz jeder Wirtschaftsinspektion bzw. jedes Reichskommissars werden Hauptgeschäftsstellen, in jedem Oblast — entsprechend dem Sitz eines Gebietskommissars — Geschäftsstellen errichtet. Im rückwärtigen Heeresgebiet ist vorgesehen, bei jedem Wirtschaftskommando sowie bei jeder Feldkommandantur Verbindungsstellen zu errichten, falls sich an deren Sitz keine Geschäftsstelle der Zentralhandelsgesellschaft Ost befindet. Ferner sollen zu den Kreislandwirten Verbindungsleute entsandt werden.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Ernährung, hat die Aufgaben und die Tätigkeit der Zentralhandelsgesellschaft Ost durch die nachstehenden Geschäftsanweisungen geregelt.

*) Abgedruckt im I. Abschnitt unter 3.

H2864-0195

2. Geschäftsanweisung vom 18. August 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Geschäftsgruppe Ernährung
Tgb. Nr. B — 177/41.

Berlin W 8, den 18. August 1941.

An die

Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf G. m. b. H.,

Berlin NW 87

Auf Grund des § 3, Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 17. Juli 1941 bestimme ich folgendes:

1. Mit sofortiger Wirkung nimmt die Gesellschaft ihre Tätigkeit in dem gesamten Gebiet, das nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen Wehrmacht im Osten besetzt worden ist, mit Ausnahme
   a) des zur Provinz Ostpreußen gehörenden Bezirks Bialystok,
   b) des zum Generalgouvernement gehörenden Bezirks Lemberg,
   c) der an Rumänien fallenden Gebiete,
   d) des rückwärtigen Armeegebietes

   auf.
2. In diesen Gebieten ist auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragten für den Vierjahresplan, vom 27. Juli 1941 — V.P. 12028 — die Gesellschaft allein handelsberechtigt (Monopolgesellschaft) und hat neben ihrer Erfassungs- und Verteilertätigkeit auch die Versorgung der Landwirtschaft in den besetzten Gebieten mit Produktions- und Verbrauchsgütern zu übernehmen.
3. Die Gesellschaft hat sich bei der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der aus ihnen durch Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse in den besetzten Gebieten auf diejenigen Warenmengen zu beschränken, die auf Grund der Anordnungen der Wirtschaftsinspektionen, Gruppe Landwirtschaft, oder der zuständigen Dienststellen der Reichskommissare, soweit Zivilverwaltungen eingesetzt sind, von den Erzeugern bereitzustellen sind.
4. Die erfaßten Warenmengen sind in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der Truppen, einschließlich der sonst in den besetzten Gebieten eingesetzten Dienststellen und Organisationen zu verwenden. Die verbleibenden Überschüsse sind für das Reich bereitzustellen und bei rationeller Ausnutzung der vorhandenen Transportmöglichkeiten baldigst an das Reich abzuführen, soweit sie nicht zur Deckung des unbedingt notwendigen Bedarfs der Bevölkerung der Gebiete benötigt werden. Die Aufteilung der Mengen ist nach den Weisungen der Wirtschaftsinspektionen (Gruppe Landwirtschaft) und, soweit Zivilverwaltungen eingesetzt sind, der zuständigen Dienststelle der Reichskommissare vorzunehmen.
5. Die für die Überführung ins Reich vorgesehenen Waren sind den zuständigen Reichsstellen anzubieten.
6. Die für die Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung der besetzten Gebiete erforderlichen Bedarfsgegenstände sind in erster Linie aus den besetzten Gebieten selbst zu beschaffen. Anträge auf Bereitstellung solcher Waren sind bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion bzw. dem zuständigen Reichskommissar zu stellen. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Waren, die nicht aus dem besetzten Gebiet zu beschaffen sind; die Wirtschaftsinspektionen werden diese Anträge an den Wirtschaftsstab Ost weiterreichen.
7. Die Wirtschaftsinspektionen (Gruppe Landwirtschaft) bzw. die zuständigen Dienststellen der Reichskommissare bestimmen, welche Betriebe, Einrichtungen und Organisationen die Gesellschaft zur Bewirtschaftung übernehmen und weiterführen soll.
8. Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des § 3, Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist nur mit meiner ausdrücklichen, vorher einzuholenden Genehmigung zulässig.
9. Zur Durchführung ihrer Aufgaben errichtet die Gesellschaft am Sitz jeder Wirtschaftsinspektion bzw. jedes Reichskommissars eine Zweigstelle.

H2864-0196

10. Die Gesellschaft hat sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, der vorhandenen bodenständigen Organisationen zu bedienen. Die Zweigstellen der Gesellschaft und ihre Außenstellen bei den Wirtschaftskommandos und Kreislandwirtschaftsführern sind die Geschäftsabteilungen der landwirtschaftlichen Verwaltungsstellen.
11. Die Gesellschaft ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost, Chefgruppe Landwirtschaft, gebunden.
12. Obige Anweisungen entbinden die Zentralhandelsgesellschaft Ost nicht von der Verantwortung, sämtliche Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages zu führen.
13. In den in Zukunft im Osten besetzten Gebieten ist entsprechend dieser Weisung zu verfahren.

H. Backe.

3. Geschäftsanweisung Nr. 2 vom 25. September 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Ernährung
Tgb. Nr. O 426/41 Dr.M./Z.

Berlin, den 25. September 1941.

An die
Zentralhandelsgesellschaft Ost
Berlin NW 87

Geschäftsanweisung Nr. 2.

Betr.: Übernahme von Fleischwarenfabriken, Schlachthäusern und gleichartigen Betrieben zur Verwertung von Vieh und Fleisch für die Wehrmachtversorgung in den besetzten Ostgebieten.

In den wirtschaftspolitischen Richtlinien über die Führung der Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten hat Reichsmarschall Göring bestimmt, daß das erste Ziel der wirtschaftlichen Ausnutzung dieser Gebiete sein muß, die Versorgung der kämpfenden Truppe aus dem Lande sicherzustellen. Die bisherige Entwicklung und die Schwierigkeiten, die in der Durchführung des Fleischnachschubs entstanden sind, haben gezeigt, daß die Sicherstellung der Versorgung der Truppe mit frischem Fleisch und Wurst nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn die im besetzten russischen Raum befindlichen Fleischwarenfabriken, Schlachthäuser und gleichartigen Betriebe sofort von deutschen Fachleuten in Betrieb genommen werden.

Auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 27. Juli 1941 — V.P. 12028 und § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 17. Juli 1941 und in Abänderung meiner ersten Anweisung vom 18. August 1941 — Tgb. Nr. B 177/41 — an die ZHO. bestimme ich für das Gebiet Vieh- und Fleischwirtschaft folgendes:

1. Die ZHO. übernimmt mit sofortiger Wirkung den Betrieb der an folgenden Orten erkundeten Fleischwarenunternehmungen: Reval, Riga, Kowno, Baranovice, Winniza, Gomel, Schaulen, Wilna, Borrisow, Dnjepropetrowsk, Libau, Panevice, Minsk, Dubno und Cherssón. Soweit weitere Fleischwarenfabriken und geeignete Schlachthöfe durch die Wirtschaftsinspektionen, Gruppe La, erkundet sind, sind auch diese sofort von der ZHO. in Betrieb zu nehmen.
2. Es sind umgehend mit den zuständigen landwirtschaftlichen Dienststellen der Reichskommissariate und Wi-Inspektionen die Sofortmaßnahmen zu besprechen, die zur Erfassung und Beschaffung des Schlachtviehs notwendig sind.
3. Die Inbetriebnahme und Führung der Betriebe erfolgt, soweit zweckmäßig und notwendig, durch reichsdeutsche Unternehmer, die durch die ZHO. ausgewählt werden. Die eingesetzten Fachkräfte bzw. Unternehmer üben ihre Tätigkeit für Rechnung der ZHO. aus. Das Ver-

19862

hältnis zwischen ZHO. und den eingesetzten Fachkräften bzw. Unternehmern regelt ein Einsatzvertrag. Die Fassung des Vertragsmusters sowie Änderungen der Fassung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsgruppe Ernährung.

4. Als Unternehmer sind nur solche auszuwählen, die sich bereit erklären, eigenes Fachpersonal einschließlich Maschinen und Geräte — soweit erforderlich — zur Verfügung zu stellen.

5. Die ZHO. hat über die auszuwählenden Unternehmer mit der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft Einvernehmen herbeizuführen; sie hat durch Verhandlungen mit den Fachgruppen bzw. Fachschaften dafür zu sorgen, daß das erforderliche Personal für den Viehankauf den Fleischwarenfabriken und Schlachthöfen zur Verfügung gestellt wird.

6. Im Einvernehmen mit dem OKH — V.A. und Gen Qu — tritt zu jeder Fleischwarenfabrik und zu jedem Schlachthof ein Verbindungsbeamter der Wehrmacht hinzu, der dafür verantwortlich ist, daß die Wehrmachtdienststellen dem Betrieb die notwendige Unterstützung angedeihen lassen und die Fleischbeschau durch Kräfte der Wehrmacht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Backe.

4. Geschäftsanweisungen Nr. 3 und 4 vom 20. Dezember 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Ernährung
Tgb. Nr. O 964/41

Berlin, den 20. Dezember 1941.

An
die Zentralhandelsgesellschaft Ost
für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H.
Berlin W 9.

Betrifft: Geschäftsanweisungen Nr. 3 und Nr. 4.

Geschäftsanweisung Nr. 3.

Betr.: Übernahme weiterer landwirtschaftlicher Be- und Verarbeitungsbetriebe in den besetzten Ostgebieten durch die ZHO.

Unter Bezugnahme auf meine Geschäftsanweisung Nr. 1 vom 18. August 1941 — B 177/41 B — und Nr. 2 vom 25. September 1941 — B 426/41 — ordne ich an, daß diese Geschäftsanweisungen sinngemäß auch für die Übernahme von allen anderen Be- und Verarbeitungsbetrieben zu gelten haben, die zum Zuständigkeitsbereich der Chefgruppe La des Wi Stab Ost — der Chefgruppe Ernährung und Landwirtschaft des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete — gehören.

Grundsätzlich sind alle Betriebe der im ersten Absatz genannten Art zu übernehmen, soweit sie für die Wehrmachtversorgung oder für eine geordnete Ernährungswirtschaft im Interesse des Reiches Bedeutung haben. Betriebe von geringer Bedeutung können zunächst durch inländische Leiter weitergeführt werden, soweit diese zuverlässig erscheinen. Sie müssen jedoch von der ZHO. in ihrer Betriebs- und Geschäftsführung überwacht werden.

Geschäftsanweisung Nr. 4.

Betr.: Besetzung ernährungswirtschaftlicher Erfassungs-, Verarbeitungs- und Verteilungsorganisationen durch die ZHO.

Die kaufmännische und betriebswirtschaftliche Tätigkeit der russischen Sagot- und Trustorganisationen hat die ZHO. zu übernehmen, indem sie Beauftragte in diejenigen Geschäftsstellen (Zentral-, Gebiets- oder Rayonkontore, Zentral- oder Gebietsverbände) entsendet, die die Abrechnung mit den ihnen angeschlossenen Erfassungsstellen und Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie die betriebswirtschaftliche Betreuung dieser Betriebe durchführen. In diesen Geschäftsstellen hat die ZHO. auch die von ihr gemäß Geschäftsanweisung Nr. 3 nicht oder noch nicht übernommenen Be- und Verarbeitungsbetriebe in ihrer kaufmännischen Tätigkeit und Betriebsführung zu überwachen. Sie hat ferner die Tätigkeit der Erfassungsstellen der Kolchosen und Sowchosen zu kontrollieren.

H2864-0197

Die ZHO. übernimmt schließlich die kaufmännische Tätigkeit derjenigen Organisationen, die die Versorgung der Landwirtschaft mit Produktions- und Verbrauchsgütern innehaben.

In den drei ehemaligen baltischen Staaten übernimmt die ZHO. entsprechend den vorstehend bestimmten Grundsätzen die staatlichen oder gemischwirtschaftlichen Zentralverwaltungen, Gesellschaften, Truste, Konzerne oder sonstigen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Zentralgenossenschaften auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft mit Produktions- und Verbrauchsgütern.

Soweit die vorstehend genannten Organisationen und Einrichtungen Aufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsplanung, Wirtschaftslenkung oder Marktordnung im weitesten Sinne innehatten, sind in Zukunft allein die Wirtschaftsinspektionen bzw. Reichskommissare und ihre Untergliederungen oder die von ihnen eingesetzten Sonderbeauftragten zuständig. Die ZHO. übernimmt lediglich die geschäftliche Durchführung der ernährungswirtschaftlichen Anordnungen dieser Dienststellen. Die Chefgruppe La des Wirtschaftsstabes Ost — die Chefgruppe Ernährung und Landwirtschaft des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete — trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung der vorstehenden Geschäftsanweisungen.

H. Backe,
Staatssekretär.

5. Geschäftsanweisung Nr. 6 vom 21. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Ernährung
Tgb. Nr. La II Vp 53011/42 O 225/42
Der Leiter

Berlin, den 21. März 1942.

An die
Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf G. m. b. H.,
Berlin W 9.

Geschäftsanweisung Nr. 6.

Betr.: Versorgung der besetzten russischen Gebiete mit landwirtschaftlichen Erzeugungsmitteln.

Mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete habe ich vereinbart, daß bei der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe in den besetzten Ostgebieten mit Betriebsmitteln aller Art Preise zugrunde gelegt werden, die zu den Erzeugerpreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im gleichen Verhältnis stehen wie im Altreich. Die hierfür notwendige Verbilligung von dem deutschen Einkaufspreis auf den russischen Abgabepreis hat aus den Schleusengewinnen zu erfolgen, die beim Verkauf der russischen Erzeugnisse entstehen.

Zur Durchführung dieser Maßnahme bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete folgendes:

1. Die von der Zentralhandelsgesellschaft Ost aus dem Reichsgebiet in die besetzten russischen Gebiete verbrachten landwirtschaftlichen Betriebsmittel (Maschinen und Geräte einschließlich Ersatzteile, Zuchtvieh, Schädlingsbekämpfung usw.) sind aus den Schleusengewinnen zu verbilligen, die bei der Abgabe russischer Erzeugnisse an Reichsstellen und Wehrmachtdienststellen entstehen.
2. Der Verkaufspreis dieser Betriebsmittel ist so festzusetzen, daß sich die gleiche Relation zum Weizenerzeugerpreis ergibt wie im Altreich, d. h. beim Ankauf der Maschinen oder dgl. ist vom Käufer die gleiche Menge Weizen aufzuwenden wie im Altreich.
3. Es wird einheitlich der Weizenpreis als Vergleichsmaß zugrunde gelegt. Für das Altreich gilt hierbei das arithmetische Mittel der Monatswerte des Weizenpreises für die Zone W XIII, für Rußland der im jeweiligen Gebiet geltende Erzeugerpreis. Die Abgabepreise der Erzeugungsmittel brauchen demnach nur aus den Einkaufspreisen der Zentralhandelsgesellschaft Ost in ihrem Verhältnis zu den im Altreich und den in Rußland geltenden Weizenpreisen umgerechnet zu werden.

098623
H2864-0198

4. Bei Maschinen und Geräten einschließlich Ersatzteilen gilt der übliche Brutto-Listenpreis ab Werk. Die übliche Handelsspanne steht der Zentralhandelsgesellschaft Ost zur Verfügung, die dafür neben dem Vertrieb auch den gesamten Kundendienst durchzuführen hat.
5. Eine Änderung dieser Preisrelation bleibt vorbehalten für den Fall, daß sie sich später aus betriebswirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig oder notwendig erweisen sollte.
6. Frachtkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers, werden aber in gleicher Weise wie die Einkaufspreise herabgeschleust.
7. Aus den Schleusengewinnen sind ferner im vollen Umfange alle zusätzlichen Kosten zu decken, die durch Einwirkung der Kriegsverhältnisse bei Einkauf, Vertrieb und Transport der landwirtschaftlichen Betriebsmittel entstehen. Hierher gehören auch die durch eine eventuelle erforderliche Zwischenlagerung entstehenden Verwaltungs- und Lagerungskosten, Fracht- und Standgelder, Wertminderungen und dergleichen; ferner Verluste, die bis zum Eintreten geregelter Transportverhältnisse auf dem Transport entstehen; schließlich auch Mehrkosten, die durch die Einzelherstellung von unentbehrlichen Ersatzteilen für russische Maschinen im Vergleich zu normalen Serienpreisen entstehen.
8. Grundsätzlich sollen auch sämtliche in den russischen Gebieten beschafften landwirtschaftlichen Betriebsmittel (wie Maschinen, Ersatzteile, Treibstoff, Kohlen usw.) über die Einrichtungen der ZHO. an die landwirtschaftlichen Betriebe zu Preisen abgegeben werden, die sich aus der Weizenpreisrelation (s. oben) ergeben. Besondere Anordnungen über die Durchführung dieses Grundsatzes, über die Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen noch herzustellen ist, behalte ich mir vor.
9. Wo in den neubesetzten Gebieten noch keine ZHO.-Einrichtungen errichtet sind und die Lieferungen vorläufig noch durch die Wi-Kommandos erfolgen, werden die landwirtschaftlichen Betriebsmittel gegen Lieferscheine ausgeliefert, die später gesammelt der Zentral-Handelsgesellschaft Ost zur endgültigen Verrechnung zu übergeben sind.
10. Über den Umfang der Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel für Erzeugerbetriebe in den besetzten Ostgebieten werden im Einzelfall die notwendigen Weisungen ergehen.

Backe
Staatssekretär.

6. Geschäftsanweisung Nr. 7 vom 24. Februar 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Ernährung
Der Leiter
Tgb. Nr. O — 157/42

Berlin, den 24. Februar 1942.

An die
Zentralhandelsgesellschaft Ost für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m. b. H.,
Berlin W 9.

Geschäftsanweisung Nr. 7.

Betr.: Sondermaßnahme „Schlepperaktion Wien" der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft m. b. H. (Ostland).
Anwerbung und Ausbildung von Schlepperführern sowie von niederländischen und dänischen Landwirten.
Übernahme durch die Zentralhandelsgesellschaft Ost.

Im Rahmen des der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft m. b. H. (Ostland) gegebenen Auftrages, landwirtschaftliche Geräte für einen Sondereinsatz einzukaufen sowie alle für die Vorbereitung des Einsatzes notwendigen Maßnahmen zu treffen, hat die Ostland auch
a) die Anwerbung und Ausbildung von Schlepperführern sowie deren Besoldung und Ausrüstung,

A 093624
H2864-0199

b) die Anwerbung und Ausbildung niederländischer und dänischer Landwirte sowie deren Vorbereitung zum Einsatz in den besetzten Ostgebieten

eingeleitet.

Bis zur Klärung der Frage, wer die mit der Ausbildung und Anstellung ausländischer Schlepperführer und Landwirte entstehenden Aufgaben und Kosten übernehmen soll, bestimme ich in der Durchführung der der Ostland gegebenen Zusicherung:

Die Zentralhandelsgesellschaft Ost übernimmt vorläufig auch die bisher der Ostland entstandenen sowie die bis zur endgültigen Übernahme durch den zukünftigen Träger noch entstehenden Kosten für die Anwerbungs- und Ausbildungsaktion (vgl. oben a) und b)). Die weitere Durchführung der unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen bleibt bis zur endgültigen Regelung in den Händen der Ostland, die über die laufenden Kosten monatlich mit der Zentralhandelsgesellschaft Ost abrechnet.

Nach der endgültigen Bestimmung des Trägers für die Anwerbungs- und Ausbildungsaktion werden die der Zentralhandelsgesellschaft Ost entstandenen Kosten zurückerstattet.

Backe

Staatssekretär.

7. Ankauf von Lebens- und Futtermitteln in den besetzten Ostgebieten durch die ZHO.

Merkblatt des Wirtschaftsstabes Ost

(März 1942)

Nach dem vom Führer gegebenen Befehl sind alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die sofortige und höchstmögliche Ausnutzung der besetzten Ostgebiete zugunsten Deutschlands herbeizuführen. Die erste Aufgabe im Verfolg dieser Zielsetzung ist es, die deutschen Truppen restlos aus dem besetzten Gebiet zu verpflegen, um dadurch die Ernährungslage Europas zu erleichtern und die Verkehrswege zu entlasten.

Der Reichsmarschall hat zur einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet den Wirtschaftsstab Ost mit seinen nachgeordneten Dienststellen (Wirtschaftsinspektionen, Wirtschaftskommandos, IV Wi bei den AOK.s) eingesetzt.

Hinsichtlich der Versorgung der Truppe aus dem Lande gilt der Grundsatz, daß der IVa der AOK's im Armeegebiet für die Befriedigung des laufenden Bedarfs der Truppe die erforderlichen Verpflegungsmittel beschafft und übernimmt, daß jedoch für die Betreuung und Bereitstellung aller übrigen Bedarfsmengen die IV Wi und die übergeordneten Wi-Dienststellen verantwortlich sind. In den Gebieten der Zivilverwaltung fällt diese letzte Aufgabe den Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (Reichs- bzw. Generalkommissariaten usw.) zu. Da den Wi-Dienststellen und auch den Zivilverwaltungen jede geschäftliche Tätigkeit verboten ist, steht ihnen für die geschäftliche Abwicklung des Ankaufs aller Ernährungsgüter und die Weitergabe an die Bedarfsträger sowie die Leitung von Betrieben aller Art auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft die

Zentralhandelsgesellschaft Ost (ZHO.)

mit ihren Untergliederungen zur Verfügung. Sie ist in den Reichskommissariaten, im rückwärtigen Heeresgebiet und z. T. bereits in den Armeegebieten eingesetzt. Diese Gesellschaft ist gemäß Erlaß des Reichsmarschalls vom 27. Juli 1941 (Az.: V. P. 12028) eine

Reichsmonopolgesellschaft.

Sie ist demnach weder eine privatwirtschaftliche Einrichtung noch ein gewerbliches Unternehmen, sondern sie stellt eine Zusammenfassung der verschiedenen im Reichsgebiet tätigen und hier dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Reichsstellen für Getreide, Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Tiere usw. dar. Sie unterliegt im Operationsgebiet den Weisungen des Wi-Stab Ost und im Bereich der Reichskommissare für das Ostland und für die Ukraine den Weisungen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

Durch die Einsetzung einer einzigen Monopolgesellschaft soll das Neben- und Gegeneinanderarbeiten verschiedenster öffentlicher und halböffentlicher Stellen verhindert werden.

Die Einnahmen der ZHO. aus ihrer Handelstätigkeit und der Führung von Betrieben werden nur im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister verwendet, niemals fließen sie aber, wie seinerzeit im Weltkriege die Gewinne der Kriegsgesellschaften, in die Taschen ziviler Unternehmer.

H2864-0200

A 098625

Die Zentralhandelsgesellschaft Ost ist dafür verantwortlich, daß die ihr von den landwirtschaftlichen Betrieben (früheren Kolchosen usw.) über die eingesetzte Erfassungsorganisation eingereichten Empfangs- bzw. Lieferbescheinigungen bezahlt werden. Andererseits verkauft sie an die Wehrmacht bzw. an das Reich die aufgebrachten Ernährungsgüter.

Die Verkaufspreise der ZHO. liegen erklärlicherweise höher als die Einkaufspreise, weil

1. kein Interesse vorliegt, den Bauern überhöhte Preise zu zahlen,
2. durch hohe Preise, angesichts der Unmöglichkeit, größere Mengen Konsumartikel der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, die Kaufkraft der Reichskreditkassenscheine nicht verwässert werden darf,
3. es aber notwendig ist, die zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den besetzten Ostgebieten erforderlichen Mittel zu gewinnen, und schließlich
4. die ZHO. ihre eigenen Unkosten (Lagerungskosten, Frachten usw.) decken muß.

In der Spanne zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen liegen also weder kaufmännische Gewinne für die ZHO. noch für die russische Landwirtschaft. Die Preise, die die Wehrmacht für die verschiedensten Ernährungsgüter der ZHO. zu zahlen hat, sind durch Befehl des OKH. Gen St d H/Gen Qu/IVa (Az.: 928c Nr. I/47744/41 vom 28. 12. 1941) bekanntgegeben worden; sie liegen im Durchschnitt etwa 10 bis 15 v. H. niedriger als die Ankaufspreise der Wehrmacht im Reich. Diese Preise dürfen keinesfalls den Bauern bezahlt werden, auch da nicht, wo in den Armeegebieten das bargeldlose Abrechnungsverfahren noch nicht eingeführt ist, sondern Käufe bis zu 1000 RM. dem Erzeuger unmittelbar bezahlt werden können. Für solche Käufe gelten die amtlichen Erzeugerpreise. Soweit diese nicht bekannt sind, können sie jederzeit beim leitenden Wi-Kommando oder IV Wi des AOK. erfragt werden.

Die Zentralhandelsgesellschaft Ost hat im Rahmen der gesamten Aufbauarbeit in den besetzten Ostgebieten große Aufgaben zu erfüllen, vornehmlich hat sie durch ihre Ankaufstätigkeit die Ernährungsgrundlage des Reiches zu verbreitern, infolgedessen ist sie in ihrer Tätigkeit mit allen Kräften zu unterstützen und von allen Dienststellen weitgehendst zu fördern.

Schubert
Generalleutnant.

H. Ankauf von Lebens- und Futtermitteln für die Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten.

1. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 28. Dezember 1941.

Oberkommando des Heeres
Gen. St d H/Gen Qu/IVa (III,1)
Az. 928c Nr. I/47744/41

H.Qu. OKH., den 28. Dezember 1941.

Betr.: Ankauf von Lebensmitteln und Futter
für die Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten.

1. Beim Ankauf von Lebensmitteln und Futter in den besetzten Ostgebieten (Rußland, außer Bereichen M. i. G. und Wehrkr. I) für die Wehrmacht ist zu unterscheiden:
   a) der Ankauf von der Zentralhandelsgesellschaft Ost (ZHO.)
   b) jeder sonstige Ankauf durch Truppen oder Dienststellen unmittelbar vom Lieferanten.
2. Zu 1a stellt die Zentralhandelsgesellschaft Ost die nach dem Preisverzeichnis — siehe unter 4 — festgesetzten Preise in Rechnung. Die kaufende Dienststelle bezahlt die Rechnung an die in der Rechnung bezeichnete Dienststelle der ZHO.
3. Zu 1b fällt unmittelbare Bezahlung durch den ankaufenden Truppenteil (Dienststelle) weg. Dem Lieferanten ist eine Lieferbescheinigung nach anliegendem Muster — Anlage 1*) aus-

*) Aus Gründen der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

A 093336
H2864-0201

zustellen. In der Lieferbescheinigung ist die Warenart, Güte und Menge, genau anzugeben. Die Spalten 5 und 6 sind vom kaufenden Truppenteil (Dienststelle) nicht auszufüllen.

Der Lieferant reicht die ihm ausgehändigte Lieferbescheinigung an die für ihn zuständige Erfassungsorganisation ein, die ihm Empfangsbescheinigung erteilt. Die Erfassungsorganisation gibt die Lieferbescheinigung an die jeweils örtlich zuständige Außenstelle der ZHO. weiter.

Die zuständige Außenstelle der ZHO. trägt in den Spalten 5 und 6 der Lieferbescheinigung die Einzelpreise und die Beträge ein, schließt die Spalte 6 unter der letzten Eintragung ab und stellt in jeder Lieferbescheinigung den Gesamtbetrag (in Spalte 6) fest. Danach sind die Lieferbescheinigungen in eine Zusammenstellung nach folgendem Muster einzutragen:

..... O.U., den ..... 19....

(Bezeichnung d. Außenst. d. ZHO.)

Zusammenstellung von Lieferbescheinigungen

Lfd. Nr.	Unterbeleg Nr.	Lieferbescheinigung Nr.	Betrag RM.
1	1	12 437	210,—
2	2	34	70,—
3	3	260	640,—
usw.	usw.	usw.	920,—

Die Zusammenstellung mit den dazugehörigen (mit Unterbeleg-Nr. versehenen) Lieferbescheinigungen übergibt die Außenstelle der ZHO. der Zahlstelle der nächstgelegenen Feld- oder Ortskdtr. Die Zahlstelle prüft stichprobenweise die Einzelpreise nach dem Preisverzeichnis — siehe Ziffer 4 —, stellt die Lieferbescheinigungen und die Zusammenstellung rechnerisch fest, zahlt den Endbetrag der Zusammenstellung gegen Quittung an die Außenstelle der ZHO. aus und bucht den Endbetrag als Ausgabe im GAR. bei Kap. VIII E 230 Af. 4.

Die Außenstelle rechnet mit der zuständigen Erfassungsorganisation und diese mit dem Lieferanten ab. Auszahlung an den Lieferanten nur gegen Rückgabe der in seinen Händen befindlichen Bestätigung über die s. Zt. bei der Erfassungsorganisation abgegebene Lieferbescheinigung. Der Lieferant quittiert über den erhaltenen Geldbetrag.

4. Der Wehrmacht werden von der ZHO. oder deren Außenstellen bei Käufen nach Ziffer 1 a oder 1 b in jedem Fall bis auf weiteres die in dem als Anlage 2 beigefügten Preisverzeichnis angeführten Preise in Rechnung gestellt.

Ist bei einem Erzeugnis der örtlich festgesetzte Großhandelspreis höher als der im Verzeichnis aufgeführte Preis, so ist der höhere Preis in Rechnung zu stellen.

Soweit in diesem Verzeichnis Preise für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Fleischkonserven) nicht aufgeführt sind, werden diese durch die örtlich zuständige Wirtschaftsdienststelle festgesetzt und dem zuständigen Intendanten bekanntgegeben.

Mit Preisverzeichnissen sind außer den Intendanten auszustatten

Dienststellen, die Käufe nach 1 a tätigen,

Dienststellen, die Lieferbescheinigungen zu bezahlen haben (Feldkommandanturen, Ortskommandanturen.)

5. Die vor Bekanntgabe der vorstehenden Regelung erfolgten Lieferungen sind zu den Preisen der Wirtschaftsstellen und den mit der Wehrmacht damals vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.

Dabei sind auch unzulänglich ausgefertigte Bescheinigungen usw., die von der „ZHO." dem Lieferanten eingelöst wurden, wiederum von der Wehrmacht der „ZHO." einzulösen. Dasselbe gilt auch für später von der „ZHO." angenommene unzulänglich ausgefertigte Bescheinigungen.

6. Die vor dem 15. Februar 1942 ausgefertigen Empfangsbescheinigungen und etwa später noch unberechtigt ausgestellte Empfangsbescheinigungen über Lebensmittel- und Futterentnahmen sind nach der Verfg. OKH vom 25. Juli 1941 Gen St d H. / Gen Qu / IV a (III,2) Az. 965/41*) abzuwickeln.

*) Abgedruckt im V. Abschnitt unter H.

A 098627

H2864-0202

7. Die Lieferbescheinigungen nach Ziffer 3 (ausschließlich für Beschaffung von Lebensmitteln und Futter in den besetzten Ostgebieten bestimmt) sind im Durchschreibeverfahren zweifach auszufertigen, zu stempeln und zu unterschreiben (siehe auch die Anweisung auf der Innenseite des Umschlages des Lieferbescheinigungsheftes).

8. Einheiten, Dienststellen usw., die Lebensmittel und Futter zu beschaffen haben, fordern bei der Abr. Int., mit der der Truppenteil oder die Dienststelle usw. abrechnet, Lieferbescheinigungshefte in der benötigten Anzahl, erstmalig mindestens 6 Hefte, an. Die Abr. Int. führen Nachweise über die ausgegebenen Lieferbescheinigungshefte.

9. Von ausgefertigten Lieferbescheinigungen erhält der Lieferant usw. die Urschrift, die Durchschrift bleibt fest im Heft.

10. Die mit Lieferbescheinigungen beschafften
    a) Lebensmittel sind, in Verpflegungssätze umgerechnet, in der Verpflegungsabrechnung,
    b) Futtermittel im Futternachweis
    einzutragen.

    Auf der in dem Lieferbescheinigungsheft verbleibenden Durchschrift ausgefertigter Lieferbescheinigungen ist zu vermerken, wo die beschafften Lebensmittel oder das Futter als Empfang nachgewiesen sind.

11. Bei Übersendung der Belege zum GAR. an die Abr. Int. ist das Lieferbescheinigungsheft (Lieferbescheinigungshefte) beizufügen, aus dem in dem Monat, für den der GAR. geführt ist, Lieferbescheinigungen ausgestellt worden sind.

    In der Zeit, während der ein Heft (oder Hefte) mit Lieferbescheinigungen, in dem noch nicht benutzte Lieferbescheinigungen vorhanden sind, mit den Belegen sich bei der Abr. Int. befindet, ist ein zweites Lieferbescheinigungsheft in Gebrauch zu nehmen.

12. Die Abr. Int. prüfen sogleich bei Eingang der Belege an Hand des beigefügten Lieferbescheinigungsheftes, ob die angekauften Lebensmittel in der Verpfl.-Abrechnung und das Futter im Futternachweis richtig als Empfang angesetzt worden sind. Lieferbescheinigungshefte, in denen noch nicht alle Lieferbescheinigungen verbraucht sind, sind von der Abr. Int. sofort der Dienststelle zur weiteren Benutzung zurückzugeben.

    Lieferbescheinigungshefte, aus denen alle Lieferbescheinigungen verbraucht sind, verbleiben endgültig bei der Abr. Int. bei den Belegen der betr. Dienststelle. Die Abr. Int. überwachen, daß alle ausgegebenen Lieferbescheinigungshefte zu gegebener Zeit wieder bei der Abr. Int. einlaufen.

13. Die Abr. Int. prüfen, ob nach Einführung der Lieferbescheinigungen Verpflegungs- und Futterkäufe bar bezahlt worden sind, und beanstanden gegebenenfalls solche Käufe.

14. Jeder Mißbrauch der Lieferbescheinigungen wird bestraft.

15. Diese Regelung tritt am 15. Februar 1942 in Kraft.

2 Anlagen.

I. A.
Kleberger.

Zusatz:

1. Entsprechende Regelung wurde eingeführt
    a) für die Luftwaffe durch Erlaß des RdL und ObdL 62 b 5014 (Ag I A 1) vom 21. Januar 1942,
    b) für die Kriegsmarine durch Erlaß OKM AMA/CIc Nr. 1459 C vom 17. Januar 1942,
    c) für die im Osten eingesetzten Teile der italienischen Wehrmacht sowie die im Rahmen der Deutschen Wehrmacht eingesetzten Einheiten befreundeter Mächte durch Erlaß OKH/Gen St d H / Gen Qu / IV a (III,1) Az. 928 c Nr. I/1897/42 vom 14. Januar 1942,
    d) für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten RAD.- und NSKK.-Einheiten durch Erlaß OKH / Gen St d H / Gen Qu / IV a (III,1) Az 928 c vom 26. März 1942.

2. Über die Abrechnung der in der Zeit vom 28. Dezember 1941 bis 15. Februar 1942 getätigten Wehrmachtlieferungen sind für die Gebiete Nord, Mitte und Süd ergänzende Anweisungen ergangen.

L 093628

H2864-0203

H2864-0204

Anlage 2 zu OKH vom 28. Dezember 1941 Gen St d H / Gen Qu / IVa (III,1) Nr. I/47 744/41.

Preise
für die Verrechnung von Lebens- und Futtermitteln zwischen Wehrmacht (Verpflegungsdienststelle) und Zentralhandelsgesellschaft Ost.

Die Preise gelten ab Punkt Sammelstelle, Be- und Verarbeitungsbetrieb.
Bei Belieferung frei Empfangsstelle trägt Empfänger die Frachtkosten.

	Verrechnungspreis	Bemerkungen
1. Lebendvieh		
a) Rinder:		
A Tiere für 100 kg Lebendgewicht	75—81 RM 100 kg Lbdgw.	Preise gelten für Kühe und Bullen, bei Ochsen und Färsen erhöhen sich die Preise um RM 5,—/100 kg.
B „	65—73 RM 100 kg Lbdgw.	
C „	50—65 RM 100 kg Lbdgw.	
D „	50 RM 100 kg Lbdgw.	
b) Kälber:		
a	87—98 RM 100 kg Lbdgw.	
b	68—86 RM 100 kg Lbdgw.	
c	67 RM 100 kg Lbdgw.	
c) Schafe:		
Lämmer und Hammel	77—82 RM 100 kg Lbdgw.	
Schafe	70 RM 100 kg Lbdgw.	
d) Schweine:		
über 135 kg	97—99 RM 100 kg Lbdgw.	
120—134,5 kg	95—97 RM 100 kg Lbdgw.	
100—119,5 kg	92—94 RM 100 kg Lbdgw.	
unter 100 kg	88 RM 100 kg Lbdgw.	
2. Brotgetreide und Mehl		
Roggen	15,50 RM 100 kg	
Roggenmehl (1370)	18,50 RM 100 kg	
Weizen	17,50 RM 100 kg	
Weizenmehl (1050)	25,— RM 100 kg	
Buchweizen	20,— RM 100 kg	
Hirse	15,— RM 100 kg	
3. Futtergetreide		
Hafer	14,— RM 100 kg	
Gerste	14,50 RM 100 kg	
Mais	14,50 RM 100 kg	
4. Braugerste	18,— RM 100 kg	
5. Rauhfutter		
Heu, lose	5,— RM 100 kg	Gepreßte Ware —,50 RM/100 kg mehr
Stroh, lose	2,20 RM 100 kg	
6. Brotaufstrich und Zukost		
Butter	280,— RM 100 kg	
Schmalz	165,— RM 100 kg	
Marmelade	44,— RM 100 kg	
Käse (40 % Fett)	170,— RM 100 kg	
Milch	—,12 RM Liter	
Eier, Sommerpreis	—,08 RM Stück	
Eier, Winterpreis	—,10 RM Stück	
Zucker	61,— RM 100 kg	
7. Gemüse		
a) Hülsenfrüchte u. Reis		
Speiseerbsen	41,— RM 100 kg	
Speisebohnen	60,— RM 100 kg	
Linsen	60,— RM 100 kg	
Reis	45,— RM 100 kg	
b) Kartoffeln	4,50 RM 100 kg	

A 098629

	Herbstpreis	Winterpreis	Frühjahrspreis
c) Kohlarten			
Weißkohl	4,— RM 100 kg	6,— RM 100 kg	9,— RM 100 kg
Rotkohl	6,— RM 100 kg	10,— RM 100 kg	16,— RM 100 kg
Grünkohl	8,— RM 100 kg	9,— RM 100 kg	13,— RM 100 kg
Rosenkohl	28,— RM 100 kg	42,— RM 100 kg	50,— RM 100 kg

	Sommerpreis	Herbstpreis	Winterpreis
Blumenkohl	20,— RM 100 Stück	25,— RM 100 Stück	28,— RM 100 Stück

	Herbstpreis	Winterpreis	Frühjahrspreis
d) Wurzelgemüse			
Kohlrüben	4,— RM 100 kg	4,50 RM 100 kg	6,— RM 100 kg

	Sommer- und Herbstpreis	Winterpreis	Frühjahrspreis
Kohlrabi (o. Laub)	9,— RM 100 kg	12,— RM 100 kg	16,— RM 100 kg
Möhren	6,— RM 100 kg	9,— RM 100 kg	12,— RM 100 kg
Rote Beete	6,— RM 100 kg	9,— RM 100 kg	12,— RM 100 kg

	Sommerpreis	Herbstpreis	
e) Frischgemüse			
Frische Bohnen	24,— RM 100 kg	34,— RM 100 kg	
Spinat	16,— RM 100 kg	12,— RM 100 kg	

	Verrechnungspreis	
8. Gewürze		
Salz	17,— RM 100 kg	
Zwiebeln	13,— RM 100 kg	
Sonstige Gewürze	Deutscher Großhandelspreis	
9. Genußmittel		
Tee	5,50 RM kg	
Schokolade	—,20 RM Tafel	
Pralinen	2,50 RM kg	
Zuckerwaren	—,90 RM kg	
Spirituosen (40 %)	2,20 RM Liter	

H2864-0205

H2864-0206

2. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 22. Februar 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,1)
Az. 928c Nr. I/8001/42.

H. Qu. OKH., den 22. Februar 1942.

Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,1) Az. 928c Nr. I/47 744/41 vom 28. Dezember 1941.

Betr.: Ankauf von Lebensmitteln und Futter für die Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten.

In Ergänzung der Bezugsverfügung wird bestimmt:

1. In den Armeegebieten entscheiden die AOK. in Verbindung mit den zuständigen Wirtschaftsdienststellen, ob bzw. in welchen Gebieten das mit Ziff. 1. b) und 3. der Bezugsverfügung befohlene Verfahren Anwendung findet.

   Wo im Armeegebiet die Erfassungsorganisation bereits eingerichtet ist und arbeitet, ist das neue Verfahren einzuführen.

   Die getroffene Entscheidung ist hierher zu melden.

2. Soweit jetzt schon nach der mit Bezug veröffentlichten Preisliste gezahlt wird, kann auch vor Inkrafttreten der Bezugsverfügung (1. April 1942) weiterhin so verfahren werden.

I. A.
Kleberger.

3. Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 5. März 1942.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu/IVa (III, 1)
Az. 928c Nr. I/15 156/42 geh.

H. Qu. OKH., den 5. März 1942.

Bezug: OKH/Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,1) Az. 928c Nr. I/47 744/41.

Betr.: Ankauf von Lebensmitteln und Futter für die Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten.

1. Die in Anlage 2 des Bezugserlasses festgesetzten Preise gelten nur für Bezahlung von Lebensmitteln und Futter seitens der Wehrmacht an die ZHO. Sie sind Festpreise und daher ohne Berücksichtigung von Umständen, die sonst bei Abschluß von Lieferungsverträgen den Ankaufspreis verändern können, wie z. B. Art und Beschaffenheit der Ware (z. B. Klee oder Wiesenheu, Sommer- oder Winterstroh), sonstige Lieferungsbedingungen (z. B. „frei Bahnhof" oder „Bedarfsstelle"), festzusetzen.

   Es muß dabei in Kauf genommen werden, daß die Reichskommissare oder sonstigen Dienststellen andere, zum Teil niedrigere Preise für den zivilen Sektor festgesetzt haben, als sie die Anlage 2 enthält.

   Die Gründe, die für die Festsetzung dieser Preise maßgebend waren, sind folgende:

   a) Die starren Verrechnungspreise vereinfachen der Wehrmacht die Abrechnung mit der ZHO. und geben dieser nicht nur die Mittel zur Befriedigung der Lebens- und Futtermittellieferanten in die Hand, sondern erlauben auch die Bildung von Überschüssen, die an den Reichsminister der Finanzen als Einnahmen des Reichs abgeführt werden und somit als Beitrag zur Kriegsfinanzierung angesehen werden können. Eine Schädigung der Reichskasse tritt sonach durch das festgesetzte Zahlungsverfahren nicht ein.

   b) Die Bezahlung der Lieferanten (Privateigentümer, Kolchosen usw.) ist Sache der ZHO. Sie vergütet hierbei die Lieferungen unter Berücksichtigung aller für die Preisfestsetzung maßgebenden Umstände (Erfüllungsort, Qualität, Mängel der Ware) sowie unter Berücksichtigung des Geldbedarfs der Lieferanten, wobei als Richtschnur gilt, daß der Erzeuger nur soviel Geld erhalten soll, als er braucht, um den in Rußland allgemein herrschenden Lebensstandard zu erreichen.

A 09G31

2. Es ist zutreffend, daß einzelne Lebensmittel in der Anlage 2 der Bezugsverfügung nicht enthalten sind. Hier ist es nach Ziffer 4 der Bezugsverfügung Sache der zuständigen Wirtschaftsdienststellen, die Preise festzusetzen.

   Die Festsetzung solcher Preise erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der im Preisverzeichnis genannten Rohstoffe (z. B. Fleischkonserven auf der Grundlage der Viehpreise usw.).

   Wie in Ziffer 1 dargelegt, spielt die Frage der Qualität der Ware für die Wehrmacht keine Rolle. Diese zu berücksichtigen ist vielmehr alleinige Sache der ZHO. bei Bezahlung des Lieferanten.

   Die für die Preisberechnung der ZHO. notwendigen Angaben werden sich in der Regel auf der Lieferbescheinigung vorfinden, da sie durch den Wortlaut des Vordrucks zwangsläufig angegeben werden müssen. Falls in Ausnahmefällen nicht alle Angaben eingetragen sind, wird die ZHO. trotzdem auf Rückfrage bei den Ausstellern der Lieferbescheinigungen verzichten und die Vergütung von sich aus festsetzen. Die Wehrmacht ist an dieser Preisfestsetzung nicht weiter interessiert.

3. Der Einwand, das zeitraubende Zahlungsverfahren biete dem Lieferanten keinen Anreiz zur Lieferung, da der Erzeuger rasch in den Besitz von Bargeld kommen möchte, wird anerkannt. Die Verhältnisse werden sich jedoch bessern, wenn die ZHO. nach vollzogenem Aufbau in der Lage ist, die Lieferanten schon bei Vorlage der Lieferungsbescheinigung durch die Erfassungsorganisation zu befriedigen. Außerdem werden sich durch die immer wirksamer werdende verwaltungsorganisatorische Durchdringung der besetzten Gebiete die benötigten Lieferungen auch ohne Bargeldanreiz erzwingen lassen.

4. Wenn Mängel an Waren erst nach Abgabe der Lieferbescheinigung an den Lieferanten bekannt geworden sind und Berichtigung der Lieferbescheinigung, entweder der eigenen oder der des Lieferanten, nicht mehr möglich ist, hat der Truppenteil nichts weiter zu veranlassen. Es ist dann Sache der ZHO., bei Bezahlung des Lieferanten nach Möglichkeit solche Umstände zu berücksichtigen. Gelingt dies nicht, so müssen derartige Überzahlungen in Kauf genommen werden.

5. Die Tätigkeit der Zahlstellen bei den Wehrmacht-, Feld- und Ortskommandanturen, denen die Auszahlung der Beträge an die ZHO. obliegt, ist im Bezugserlaß, Ziffer 3, vorletzter Absatz, genau umrissen. Eine sachliche Prüfung des Ankaufgeschäftes unterbleibt sonach. Rückfragen beim ausstellenden Truppenteil haben zu unterbleiben.

6. Inwieweit das festgelegte Zahlungsverfahren für die besonderen Verhältnisse der Kriegsmarine ergänzt werden muß, bestimmt das OKM. Entsprechende Verfügung ergeht von dort.

I. A.
Hagendorn.

J. Verpflegung der Zivilbevölkerung in den besetzten Ostgebieten.

(Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 4. November 1941.)

Unter Aufhebung der „Besonderen Anordnung" Nr. 31 des Wi Stab Ost/Fü/Ia Nr. 3584/41 vom 4. September 1941 wird für die Verpflegung der Zivilbevölkerung in den besetzten Ostgebieten mit Ausnahme der drei baltischen Vorgängerstaaten die nachstehende Regelung angeordnet.

Die Reichskommissare für Ukraine und für Ostland werden in ihren Zuständigkeitsbereichen, letzterer nur für die altrussischen und ehemals polnischen Gebiete, entsprechend verfahren.

Verpflegung der Zivilbevölkerung.

Rücksichtslose Plünderungen und Zerstörungen der Bolschewisten haben das Wirtschafts- und Verkehrsleben in den besetzten Ostgebieten auf das schwerste erschüttert. Not und Elend sind für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in den Großstädten, die unvermeidliche Folge. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den sowjetischen Machthabern, die den Befehl zur sinnlosen Zerstörung gegeben haben.

L 298632

H2864-0207

H2864-0208

Aufgabe der Wirtschaftsstellen im Operationsgebiet ist es trotzdem, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, soweit es ohne Beeinträchtigung der deutschen Belange möglich ist.

Für die Landbevölkerung sind besondere Ernährungsvorschriften nicht vorgesehen, weil diese im allgemeinen in der Lage ist, sich selbst zu versorgen. Die Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung muß insbesondere hinter die Bedarfsdeckung der Wehrmacht, der deutschen Behörden und die Lieferungsauflagen ins Reich zurücktreten.

Der Stadtversorgung sind daher die nachfolgenden Rationshöchstsätze zugrunde zu legen, die überdies nur im Rahmen der obigen Voraussetzung Anwendung finden dürfen.

Wochenhöchstsätze in Gramm.

a) Für Bevölkerung, die keine nennenswerte Arbeit leistet:

Fleisch und Fleischwaren	keine
Fett	70
Brot	1500
Kartoffeln	2000

b) Für Bevölkerung, die nützliche Arbeit leistet:

	Fleisch und Fleischwaren	100
	Fett	100
Im Bereich H. Gr. Nord u. Mitte	Brot	1500
	Kartoffeln	4000
Im Bereich H. Gr. Süd	Brot	2000
	Kartoffeln	2500

c) Für Bevölkerung, die **dauernd** schwere körperliche Arbeit leistet:

Zulagen zu den Sätzen lt. b):

Fleisch und Fleischwaren	100
Fett	50
Brot	500
Kartoffeln	1000

d) Für Kinder unter 14 Jahren und Juden:

die Hälfte der Höchstsätze lt. a)

Andere als die oben angeführten Erzeugnisse dürfen der Stadtbevölkerung ebenfalls erst nach Sicherstellung der sonstigen Bedarfsdeckung zugeteilt werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß

a) die Ernährungs- und Transportlage eine großzügige Behandlung der Zivilversorgung nicht zuläßt und jede Überschreitung der festgesetzten Höchstsätze untragbare Nachteile für die Ernährung der Heimat nach sich zieht,

b) Wehrmacht oder für Wehrmacht- bzw. Reichsbedarf vorgesehene Bestände auf keinen Fall zur Verpflegung der Zivilbevölkerung herangezogen werden dürfen und

c) die Bevölkerung zunächst vielfach noch über Vorräte verfügt, weil mit dem Abzug der russischen Wehrmacht die vorhandenen Lebensmittelvorräte verteilt oder von ihr geplündert wurden. Eine wirkliche Notlage tritt deshalb im allgemeinen erst später ein.

Im einzelnen wird für die Durchführung im Einvernehmen mit OKH/Gen Qu folgendes Verfahren angeordnet:

1. Die Kommandanten bzw. sonst dafür zuständigen Stellen ermitteln möglichst rasch die Einwohnerzahl und teilen sie den zuständigen Wi Kdo's bzw. den örtlichen La-Führern mit. Für die Anwendung der Höchstsätze lt. b) ist ein nach den örtlichen Verhältnissen angemessener Prozentsatz der Einwohnerzahl (im Höchstfalle bis zu 20 %) in Vorschlag zu bringen. Für die Zulagen lt. c) darf nur die Belegschaft der im deutschen Interesse weiterzuführenden Betriebe (z. B. Rüstungsbetriebe) in Vorschlag gebracht werden.

2. Verantwortlich für die Beschaffung der Verpflegung für die Zivilbevölkerung sind die Wi Kdo's (Gruppen La) und die ihnen unterstellten örtlichen La-Führer.

3. Die WiKdo's (Gruppen La) setzen die Höhe der Wochenrationen fest, die nach Sicherstellung der sonstigen Bedarfsdeckung (Wehrmacht, Reichsauflagen usw.) innerhalb der festgelegten Höchstsätze zur Verfügung gestellt werden können. Sie entscheiden dabei

über den Prozentsatz der Einwohnerzahl, der für die höheren Rationen im Rahmen der Höchstsätze lt. b) in Frage kommt. Sie haben schließlich — sobald entsprechende Feststellungen möglich sind — die Zulagen lt. c) nur auf solche Arbeiter der im deutschen Interesse arbeitenden Betriebe zu beschränken, die nach den Heimatgrundsätzen Schwerarbeiterzulagen erhalten würden. Bei der Festlegung der Wochenrationen ist jedoch folgendes zu beachten:

Die Rationen sind in der ersten Zeit möglichst niedrig zu halten, um die Bevölkerung zum Verbrauch der aufgestapelten Eigenvorräte zu zwingen und eine Beeinträchtigung des wegen der Transportlage oft nur schwer sicherzustellenden Wehrmachtbedarfs zu verhindern.

Fleisch und Fett sollen zunächst überhaupt nicht vorgesehen werden. Kartoffeln sind im Rahmen des möglichen durch Rüben aller Art, Brot durch Buchweizen und Hirse zu ersetzen. Allmählich können die Rationen bis zur vorgesehenen Höchstgrenze gesteigert werden.

4. Die in Verbindung mit der Einwohnerzahl auf Grund der lt. 3. festgesetzten Wochenrationen errechneten Lebensmittelmengen werden alsdann für den Zivilverbrauch freigegeben. Die Verteilung der freigegebenen Verpflegung an die Bevölkerung erfolgt ausschließlich durch die einheimischen Verwaltungsorgane bzw. Versorgungseinrichtungen.

   Zur besseren Ausnützung der zugeteilten Lebensmittel ist in lebenswichtigen Betrieben, soweit irgend möglich, Werkküchenverpflegung einzurichten. Auch sonst ist bei den gegebenen Voraussetzungen Massenverpflegung bevorzugt anzuwenden.

5. Die Transportmittel für den Verpflegungsbedarf der Bevölkerung sind dem Lande zu entnehmen. Kfz. der Wi Kdo's, der örtlichen La-Führer oder der Truppe dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

6. Die Bevölkerung ist durch entsprechende Propaganda (Maueranschläge usw.) zu belehren, daß die Schuld für die Ernährungsschwierigkeiten ausschließlich in der Zerstörung und Verschleuderung der Lebensmittelvorräte und der Betriebsmittel durch ihre eigenen Landsleute zu suchen ist.

7. Die Ausnahmebestimmungen für die Verpflegung russischer Arbeiter und Angestellter sind in der Verfügung OKH/Gen St d H/Gen Qu/Az. I/833/41 IV a (IV, 1) vom 23. August 1941*), für die Verpflegung sowjetrussischer Kriegsgefangener in der Verfügung OKH Gen St d H/Gen Qu/IVa (III,2) Az. 960 Nr. I/23738/41 geh. vom 21. Oktober 1941 enthalten. Der dafür notwendige Mehrbedarf an Verpflegung ist durch eine entsprechende Senkung der allgemeinen Rationen innerhalb der Bereiche der Wi In auszugleichen.

Z. A.

Dr. Musset.

K. Verpflegung russischer Arbeiter und Angestellter.

(Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 25. November 1941.)

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
IVa Az. I/833 b/41 (IV,1)
Nr. I/43 171/41

Hauptquartier OKH, den 25. November 1941.

Betr.: Verpflegung russischer Arbeiter und Angestellter.

Bezug: 1. OKH/Gen St d H/Gen Qu IV a Az. I/833/41 (IV,1) vom 23. August 1941 und Ergänzung hierzu vom 4. September 1941.
2. OKH/Gen St d H/Gen Qu Abt. K. Verw. (W) Nr. II/7732/41 geh. vom 4. November 1941.

Unter Aufhebung des Bezugerlasses 1. wird angeordnet:

Die russischen Arbeiter und Angestellten haben sich nach dem Erlaß OKW Az. g k 10a IV VA/Ag V III/IV,1 Nr. 1623/41 geh. vom 6. Juni 1941, übersandt mit OKH/Gen St d H/Gen Qu IVa Az. I/833/IV,1 Nr. 13390/41 geh. vom 19. Juni 1941 betr. Verpflegung von Angehörigen bisheriger Feindstaaten als Arbeiter usw. bei Einheiten und Dienststellen der Wehrmachtteile in besetzten Gebieten grundsätzlich selbst zu verpflegen. Abgabe von Verpflegungsmitteln und Zulagen aus Wehrmachtbeständen ist hiernach verboten.

*) Ersetzt durch nachstehende Verfügung vom 25. 11. 41.

098634

H2864-0209

H2864-0210

Im einzelnen wird hierzu folgendes angeordnet:

I. Verpflegung für russische Arbeiter und Angestellte, die an ihrem ständigen Wohnsitz (Heimatort) bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges verwendet werden.

a) An dem Grundsatz der Selbstverpflegung zu den mit Bezugerlaß 2. bekanntgegebenen Sätzen muß festgehalten werden. Es ist jedoch empfehlenswert, daß von den Beschäftigungsstellen im Wege der Massenverpflegung durch Einrichtung von Werk- und Betriebsküchen die Einnahme einer täglichen warmen Mittagskost sichergestellt wird. Durchführung dieser Maßnahme bleibt den Dienststellenleitern (Betriebsführern) je nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überlassen.

b) Für die Zubereitung der Mittagskost können folgende Wochenhöchstsätze in Anspruch genommen werden:

Fleisch und Fleischwaren	50 g	Nährmittel und Hülsenfrüchte . .	200 g
Fett	35 g	Kartoffeln	2000 g
Zucker	50 g	Getreidekaffee	50 g

Frischgemüse je nach Vorratslage sowie bis zu 200 g Brot.

Diese Sätze sind auf die mit Bezugerlaß 2. bekanntgegebenen Wochenhöchstsätze für die Zivilbevölkerung anzurechnen.

c) Für Arbeiter, die dauernd schwere körperliche Arbeit leisten, können zur Zubereitung der warmen Mittagskost gem. Bezugerlaß 2. zu diesen Sätzen wöchentlich folgende Zahlen gewährt werden:

Fleisch und Fleischwaren	50 g
Fett	25 g

Die Genehmigung zur Gewährung dieser Zulagen wird den zuständigen Intendanten übertragen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, da jede großzügige Behandlung untragbare Nachteile für die Ernährung der Heimat nach sich zieht.

d) In den Reichskommissariaten sind die hierzu erforderlichen Verpflegungsmittel durch die Zivilverwaltung bereitzustellen; gegebenenfalls ist die Vermittlung der Chefintendanten bei den W.Bfh. in Anspruch zu nehmen.

In den Bereichen der Bfh. d. rückw. Geb. und der Armeen sind die Verpflegungsmittel unter Beteiligung der zuständigen Feldkommandanturen und Wirtschaftsdienststellen dem Lande zu entnehmen.

e) Für eine warme Mittagskost sind 3 Rubel vom Lohn einzubehalten.

II. Verpflegung für russische Arbeiter und Angestellte, die außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes (Heimatort) bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges verwendet werden.

a) Diese Arbeiter erhalten Verpflegung durch ihre Beschäftigungsstellen unter Zugrundelegung folgender Wochenhöchstsätze:

Brot	2100 g	Nährmittel und Hülsenfrüchte . .	400 g
Fleisch und Fleischwaren . . .	100 g	Kartoffeln	6000 g
Fett	70 g	Getreidekaffee	120 g
Marmelade	140 g	Zucker	160 g

Frischgemüse nach Vorratslage.

b) Für Arbeiter, die dauernd schwere körperliche Arbeit leisten, können gem. Bezugerlaß 2. zu diesen Sätzen nachstehende Zulagen wöchentlich gewährt werden:

Fleisch und Fleischwaren	100 g
Fett	50 g

Die Genehmigung zur Gewährung dieser Zulagen wird den zuständigen Intendanten übertragen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, da jede großzügige Behandlung untragbare Nachteile für die Ernährung der Heimat nach sich zieht.

c) Die erforderlichen Verpflegungsmittel sind in erster Linie dem Lande zu entnehmen (Abschnitt I d) gilt sinngemäß). Soweit jedoch die Entnahme aus dem Lande nicht möglich ist bzw. in den Bereichen der Reichskommissariate auf Grund der Eigenart des Einsatzes die Bereitstellung aus dem zivilen Sektor nicht gewährleistet werden kann, dürfen die erforderlichen Verpflegungsmittel ausnahmsweise bei Heeres-Verpfl.-Dienststellen empfangen werden. Die zuständigen Intendanten überwachen, daß nur in den unumgänglich notwendigen Fällen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

A 19863

d) Für Abgabe der Verpflegung sind folgende Beträge vom Lohn einzuhalten:

für Tagesverpflegung . . . . . 6 Rubel
für Teilverpflegung:
für Mittagskost . . . . . 3 „
für Morgen- und Abendkost je . . . 1,5 „

Für die nach Absatz II b) gewährten Zulagen sind keine besonderen Zuschläge zu erheben.

III. Verpflegung für russisches Lok.-Personal.

a) Da die Verpflegung des unter Aufsicht von Wehrmachttransport- und Reichsbahndienststellen fahrenden russischen Lok.-Personals, Zugführer und gegebenenfalls Zugbegleitpersonals wegen unregelmäßigen Zugumlaufs vielfach auf Schwierigkeiten stößt, wird bis zur Einrichtung von Verpfl.-Stellen an den Lok.-Wechselbahnhöfen ausnahmsweise die Gewährung von Marschverpflegung aus Heeresbeständen genehmigt, wenn bei Verwendung außerhalb des Wohnsitzes die voraussichtliche Rückkehr zum Wohnsitz nicht vorauszusehen ist und das Personal keine Möglichkeit hat, sich selbst aus dem Lande zu versorgen.

b) Unter diesen Voraussetzungen dürfen als Tagessatz aus Heeresbeständen ausgegeben werden:
bis zu 300 g Brot und
bis zu 100 g Fleisch oder Fleischwaren oder Käse.
Sofern Zwieback oder Dauerbrot aus Beute zur Verfügung steht, darf die Brotportion bis zu 500 g erhöht werden.

c) Für einen Tagessatz Marschverpflegung sind 4 Rubel einzubehalten.

d) Im übrigen gilt auch für dieses Personal das unter I. und II. Gesagte.

IV. Kriegsgefangene.

Kriegsgefangene — auch im Arbeitseinsatz — bei Dienststellen der Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges — werden nicht nach diesem Erlaß mit Verpflegung abgefunden. Ihre Verpflegung richtet sich nach OKH/Gen St d H/Gen Qu IVa (III,2) Az. 960 Nr. I/23 738/41 geh. vom 21. Oktober 1941.

S. A.
Kleberger.

L. Richtlinien für den Anbau von Faserpflanzen in den besetzten Ostgebieten.

1. Richtlinien für den Anbau von Baumwolle.

(Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost vom 5. März 1942.)

Die Auswahl der für den Baumwollanbau geeigneten Flächen erfolgt gemeinsam von dem Sachbearbeiter für Baumwollfragen der Wi In Süd (der zweckmäßigerweise seinen vorläufigen Sitz in Nikolajew erhält) und den Baumwollinspekteuren der Baumwoll A.-G. Letztere sollen von ihm in allen weiteren Fragen des Baumwollanbaus im Einvernehmen mit der Chefgruppe W (Gruppe Textil) zur Mitarbeit herangezogen werden.

Abschrift eines Schreibens der Chefgruppe W (Gruppe Textil) an die Baumwollinspekteure sowie eines Schreibens betr. wirtschaftliche Angliederung dieser Baumwollinspekteure an die La-Dienststellen wird beigelegt. Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, daß nach wie vor die Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung des angeordneten Baumwollanbaus bei den landwirtschaftlichen Dienststellen liegt.

2. Richtlinien für den Anbau von Flachs und Hanf.

(Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 11. Februar 1942.)

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Berlin, den 11. Februar 1942.

III E 2 4071/42

1. An den Herrn Reichskommissar für die Ukraine in Rowno.
2. An den Herrn Reichskommissar für das Ostland in Riga.

Die angespannte Versorgungslage auf dem Textilgebiet in Deutschland macht es unbedingt notwendig, die Anbaumöglichkeiten für Flachs und Hanf in den besetzten Ostgebieten möglichst weitgehend auszunutzen. Für den Anbau 1942 ist daher die Erhaltung der Anbaufläche 1941 auf

A 198636
H2864-0211

H2864-0212

jeden Fall vorzusehen; wo Steigerungsmöglichkeiten bestehen, sind diese auszunutzen. Soweit Saatgutschwierigkeiten auftreten, ist zu versuchen, sie durch übergebietlichen Ausgleich zu überwinden.

Die Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung des Flachs- und Hanfanbaues liegt nach wie vor bei den landwirtschaftlichen Dienststellen. Es wird daher gebeten, Ihre untergeordneten Dienststellen, soweit noch nicht geschehen, von der Wichtigkeit des Flachs- und Hanfanbaues zu unterrichten und ihnen entsprechende Anweisungen wegen der Auswahl und Festlegung der Anbauflächen usw. zu geben. Hierbei ist mit den entsprechenden Stellen der Gruppe Textil die notwendige Fühlung aufrechtzuerhalten, insbesondere bezüglich der Lage der Anbaufläche im Verhältnis zu den vorhandenen Aufbereitungsanstalten. Die Sachverständigen der Ostfaser G. m. b. H. stehen gleichfalls den La-Dienststellen für diese Tätigkeit zur Verfügung.

Die Erfassung des Flachses und Hanfes soll in folgender Weise gehandhabt werden. Hanf und Flachs werden von den Sowchosen und Kolchosen an Sagotpunkte, die von der ZHO. betrieben werden, abgeliefert. Die ZHO. liefert die erfaßte Ware an die Zweigstellen der Ost-Faser G. m. b. H. ab. Für die Beurteilung der Qualität stehen die Sachverständigen der Ost-Faser G. m. b. H. zur Verfügung. Einzelheiten des Verfahrens sind aus anliegendem Abkommen zwischen Ost-Faser G. m. b. H. und ZHO. zu entnehmen.

Zu 2. Zusatz:

Bei den drei baltischen Staaten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

In Vertretung

Meyer.

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Vermerk:

Die vorstehenden Richtlinien für den Anbau von Flachs und Hanf sind durch Schreiben des Wi Stabes Ost, Chefgruppe La, vom 9. Februar 1942, Abt. II B Nr. 32372/42 auch für das Gebiet der Wirtschaftsinspektionen für maßgebend erklärt worden.

Anlage zu 2.

(Richtlinien für den Anbau von Flachs und Hanf.)

Berlin, den 6. Januar 1942.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit der Zentralhandelsgesellschaft Ost und der Ost-Faser in der Ukraine und dem sonstigen sog. altrussischen Gebiet (für die ehemaligen drei baltischen Staaten ist Sonderregelung zweckmäßig).

1. Bastfasern (Flachs und Hanf).

Die Ost-Faser übernimmt von der ZHO. die von den Bauern angelieferten Bastfasern bei den verschiedenen Punkten durch ihre Sachverständigen.

In all den Fällen, in denen die Bauern unaufbereitete Bastfasern bei der Aufbereitungsanstalt direkt anliefern, erfolgt die Abnahme durch Sachverständige der Ost-Faser bei den von ihr betriebenen Aufbereitungsanstalten.

Der Vorteil dieser Lösung ist, daß nur einmal Sachverständige gebraucht werden, nicht also Sachverständige sowohl bei der ZHO. als auch bei der Ost-Faser nötig sind.

Die Bedenken, die von einer Seite vorgebracht wurden, daß in diesem Fall der Käufer die Entscheidung über die Einklassierung der Ware vornimmt und somit parteiisch urteilen könnte, wurden von Herrn Vizechef Küper zurückgestellt, um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten. Soweit bei der Einklassifizierung evtl. Mißstände auftreten, die durch die Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können, sind sie zwischen den beiden an der Abnahme beteiligten Gesellschaften (ZHO. und Ost-Faser) bei der nächst zuständigen Geschäftsstelle zu klären.

Festgelegt wurde, daß nunmehr möglichst schnell Sachverständige für Flachs und Hanf herausgeschickt werden, um auf die einzelnen in Frage kommenden Bezirke verteilt Nachforschungen nach den früher vorhandenen Punkten und insbesondere nach den früheren russischen Sachverständigen anzustellen und diese Sachverständigen dann zu engagieren und auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Die deutschen Sachverständigen werden dann an den Sammelstellen (je zwei für jedes Generalkommissariat, also insgesamt zehn für die Ukraine) Büros errichten und von hier aus die ganze Abwicklung überwachen. In der Hauptsache werden diese Büros der Sammelstellen der Ost-Faser G. m. b. H. an denselben Orten wie die ZHO. sein.

A 09637

H2864-0213

2. Die Zusammenarbeit zwischen ZHO. und Ost-Faser bei der Erfassung der Textilrohstoffe läßt sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

Die Bastfasern werden von den Sow- und Kolchosen an Sagotpunkte abgeliefert. (Bei den Bastfasern gab es in der Ukraine einige hundert Sagotpunkte.) Die Sagotpunkte werden kaufmännisch von der ZHO. verwaltet und sind in einer besonderen Bastfaserzentrale zusammengefaßt. Die ZHO. betreibt die Zentrale im wesentlichen verwaltungsmäßig und buchhalterisch als Verrechnungsstelle. Die Verantwortung für die Qualität der übernommenen Waren wird dagegen durch die Außenkontore der Ost-Faser G. m. b. H. getragen, in denen die deutschen Sachverständigen für Bastfasern ihren Sitz haben. Soweit die Ablieferung der Bastfasern nicht an Punkte, sondern an Rösten erfolgt — die in jedem Falle durch die Ost-Faser betrieben werden —, sind die Verwaltungsgeschäfte des Punktes durch die Röste für die ZHO. durch das Personal der Ost-Faser vorzunehmen.

Hinsichtlich des Transportes wird möglichst eine Vereinheitlichung in den Händen der ZHO. angestrebt. Die ZHO. übernimmt es, die erfaßten Waren, soweit zweckmäßig, zu transportieren; soweit von der Ost-Faser erbeten auch bis zu den Zentralstellen und weiter. Die Abdisposition der erfaßten Waren liegt in den Händen der Ost-Faser G. m. b. H.

XV. Abschnitt.

Forst- und Holzwirtschaft.

A. Allgemeines.

1. Organisation.

Chefgruppen bzw. Gruppen Forst- und Holzwirtschaft (F. H.) bestehen beim Wirtschaftsstab Ost, bei den Wirtschaftsinspektionen und bei den Wirtschaftskommandos. Die Chefgruppen bzw. Gruppen F. H. bei den Wi In und Wi Kdos erhalten ihre fachlichen Weisungen von der Chefgruppe F. H. beim Wirtschaftsstab Ost. Die Gruppen F. H. bei den Wirtschaftskommandos sind den Chefgruppen F. H. bei den Wirtschaftsinspektionen fachlich unterstellt. Leiter der Chefgruppen bzw. Gruppen F. H. in der Wirtschaftsorganisation Ost sind bei den einzelnen Dienststellen Forstverwaltungsbeamte, denen Fachkräfte aus der Forstverwaltung und der Holzwirtschaft als Militärverwaltungsbeamte bzw. Sonderführer zur Verfügung stehen.

Dem OKH/Gen Qu sind durch die Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft für den Unterkunftsbau und andere technische Programme Einheiten des Forstschutzkommandos des Reichsforstmeisters als Heeresgefolge zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen Einheiten des FSK. zur Durchführung forst- und holzwirtschaftlicher Arbeiten in gewissem Umfange den Dienststellen unmittelbar zur Verfügung.

2. Wirtschaftliche Aufgaben.

Der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft des Wirtschaftsstabes Ost obliegt die Leitung und Durchführung der Forst- und Holzwirtschaft im Rahmen der Aufgaben der Wirtschaftsorganisation Ost. Die Aufgaben werden in folgenden Abteilungen wahrgenommen:

a) Forstwirtschaft.

Volle Wirtschaftsführung in den gesamten Forsten des besetzten bzw. noch zu besetzenden Gebietes.

Bei der Durchführung der forstlichen Aufgaben treten zunächst rein forstliche Gesichtspunkte (beispielsweise Anbau und Pflege der Bestände) gegenüber dem Einschlag von Holz zur Truppenversorgung zurück. Hauptaufgabe ist der Einschlag und die Bereitstellung von Rohholz für die Truppe und die Kriegswirtschaft in den besetzten Ostgebieten. Die Deckung des erheblichen Nutzholzbedarfes der Truppe wird unter allen Umständen erstrebt. Die Nutzholzlieferung geht der

098698

H2864-0214

Brennholzversorgung vor, sie wird nach Möglichkeit allerdings unter der Voraussetzung weitgehendster Heranziehung geeigneterer Brennstoffe (Kohle, Torf) durchgeführt. Unter allen Umständen wird das angeforderte Generatorholz in den besetzten Ostgebieten zur Entlastung des flüssigen Treibstoffes bereitgestellt werden müssen.

Die Verhältnisse verlangen es, daß vielfach die Holzversorgung durch Selbstwerbung der Truppe nach Angaben der Dienststellen der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft durchgeführt wird. Hierbei wird, wenn es sich um Brennholzselbstwerbung handelt, darauf geachtet, daß Nutzhölzer auf jeden Fall geschont werden.

Vorhandene Holzvorräte werden durch die Dienststellen der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft gesichert und geborgen und ebenfalls kriegsentscheidender Verwendung in den besetzten Ostgebieten zunächst zugeführt.

Neben der Deckung des Bedarfs der Truppe und der örtlichen Kriegswirtschaft an Nutzholz, Brennholz und Generatorholz werden nach Möglichkeit auch der Kriegswirtschaft im Reichsgebiet dringend benötigte Holzsorten zugeführt (z. B. Grubenholz und Faserholz).

Außer den Aufgaben der Holzgewinnung obliegt der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft die Organisation und Durchführung des Holznahtransportes und des besonders für den Holzverkehr in den besetzten Ostgebieten ausschlaggebenden Flößereibetriebes. Der Aufbau der Motorisierung des Holznahtransportes und die verstärkte Durchführung der Flößerei, besonders in die südlichen Gebiete, ist ausschlaggebend für die Holzversorgung der Ostgebiete selbst sowie für die Entlastung der heimischen Wirtschaft.

b) Holzwirtschaft.

Führung der gesamten holzbearbeitenden Industrie (Sägewerke, Sperrholzwerke usw.), des Holzhandels innerhalb der Ostgebiete sowie des Exports. Vorhandene Schnittholzvorräte werden gesichert und geborgen und für die Versorgung der Truppe und der Kriegswirtschaft verwandt. Ferner werden Holzhalbwaren von verkehrsgünstig gelegenen Gebieten auch in das Reichsgebiet ausgeführt. Der Gruppe obliegt die Ingangsetzung und die Betriebsführung sämtlicher Holzbearbeitungsbetriebe in den besetzten Ostgebieten; betrieben werden Sägewerke, Hobelwerke, Herstellerbetriebe von rohen und imprägnierten Masten, Kistenfabriken, Holzfaserplattenwerke, Sperrholzwerke und Handelsbetriebe für Roh-, Faser-, Gruben- und Schnittholz usw.

Für die Truppe und die Kriegswirtschaft in den besetzten Ostgebieten werden insbesondere hergestellt: sämtliche Bauhölzer für den Unterkunftsbau der Truppe und alle kriegswichtigen Bauvorhaben in den besetzten Ostgebieten, alle Brückenbauhölzer für die Pioniere, Organisation Todt, Reichsbahn, Baustab Speer usw., Balken und Bohlen für weiteren erheblichen Pionierbedarf, Hölzer und Bohlen für Straßen- und Wegebau, Gleis- und Weichenschwellen für die Reichsbahn, Schnitthölzer für Herstellung von Inneneinrichtungen für Unterkünfte, für Bau von Panjewagen, Bau von Schlitten sowie Holzschiffen. Herstellung von Sperrholzplatten für die Luftwaffe und den Hüttenbau der Truppe.

c) Gewinnung von forstlichen Nebenerzeugnissen.

1. In den dafür in Frage kommenden Beständen wird die Harznutzung auf großen Flächen im Interesse der Bereitstellung dieses äußerst wichtigen Rohstoffes für die Terpentin- und Kolophoniumgewinnung betrieben.

2. In Kleinanlagen im Walde (Kienöfen) wird Kienöl (Terpentinöl, Holzteer und Holzkohle) gewonnen und der chemischen Industrie zur Weiterverarbeitung bzw. Abtransport zugeführt.

3. Zur Deckung des Bedarfs der Truppe und der örtlichen Kriegswirtschaft wird durch Meilerköhlerei Holzkohle gewonnen. Weiter wird in erheblichem Umfange die Wurzelrinde des Pfaffenhütchens zur Herstellung von Guttapercha gewonnen.

4. Die Gewinnung von Gerbrinde wird zur Entlastung der Gerbstoffnachfuhr aus dem Reich für die Lederwirtschaft in den besetzten Ostgebieten durchgeführt.

5. Der Anfall an Wildpret bei der Jagdausübung in den besetzten Ostgebieten — soweit diese möglich sein wird — wird der Truppenverpflegung zusätzlich zugeführt.

A 098629

H2864-0215

B. Unterstützung der Holzabfuhr durch die Landwirtschaft in den besetzten Ostgebieten.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 20. Juni 1942.)

Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Wirtschaftsführungsstab Ost
V. P. 11027/6

Berlin W 8, den 20. Juni 1942.

Betr.: Unterstützung der Holzabfuhr durch die Landwirtschaft in den besetzten Ostgebieten.

In der Sitzung des Wirtschaftsführungsstabes Ost vom 6. Mai 1942 ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die der rechtzeitigen Bereitstellung von Holz für kriegswichtige Zwecke insbesondere dadurch entgegenstehen, daß das Holz nicht in dem erforderlichen Umfang von den Einschlagsplätzen an die Flußablagestellen und an die Bahn transportiert werden kann. Zur Verminderung dieser Schwierigkeiten ist es erforderlich, daß der Forst- und Holzwirtschaft von der Landwirtschaft durch Bereitstellung von Panjefahrzeugen und landwirtschaftlichen Arbeitskräften in möglichst großem Umfange geholfen wird. Dies gilt insbesondere für die Zeit zwischen der Frühjahrsbestellung und der Getreideernte. Wirksame Hilfe wird sich zwar nicht überall erreichen lassen, weil insbesondere der Abtransport der noch nicht geborgenen Getreidemengen aus der Ernte 1941 sichergestellt werden muß. Gleichwohl bitte ich Sie, die Ihnen nachgeordneten landwirtschaftlichen Dienststellen generell zur Unterstützung der Forst- und Holzwirtschaft in den Fällen zu verpflichten, in denen die Hilfeleistung mit Rücksicht auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung sowohl der Landwirtschaft wie der rechtzeitigen Bereitstellung genügender Holzmengen für die Truppenversorgung irgend vertreten werden kann.

Für die unter ziviler Verwaltung stehenden Gebiete bitte ich das gleiche zu veranlassen.

In Vertretung:
Körner.

C. Forst- und Holzwirtschaft in partisanengefährdeten Gebieten.

(Gemeinsame Anordnung des Wirtschaftsstabes Ost und des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 29. Mai 1942.)

Wirtschaftsstab Ost
Chefgruppe W SGr. FH
WNr. 134 geh.

Berlin W 30, den 29. Mai 1942.

Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
III Wi 3 (SGr. FHJ)
WNr. 134 geh.

Seitens der Obersten Heeresleitung werden für die allernächste Zeit Maßnahmen vorbereitet, die die Freimachung der wirtschaftlich wichtigen Gebiete von Partisanen herbeiführen sollen.

Während im Süden das Schwergewicht der Bekämpfungsmaßnahmen besonders dem Sektor Landwirtschaft zugute kommen soll, wird in den Waldgebieten der Mitte und des Nordens der Schwerpunkt der Maßnahmen vor allem auf der Freimachung der Wälder zum Einschlag und dem Schutz der holzwirtschaftlichen Industrie liegen.

Es ist sofort mit den zuständigen Befehlshabern engste Fühlung aufzunehmen. Entsprechende Vorschläge für die Bekämpfungsmaßnahmen sind vom forst- und holzwirtschaftlichen Standpunkt den Befehlshabern vorzulegen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Selbst groß angelegte Durchkämmungsaktionen in den Waldgebieten, die stark von Partisanen verseucht sind, werden allein nicht den gewünschten Erfolg haben. Die bisherigen Ausfälle sind ja auch meistens nicht bei Kampfhandlungen mit größeren Banden, sondern durch Heckenschützen und nächtliche Überfälle auf die russischen Forstbeamten erfolgt.

A 098640

H2864-0216

Es wird also darauf ankommen, neben oder nach der Durchkämmung einen besonderen Schutz der Einschlagsorte, der Wege zu diesen, ggf. der Abtransportwege und Flußläufe sicherzustellen. Militärischerseits wird dabei aus taktischen Gründen voraussichtlich eine stärkere Aufsplitterung der Schutzkräfte abgelehnt werden.

Es ist daher notwendig, in den partisanengefährdeten Gebieten noch stärker als bisher eine Konzentration der forstlichen Arbeit und eine Schwerpunktsbildung des Einschlags herbeizuführen. Das heißt, der Einschlag muß so vorgesehen werden, daß er sich zusammenhängend auf möglichst großer Fläche vollzieht (Abtrieb z. B. von 100 ha geschlossener Fläche). Dabei sind dann alle russischen Beamten und Arbeitskräfte an einem solchen Schwerpunkt zusammenzuziehen und ggf. bewußt andere partisanengefährdete Waldgebiete vorläufig aufzugeben. Liegt eine solche Fläche am Boden, ist ein neuer Schwerpunkt zu bilden. Solche Flächenschwerpunkte bieten den Sicherungskräften die Möglichkeit, auf oder in unmittelbarer Nähe des Schwerpunkts eine stärkere militärische Sicherungseinheit für die Dauer der Arbeit zu verlegen und die Arbeiten einmal durch laufendes Abpatrouillieren der Umgebung der Einschlagsfläche zu sichern, und andererseits mit nicht zu schwachen Kräften die Einschlagsstelle selbst zu sichern.

Bei einem solchen Einsatz der militärischen Sicherungskräfte werden die etwa zur Verfügung stehenden FSK-Kräfte auch ihrer fachlichen Aufgabe besser gerecht werden können, als wenn sie in kleinste Kommandos aufgespalten selbst die Sicherung mit übernehmen sollen.

In ähnlicher Form kann dann später der Abtransport des Holzes gesichert werden.

Die oben gemachten Vorschläge entsprechen auch den Einsatzgrundsätzen von Stralofahrzeugen, die nach Verhandlungen mit dem GBK in Kürze in geeigneter Form bei der Holzabfuhr beteiligt werden sollen.

Ich bitte, die Entwicklung der Dinge an Ort und Stelle laufend im Auge zu behalten, damit die angedeuteten Vorschläge so rechtzeitig gemacht werden, daß sie bei der militärischen örtlichen Planung entsprechend berücksichtigt werden können.

J. A.
Barth.

D. Holzschwellenbeschaffung.

(Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 11. Mai 1942 [Auszug], Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. April 1942 und Gemeinsame Verfügung des Wirtschaftsstabes Ost und des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, vom 23. Januar 1942 [Auszug].)

Der Reichsverkehrsminister

36 Ystoschh 806

Berlin W 8, den 11. Mai 1942.

An
a) den Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan
b) den Herrn Reichswirtschaftsminister

— je besonders —

Betr.: Dieseltreibstoffe für die Beförderung von Schwellenholz und die Herstellung hölzerner Bahnschwellen.

I. Bedarfsdeckung im Ostraum.

Die Holzschwellenbeschaffung in den besetzten russischen Ostgebieten ist eine der dringendsten Aufgaben, weil nur dann, wenn sie gelingt, die Möglichkeit eines ausreichenden Eisenbahntransports sichergestellt werden kann. Der Bedarf an Holzschwellen von zunächst 1,5 Mio Stück monatlich soll durch folgende drei Säulen in den besetzten Gebieten gedeckt werden:

a) Forstverwaltung
b) vom RVM. eingesetzte Privatfirmen
c) OT.

In erster Linie ist die Bedarfsdeckung von der Bereitstellung ausreichender Transportmittel für die Beförderung des Holzes und der Holzschwellen vom Wald zu den Sägewerken und von dort zu den Eisenbahnverladestellen abhängig. Der Einsatz von Gespannen ist wegen der großen Entfernungen und dem Mangel an Fuhrwerken nur in geringem Umfange möglich. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß genügend Lastkraftwagen und die dazu notwendigen Treibstoffe und Schmieröle zur Verfügung gestellt werden.

A 098641

Ich bitte daher, sich dafür einzusetzen, daß den HBD'en Treibstoffe und Schmieröle in ausreichendem Umfange zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Anordnung des OKW vom 24. April 1942, die von mir erbeten wurde, ist beigefügt.

II — III (im Interesse der Raumersparnis nicht mit abgedruckt).

(Unterschrift)

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 43g (Osten) Wi Rü Amt/Stab I/Verk a
Nr. 7545/42

Berlin, den 24. April 1942.

Betr.: Holzschwellenbeschaffung in den besetzten Ostgebieten.

Um den Ausbau und die Unterhaltung der Strecken in den besetzten Ostgebieten zu gewährleisten, muß die Reichsbahn vom Monat Mai an in den Sommermonaten in den besetzten Ostgebieten monatlich etwa 1,5 Mio Holzschwellen beschaffen. Ihre Herstellung soll durch

1. die Forstverwaltung,
2. vom RVM. eingesetzte Privatfirmen und
3. die Organisation Todt

erfolgen.

Die Holzschwellenbeschaffung ist für die Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse in den besetzten Ostgebieten von ausschlaggebender Bedeutung und daher eine der dringlichsten Aufgaben.

Sie kann nur gelingen, wenn die Reichsbahn und die von ihr mit der Herstellung der Schwellen beauftragten Firmen und Organisationen von allen in Frage kommenden Dienststellen in jeder Hinsicht unterstützt werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung des nötigen Holzes, der Sägewerke, Holzbearbeitungswerkzeuge, Arbeitskräfte und Nahtransportmittel.

Die Rü und Wi-Dienststellen in den besetzten Ostgebieten werden hiermit angewiesen, die Herstellung der Eisenbahnschwellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gegebenen Möglichkeiten tatkräftig zu unterstützen.

Besonders wichtig ist auch, daß die Truppen und Wehrmacht-Dienststellen, soweit ihnen dies möglich ist, die Schwellen-Beschaffungsaktion durch Überlassung und Freimachung von Sägewerken, leihweise Hergabe von Holzbearbeitungswerkzeugen und Feldbahngleisen aus den Pionierparken, durch Bereitstellung von Pferdegespannen, Zugmaschinen und Lkw. u. a. unterstützen.

Ein entsprechender Befehl hierzu wird seitens des Wehrmachttransportchefs erwirkt werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage
Hünermann.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Wirtschaftsstab Ost.

Berlin, den 23. Januar 1942.

Betr.: Schwellenversorgung der Eisenbahn in den besetzten Ostgebieten.

Seitens der zuständigen Dienststellen der Eisenbahn sind ungeheure Anforderungen an Eisenbahn- und Weichenschwellen für die besetzten Ostgebiete gestellt worden.

Die forstlichen Dienststellen werden daher angewiesen, das für diese Art der Schwellenherstellung von den FBD und HBD benötigte Holz jeweils freizugeben und vordringlich zur Verfügung zu stellen.

Der Transport muß in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Heeres- und Eisenbahndienststellen organisiert werden.

H2864-0217

H2864-0218

Es muß die maschinelle Herstellung von Schwellen in denkbar stärkstem Maß gefördert werden. Zu diesem Zweck sind sämtliche etwa im besetzten Gebiet vorhandenen Spezialschwellenherstellungsanlagen auf das unter den gegebenen personellen und maschinellen Verhältnissen höchstmögliche Maß ihrer Kapazität zu bringen und zu diesem Zweck laufend mit den nötigen Rundholzmengen zu versehen. Darüber hinaus sind alle etwa sonst für die Schwellensägerei in Betracht kommenden Werke zur Produktion von Schwellen einzusetzen.

Auf jeden Fall ist sofort von den zuständigen forst- und holzwirtschaftlichen Dienststellen bei den Reichskommissaren, Generalkommissaren und Wi-In mit den örtlich in Frage kommenden Eisenbahndienststellen Verbindung aufzunehmen, die eine Einigung über Standort der Erzeugung, Menge, Form und Qualität herbeiführen.

Um zu einer möglichst einfachen Produktion zu gelangen, ist seitens der Eisenbahn hier erklärt worden, daß man vor allen Dingen auf Eichen- und Kiefernschwellen Wert legt, daß aber auch Fichtenschwellen in Gegenden, wo weder Eiche noch Kiefer in geeigneten Maßen vorhanden ist, verwendet werden können. Eine Imprägnierung der Schwellen kommt im allgemeinen nicht in Frage.

Die Eisenbahndienststellen haben zugesagt, aus den ihnen für den Eisenbahnbau zur Verfügung gestellten Kräften, z. B. der Organisation Todt und anderer Organisationen, den Forst- und Holzwirtschaftsdienststellen des besetzten Gebietes die Männer abzuordnen, die als Sägewerker oder sonstige Spezialisten für die Schwellenerzeugung nützlich sein können.

I. A.

Barth

Oberlandforstmeister.

E. Einsetzung des Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im besetzten sowjetrussischen Südostraum.

(Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 1. August 1942 und Ausführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. August 1942.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan.
V. P. 13284/6.

Berlin, den 1. August 1942.

Die Deckung des Holzbedarfs der Wehrmacht und anderer kriegswichtiger Bedarfsträger stößt infolge der ungünstigen örtlichen Verteilung der Wälder, der vielfachen Zuständigkeiten, der verschiedenen Verwaltungsgrenzen, infolge der Partisanentätigkeit im Einschlag- und Flößereigebiet, mangels ausreichender Arbeitskräfte und infolge unzweckmäßig ausgenutzter Transportmöglichkeiten auf solche Schwierigkeiten, daß die Bedarfsdeckung der Wehrmacht, der Wiederaufbau des Kohlenbergbaus im Donezgebiet und die Bedarfsdeckung des Transportwesens in Frage gestellt ist.

Um hier beschleunigt Ordnung zu schaffen, bestelle ich daher auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 29. Juni 1941 den

Generalmajor von Majewski

zum Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im besetzten sowjet-russischen Südostraum.

Der Arbeitsbereich des Sonderbeauftragten erstreckt sich auf das Reichskommissariat Ukraine, das Generalkommissariat Weißruthenien und die daran ostwärts anschließenden besetzten und noch zu besetzenden ost- und südostwärtigen Räume.

Der Sonderbeauftragte ist verantwortlich für die Sicherstellung des Einschlags und der Zufuhr des Holzes zu den Verbrauchspunkten, insbesondere zur Deckung des Bedarfs:

a) der Wehrmacht für Unterkunftszwecke, Stellungsbau, Brückenbau, Wagen- und Schlittenbau,

b) der Kriegswirtschaft für wirtschaftliche Zwecke (vor allem Grubenholz für den Manganerz-Bergbau und das Donez-Kohlenbergbaugebiet),

c) der Eisenbahn für Eisenbahnschwellen.

A 99643

H2864-0219

Der Sonderbeauftragte gleicht die Forderungen der einzelnen Bedarfsträger nach der Dringlichkeit ab. Er erhält hierfür seine Weisungen vom Wirtschaftsführungsstab Ost über den Wirtschaftsstab Ost. Mit den örtlichen Wirtschaftsdienststellen hat der Sonderbeauftragte eng zusammenzuarbeiten. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der forst- und holzwirtschaftlichen Dienststellen der vorgenannten Gebiete. Alle Dienststellen der Wehrmacht und der Zivilverwaltung haben ihn hierbei weitestgehend zu unterstützen.

Der Sonderbeauftragte berichtet mir über Wirtschaftsstab Ost — Wirtschaftsführungsstab Ost — monatlich über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, erstmals zum 1. September. Der Auftrag gilt vorerst bis Ende ds. Js.

Ich bitte den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und die Herren Generalbevollmächtigten des Vierjahresplanes sowie das Reichsforstamt um entsprechende Anweisung an ihre nachgeordneten Dienststellen.

Göring.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Berlin, den 5. August 1942.

Az. 1e 24 WFSt (Qu)/Wi Amt/Z 1/II
Nr. 10226/42

Betr.: Holzversorgung im sowjetrussischen Südostraum.

1. Für die Sicherstellung der besonders vordringlichen Versorgung der Truppe und der sonstigen kriegswichtigen Bedarfsträger mit Holz im sowjetrussischen Südostraum hat der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, gemäß anliegenden Erlasses vom 1. August 1942, V. P. Nr. 13284/6 (Anlage 1) den Generalmajor von Majewski zum Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im sowjetrussischen Südostraum bestellt.
2. Der Sonderbeauftragte untersteht dem Wirtschaftsführungsstab Ost (General der Infanterie Thomas). Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.
3. Dienstsitz des Sonderbeauftragten ist Kiew.
4. Der Sonderbeauftragte bedient sich zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben der forst- und holzwirtschaftlichen Dienststellen seines Bereiches.
5. Alle Dienststellen der Wehrmacht haben den Sonderbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nachdrücklichst zu unterstützen, insbesondere seinen Forderungen auf Gestellung und Verpflegung von Arbeitskräften, auf Gestellung von Transportmitteln (einschl. Schleppkraft) und Treibstoff sowie auf Sicherung der Einschlagsorte, des Abtransportes und der holzwirtschaftlichen Werke gegen Partisanen nach Möglichkeit zu entsprechen.
6. Die Heeresgruppen, die Luftflotten, der Chef des Wehrmachttransportwesens, sowie die Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine fordern den Holzbedarf für die ihnen unterstellten Truppenteile, die Wirtschaftsinspektionen den Holzbedarf für die gesamte Wirtschaft des Operationsgebietes innerhalb des Bereiches des Sonderbeauftragten bei diesem an.

   Der Sonderbeauftragte nimmt die Verteilung auf die Bedarfsträger nach der Dringlichkeit auf Grund der ihm vom Wirtschaftsführungsstab Ost über den Wirtschaftsstab Ost zugehenden Weisungen vor.

   Kleinbedarf, der örtlich gedeckt werden kann, ist bei den örtlich zustehenden holz- und forstwirtschaftlichen Dienststellen unmittelbar anzufordern.
7. Die Aufstellung des Stabes des Sonderbeauftragten befiehlt der Chef des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht gesondert.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel.

098644

H2864-0220

**Der Chef des Wehrwirtschaftsamtes
im Oberkommando der Wehrmacht.**

Dienstanweisung

für den Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im sowjet-russischen Südostraum.

I. Dienststellung.

1. Ich unterstelle den Sonderbeauftragten für die Holzversorgung im sowjet-russischen Südostraum dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost.
2. Der Sonderbeauftragte hat gemäß Verfügung Chef OKW/Wi Amt Z 1/II Nr. 10226/42 vom 5. August 1942 die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.
3. Dienstsitz in Kiew.

II. Aufgaben.

1. Zentrale Steuerung der Holzbeschaffung und -verteilung auf die Bedarfsträger (Truppe, Transportwesen und Kriegswirtschaft) nach der Dringlichkeit auf Grund der bei ihm einlaufenden Holzanforderungen nach den ihm über den Wirtschaftsstab Ost zugehenden Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost.
2. Beseitigung von hierbei auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich
   Gestellung von Arbeitskräften,
   Verpflegung der Arbeitskräfte,
   Gestellung von Transportmitteln (einschl. Schleppkraft) und Treibstoff,
   Sicherung der Einschlagsorte, des Abtransportes und der holzwirtschaftlichen Werke gegen Partisanen.

Thomas.

A 098645

H2864-0220A

EC-347

H-2864

USA-320
(EC-347)

USA 320 EC-347

H2864-0221